Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Joachim Friedrich Zoch

Ueber Reichs-Steuern Austräge und Extrajudicial-Appellationen in vorzüglicher Rücksicht auf die Stadt Rostock ; [Rostock im Monath März 1797]

Rostock: Müller, [1797]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0001
DFG

K. l. — 197 (12.)
K. l. — 197 (12)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0002
DFG

Ueber

Reichs-Steuern

Austräge und Extrajudicial-Appellationen

in

vorzüglicher Rücksicht

auf

die Stadt Rostock

vom

Doctor und Stadt-Syndicus Zoch

zu Rostock.

Rostock,

gedruckt bey Christian Müller, E. E. Raths Buchdrucker.

1797.

13

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0005

DFG

Vorbericht.

In dem Fortgange der Rechtssache, welche die Stellung des Mecklenburgischen Reichs-Contingents zu dem Kriege gegen Frankreich der Stadt Rostock zuzog, habe ich Gelegenheit gehabt, den Gegenstand der Controverse genauer zu prüfen und durchzudenken; und ich bin dadurch zu einer noch festern Ueberzeugung von der Richtigkeit meiner Behauptungen gekommen, mit denen ich anonymisch in einer kleinen, durch verschiedene Zeitumstände veranlaßten Schrift (Nov. 1793.) vor das Publicum zu treten mir erlaubte. Die gegenwärtige enthält die Resultate meiner nähern Untersuchungen, die ich freylich nicht mit der nöthigen Muße eines Gelehrten und im Zusammenhange, sondern nur abgerissen in den Nebenstunden und unter unaufhörlichen Dienstzerstreuungen habe anstellen können. Zu der öffentlichen Bekanntmachung dieser Resultate habe ich sowohl in dem Zurufe meiner Dienstpflichten, als in manchen andern Betrachtungen eine dringende Auffoderung gefunden. Die auf Veranlassung dieses Ereignisses wider meine Commüne öffentlich gefällten ungünstigen Urtheile sind gemeinkündig genug geworden. Auch sollen dem Vernehmen nach die von den Herren Vice-Director Prehn und Legations-Rath Rudloff herausgegebenen bekannten Schriften,

worin sich die vom entschiedenen Rufe und Ansehen begleitete Stimme dieser Gelehrten wider die Stadt Rostock erkläret hat, zu den in dieser Rostockischen Sache vor dem höchsten Reichsgericht verhandelten Acten gekommen seyn. Nicht minder erregte das Buch des Herrn Hofraths Rönnberg, besonders unter gewissen individuellen Umständen, eine Aufmerksamkeit, die eine Beantwortung der Gründe, welche die darin vorgetragene Ueberzeugung geleitet haben, und eine Berichtigung verschiedener unter den urkundlich zum Beweise aufgeführten Stellen nothwendig zu machen schien. Es bedarf jedoch wohl kaum einer Erinnerung, daß die gleich nach der Erscheinung jener Schrift für den Verfasser eintretende Catastrophe ganz ausser dem Kreise dieser Schrift liegt, die nur erst erscheint, nachdem ich längst Gelegenheit gehabt hatte, dem Verfasser meine freundschaftliche Theilnahme über die Wendung zu bezeugen, welche die Sache zu Seiner eigenen Zufriedenheit nahm, und wodurch sie völlig beendigt wurde. Es spricht hier bloß ein Privatschriftsteller von dem andern; denn ich kann und darf mir keine andere Qualität, als die eines Privatschriftstellers zueignen, der durch eine genaue Bekanntschaft mit dem actenmässigen Stande der Sache, und mit den darin vorkommenden Datis, in den Stand gesetzet worden ist, seinen der Wahrheit gewidmeten Nachforschungen eine größere Vollständigkeit zu geben. Nur auf meinen alleinigen Betrieb, ohne allen Auftrag, Vorwissen und sonstige Mitwirkung erscheint diese Abhandlung, welche sich eine geneigte Aufnahme, und eine nachsichtsvolle Beurtheilung erbittet.

Rostock im Monath März 1797.

Inhalt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0008
DFG

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Befreyung der Stadt Rostock von allen Beyträgen zum Reichskriege.

§. 1—4. In dem §. VII. der Convention von 1748. ist eine allgemeine Exemtion von allen Beyträgen, die das Land zusammen bringt, stipulirt. (S. 1—19.)

§. 5. Dieser VIIte Paragraph der Convention ist durch den §. 11. des neuen Erbvertrags von 1788. nicht beschränkt. (S. 19—21.)

§. 6. Indessen beruhet diesmal auf diesem neuen Erbvertrag um so weniger, als schon der Ausdruck — Reichssteuer — die Stadt befreyet. Bestimmung der Streitfrage. (S. 21—23.)

§. 7. 8. Nähere Festsetzung des Standpunkts; wobey gezeigt wird, „daß weder der Unterschied der Mannschafts- und Geldhülfe; noch ein angeblicher ungleicher Maasstab bey deren Berechnung; noch die in den Mannschafts-Quoten zur Zusammenbringung einer Reichsarmee im Jahr 1681. vorgegangene Veränderung; noch der Reichs-Abschied von 1500. und die Kayserl. Resolution von 1671.; noch endlich die Behauptung, was Römer-Monathe, Reichs-Contingent und Reichssteuer in einzelnen Fällen bedeuten, zur Bestimmung des Begriffs der Reichssteuer dienen können.“ (S. 23—72.)

§. 9. Reichssteuer heißt im allgemeinen Reichshülfe. Dieser allgemeine Begriff trifft auch bey der Reichs-Kriegssteuer zu. (S. 72—74.)

§. 10. Begriff der Reichs-Kriegssteuer in Absicht auf die Reichsstände. Die Reichsgesetze brauchen auch hier so gar Reichssteuer für Natural-Prästation und Mannschaftshülfe. (S. 74—78.)

§. 11. In Absicht auf die Unterthanen der Stände nach den Reichsgesetzen, welche unter Reichssteuer den Geldbeytrag der Mediat-Unterthanen zu allen Kriegskosten, besonders auch zum Mannschafts-Contingent bezeichnen. (S. 79—98.)

§. 12. In einer gleichen Bedeutung wird Reichssteuer in Absicht auf die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft in allen Verträgen, Verhandlungen und Landesgesetzen gebraucht. (S. 98—113.)

§. 13. Dieser in der Convention von 1748. untergelegte landübliche Begriff ist auch in dem Landesvergleich von 1755. derselbige geblieben. (S. 114—125.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0009
DFG

§. 14. Beseitigung der Gegengründe wider die hieher gehörigen Dispositionen des Landesvergleichs. (S. 125—134.)

§. 15. Wider den §. VII. der Convention von 1748. (S. 134—147.)

Zweyter Abschnitt.

Vertheidigung des von der Stadt Rostock eingelegten Rechtsmittels der Appellation.

§. 16. Erklärung der vorgedruckten §§. des Erbvertrages von 1573. Hätten aber ꝛc. und Begäbe sichs auch ꝛc. nach ihrer geschichtlichen Entstehung und Absicht. (S. 149—153.)

§. 17. Auch zwey andere §§. des gedachten Erbvertrages: Gleicherweise ꝛc. und Ferner soll und will ꝛc. verdienen hier eine Aufmerksamkeit. (S. 153—155.)

§. 18. Nähere Entwickelung des Sinnes des §. Und sollen hierunter, aus dem Erbvertrage von 1573., imgleichen der §§. Weiln aber noch ꝛc. Und da sonsten ꝛc. aus dem Vertrag von 1642. in Ansehung des mit Umgehung der Austrägal-Instanz festgesetzten Remedii appellationis. (S. 155—159.)

§. 19. Geschichte des Processes. Bestimmung des Streitpunkts. Ordnung der Erörterung. (S. 160—167.)

§. 20. Allgemeine Bemerkungen von Austrägen. (S. 167—176.)

§. 21. Imgleichen von Extrajudicial-Appellationen, mit besonderer Rücksicht auf die §§. 94. und 95. R. A. von 1594. (S. 177—182.)

§. 22. Untersuchung: ob die Stadt Rostock ihre Beschwerden wahrscheinlich gemacht? (S. 183—194.)

§. 23. Wie hat die Obrigkeit in dieser Sache gehandelt: als Richter oder als Parthey? und kommt auf diesen Unterschied überall hier etwas an? (S. 195—199.)

§. 24. Ist eine Landesherrliche Selbsthülfe im gegenwärtigen Falle, nach seiner besondern Beschaffenheit, für anwendbar zu achten? (S. 199—206.)

§. 25. Nähere Berichtigung der angeblichen Behauptung von der abgeschlagenen Assistenz der ganzen Ritter- und Landschaft. (S. 206—209.)

§. 26. Widerlegung der besonderen Einwürfe wider die concernenten Stellen der Verträge. (S. 209—213.)

Erster

Erster Abschnitt.

Befreyung der Stadt Rostock von allen Beyträgen zum Reichskriege.

Abdruck der concernenten Stelle aus der Convention vom 26. April 1748.

Zum Siebenden: befreyen Ihro Herzogliche Durchlaucht die Stadt Rostock, indem Sie die *Accise* erheben, hiemit von aller jetzt und künftigen *ordinairen* oder *extraordinairen* Landes-*Contribution*, Reichs- Kreis- Fräulein- und Türken-Steuern, von *Fortifications- Legations-* Kosten und Kammerzielern, auch von dem Beytrag der Landes-*Defension*, mithin von allen andern Abgiften und Anlagen, zu *Reluirung* der *hypothecirten* Aemter und Abtragung anderer des Herzoglichen Hauses- oder Landes-Schulden, wie die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden und entstehen mögen, für jetzt und künftig, dergestalt, daß sie desfalls von niemand besprochen, sondern von Ihro Durchlaucht und Dero Fürstlichen Nachkommen an der Regierung jetzt als dann, und dann als jetzt, verschonet und übertragen, mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll.

§. 1.

Das in vorstehender Stipulation liegende Grund-Princip reducirt sich auf gänzliche Entbindung der Stadt Rostock von allen Beyträgen, welche die Mecklenburgischen Landes-Unterthanen bisher zusammen gebracht hatten, oder künftig zusammen bringen würden. Denn der Durchlauchtigste Herzog befreyet die Stadt von aller jetzt und künftigen ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution, und verspricht Verschonung, Uebertragung und Vertretung in Absicht aller Steuern, Beyträge, Abgiften und Anlagen, welche als Untergattungen der ordinairen sowohl, als extraordinairen Landes-Contribution im Jahr 1748. genannt, und nur gedacht werden konnten. Daß die wechselseitige Ab-

sicht beym Abschluß dieses Vereins hierauf gerichtet gewesen, und das Geschlecht (genus) in dem Ausdruck: Landes-Contribution voraufgehen, und dann die Gattungen (species) derselben folgen sollen, ergeben nachstehende Gründe:

I. Der Begriff der Landes-Contribution. Dieser ist nicht bloß auf Beyträge der Unterthanen an den Landes-Herrn zu beschränken, welche unmittelbar Höchst Dessen Hause und Seinen Fürstenthümern zum Nutzen gereichen, sondern fasset zugleich die übrigen Landes-Hülfen zur Befriedigung der Reichsständischen Bedürfnisse des Durchl. Fürsten in sich. Alles, was die Mecklenb. Unterthanen zusammen bringen, gehört unter die Rubrik der Landes-Contribution. Es hat zwar nicht an Behauptungen gefehlt, worin, wenn gleich ohne Beweis, der Versuch gemacht ist, jenen engern Begriff unterzulegen, und der Convention einzurücken. Allein der im Jahr 1748. herrschende Sprachgebrauch, verbunden mit der Fassung der Convention, stellen es deutlich dar, daß der weitere Begriff darin Statt finden müße, und nicht Beyträge fürs Land allein, sondern gesammte Beyträge des Landes, sie seyn fürs Land oder zugleich fürs Reich, das Charakteristische der Landes-Contribution ausmachen.

a) Im Jahr 1748. normirte für die Landes-Beyträge der Unterthanen an den Durchl. Herzog der Schwerinsche Vergleich vom 16. Jul. 1701. welcher erst durch den §. 518. des Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs im Jahr 1755. ausser Anwendung gesetzet worden. Dieser Schwerinsche Receß [1]) legte den Grund zu der in die Convention aufgenommenen Eintheilung der L. C. in ordinaire und extraordinaire, woraus der höhere Begriff der L. C. überhaupt von selbst resultirt.

1) Die ordinaire Landes-Contribution (das jährlich seit der Zeit zu bezahlende Quantum) wird §. 2. desselben zu 120000 rℓ. alte ⅔. für Garnisons-Legations-Kosten zu Reichs-Kreis- und Deputations-Tagen, auch Kammerzielern bestimmt, und da blos die ersten (Garnisons-Kosten) den engern Begriff der L. C. (fürs Land) darstellen, alle übrige aber (die Legations-Kosten nebst den Kammerzielern) auf den Reichs-Verband des Durchl. Fürsten gehen und Landes-Contributionen fürs Reich sind; so ergiebt es sich als unmittelbare Folge, daß L. C.

1) Der Schwerinsche Vergleich ist 1702. abgedruckt unter dem Titul: Des Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Friederich Wilhelm H. z. M. an Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Meckl. Schwerin und Güstrau bey vorgewesener Kayserl. *Commission* gegebener Vergleich *sub dato* Schwerin den 16. *Julii Anno 1701. in puncto* der *Garnisons-Legations-Kosten* und Cammerzieler ꝛc. Sambt denen Hochfürstl. *Resolutionibus* auf Ritter- und Landschaft so genannte *Gravamina* und darüber erfolgter Kayserl. allergnädigsten *Confirmation*. Imgleichen ist derselbe mit den Resolutionibus ad gravamina in der 1724. herausgekommenen Sammlung der Verträge und Constitutionen unter dem Titul; *Jura Mecklenburgica* P. I. n. 2. befindlich.

L. C. überhaupt nicht Beyträge fürs Land allein, sondern zugleich fürs Reich, oder Beyträge, die das Land zusammen bringt, in sich fasse.

2) Die extraordinaire Landes-Contribution (welche von besondern Veranlassungen abhänget, und daher die in der jährlichen oder ordinairen nicht enthaltenen Beyträge der Unterthanen begreifen muß) konnte ihrer Natur und der Absicht des Vergleichs nach freylich nicht vollständig darinnen aufgeführet werden, weil dieselbe von dazu qualificirten Vorfällen abhing; jedoch beleget der 3te §ph sehr merkwürdig die ausser dem behandelten Quanto der 120000 ℳ. aufzubringenden Beyträge mit dem Nahmen anderer Collecten, die im Lande rechtlich, gewöhnlich und üblich sind; auch stehet im 7ten §ph, wo dieser Collecten genauer gedacht wird, der Ausdruck: Freywilliger [2]) wie der (nach den Reichs-Constitutionen, wie es heißt, von Allen und Jeden, auch den Hofbedienten, dem Clero und den Gerichts-Verwandten zu entrichtenden) Reichs- und Kreis-Steuern. Da hier Reichs- und Kreis-Steuern zu den Beyträgen gerechnet werden, welche ausser dem behandeltem jährlichem Quanto vom ganzen Lande, Niemand ausgenommen, zu leisten sind, so wird der weitere Begriff der Landes-Contribution, der die Beyträge fürs Reich einschlieffet, offenbar genung grundleglich gemacht [3]). Daß der Unterschied im Ausdruck, indem in der Convention — Contribution, im Schwerinschen Vergleich — Steuer stehet, nichts ausmache, lehren die Worte im 6ten §ph dieses Vergleichs, wodurch beydes für einerley erkläret wird: „Die Steuer oder Contribution von Unsern Domainen, wie die von Ritter- und Landschaft, soll nach vorbeschriebener Weise, Maaß, Münze und Wehrt in den Landkasten nach Rostock gebracht, und daraus weiters gehörig bezahlet und verwendet werden.“

2) Zu diesen freywilligen Steuren gehörten die Beyträge zur Bezahlung Fürstlicher Schulden, davon mehrere Beyspiele vormals vorgekommen sind. Auch war damals dahin das Quantum der Prinzessinnen-Steuer zu rechnen, die vor 1755. bald mit 10000 bald mit 12000 bald mit 18000 Rthlr. entrichtet, und erst durch den §. 116. des L. G. E. V. zu 20000 Rthlr. fest bestimmet worden. Nach den §. 74. und 75. des L. V. sollen itzo außer der behandelten jährlichen Contribution und den Reichs- Kreis- und Prinzessinnen Steuern „keine andere Collecten und Hülfen zu keinerley Zeit und in keinerley Weise oder Wege von Ritter- und Landschaft unter einigerley Behelf und Nahmen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit“ gefodert werden.

3) Die Richtigkeit dieser Begriffe der ordentlichen und ausserordentlichen Landes-Contribution erhellet auch aus dem 7 Jahr nach der Convention im Jahr 1755. abgeschlossenen Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleich, wo im ersten Artikel dieselben Gegenstände für die jährliche L. C. geblieben sind. Von der extraordinairen, wie sie jetzo ist, (vergl. mit den §§phen 74. und 75.) handelt der zweyte Artikel, der von Reichs- Kreis- und Prinzessin-Steuer überschrieben ist, und es bestättiget, daß Landes-Contribution sich nicht auf Beyträge zum unmittelbaren Besten des Landes oder zu eigenen Landesfürstlichen Bedürfnissen beschränken lasse. Denn nur Prinzessinnen-Steuern passen hierauf, nicht aber Reichs- und Kreis-Steuern.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0013
DFG

b) Widmet man der Convention nach ihrer Fassung genauere Aufmerksamkeit; so kann der Unbefangene nicht zweifelhaft bleiben, daß L. C. darinnen im weitern Verstande für Beyträge des gesammten Landes zu nehmen sey, und alle nachhin aufgeführte Steuern, Beyträge, Abgiften und Anlagen derselben nicht coordinirt, sondern subordinirt werden.

1) Ordinaire L. C. respicirt doch auf das im Schwerinschen Vergleich zu 120000 rℓ. alte ⅔. bestimmte, jährlich zu erlegende Quantum. Hieran ist um so weniger zu zweifeln, da eines Theils in dem Zeitraum von 1701. bis 1748. der Nahme Landes-Contribution in den öffentlichen Landes-Verhandlungen von diesen 120000 rℓ. so häufig gebraucht worden ist, (z. E. im Kayf. Rescr. d. d. Wien vom 25. Dec. 1708. in der Landtags-Proposition d. d. Sternberg 27. Sept. 1714. ꝛc. Man sehe den actenm. Bericht de 1719. Beyl. 16 und 19.), andern Theils durch die beygefügten Worte: jetzt und künftige ordinaire L. C. auf den nachhin wirklich eingetretenen Fall Rücksicht genommen ist, daß die ordinaire Landes-Contribution künftig anders, (wie durch den L. G. Erb-Vergleich und die darin gemachte Bestimmung der Neun Rthlr. für die Hufe auch geschehen ist) modificirt werden könnte. Ist nun in jenem Schwerinschen Vergleich nur ein einziger Gegenstand (Garnisons-Kosten, wofür hier Fortifications-Kosten stehen) auf den engern Begriff der L. C. anwendlich, und gehören dagegen alle übrige zum weitern Begriff — wie sollte denn in der Convention bloß der engere Begriff der L. C. zugelassen werden können?

2) Wird der engere Begriff untergeleget, und nun der Ordnung aller in der Convention einzeln folgenden Steuern und Beyträge nachgegangen; so sind die der voranstehenden L. C. folgenden speciellen Anlagen wechselsweise zur Landes-Contribution zu rechnen und wieder nicht zu rechnen. Man setze sie der Reihe nach neben einander: 1) Reichs- und Kreis-Steuern. 2) Fräulein-Steuer. 3) Türken-Steuer. 4) Fortifications-Kosten. 5) Legations-Kosten und Kammer-Zieler, und endlich 6) die Beyträge zur Landes-Defension, zu Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer Schulden; und immer eins um das andere würden die Beyträge der geraden Zahlen 2. 4. 6. als Theile der Landes-Contribution angesehen, die der ungeraden Zahlen 1. 3. 5. dagegen davon ausgeschlossen werden müssen. Das gelindeste Urtheil über eine so zweckwidrige, und wirklich buntscheckigte Fassung würde seyn, daß die Feder der Verfasser für einen so erheblichen Vertrag zu unerfahren und zu ungeübt gewesen wäre. Allein man darf sich nur an die großen und berühmten Nahmen eines Geheimen-Raths von Klein und eines damaligen Regierungs-Raths von Ditmar erinnern, um sich zu überzeugen, daß alles nach Absicht und Zweck abgefasset sey. Und so trifft man auch

3) die

3) die genaueste Ordnung an, wenn man, wie es nach den bisherigen Gründen seyn muß, die Landes-Contribution fürs Geschlecht, und die folgenden speciell genannten Steuern und Beyträge für die Gattungen erkläret. Der ganze Syh wird dadurch ein Muster einer mit gedrängter Kürze verbundenen Vollständigkeit, da er alle zur L. C. zu rechnenden Landes-Beyträge, so viel ihrer vor 1748. Statt gehabt, oder noch als irgend wahrscheinlich damahls voraus zu sehen waren, aufführt. Es wird Befreyung zugesichert: a) von denen Landes-Beyträgen, wozu Rostock seit 1573. vermöge der Worte des Erb-Vertrags „Gleichergestalt soll und will die Stadt Rostock die Reichs-Steuern, und nach altem Gebrauch die Fräulein-Steuer mit tragen und bezahlen helfen“ bisher contribuirt hatte. (Reichs- Kreis- Fräulein- Türken- Steuern) b) welche in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unter den Regierungen der Herzoge Christian Ludewig I. und Friederich Wilhelm zur Contestation gekommen, und durch den Schwerinschen Vergleich im Jahr 1701. ihre Bestimmung erhalten. (Fortifications- Legations-Kosten und Kammer-Zieler.) c) welche durch Vorgänge aus der nächstvorhergehenden Regierung Carl Leopolds der Stadt die Besorgniß erwecken konnten, daß sie contribuiren müsse, wo das Land Beyträge zu leisten habe, oder bewilligen könne (Beytrag zur Landes-Defension, Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer des Herzogl. Hauses oder Landes-Schulden), denen dann d) die allgemeine Exemtion nochmahls folget: mithin von allen andern Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben, etwa erdacht werden und entstehen mögen.

Um die Uebersicht zu erleichtern, daß Landes-Contribution alle nachstehende Beyträge unter sich begreife, so will ich die im 7ten Syh der Convention enthaltenen Begriffe logisch ordnen, überzeugt, daß in dieser Eintheilung kein Fehler zu entdecken sey:

Die Beyträge, welche die Mecklenburgischen Unterthanen zusammenbringen, oder die Landes-Contribution betreffen

I. solche Gegenstände, deren die Convention besonders gedenket,

A. weswegen die L. C. jährlich entrichtet werden muß (ordinaire Landes-Contribution)

1) zum unmittelbaren Nutzen des Durchl. Herzogs und Seiner Fürstenthümer. (Ordinaire Contribution fürs Land) Dazu gehören die Fortifications-Kosten.

2) zum Nutzen des deutschen Reichs. (Ordinaire L. C. fürs Reich.) Dazu gehören: die Legations-Kosten zu Reichs-Kreis- und Deputations-Tagen, auch Kammer-Zieler.

NB. Eigentlich sind freylich die Kammer-Zieler die ordinaire Reichs-Steuer [4]), weil aber die Beyträge der Landes-Unterthanen dazu einen Theil der ordinairen L. C. ausmachen, so müssen sie bey der Analyse der Convention hier ihren Platz haben.

B. weswegen die L. C. nicht jährlich zu bezahlen, sondern nur bey vorkommenden Gelegenheiten abzutragen ist: (Extraordinaire Landes-Contribution).

1) zum unmittelbaren Nutzen des Hochfürstl. Hauses oder des Landes: (Extraordinaire Landes-Contribution fürs Land)
   a) bey Vermählung einer Durchl. Prinzessin Tochter des Regenten: (Fräulein-Steuer).
   b) bey Vertheidigung des Landes: (Beytrag zur Landes-Defension).
   c) bey Einlösung verpfändeter Aemter und Tilgung contrahirter Schulden: (Beytrag zu Reluirung hypothecirter Aemter und Abtragung anderer Schulden des Herzogl. Hauses oder des Landes).

2) zum Nutzen des deutschen Reichs: (Extraordinaire Landes-Contribution fürs Reich, welche hier ausschließlich mit der Benennung Reichs-Steuer bezeichnet wird). Hierunter hätten nun freylich alle Gattungen ohne Anführung besonderer begriffen werden können: weil aber der Kammer-Zieler nachhin gedacht ward, und auf Kreis-Tagen absonderliche Steuern, die das Reich nicht bewilliget hatte, ausgeschrieben werden konnten; so nannte man wegen der Reichs-Gesetze, welche die Unterthanen anweisen, zu allem dem zu contribuiren, was das Reich pro securitate publica verwilliget, diejenigen Steuern zur Sicherheit des Reichs oder des Niedersächsischen Kreises besonders, die nach dem Sprachgebrauch einen eigenen Nahmen erhalten konnten. Man nahm Rücksicht

a) auf

4) Der Sachkundige wird in der Benennung: ordinaire Reichs-Steuer keinen Anstoß finden, da sie oft in publicistischen Lehr-Büchern vorkommt. Herr Hofrath Könnberg urtheilt indessen anders in seinem Buche über Reichs-Matrikel, Reichs-Contingent und Römer-Monathe, wo er S. 103. schreibt: „Bey Reichs-Steuern ist das Ordinaire und Extraordinaire derselben eine dem Publizisten gänzlich fremde, ja begriffleere Bestimmung, die nie denkbar, vielweniger anwendlich sey kann, mithin ists — Uebereilung des Exegeten, wenn er Praedicate, das sind, Bestimmungen, wornach sich unsere Vorfahren beym Abschluß der Convention die Landes-Contribution gedacht, den Reichs- und Kreis-Steuern beyzulegen sucht ꝛc.“ — Hätte er doch nur *Pütter* Instit. Jur. publ. Cap. VI. Sect. 1. §. 243 nachgesehen, wo dieser berühmte Mann die Kammerzieler unicam tributi speciem in imperio perpetuam nennet!

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0016
DFG

a) auf den, der sie fordert:
   α) Das Reich überhaupt: (Konnte keinen besondern Nahmen bekommen, sondern mußte in dem Geschlechts-Nahmen Reichs-Steuer begriffen bleiben).
   β) der Niedersächsische Kreis besonders: (Kreis-Steuer).

b) auf den Feind, wider welchen der Krieg geführet wird:
   α) wider die Türken: (Türken-Steuer).
   β) wider die Franzosen oder andere Reichs-Feinde, selbst einzelne Städte, wie Magdeburg nach dem R. A. 1551. §. 25. (Muste auch in dem generischen Nahmen Reichs-Steuer eingeschlossen bleiben, weil kein eigner recipirt war.)

II. solche, die in derselben nicht besonders aufgeführet sind. (Alle andere Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden und entstehen mögen) [5].

§. 2.

Eben diese letzten Worte, welche durch die Partikel mithin ans vorhergehende geknüpft werden, und eben das sagen, was vorhin durch jetzt und künftige ordinaire oder extraordinaire Landes-Contribution ausgedruckt worden, geben

II. ein neues Argument zur Bestättigung des oben angegebenen Sinnes in diesem §ph. Mit Recht verstehe ich unter allen andern Abgiften und Anlagen alle zur Landes-Contribution zu rechnende, irgend denkbare im vorhergehenden nicht genannte, und bis jetzt nicht geleistete Beyträge. Denn daß diese Worte auf das nächstfolgende: Zu Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer des Herzogl. Hauses oder Landes-Schulden, nicht gehen können, ist aus folgenden Gründen ersichtlich. 1) Der Ausdruck: alles andere faßet ein Jedes specifice nicht Genannte, und nicht genauer Aufgeführte, was zu dem Hauptbegriff, wovon die Rede ist, gehöret, ohne Ausnahme in sich [6], er schliesset dagegen das bestimmt Angegebene aus, wenn letzteres auch demselben nachgesetzet worden. Wenn zehen Personen einer Begebenheit beygewohnet haben, und Jemand

5) Wenn es nöthig wäre, so liesse sich der angegebene Begriff der Landes-Contribution auch aus dem Erb-Vertrage der Durchl. Herzoge mit der Stadt Rostock von 1573. erweisen, wenn man den §ph. Ferner soll und will ꝛc. mit Aufmerksamkeit erweget, und ihn mit den voraufgehenden, auch dem nachfolgenden vergleicht. Landsteuer wird da erkläret, was einhellig von der ganzen Landschaft bewilliget wird. Da jedoch das Vorgetragene zur Ueberzeugung genüget, so verbreite ich mich nicht weiter.

6) Vergl. mit dem §. 3. n. 4. meiner Schrift: Das Mecklenb. Reichs-Contingent in Beziehung auf die Stadt Rostock, und den in der Note s. und t. angezogenen Zeugnissen der bewährtesten Rechtslehrer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0017
DFG

mand sagt von ihnen: A. und B. und alle andere, die da waren, auch C. und D. wissen es: so wird Niemand zweifelhaft bleiben können, daß unter alle andere nicht A. und B. auch nicht C. und D. sondern die übrigen gegenwärtig gewesenen Sechs verstanden werden müssen. Alle andere Abgiften und Anlagen können dahero auf wirklich nahmhaft gemachte Abgiften und Anlagen, man mag sie im Vorhergehenden oder Nachfolgenden suchen wollen, nicht gezogen werden; so wie die gleich folgenden andern Schulden des Herzoglichen Hauses oder des Landes ungenannte Schulden, und nicht diejenigen bezielen, weswegen die Aemter ans Chur-Hannöversche und Königl. Preussische Haus verpfändet waren. Hiezu kommt 2) die Partikel mithin. Als eine Folgerungs-Conjunction, (conjunctio illativa) leidet sie es nicht, daß ihr nach voraufgegangener Aufzählung einzelner Fälle, ein neuer vorhin nicht genannter einzelner Fall, worauf sie gezogen werden müßte, folge. Dann würde wieder alle Regeln von einer Neben-Gattung (Co-specie) auf die andere geschlossen. Die Befreyung der Stadt zu den Anlagen wegen der hypothecirten Aemter oder anderer Schulden des Herzoglichen Hauses oder des Landes folgt so wenig aus der zuletzt genannten Befreyung vom Beytrag zur Landes-Defension, als sie zugleich aus den weiter entfernten speciellern Landes-Contributionen, den Reichs- Kreis- Fräulein- Türken- Steuern, den Fortifications- Legations- Kosten und Kammer-Zielern hergeleitet werden kann. Wahrscheinlich — aber nicht nothwendig ist es, daß das, was minder erheblich ist, sich auf bestimmte einzelne Gegenstände beschränkt, durch ungewöhnliche Fälle bewirkt wird, und nur selten eintritt, dergleichen die Reluirung hypothecirter Aemter und Tilgung herrschaftlicher Schulden sind, zugleich mit nachgelassen werde, indem aufs Wichtigere, Allgemeinere, und öfterer Vorkommende renunciiret wird. Die Befreyung vom Beytrage zur Landes-Defension, zu den Reichs- Kreis- Fräulein- Türken-Steuern ꝛc. konnte immer bewilliget seyn, und doch der Beytrag der Stadt zu den Anlagen wegen der Reluirung der Aemter ꝛc. Statt haben. Nur dann entsteht eine richtige Folgerung, wenn geschlossen wird: Die Stadt ist frey von aller jetzt und künftigen ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution, dahin Reichs- Kreis- Fräulein- Türken-Steuern, Fortifications- Legations- Kosten und Kammer-Zieler, der Beytrag zur Landes-Defension, zu Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer des Herzoglichen Hauses oder Landes-Schulden gehören; (als welches zur Zeit gesammte Beyträge zur L. C. sind, die man anzuführen vermag;) mithin ist sie auch frey von allen andern Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben, etwa erdacht werden und entstehen mögen. 3) Auch der Ausdruck: Abgiften lehrt es, daß die Beyträge zu Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung der Schulden nicht verstanden werden können. Man gebraucht ihn nicht von blossen baaren Geldbeyträgen, die doch zur Einlösung verpfände-

pfändeter Aemter und Tilgung entstandener Schulden erfodert werden, und er wird davon durch das Beygesetzte: Anlagen auch hinlänglich unterschieden. Abgiften bezeichnen zugleich Natural-Prästationen, dergleichen in fast unerschwinglichen Summen unter der Regierung des Herrn Herzogs Carl Leopold, so wohl von diesem Herzoge selbst, als vom Rußischen Kayser Peter I. bey Seiner Anwesenheit in Mecklenburg, und von Desselben und andern fremden im Lande befindlichen Truppen gefodert und beygetrieben wurden 7). Die Schlußworte bestättigen diese Behauptung. Da Ihro Herzogl. Durchl. darinnen für Sich und Höchstders Fürstl. Nachkommen an der Regierung versichern, nicht allein die Stadt in Absicht dessen, was Höchstdieselben Selbst vom Lande fodern, zu verschonen, und selbige mit ihrer Quote in Beziehung auf die andern Contribuenten jedesmal zu übertragen, sondern auch die Stadt von aller Contribution, Steuern, Beyträgen, Abgiften und Anlagen dergestalt zu befreyen, daß sie desfalls von Niemand besprochen, sondern von Höchstbenenselben in alle Wege kräftigst vertreten werden soll; so versprechen Höchstdieselben ja gnädigst, die Stadt gegen jede Ansprache und Zumuthung, sie komme von wem, und bestehe, worinnen sie wolle, mithin wie gegen baare Geldbeyträge, oder Anlagen, also auch gegen Natural-Prästationen oder Abgiften, wer sie auch fodern mag, zu sichern. Endlich 4) der Zusatz: wie die (jene Abgiften und Anlagen) Nahmen haben, oder etwa erdacht werden und entstehen mögen, läßt sich auf die Reluirung der (vor dem Jahr 1748. an obgedachte Regier-Häuser) hypothecirten (zwölf) Aemter schlechthin nicht anwenden. Offenbar respiciren jene Prädicate nur Anlagen, welche in Absicht der Gegenstände noch unbestimmt sind; denn auf solche, deren Grösse unbekannt ist, sind sie nicht applicativ: von denen müßte es heißen; wie groß sie seyn mögen, wenn sie entstehen. Die Anlagen zu Reluirung bestimmter Aemter, die schon verpfändet sind, haben ihren Nahmen, und die Art, wie sie zur Existenz kommen werden, darf künftig so wenig erdacht werden, als noch erst entstehen. Auf die Anlagen zur Abtragung anderer (unbestimmter, schon vorhandener oder künftig noch zu contrahirender) Schulden des Herzogl. Hauses oder des Landes liesse sich freylich das: wie sie Nahmen haben und entstehen mögen ziehen; aber das: etwa erdacht werden, würde hier einen Neben-Begriff mit sich führen, der es unmöglich macht, daß

7) S. actenmässiger Bericht von 1719. an mehrern Orten, besonders Cap. 7. Der Russische Kayser foderte 1716. an Rocken 81,000 Schfl. und 1536 Schfl. Salz allein von der Ritterschaft. S. Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Th. 4. S. 134. Die Klagen der Landstände über die von ihnen erzwungenen Lieferungen an Brodt, Korn, Haber, Herel, Stroh, Heu, Speck, Grütz, Mehl, Holz u. d. g. lieset man beym Klüver Th. 4. S. 434.

daß dieser Ausdruck in dieser Beziehung von der Stadt gesuchet werden, und daß das Hochfürstliche Ministerium ihn wählen können. Dagegen sind die Worte: **sie haben Nahmen wie sie wollen**, in dem bald näher anzuführenden Vergleich vom 21. August 1715. den Worten: **allen andern Landes-Contributionen** beygefüget worden, und was im Anfang dieses 7ten Syhs der Convention nach seiner Fassung bey der **ietzt und künftigen ordinairen oder extraordinairen L. C.** nicht einzurücken war, das wird hier bey **allen andern Abgiften und Anlagen** mit mehreren Erweiterungen nachgeholet.

Es sind dahero unter **allen andern Abgiften und Anlagen** alle nicht zu benennende Beyträge, welche das Land, es sey an Natural-Prästationen oder an Gelde leistet, zu verstehen, und diese Worte sind mit den vorhergehenden: **aller ietzt und künftigen ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution**, in Absicht deren Ihro Herzogl. Durchl. der Stadt Rostock, gegen Erhebung der Accise Befreyung, Verschonung, Uebertragung und Vertretung versichert haben, völlig gleichbedeutend.

§. 3.

Der vorhin bemerkte Sinn des 7ten Syhs der Convention erhellet

III. aus dem vom Durchl. Herzog **Carl Leopold** p. m. mit der Stadt Rostock unterm 21. August 1715. errichteten Vergleich [8]). Hierin verspricht Derselbe für Sich und Seine Hochfürstliche Herren Successores „wenn Er die Ac„cise erhebe, das Stadt-Quantum, so dieselbe zu denen Garnisons-Fortifica„tions-Legations-Kosten ꝛc. und allen andern Landes-Contributionen, solche ha„ben Nahmen wie sie wollen, in specie auch zu allen Reichs- und Kreis-Steu„ern, wenn solche ergehen, item zu den Fräulein-Steuern beyzutragen verbunden „sey, hiemit zu übernehmen.“

Hier ist offenbar genung die Landes-Contribution das genus, worunter, wie die Worte: **allen andern** zeigen, nicht allein die Garnisons-Fortifications- und Legations-Kosten rangiren, sondern der auch, wie das: *in specie* und *item* lehret, die Reichs- und Kreis- nebst den Fräulein-Steuern als species untergeordnet werden; dessen nicht einmal zu gedenken, daß durch den Zusatz: **solche haben Nahmen, wie sie wollen**, die Landes-Contributionen vorzüglich gehoben, und als die Haupt-Idee und das Ganze auszeichnend dargestellt worden.

In wieferne dieser Vergleich bey der Convention von 1748. zum Grunde geleget worden sey, davon wird nachhin noch etwas angeführet werden. Schon die Aehnlichkeit in der Fassung beym Punkt der Abtretung der Accise, und der dagegen versicherten Befreyung von allen Contributionen wird, daß es wirklich geschehen

8) Klüver Th. 2. S. 514. Actenm. Bericht Beyl. 107. S. 105.

schehen sey, nicht bezweifeln lassen. Nur hat die Convention sich durch Veränderungen und Zusätze annoch deutlicher, und in Rücksicht auf die Vorgänge aus der vorhergehenden Regierung bestimmter zum Vortheil der Stadt Rostock ausgedruckt. Es wird nicht Ueberfluß seyn, diesen Veränderungen und Zusätzen, so weit sie in dem §. 7. der Convention vorkommen, einige Perioden zu widmen. In denselben sind

a) Veränderungen:

1) Statt: allen andern L. C. ist gesetzet worden: aller jetzt und künftigen ordinairen oder extraordinairen L. C. weil das genus voraufgehen, und mit seinen beyden Haupt-Speciebus genennet werden sollte.

2) Statt: alle andere L. C. solche haben Nahmen wie sie wollen, stehet: alle andere Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden und entstehen mögen.

3) Statt: hiemit zu übernehmen, heißt es hier: für jetzt und künftig, dergestalt, daß sie (die Stadt) desfalls von Niemand besprochen, sondern von Ihro Durchlaucht und Dero Fürstlichen Nachkommen an der Regierung, jetzt als dann, und dann als jetzt, verschonet und übertragen, mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll.

b) Zusätze:

1) Türken-Steuern und Kammer-Zielern, obwohl beydes schon in dem Ausdruck: Reichs-Steuern enthalten ist, und die Kammer-Zieler gegen Erlegung der jährlichen ordinairen Landes-Contribution durch den Schwerinschen Vergleich von 1701 — auf den in Absicht des Quanti der Stadt zu derselben der zwischen dieser und Ritter- und Landschaft unter dem 15. Decbr. 1702. geschlossene Vergleich [9]) folgte — der Stadt Rostock wie dem ganzen Lande erlassen waren.

2) Auch von dem Beytrag zur Landes-Defension; welcher unter der nächst vorhergehenden Regierung so große Bewegungen und laute Klagen verursachet hatte.

3) Zu Reluirung der hypothecirten Aemter, die 1715. noch nicht vermuthet werden konnte, da die Hannöverschen Truppen erst 1719. und die Preußischen 1733. ins Land rückten.

 4) Und

9) Manzel neue Mecklenb. Staats-Cantzley Th. 1. S. 28. folg. Vergl. mit meiner Schrift S. 17. in der Note.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0021
DFG

4) Und Abtragung anderer des Herzoglichen Hauses oder Landes-Schulden — wozu Ritter und Landschaft vor Existenz der §§. 74. und 75. des L. G. E. V. wohl aufgefodert werden, und eine Summe bewilligen konnte.

Bey diesem allen bedarf es wohl keines weiteren Beweises; daß eine richtige Analyse, und ein unbefangenes, durch keine besondere Rücksichten, äußere Verhältnisse oder Leidenschaft misgeleitetes Urtheil in dem 7. Hph der Convention von 1748. den Grundsatz antreffe: es habe die wechselseitige Absicht auf nichts anders gerichtet seyn können, als daß auf der einen Seite, die Stadt Rostock wegen abgetretener Accise von aller Contribution, welche das Land ordentlich oder ausserordentlich zusammen bringt, entbunden seyn solle, auf der andern aber dagegen der Durchl. Herzog sie dieserhalb übertragen, verschonen und vertreten wolle. Aus diesem Urtheil wird denn auch der richtige Schluß folgen, daß, da die Stadt, von aller Landes-Contribution als dem Ganzen, wozu die angeführten Steuern, Beyträge, Abgiften und Anlagen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, als Theile gehören, frey ist, sie auch bey einem Reichskriege nicht in Ansprache genommen werden könne, vielmehr auch hier die höchstversicherte Uebertragung und Verschonung eintreten müsse.

§. 4.

Die bisher entwickelte und erwiesene Absicht beym Abschluß der Convention, die Stadt Rostock gegen Abtretung und Erhebung der Accise aller vom Lande zusammen zu bringenden Beyträge zu entbinden, und sie von allen Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben, etwa erdacht werden und entstehen mögen, zu befreyen, wird aufs bündigste bestättiget, und zur höchsten Evidenz erhoben, wenn man

IV. auf die Geschichte der Convention von 1748. und den Gang der Verhandlungen vor ihrer Vollziehung Rücksicht nimmt. Ich will daraus hier nur diejenigen wesentlich nothwendigen Züge entlehnen, welche von getreuer Beobachtung und Zuverläßigkeit dictirt, über den Punkt der Accise und unsern 7ten Hph Licht und Aufklärung verbreiten [10]).

Schon

10) Eine vollständige Erzählung dieser für Rostock so wichtigen Verhandlungen ist bis jetzo nicht gedruckt. Dies ist einem künftigen unpartheyischen Geschichtschreiber, der in dem laufenden, an großen Begebenheiten und mannigfaltigen Abwechselungen, wie für Mecklenburg überhaupt, so auch für die Stadt Rostock besonders fruchtbaren Jahrhundert einen reichhaltigen Stoff finden wird, noch aufbehalten. Frank hat in seinem Alten und Neuen Mecklenburg Buch 19. S. 8. und 20. bloß das Allgemeine: „Es wären von Rostock Deputirte nach Schwerin gefodert, denen gesagt worden: ihre Stadt solle sich an den Vergleich von 1702. halten — es hätte aber in der Stadt selbst anfänglich viele Schwierigkeiten gegeben, immassen der Magistrat

Schon im zweyten Monath der von dem Durchl. Herzog Christian Ludewig p.' m. angetretenen Landes-Regierung foderte ein gnädigstes Rescript (18. Januar 1748.) die Stadt Rostock auf, eine Deputation aus dem Rath und der Bürgerschaft nach Schwerin zu senden. Dem höchsten Befehl geschah so fort die ehrerbietigste Folge, und die Abgeordneten erhielten zugleich den Auftrag, um gnädigste Confirmation der Stadt Privilegien, und um weitere Landesherrliche Concession der Accise, mittelst der ihnen behändigten Memorialien unterthänigst nachzusuchen. In Schwerin ward denenselben vom Hochfürstl. Ministerio (30. Jan.) eröffnet: „welcher Gestalt Sr. Herzogl. Durchl. an Bürgermeister und Rath auch gesammter Stadt obliegentlich habenden Devotion nicht zweifelten, und derselben wiederum alle Landesfürstliche Gnade und Propension versicherten, auch völlig geneigt wären, der Stadt die wohlhergebrachten Verträge und Privilegien zu bestättigen, Höchst-Sich aber dagegen auch in Gnaden zu selbiger versehen, daß sie bereit seyn werde, die mit dem Fürstlichem Hause getroffenen Vergleiche insonderheit den vom 27. März 1702. [11]) in völligem vigore zu erkennen und zu lassen." Die Deputirten der Stadt, auf diesen hohen Antrag nicht instruirt, konnten ihre ehrerbietigste Aeusserung nur auf die schuldige Annahme ad referendum beschränken. Nach ihrer Zurück-

strat durchaus nicht darin willigen wollen, zumalen es auf Abtretung der Accise und des Besatzungs-Rechts angekommen, um derentwillen ihre Vorfahren so viel gelitten, und wobey sie der Kayser geschützet hätte; aber die Bürger wären damit gewonnen, daß sie hinführo sollten vom Warnemünder Zoll frey seyn, und der Herzog wolle alle Arten von Contribution übernehmen, und der Stadt 16000 Rthlr. aus solcher Accise jährlich reichen." Was in dieser Erzählung richtig ist, oder noch einer Berichtigung bedarf, wird sich, so viel besonders die Abtretung der Accise und die Uebernahme aller Arten von Contribution betrift, aus dem weitern Vortrag ergeben. Wegen der 16000 Rthlr. sehe man meine Schrift S. 16. folgl. in der Note, deren ersten Nummer ich nur noch beyfüge, daß nach den veränderten Zeiten und Umständen, und nach der bereits respective eingetretenen und ferner nothwendig werdenden Augmentirung der Salarien das dazu vormalen angeschlagene Quantum bey weiten nicht hinreiche — daß aber auch überdem die Stadt durch manche bekannte widrige Vorfälle sich in eine enorme Schulden-Last jetzo versetzt siehet, die eine Vergleichung mit der damaligen überall nicht zuläßt.

11) Dieser Vergleich ist in der Anlage A. zu der allerunterthänigsten Vorstellung vom 17. Juny 1720. wegen Annullirung des Rostockschen Vergleichs de d. 27. Mart. 1702. abgedruckt. In demselben wird der Abtretung der Accise gar nicht gedacht, sondern die Stadt Rostock wird in dem ruhigen Besitz derselben, so wie es ihr nach den Erb-Verträgen zustand, gelassen. Sie überließ dem Durchl. Herzog Friederich Wilhelm das Mitbesatzungs-Recht, und auch auf Höchstdessen Lebenszeit die Jagd in ihren Waldungen. Dagegen ward ihr die Verlegung der Residenz nach Rostock, (die auch in der Convention 1748. stipulirt ward) zugesichert, wovon sie die volle Realisirung aber nie erfahren hat.

Der Vergleich ist sowohl 1720. als auch besonders per conclusum Caesareum de 13. April 1733. aufgehoben. Man sehe die justiss. Decis. Imper. in causs. Meclenburg. Cl. 1. T. V. p. 32. &c. mit den daselbst angeführten Anlagen in specie Nr. 496. p. 64.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0023
DFG

Zurückkunft (3. Febr.) ward der Inhalt der Fürstlichen Proposition ein Gegenstand ununterbrochener Deliberationen; man war aber darüber in der Mitte des März-Monaths noch nicht zu einem festen gemeinschaftlichen Schluß gekommen; und da Sr. Herzogl. Durchl. die Stadt mit Höchst-Dero Gegenwart nächstens zu erfreuen entschlossen waren, so ward dem Rath dies in einem hohen Rescript (14. März) mit dem gnädigsten Ausdruck des Vertrauens kund gemacht „er (der Magistrat) werde mit gesammter Bürgerschaft alles beytragen, wodurch der während Höchster Gegenwart intendirte Zweck des gemeinen Stadt-Wohls zu allgemeiner Zufriedenheit erreichet werden könne.“ Die hohe Ankunft erfolgte auch schon einige Tage darauf (18. März), und da inzwischen der Rath und das Hundert-Männer-Collegium die Gründe, welche der Anerkennung des Vergleichs von 1702. entgegen standen, gewissenhaft vorgetragen hatten, so wurden sie (19. März) aufs Fürstliche Palais geladen, um durch Deputirte annehmliche Vorschläge zu einem neuen Vergleich anzuhören. Diese Diaet ward von den Fürstl. Herren Ministres, Geheimen-Rath von Klein und damaligem Regierungs-Rath Ditmar mit dem Antrage eröffnet: „Der Durchl. Herzog habe einige Punkte entwerfen lassen, welche zum Grund eines neuen Vergleichs dienen könnten, und Deputatis auf gnädigsten Befehl vorgelesen werden sollten.“ Unter diesen betraf der 5te und 6te die Accise, und bey beyden lag der im nächstvorhergehenden §ph von mir angezogene Vergleich zwischen Herzog Carl Leopold und der Stadt vom 21. August 1715. zum Grunde [12]). Sie lauteten:

5) Wollen Ihro Durchl. aus der mit Zuziehung des Raths und der Bürgerschaft zu errichtenden Accise eine erkleckliche Summe zum Abtrag der Stadt Schulden

12) Dieser Vergleich, von dem Druck so mancher voraufgegangenen Drangsahle erzeugt, eignete Serenissimo das ganze Besatzungs Recht, die Jagd auf immer, und die Accise in dem Maaße zu, daß der Stadt daraus jährlich 16439 Gülden 3 ßl. zur Bezahlung der Salarien, Unterhaltung des Tiefs zu Warnemünde, und Bestreitung anderer Bauten gereichet, auch deren bisher unbezahlte Schulden nach einer desfalls einzureichenden Designation allmählig abgebürdet werden sollten. Wogegen Serenissimus sowohl die Residenz-Nehmung in Rostock versprachen, als auch für die Stadt alle Landes-Contributionen, sie haben Nahmen wie sie wollen, so übernahmen, als die Worte bereits §. 3. ausgehoben sind. — Noch mehr wird der Sinn dieser Worte ins Licht gesetzet durch die der Stadt bey projektirter Einführung der Accise vorgelegten Conditionen vom 26. Septbr. 1713. unter welchen die Vte lautet: „Die Bürgerschaft soll ferner nicht mit dem bisherigen Hundertsten, und auch keiner andern Contribution, als der Accise, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, belegt werden. Zu solchem Ende wollen Ihro Hochfürstl. Durchl. der Stadt Contingent zu den gemeinen Land-Steuern aus dem Accise-Kasten zu erlegen über sich nehmen.“ S. Actenm. Bericht Beyl. 4.

Der Vergleich ward durch ein Allerhöchstes Reichs-Hofraths-Conclusum vom 26. May 1716. für null und nichtig erkläret. S. Actenm. Bericht Beyl. 125. it. justif. Decis. p. 31. seq.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0024
DFG

Schulden jährlich abfolgen, auch die Salaria der Stadt- und der Accise-Bedienten daraus zahlen lassen.

6) Soll die Stadt Rostock von aller Landes-Contribution, Reichs-Steuer und Fräulein-Steuer in Zukunft befreyet seyn.

Die Accise sollte also abgetreten, und dagegen der Stadt, wie schon Herzog Carl Leopold verheissen hatte, die Freyheit: „von aller Landes-Contribution, in specie den Reichs-Steuern, item der Fräulein-Steuer" zugesichert werden.

Rath und Bürgerschaft traten über diese Punkte — überhaupt acht an der Zahl, und davon die übrigen die Bestättigung der Privilegien, Residenz-Nehmung in Rostock, Beförderung der Nahrung, Beziehung aller Jahrmärkte im Lande ohne Abgaben, den Warnemünder Zoll, die Verlegung der Justiz-Cantzley von Güstrow nach Rostock und das Besatzungs-Recht betrafen — zur Deliberation zusammen. Die Dauer dieser Berathschlagungen gieng in den Monath April über, und hatte eine abermalige höchste Citation, jedoch ietzt zum Erscheinen in corpore aufs Fürstliche Palais, zur Folge. Ihro Durchl. eröffneten in Höchsteigner Person die Audienz, (3. April) versicherten dem vorgetretenen ganzen Rath und Hundert Männern Höchstdero Fürstliche Huld und Gnade, und liessen darauf den weiteren hohen Vortrag durch das Ministerium machen, der im wesentlichen dahin gieng: " Es wäre bereits wider Erwarten 14 Tage über die Frage: ob ein neuer Vergleich zu machen sey? deliberiret; Ihro Durchl. fänden also bey der wichtigen Bewandniß der Sache nöthig, in Dero eignen hohen Gegenwart die Meinungen von einem jeden insonderheit zu vernehmen; die zum Grunde des Vergleichs bereits eröffneten Puncte zeugten klärlich von Höchst Ihro gnädigsten Gesinnungen. Was die Accise anlange, so solle eine billige Rolle entworfen, und Bürgermeistern Rath und Hundertmännern zur Einbringung ihrer Erinnerungen communiciret, und was darauf festgesetzet, zu keiner Zeit erhöhet werden." Die Abgabe einzelner Stimmen ward nun zwar vom Magistrat in Unterthänigkeit abgelehnet, und ein Spatium deliberandi nebst der Abschrift des Protocolls erbeten: indeß nahm der weitere Gang der Unterhandlungen diese Richtung: daß, als die damals noch in vier Quartiere getheilte Bürgerschaft, sich Quartiersweise nach und nach zur Eingehung eines neuen Vergleichs bestimmt erklärte, auch noch an diesem Tage vom Rath die dem Bürger-Schluß beytretende Bejahung der Frage an? nicht weiter decliniret ward.

Ein nach diesen abgegebenen Erklärungen erlassenes höchstes Rescript (6. April) empfahl die endliche Vollziehung der einmüthig beschlossenen Convention, communicirte einen in dieser Absicht aufgesetzten Entwurf, vorbehältlich der desfalls Stadtwegen anzubringenden Erinnerungen, bezeichnete als den kürzesten Weg dazu die unmittelbare Abhandlung vor Ihro Durchl., und bestimmte einer hinläng-

hinlänglich zu instruirenden Deputation einen Termin (9. April) zur Regulirung des Nöthigen, damit an dem darauf folgenden Tage der völlige Vollzug dieser Convention geschehen könne.

Diesem von Serenissimo der Stadt mitgetheilten Entwurf der Convention, welcher ohne voraufgegangene Conferenz über deren nähern Inhalt und Fassung gefertiget worden, war nun nicht allein, (ausser aller Landes-Contribution, Reichs- und Fräulein-Steuer, auf deren Befreyung in Grundlage des Vergleichs vom 21. August 1715. die erste Zusicherung lautete,) auch die Kreis-Steuer eingerücket, sondern es war aus Höchsteigener Entschliessung annoch der Zusatz beygefüget; auch allen andern Abgiften, wie die Nahmen haben mögen, für jetzt und künftig dergestalt, daß sie desfalls von Niemand besprochen, sondern von Ihro Durchl. alle Wege kräftigst vertreten werden soll. Die Worte lauten:

> Zum Achten: Befreyen Ihro Herzogl. Durchl. die Stadt Rostock, indem Sie die Accise erheben, hiemit von aller Landes-Contribution, Reichs- Kreis- und Fräulein-Steuer, auch allen andern Abgiften, wie die Nahmen haben mögen, für jetzt und künftig, dergestalt, daß sie desfalls von Niemand besprochen, sondern von Ihro Durchl. alle Wege kräftigst vertreten werden soll.

Die Stadt war inzwischen mit ihren Deliberationen über die beym neuen Vergleich zum Grunde zu legenden 8. Puncte so weit fertig, daß sie ihre unterthänigste Erklärung (9ten April) abgeben, und daher Veranlassung nehmen konnte, den zur Regulirung des bereits mitgetheilten Entwurfs höchst anberahmten Termin, einstweilen in Submißion zu verbitten. Sie äußerte in Absicht des 5ten und 6ten Puncts:

> ad 5. daß sie unterthänigst wünsche, die Accise *in perpetuum* zu behalten, und sich gehorsamst verpflichte, ausser den bisher nach dem Erb-Vertrage jährlich zu bezahlenden 300 ℳ. Recognitions-Geldern jährlich ein Nahmhaftes nach Proportion der aufkommenden Revenues zu entrichten, nur daß die Accise-Rolle, da die bisherigen Revenues nicht hinreichen würden, so weit thunlich, erhöhet werde.
>
> Vorangeführte Erhöhung der Accise sey auch
>
> ad 6. um so nöthiger, als sie (die Stadt) das für Uebernehmung der Contributionen et reliq. (nemlich der Bezahlung der Stadt-Schulden und der Salarien) wofür sie in Unterthänigkeit danke, zu refundirende Quantum daraus gehorsamst wieder zu ersetzen hätte, nur hoffe und bitte sie quam submisse, daß wenn auch solche Landes-Contributionen künftig erhöhet, oder ein und andere ordinaire oder extraordinaire Anlagen zu jetzigen

oder

oder künftigen Landes-Schulden, auch Reichs-Kreis-Fräulein- und Türken-Steuer, *sub quocunque titulo* es seyn mag, gefodert oder beliebet würden, dennoch das deshalb auszuwerfende Quantum nicht erhöhet, noch dessen sonstige Zusammenbringung nicht begehret, vielmehr dieselbe gegen männiglich dawider kräftigst und cum effectu geschützet werden möge.

Auf eine danächst erneuerte höchste Citation erschienen Rath und Bürgerschaft abermals (11. April) auf dem Palais, und um den von der Stadt im Vorstehenden gemachten Aeußerungen von den Landes-Contributionen, wegen einer desfalls künftig möglichen Erhöhung, oder ordinairer oder extraordinairer Anlagen zu Landes-Schulden oder Reichs-Steuern ꝛc. entgegen zu kommen; so ward bey den weitern Unterhandlungen über die Fassung dieses Syhs der Convention sowohl bey der Landes-Contribution der Zusatz: jetzt und künftige, ordinaire oder extraordinaire, gemacht, als auch den Abgiften, wie die Nahmen haben, beygefüget: Anlagen, wie die etwa erdacht werden, oder entstehen mögen, und in dem Schlußsatz geschahe der Fürstlichen Nachkommen, so wie des Verschonens und Uebertragens, jetzo zum Erstenmahl Erwehnung. Der Syh war am 11ten April wörtlich so gefaßt:

> Zum achten: Befreyen Ihro Herzogl. Durchl. die Stadt Rostock, indem Sie die Accise erheben, hiemit von aller jetzt und künftigen, ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution, Reichs-Kreis- und Fräulein-Steuer, auch allen andern Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben oder etwa erdacht werden und entstehen mögen, für jetzt und künftig, dergestalt, daß sie desfalls von Niemand besprochen, sondern von Ihro Durchlauchten und Dero Fürstlichen Nachkommen an der Regierung jetzt als dann, und dann als jetzt verschonet, und übertragen, mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll.

Noch waren nicht Türken-Steuer, nicht Fortifications- Legations-Kosten und Kammer-Zieler, nicht Beytrag zur Landes-Defension, auch nicht Reluirung der hypothecirten Aemter oder andere des Herzoglichen Hauses oder Landes-Schulden in die Convention aufgenommen. Und sie hatte doch schon alle andere Abgisten und Anlagen, wie die Nahmen haben, oder erdacht werden und entstehen mögen. In vorgedachter Form ward sie auch am oberwehnten Tage von dreyen Quartieren des Hundertmänner-Collegii ratificirt.

Allein der in dieser Maaße beliebte Vergleich kam nicht zu einer allgemeinen Vollziehung, wenn er gleich zu einigen darauf fundirten höchsten Verfügungen, von Seiten des Magistrats aber zu unterthänigsten Repräsentationen den Weg bahnte und Gelegenheit gab. Nach verschiedenen Verhandlungen, besonders über den Ort

des weitern Zusammentritts — der Rath hatte Gründe, dem Herzoglich Palais die Wohnungen der Fürstl. Ministrorum vorzuziehen — ward endlich am 22sten April eine Conferenz mit dem Hochfürstlichen Ministerio gehalten.

In dieser legte nun der Rath in Absicht dieses Syhs der Convention noch eine Anerinnerung mit diesen Worten vor:

post verbum: Fräulein, sey hinzuzusetzen: Türken-Steuer, Fortifications-Legations-Kosten, Kammer-Zieler:

ad verbum: Anlagen: Zu Reluition der hypothecirten Aemter, auch übrigen des Herzogl. Hauses oder Landes-Schulden [13]):

item zur etwanigen Landes-Defension.

Dies also Desiderirte ward genehmiget und aufgenommen; nur daß das *ad* verbum Anlagen gemachte monitum *post* illud verbum seinen Platz in dem ins Reine zu schreibenden und am 26sten April vollzogenen Exemplar erhalten hat. So bekam der in Frage befangene Syh seine jetzige Form [14]), wobey noch bemerklich

13) Der Grund, weswegen auch Rostock diesen Zusatz wünschte, lag in dem Antrag, welchen der Durchl. Herzog der einberufenen Landes-Deputation kurz vor Eröffnung der Conventions-Unterhandlungen am 29. Febr. 1748. unter andern dahin machen zu lassen geruheten „daß darauf zu denken seyn würde, wie die Fürstlichen Aemter, so in benachbarter Mächte Hände gerathen, wieder möchten zum Herzogl. Hause gebracht werden, wozu Ritter- und Landschaft alle hülfliche Hand leisten, und dadurch ihre Devotion gegen das Herzogl. Haus würden thätig zu erkennen geben.“ Man sehe Frank a. a. O. Buch 19. Cap. 2. S. 14.

14) Und so reifte überhaupt in einem monathlichen Zeitraum die Convention von 1748. zu ihrer Existenz, und mit ihr eine beträchtliche Reform der Rostockschen Grundverfassung — So verlohr die Stadt unter den nach mühsamer Handlung im §. 6. derselben festgesetzten Bestimmungen das ihr nach den Erb-Verträgen zustehende jus Accisarum; welches der damalige Rath, unter Voraussetzung der Landesherrlichen Oberaufsicht, und unter den devotesten verhältnißmäßigen Anerbietungen, zur Vorbeugung der leicht vorauszusehenden mannigfaltigen, auch wirklich bald, bald nach dem Abschluß der Convention in ziemlich gehäufter Maaße entstandenen, und abwechselnd fortgedauerten Collisionen und Contestationen, so gerne und anhaltend, wenn gleich fruchtlos, für die Stadt zu conserviren bemüht war.

Der Herr Hofrath Könnberg gefällt sich indeß in dem angeführten Buche Note 39. S. 207. folg. in der versuchten Demonstration, daß die Stadt Rostock überall das jus Accisarum nicht gehabt habe, und daß diese der Convention in der Schluß-Periode des 6ten Syhs eingetragene Benennung für einen dem Verfasser in der Eile entschlüpften und dem Herzoglichen Ministerio unbemerkt gebliebenen Ausdruck zu halten sey. Mit mehrerem Fug würde diese Behauptung ganz unberührt bleiben können, wenn nicht zugleich nach deutlich ausgedruckter Absicht dadurch das der Landes-Herrschaft in der Abtretung der Accise von der Stadt dargebrachte Opfer in einen sehr bemerkbaren Schatten gestellet werden sollen. Vorausgesetzt, daß nur das genannte jus, so wie es der Stadt nach den Erb-Verträgen zustehet, aufgeführt ist, daß diese (2ter Erb-V. von 1584. §. 45. und folg.)

lich ist, daß die hier so bedeutende Partikel mithin: vor den Worten: von allen andern Abgiften, ꝛc. erst bey der letzten Revision hinzugekommen, und mit der Entstehung des Ausdrucks: Zu Reluirung der hypothecirten Aemter ꝛc. gleichzeitig ist.

Der Unbefangene entscheide nun, ob meine in den drey ersten Sphen vorgetragene Behauptungen auf festen Gründen beruhen. Ich glaube nichts weiter hinzusetzen zu dürfen.

§. 5.

Aber sollte auch dem §. 7. der Convention von 1748. wohl durch den §. 11. des jüngsten Erb-Vertrages von 1788. also lautend:

> Wegen der ordentlichen sowohl als außerordentlichen Landes-Contribution, auch sonstiger Landes- und Reichs- Kreis- Fräulein- und Türken-Steuer hat es bey dem dürren Buchstab des 7ten Sphi oft genannter Convention sein Bewenden, ohne alle Beschränkung der Stadt-Freyheit in den namentlich darin ausgedruckten Fällen, aber auch ohne Erweiterung auf sonstige hier nicht ausgedruckte Anlagen,

in seiner ursprünglichen Kraft und Wirkung eine Restriction mitgetheilet; sollte besonders letzterer der Intention, die aus ersterer mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall deducirt worden, nachtheilig seyn? Wer mit Aufmerksamkeit und von Unpartheylichkeit geleitet beyde in Frage befangene Stellen mit und gegen einander ver-

folg.) der Stadt jenes in Absicht des Genusses und der fernern Anlegung nach 1614. wenn sie desselben benothiget war, und Fortdauer und Erhöhung beym Fürsten suchte, zusicherten, daß die Landesherrliche Concession gegen die zu keiner Zeit zu verhöhende jährliche Recognition, nie versaget werden sollte; daß nach eben diesem Erb-Vertrag der Stadt das unbeschränkte jus collectandi auch unersucht der Landesfürsten, zu so ferne es nicht zugleich den fremden Mann ergreift, zustehet, daß diese Befugniß in ihrem ganzen Umfange, mithin Erhebung und Genuß des Augmenti mit dem jure Accisarum (man sehe die Note 12. angeführten Reichsgerichtlichen Erkenntnisse) stets bezeichnet worden — und daß endlich das Wort jus selbst verschiedene Bedeutungen habe, mithin es hier in seiner erbvertragmäßigen Beziehung völlig am rechten Orte stehe — was kann denn diese in eine Logomachie degenerirende Ausführung irgend für einen Nutzen haben? Wahrlich keinen — und die daraus und aus der Ertheilung der Reversal-Briefe gezogene Folge tritt in ihr Nichts offenbar zurück.

Sonst ist aus der ältern Geschichte bekannt, daß vor dem Erb-Vertrag von 1584. öftere Mißverstände zwischen dem hohen Regier-Hause und der Stadt aus der von dieser angelegten Accise ihre Veranlassung erhalten haben. Man sehe Rudloffs Pragmat. Handbuch der Mecklenb. Geschichte Th. II. Periode 4. S. 876. *Ungnade* amoenitates &c. S. 257—260. Aus letzterem ziehe ich noch die Seite 259. angeführte Bemerkung aus: Daß die Durchl. Herzoge Sich bey Kayserl. Majestät über diese Anlegung beschweret, und einen Kayserl. Befehl an die Stadt Rostock bewirket haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0029
DFG

vergleichet, wird es schon aus den Worten selbst erkennen, daß der 11te Syh des Erb-Vertrages nichts Neues, vielmehr nur eine abermalige Bestättigung des §phi 7. der Convention enthalte, daß dieser durch jenen nichts gegeben und nichts genommen, und in jenem nichts gesagt sey, was nicht schon in dieser lag. Es soll bey dem dürren Buchstab sein Bewenden behalten; dieser schließt aber Beschränkung dessen, was darin liegt, eben so, als Erweiterung dessen, was nicht darin liegt, schon von selbst aus. Das Verhandlungs-Protocoll B. worauf nach dem §. 289. des neuesten Erb-Vertrages zur etwanigen nähern Sinnes-Aufklärung Rücksicht genommen werden soll [15]), gewährt aber noch mehr die Ueberzeugung, daß so wenig von Herzoglicher als Städtscher Seite irgend eine besondere Anrege über diesen Syh vorgekommen, daß keiner Differenz darüber gedacht und erwehnet worden, daß dieserhalb nichts verglichen, sondern er nur mitgenommen sey, um auch mit Rücksicht auf die Convention keine Lücke, und bey der Revue derselben nicht einen ganzen Paragraphen unberührt vorbey zu lassen; daß derselbe bloß verlesen, und dabey, um doch etwas darüber zu sagen, nichts mehr und nichts weniger niedergeschrieben worden, als: „es solle bey dem dürren Buchstab dieses §phi sein Bewenden haben ohne alle und jede über denselben hinausgehende Beschränkung noch Erweiterung.“ Und eben dies ist nur in dem Erb-Vertrage, wenn gleich mit einem etwas ausführlichern Umfange ausgedruckt worden, wobey es die Absicht gewesen, die ganze Convention nach Anleitung des Protocolls diesem neuen Erb-Vertrage zu mehrerer Vollständigkeit einzuverleiben. So wie demnach der §. VII. wegen der ordentlichen sowohl als

15) Es enthält folgende concernente Stellen:
a) de 19. Jul. 1785. In der heutigen vorgewesenen Continuation Commissarischer Behandlung kamen die Differenzen der Stadt Rostock mit Serenissimo Höchstselbst in unterthänigste Anrege — — — —
Um einen Faden bey dieser Besprechung zu haben, ward die Convention vom 26. April 1748. zur Hand genommen. Bey dem
§. 1. glaubten und baten Deputati unterthänigst, Serenissimus würden es auch an deren darin gnädigst versicherten Landesfürstl. Confirmation der sämmtlichen Privilegien in gleicher Maaße, wie dort versprochen, gnädigst nicht ermangeln lassen.
§. 2. u. s. w. NB. Es ist bey jedem §. bis zum 6ten etwas desideriret, bemerklich gemacht oder gebeten —
b) de 1. Novbr. 1785. Zum Zweck weiterer Behandlung der zwischen der Stadt Rostock und Serenissimo sich haltenden Differenzen ward die Convention von 1748. wiederum zur Hand genommen.
ad §. VII. Hiebevor war man bis zum 7ten §. derselben gekommen.
Nachdem gedachter §phus verlesen war, fiel das Resultat dahin aus:
Es solle bey dem dürren Buchstab dieses §phi sein Bewenden haben, ohne alle und jede über denselben hinausgehende Beschränkung oder noch Erweiterung.
Dies ist alles, was in den voraufgegangenen protocollarischen Verhandlungen über den §ph 7. der Convention vorgekommen ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0030
DFG

als außerordentlichen Landes-Contribution und aller dazu gehörigen Steuern lautet, so soll es ferner ohne alle Beschränkung dabey sein Bewenden haben — und wenn nach den vorhergehenden Hyhen alle jetzt und künftig ordinaire oder extraordinaire Landes-Contribution sämmtliche von den Unterthanen zusammen zu bringende Beyträge begreift, und alle andere Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden und entstehen mögen, jenen Worten aequipollent sind, und den Sinn derselben noch mehr bestättigen; so behält es beym dürren Buchstab sein Bewenden, wenn man eine allgemeine Exemtion behauptet.

§. 6.

Auf diesem Paragraph des jüngsten Erb-Vertrages beruhet aber im gegenwärtigen Fall um so weniger, da die Befreyung Rostocks von allen Beyträgen zum Reichskriege nicht nur durch die Befreyung von aller ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution, sondern auch durch die Befreyung von der **Reichs-Steuer** nahmentlich in der Convention ausgedruckt worden. Denn diese Benennung kann hier nicht bloß die vom Kayser und Reich ausgeschriebenen Geld-Anlagen bezeichnen, daß dadurch die Natural-Prästationen, und besonders die Mannschafts-Hülfe ausgeschlossen würden, sondern sie begreift beydes als ein höherer Begriff, dem Mannschafts- und Geld-Hülfe unterzuordnen sind.

Diesen Grundsatz vertheidiget nicht allein die Stadt-Rostock, sondern auch die gesammte Mecklenburgische Ritter- und Landschaft, welcher der Landesgrundgesetzliche Erb-Vergleich [16]) die hohe Zusicherung giebet, daß sie zu den **Reichs- und Kreis-Steuern nichts** erlegen solle, wenn nicht respective über Zwey und Dreyhundert Römer-Monathe in einem Jahr vom Kayser und Reichs- oder Kreises wegen erfodert werden. Er wird um so genauer zu entwickeln und zu erweisen seyn, da er, von dem Beyfall der hohen Landes-Regierung nicht beglückt, der Grund geworden ist, aus dem Rostock zur Bezahlung angehalten ist. Es ist nemlich der Begriff **der Reichs-Steuer** dahin beschränkt, daß er nur von blossen vom Kayser und Reich ausgeschriebenen **Geld-Beyträgen** oder **Römer-Monathen** gelte, und der **Mannschafts-Hülfe** oder dem **Reichs-Contingent** zu contradistinguiren sey. Beyde Verpflichtungen wären in ihren Ge-

 genstän-

16) §. 105. Wir versprechen hiebenebst Unser Ritterschaft besonders, daß, wenn nicht über Zweyhundert Römer-Monathe in einem Jahr vom Kayser- und Reichs- oder Kreises-wegen erfordert werden, unsere Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen zu den Reichs- und Kreis-Steuren nichts erlegen, sondern von Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen bis dahin übertragen werden sollen. §. 107. Ein gleiches versprechen Wir auch Unseren Land-Städten auf Dreyhundert Römer-Monathe.
Verglichen die bereits oben angeführten §§. 74. und 79. dieses L. G. Erb-Vergleichs.

genständen und legalen Maaßstäben von einander unterschieden, und Ihro Herzogliche Durchlaucht hielten Sich nicht ermächtiget, Reichs-Steuern zu fodern, wo Kayser und Reich Mannschaft verlangen, noch die letztere nach dem (zu diesem Gebrauch) längst veralteten Maaßstabe der Römer-Monathe zu berechnen, wo ein neuerer Repartitions-Fuß ausdrücklich vorgeschrieben sey [17]). Der Stadt Rostock ist noch besonders der ungnädige Vorwurf gemacht, daß sie wesentlich durch die bekanntesten Reichsgesetze von einander ganz verschiedene Begriffe verwickele, und der Mannschafts-Hülfe und Natural-Prästation den Begriff der Reichs-Steuer eigenmächtig substituire [18]). Die Stadt ist deswegen zwar von dem Beytrage zu den während des jetzigen Reichskrieges ausgeschriebenen Römer-Monathen frey geblieben — aber nicht so von den Kosten des Mecklenburgischen Mannschafts-Contingents, das der Durchlauchtigste Herzog durch andere Reichs-Stände für ein behandeltes Geld-Quantum stellen lassen. Sie ist vielmehr hiezu zum zwölften Theil des ganzen Landes enquotirt, und durch respective vollstreckte und ferner angedrohete Executionen zur wirklichen Zahlung angehalten worden.

Die Schriftsteller, welche für diese von der hohen Landes-Regierung untergelegte Grundsätze die Feder zu ergreifen sich gefällig seyn lassen [19]), haben nicht allein solche als völlig richtig anerkannt, sondern auch den Unterschied zwischen Reichs-Contingent und Reichs-Steuer dahin mehr erläutert: die Mannschafts-Hülfe werde nach den auf die Reichs-Kreise im Jahr 1681. gemachten Anschlägen gestellet, die Reichs-Steuer oder Römer-Monathe aber würden nach der Reichs-Matrikel bezahlet; das fürs Mannschafts-Contingent vom Landesherrn entrichtete Geld empfange nicht das Reich, sondern der Reichs-Stand, welcher die Mannschaft zur Reichs-Armee stelle, die Reichs-Steuer oder Römer-Monathe hingegen erhalte das Reich, denn sie wären zur Reichsoperations-Casse einzuliefern. Herr Vice-Director Prehn macht noch besonders Bezug auf den Augspurgischen Reichs-Abschied von 1500. Tit. 52. [20]) und die Kayserl. Resolution (über

17) Landtags-Abschied vom 13. May 1793. in Rudloffs ersten Lieferung des Mecklenb. Reichs-Contingents gegen Frankreich S. 84. 86.

18) Poenal-Mandat an Bürgermeister und Rath zu Rostock vom 10. Jul. 1793. beym Rudloff am a. O. S. 133.

19) Rudloff im Pro-Memoria über die Landtags-Proposition am a. O. S. 33. folg. Prehn von Verbindlichkeit der Vasallen und Unterthanen zum Beytrag des Reichs- und Kreis-Contingents, besonders nach Meckl. Landesgesetzen und archivalischen Nachrichten, Schwerin 1793. Könnberg über Reichs-Matrikel ꝛc. an mehrern Orten, besonders S. 91. folg.

20) Es soll auch jeglicher hiezwischen und bemeldter Zeit das Volk, so ihm und den Seinen, nach laut des aufgerichten Anschlags, zu halten gebührt, förderlich ordnen und anschlagen, und rüsten, und neben Ueberschickung des Geldes, davon obgemeldt, dem verordneten Reichs-Regiment zuschreiben und verkünden, daß sein Volk

(über die verlangte Extension des §. Und gleichwie im R. A. von 1654.) von $\frac{3}{13}$. Febr. 1671. [21]) als darinnen Reichs-Contingent und Reichs-Steuer unterschieden wären, und fügt darauf hinzu: „Wie sehr man seit dem Jahr 1681, d. i. nach der jetzigen Reichs-Kriegs-Verfassung, wo es nicht mehr von der Willkühr eines Reichs-Standes abhänget, ob er Volk oder Geld zur Reichshülfe aufbringen will, Reichs- und Kreis-Contingent und Römer-Monathe oder Geld-Anlagen unterscheide, und daß beydes nie mit einander verwechselt werde, davon geben die neuern bey einem Reichskriege auf dem Reichs-Tage gemachten Reichs-Schlüsse und angestellten Berathschlagungen den deutlichsten Beweis. Man tractirt über beyde Gegenstände allemahl besonders. Sobald ein Reichskrieg beschlossen ist, so wird zuerst bestimmt, wie stark die Reichs-Armee seyn soll — — — darauf allererst werden die übrigen Punkte vorgenommen, welches gewöhnlich die zu seyn pflegen, welche in dem Reichsgutachten vom 14. April 1734. in acht Nummern enthalten sind [22]).“

Diese Behauptungen sind, so viel ich weiß, in der Rücksicht völlig neu, daß Reichs-Steuer in den die materiam belli betreffenden Reichsgesetzen der Mannschafts-Hülfe entgegen gesetzet werde, und allein für baare in die Reichs-Operations-Casse fliessende Geld-Beyträge oder vom Kayser und Reich ausgeschriebene Römer-Monathe zu nehmen sey. Kein Publicist hat bisher die Begriffe so geordnet, und die vorgenannten Schriftsteller haben auch keine Auctorität für sich angeführet. Weil aber auch in jenen Behauptungen manches richtig ist, so wird der nähern Erörterung dieser Sache, die Bestimmung des Stand-Punkts, woraus dieselbe zu übersehen ist, voraufgehen müssen.

§. 7.

Willig räume ich ein:

I. Geld-Hülfe und Mannschafts-Hülfe, welche bey Reichskriegen von den Reichs-

Volk zu Roß und zu Fuß gerüst sey, und die Anzohl desselben anzeigen. Senkenbergs Sammlung der Reichs-Abschiede Th. 2. S. 85.

21) In dieser unten näher zu entwickelnden Kayserl. Resolution heißt es: „Ihro Kayserl. Majestät können zwar gnädigst gerne geschehen lassen, daß es nicht allein beym angedeuteten §. Und gleichwie ꝛc. und dann den Churfürsten und Ständen gegen ihre Unterthanen wegen der Reichs- und Kreis-Verfassung wie auch der Reichs-Anlagen gebührendem Jure collectandi verbleibe ꝛc. Senkenberg Th. 4. S. 84.

22) Im 12ten §ph seiner Schrift von Verbindlichkeit der Vasallen ꝛc. S. 23—26. Schon vorher S. 14. hatte er geschrieben: „Anstatt daß vorzeiten (bis 1681.) den Reichs-Ständen es frey stand, nach Willkühr die bewilligte Hülfe entweder an Volk oder Geld zu liefern; so mußte nun Mannschaft in natura gestellt werden.“ Wegen des vorher bemerkten Unterschiedes zwischen Römer-Monathen und den Geldern fürs Reichs-Contingent sehe man seine Schrift S. 66.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0033
DFG

Reichs-Ständen bewilliget wird, sind unterschieden. Mannschaft wird gestellt, und Geld wird gezahlt. Zur Reichsdefension kann Geld-Hülfe allein von den Reichs-Ständen gefodert, oder es kann ihnen zugleich Mannschaft zu stellen vorgeschrieben werden. Das Geld, was im letzten Fall nöthig ist, um die Mannschaft mobil zu machen und zu unterhalten, imgleichen was zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse gezahlt werden muß, ist nicht die Mannschaft, die zu stellen ist.

II. Wenn der Kayser nicht auf blosse Geld-Hülfe anträgt (wie mehrmals geschehen ist) sondern dem Reich es überläßt, ob es Mannschaft oder Geld bewilligen wolle, so muß auf dem Reichs-Tage über die Art der Hülfe besonders deliberiret, und entweder Geld-Hülfe allein, oder zugleich Mannschafts-Hülfe beschlossen werden. Ist denn ausgemacht, daß nicht bloß Geld gezahlet, sondern zugleich Mannschaft gestellet werden soll; so ist zu bestimmen, wie stark die Mannschafts-Hülfe seyn soll, worauf denn die Berathschlagungen über die Grösse des Geld-Beytrages zu den allgemeinen Bedürfnissen folgen.

III. Die Stellung der Mannschaft ist seit 1681. mehrmahls nach einem andern Repartitions-Fuß geschehen, als der Beytrag an Gelde zu den allgemeinen Bedürfnissen geleistet worden. Erstere ist seit der Zeit immer nach dem auf die Reichs-Kreise damahls vertheilten Schemate zusammengebracht, und letzterer ist wiederhohlt der Reichs-Matrikel gemäß nach Römer-Monathen beschaffet.

IV. Die bey einem Kriege, wo Mannschafts-Hülfe beschlossen ist, neben derselben zu leistenden Geldbeyträge fliessen seit 1707. in die Reichs-Operations-Casse, so wie vorhero in die General-Reichs-Kriegs- und in die Particulair-Kreis-Cassen.

V. Es steht jetzt nicht in der Willkühr eines Reichs-Standes, ob er zur Hülfe bey entstehenden Kriegen seinen Beytrag an Gelde liefern oder Mannschaft stellen will. Er muß sich vielmehr dem jedesmahligen Reichs-Schluß unterwerfen, und Mannschaft in natura stellen, wenn sie gefodert wird.

VI. Was vom quanto militari eines jeden Reichs-Standes gilt, das gilt auch, wenn dieser Reichs-Stand nicht selbst sein Mannschafts-Contingent liefert, sondern es für Geld durch eine andere armirte Macht zur Reichs-Armee bringt.

VII. Der Ausdruck: Reichs-Steuern schließt die baaren Geld-Beyträge nicht aus. Er wird vielmehr von ihnen eben so gebraucht, als die Mannschafts-Hülfe mit dem Nahmen Reichs-Contingent ohne weitern Zusatz beleget wird.

§. 8.

§. 8.

Dagegen sind nachstehende Sätze auch keinem Zweifel unterworfen:

I. Mannschafts- und Geld-Hülfe stehen ihrer Verschiedenheit ungeachtet bey Reichskriegen in genauer Verbindung, und beziehen sich auf einander. Mannschafts-Hülfe erfodert zugleich Geld-Hülfe, weil die zusammen gebrachten quanta militaria, ohne daß für Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse aus der Operations-Casse gesorget werde, nicht zweckmäßig operiren können. Und blosse Geld-Hülfe wird in der Absicht geleistet, um Mannschaft dafür ins Feld zu stellen. Beyde Hülfen gründen sich auch auf einerley Regel, auf die Macht und Grösse eines jeden Reichs-Standes und seiner Länder. Je grösser oder kleiner die Mannschafts-Hülfe an Kopfzahl ist, desto höher oder geringer ist die Geld-Hülfe an Gulden-Zahl.

II. Der Unterschied zwischen beyden Arten der Hülfe trifft bloß die Reichs-Stände, hat aber auf die Mediat-Unterthanen keinen Einfluß. Das Reich fodert von den Ständen Mannschaft oder Geld, und hat ihnen das jus collectandi — die Macht gegeben, ihre Unterthanen mit Steuer zu belegen, so weit sich ihre Anschläge erstrecken, oder es dem Herkommen gemäß ist. Die Unterthanen werden in beyden Fällen, es sey Mannschaft oder Geld von den Ständen gefodert, auf gleiche Art und Weise und mit denselben Ausdrücken in den Reichsgesetzen angewiesen, die Steuer zu bezahlen, zu contribuiren, und ihren Landesherrn mit Beyträgen gehorsamlich an Hand zu gehen, wie ich diese Reichsgesetze unten (§. 11.) näher entwickeln werde. Die Mediat-Unterthanen bezahlen nichts an das Reich oder den Kreis, sondern alles an den Landesherrn, wie es den Anschlägen oder dem Herkommen gemäß ist, oder besondere Verträge es bestimmen.

III. Die im Jahr 1681. zu Stande gebrachte Veränderung im Reichs-Verfassungs-Werk betraf bloß ein anderes Verhältniß unter den Reichs-Ständen in Absicht ihrer Quoten zur Reichs-Hülfe, um die Reichs-Armee verstärken zu können; wie überhaupt, und besonders nach der damaligen Lage nothwendig war. Es mußte auf eine Abänderung und Vermehrung des Matricular-Anschlages gedacht werden, wenn Nutzen entstehen sollte. Von selbst floß hieraus ein anderer höherer Geld-Beytrag, welcher jener Verstärkung der Reichs-Armee proportionirt war. Ein doppelter Krieg mit Frankreich und den Türken stand bevor [23]); die Anschläge in der Matrikel waren unverhältnissmässig, und einige Stände augenscheinlich zu hoch angesetzt

23) Dies gab die nächste Veranlassung zum Antrag des Kaysers ans Reich am $\frac{7}{17}$ Januar 1681. der in Londorps actis publ. Th. XI. S. 279. zu finden ist.

setzt. Auch war das Reichs-Kriegs-Heer, selbst dreymal gestellt, nicht sehr furchtbar; denn es konnten bey den allmählig mehrern Ständen zugestandenen Verringerungen von den in der Matrikel bestimmten 24000 Mann nur noch 18747 Mann, (nemlich 3376 zu Roß und 15371 zu Fuß) zusammen gebracht werden. Nach mehreren darüber angestellten Deliberationen und vorgelegten Projekten ward endlich am $\frac{20}{30}$ August 1681. eine andere Quote an Mannschafts-Hülfe für die Kreise ausgemittelt, und diesen es überlassen, die Subrepartition auf die einzelnen Kreis-Stände zu machen. Das Simplum der Reichs-Armee ward aus 24000 zu 40000 Mann erhöhet, und davon dem Niedersächsischen Kreise die Summe von 4029 Mann (1322 zu Roß und 2707 zu Fuß) zugetheilet. Von den Mediat-Unterthanen war damahls um so weniger die Rede, da in der Reichsversammlung nicht einmahl wegen einzelner Reichs-Stände etwas beschlossen ward, der Antrag des Kaysers dazu keine Veranlassung gab, und die Fürsten ausser den ältern Reichsgesetzen über die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen besonders durch den neuesten Reichs-Abschied von 1654. §. 180. und die Kayserliche Resolution von $\frac{3}{13}$ Februar 1671. zur Abfoderung des Beytrags und der Collectation ihrer Unterthanen, so weit es rechtmässig hergebracht, genugsam berechtiget waren.

IV. Selbst für die Immediat-Unterthanen und Reichs-Stände wurden in dem ganzen Gange dieser Verhandlungen im genannten und dem darauf folgenden Jahr 1682. keine weitere Verordnungen gemacht, als daß sie nach der Subrepartition in den Kreisen ihre Mannschaft zu stellen, und den proportionirten Geld-Beytrag zu zahlen hätten.

a) Es ward gar nicht festgesetzet, daß von jetzt an immer Mannschaft gestellt werden solle. Zwar ist es in den mehrsten Fällen nach 1681. geschehen, aber in den beyden Türken-Kriegen 1716. und 1737. ward Geld-Hülfe allein bewilliget, obgleich der Kayser, wie unten (§. 10.) näher gezeiget werden wird, im Jahr 1716. seinen Antrag auf Mannschaft mit gerichtet hatte. Ein solcher Reichsschluß konnte auch nicht gemacht werden, weil die Zeitumstände jedesmal bestimmen müssen, welche Hülfe vorzüglicher sey. Läßt sich das Volk nicht wohl anders als gemeinschaftlich zusammenbringen; fehlt es besonders an den Orten, wo operirt werden soll, an Leuten; wird tüchtige wohl disciplinirte und exercirte Mannschaft zu rechter und bestimmter Zeit gestellet und regelmässig besoldet; so ist die Mannschafts-Hülfe besser: in den entgegengesetzten Fällen aber wird blosse Geld-Hülfe den Vorzug verdienen [24]).

b) Eben

24) Dieser Fall trat schon gleich nach gefertigter Executions-Ordnung, (die doch §. 78. folg.

b) Eben so wenig ward bestimmt, daß die a. 1681. ausgemittelten Kreis-Quoten beständige Norm bleiben sollten. Sie galten nur für den damahligen Fall [25]); obwohl sie freylich in allen Kriegen, wo nachmahls Mannschaft bewilliget ist, in Ermangelung einer genauern Repartition zur Grundlage gedienet haben, und vielleicht ferner dienen werden.

c) In Absicht des Geschützes, Artillerie, Munition, und was dazu gehö-

 ret,

folg. im Abschied des Reichs-Tags zu Augspurg A. 1555. auf Mannschafts-Stellung lautete,) im Jahr 1557. ein; dahero es im Regenspurger Reichs-Abschied d. J. heißt: §. 43. „Es soll wider die Türken ein doppelter Romzug, und zwar vollkommen und ohne Abgang, acht Monathe lang bewilliget seyn, in Geld um mehrerer Richtigkeit willen.“ Und §. 46. 47. wird hinzugesetzet: „damit diese Hülf so vielmehr fruchtbarlicher und richtiger ins Werk zu bringen, und nützlicher angelegt werden möge, auch die Ungleichheiten, so hievor in gleichen Fällen sich zugetragen, da ein jeder Stand sein Anzahl Volk geschickt, vermieden bleiben, und in der Nähe ein gutes, geübtes, erfahrnes und taugliches Kriegsvolk zu Roß und Fuß angenommen, und in gleiche Bezahlung gebracht, nützlich gebraucht, und dagegen die Unordnungen, so durch ungleichen An- und Abzug, auch in Musterungen und Bezahlungen hievor, da die Hülf an Volk geleistet, entstanden, abgeschnitten oder fürkommen werden: So haben der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stand, und der Abwesenden Bothschaften und Gesandten Uns auch bewilligt, und sich entschlossen, daß obbestimmte Hülfe an Geld, wie vermeldt, auf eines jeden Standes Anschläge — — — bezahlt und erlegt werden solle,„ Senkenberg Th. 3. S. 143.

25) Dies ward ausdrücklich 1631. bestimmt. Es hieß in den Reichs-Concluſis: “Gleichwie man in absonderliche Consideration gezogen, daß die Chur- und Oberrheinsche Kreise ihr Contingent zum Kreis zu stellen ganz untüchtig gemacht worden seyn, also hat man deren in obgedachter Repartition denen übrigen 8 Kreisen bereits eingetheilten Abgang am Universal-Quanto gutwillig vor diesmahl übernommen, jedoch aber mit der ausdrücklichen Verwahrung, alldieweilen diese Uebertragung denen unvermöglichen und ruinirten Ständen, wie auch die Acceptation und Annehmung der jetztmahligen obvermeldten Repartition einzig und allein *amore boni publici* beschiehet, daß weder eins noch anders jetzo noch inskünftig für ein Matricular-Anschlag gehalten, vielweniger in einige Consequenz *quoad similes aut alios casus* denen Kreisen noch Ständen auf ein oder andere Weis zum Präjudiz angezogen werden solle.“ Londorp in Actis publ. Tom. XI. S. 320. Im Jahr 1698. empfahl deswegen der Kayser im Commißions-Decret vom $\frac{3}{13}$ Januar „den so oft recommendirten und zu Dero Verwunderung sich annoch steckenden punctum securitatis publicae oder allgemeiner Reichsverfassung, dermahleinst ernstlich vorzunehmen, und zur völligen Richtigkeit zu bringen.“ Senkenberg Th. 4. S. 184. Und im Reichs-Gutachten vom 18. Nov. 1702. als nach dem Schluß von 1681. das Triplum mit 120000 Mann bewilliget ward, reservirten sich die Stände abermahls ausdrücklich: „daß gleichwie sothane Repartition dermahlen einzig und bloß allein amore publici eingerichtet, also solches weder jetzt noch inskünftige für einen Matrikular-Anschlag zu halten, vielweniger in eine Consequenz quoad similes aut alios casus denen Kreisen und Ständen des Reichs auf eine und andere Weise zum Präjudiz angezogen oder genommen werden solle.“ Actenm. Bericht Beylage 19.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0037
DFG

ret, ward im Reichs-Gutachten vom 30. Januar 1682. [26]) wörtlich wiederhohlet, was in der Executions-Ordnung 1555. [27]) bestimmt war, nur daß der minder erhebliche Zusatz gemacht ward, daß der Kreis, welcher das schwere Geschütz hergebe, der darauf zu verwendenden Kosten und des Abgangs halber, communibus sumtibus Imperii schadlos gehalten werden, und an leichten Geschütz ein jeder Kreis ein falcon, und bey jedem Regiment zu Fuß 2 Feldstücke stellen solle, über welche und andre Particularitäten jedoch die Reichs-Generalität vernommen werden könne.

d) Für den Geld-Beytrag blieb derselbe Maaßstab, nemlich die Kopfzahl der zu stellenden Mannschaft, nach wie vor unverändert. In den mehrsten Fällen berechnete man diesen Beytrag, so lange die Volks-Hülfe nach der Wormser Matrikel geleistet werden mußte, auf **Römer-Monathe** oder den **monathlichen Sold** sowohl der **Fußknechte** als der **gemeinen Reuter**, welcher für jene **Vier Gulden**, für diese aber von 1521. bis 1530. **Zehen**, seit 1530. **Zwölf Gulden** betrug, und so vielmahl zu bezahlen war, als es der Matricular-Anschlag foderte [28]).

Jedoch

26) Londorp am a. O. S. 463.

27) §. 81. Und demnach ein Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß zu Vollstreckung fürgenommens Werks im Feld, und sonst nach Gelegenheit seiner Anzahl etliches Geschütz, Artillerie, Munition, und was dazu gehörig, vonnöthen, so sollen die Stände eines jeden Kreises sich mit einer gewissen ziemlichen Anzahl Geschütz, in gemein zu gebrauchen, gefaßt machen, oder sich, bey wem sie unter ihnen jederzeit solches finden und nehmen mögen, vergleichen und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Kreis dem andern, wo es die Sachen erfodern, fürsetzen und zu Steuer kommen möge. Senkenberg Th. 3. S. 29. 30.

28) Für den Fußknecht ist der monathliche Sold immer vier Gulden gewesen. Aber für den Reuter bestimmen die Reichs-Gesetze den monathlichen Lohn unterschieden.

A. Im Jahr 1500. ward derselbe auf Acht Gulden gesetzt. Augspurgischer Reichs-Abschied d. J. Tit. LXV. „Item soll einem Reisigen zu Roß auf ein Pferd ein Monath für Roß, Schaden und Sold acht, und einem Fußknecht vier Gulden gegeben werden“ Senkenberg Th. 2. S. 86.

B. Im Jahr 1505. bey Bewilligung der Reichs-Hülfe wider den Grafen von Zips und seine Anhänger ward dieser Reuter-Sold auf Zehen Gulden bestimmt. Man sehe den Cöllnschen R. A. dieses Jahrs §. 4. 5. (die Worte werden in der 37sten Note abgedruckt) beym Senkenberg Th. 2. S. 102. Als die Reichs-Matrikel gefertiget ward, gieng hierinnen keine Veränderung vor. Der Wormser R. A. von 1521. disponirt §. 33. „Item haben Wir Uns mit ihnen, den Ständen, und sie wiederum mit Uns, vertragen und vereiniget, daß einem Reisigen in diesem Zug den Monath nicht über zehen Gulden auf ein Pferd, und einem Fußknecht nicht über vier Rheinisch Gulden für Sold, Kost und Schaden gegeben werden soll.“ Senkenberg Th. 2. S. 208. Im nächstfolgenden Jahr ward dies auf dem Nürnbergschen Reichstage wiederhohlet. Der R. A. von 1522. sagt §. 7. „Item soll

Jedoch bestimmte man auch die Geld-Hülfe zu den allgemeinen Bedürfnissen während jenes Zeitraums in einzelnen Gulden nach Kopfzahl der

 Mann-

soll es bey der Besoldung solches Kriegsvolks zu Roß und Fuß bestehen und bleiben, wie auf unsern jüngst gehaltenen Reichstag zu Worms beschlossen, nemlich einem zu Roß den Monath 10 und einem zu Fuß vier Gulden." Senkenberg Th. 2. S. 244.

C. Erst 1530. ward der Sold des Reuters monathlich auf Zwölf Gulden erhöhet, wobey es denn ohne weitere Abänderung verblieben ist. Man sehe den Augspurgischen R. A. dieses Jahres §§. 109. 110. 114. „Fürter haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände der Besoldung und Unterhaltung ihres Kriegsvolks zu Roß und Fuß, damit Gleichheit gehalten, und keiner von dem andern übersteigt werde, folgender Maaß vereinigt und verglichen: Erstlich, daß in Betrachtung der theuren Zeit und Ferne des Weges einem Reisigen auf ein Pferd den Monath für Sold und allen Schaden zwölf Gulden gegeben werden soll, je 15 Batzen für den Gulden zu rechnen — — Item, einem Fußknecht einen Monath Vier Gulden" Senkenberg Th. 2. S. 324.

D. Im Jahr 1542. wird im Speyerschen Reichs-Abschied §. 31. wegen Besoldung der Reuter wiederhohlet, daß sie monathlich Zwölf Gulden seyn soll, doch wegen des Kürissers, der einen verdeckten Hengst hat, verordnet, er solle monathlich Achtzehen Gulden für Sold und Schaden haben. Senkenberg Th. 2. S. 451. Letzteres ist jedoch bey Berechnung der Geld-Beyträge nach Römer-Monathen nie anwendlich geworden. Hieraus rechtfertigt sich der von mir gegebene bestimmtere Begriff eines Römer-Monaths von selbst.

Das Erstemahl, daß der vollständige Römer-Monath für Reuter und Fußknecht zu 12 und 4 fl. bey einer vom Reiche bewilligten blossen Geld-Hülfe zur Anwendung kam, und die Geld-Hülfe also Reichsschlußmäßig in Römer-Monathen zu jenen beyden Quoten geliefert werden sollte, geschahe im Jahr 1535. als wider die Wiedertäufer in den Münsterschen Unruhen 1½ Monath des ganzen Romzugs im Wormser Reichs-Abschied dieses Jahres §. 4. vorgeschrieben ward. Senkenberg Th. 2. S. 410. Dies ward für den halben Anschlag des Romzugs auf drey, und im Nothfall auf den 4ten Monath wider die Türken im R. A. des Jahrs 1541. §. 44. wiederhohlet. Senkenberg Th. 2. S. 437. Zur Unterhaltung der gestellten Mannschaft waren sonst schon A. 1532. als die Volkshülfe zum erstenmahl nach gefertigter Wormser Matrikel wirklich geliefert war, in Gemäßheit des Augspurgischen Reichs-Abschiedes von 1530. die 12 und 4 fl. bezahlet worden. Und vor 1530. war bereits im Jahr 1522. im Nürnbergschen R. A. §. 12. ein dreymonathlicher Sold für Anderthalb Viertel des Fußvolks, (Senkenberg Th. 2. S. 245.) so wie im Nürnbergschen R. A. von 1524. §. 30. ein sechsmonathlicher Sold für Zwey Viertel des Fußvolks bewilliget. Senkenberg Th. 2. S. 259. Auch war 1529. im Speyerschen R. A. §. 16. zugelassen, daß die anderthalb Viertel drey Monath, und ein halb Viertel sechs Monath zu Fuß, dazu die Viertausend zu Roß, so noch von der hievor bewilligten Hülfe zum Romzug und gegen den Türken gebraucht werden soll, vorhanden, auch an ein Geld geschlagen (mithin den Reuter zu 10 Gulden — denn erst im folgenden Jahr wurden 12 fl. für ihn ausgemacht —) vermöge des Anschlags solcher bewilligten Hülfe halben zu Worms gemacht, und zusammt den vorgenannten zwey Vierteln zu Fuß der Kron zu Hungarn — gegen den Türken zu Hülf gewandt und gebraucht werde. Senkenberg Th. 2. S. 296.

Dies

Mannschaft [29]). Mit dem Jahr 1681. ward dies nicht anders. Als im August andere Kreis quanta militaria allgemein von den Reichsständen angenommen waren, und darauf am 16. März 1682. der Geld-Beytrag zu der Reichs-Kriegs-Casse bestimmt ward, behielte man den bisherigen Maaßstab, die Kopfzahl der jetzt zu leistenden Mannschaft, bey, und setzte ein simplum dieses Beytrags für jeden nach der neuen Repartition zu stellenden Reuter auf Zwey Gulden, und für jeden Fußknecht auf 40 Kreuzer nach derselben Proportion von 3 zu 1, darinnen der Reuter gegen den Fußknecht seit 1530. gestanden hatte [30]). Hiedurch bestättigte

Dies zur Berichtigung der in so mancher Schrift vorkommenden Bemerkung, daß der Begriff der Römer-Monathe sich erst nach 1535. gebildet, und auf 12 und 4 fl. allein, wie freylich jetzo geschiehet, zu beschränken sey.

29) Schon 20 Jahre nach gefertigter Reichs-Matrikel, im Speyerschen R. A. 1542. §. 47. wird zu Unterhaltung des obersten Feld-Hauptmanns sammt den andern ihm zugeordneten Befehlshabern, wie sich nach Sage ihrer Bestallungen gebührt, ein mehrer Anschlag gemacht — und auf einen jeden Fußknecht ein halber Gulden und auf einen Reisigen anderthalb Gulden geschlagen. Senkenberg Th. 2. S. 453. Und im folgenden Jahre heißt es im Nürnbergischen R. A. 1543. §. 23. „Neben dem ist bedacht, daß auf Rüst-Geld des Laufen der Knecht, Hauptleut, und andere Befehlsleut, desgleichen *ordinari* und *extraordinari* Sold, darzu auf gute Schützen, der man in den Besatzungen zum höchsten nothdürftig, und mit gemeiner Besoldung in die Besatzung nicht leichtlich zu bekommen seyn werden, ein groß Geld laufen — — würde; damit dann solches Fürkommen, und die Besatzung stattlich beschehen möge, soll ein jeder Stand die drey ersten Monath zu einem jeden Monath Sold auf ein Reisigen anderthalb Gulden, und auf ein Fußknecht einen halben Gulden bezahlen.“ Senkenberg Th. 2. S. 487.

30) Die Disposition im Reichs-Gutachten vom 16. März 1682. lautet: „Nachdem weniger nicht zu ordentlicher Berathschlagung gezogen worden, wie nehmlichen der im gegenwärtigen Verfassungs-Werk zur Reichs-Kriegs-Casse benöthigter Beytrag einzurichten und festzustellen, als hat man in allen 3 Reichs-Collegiis vor diensam erachtet und geschlossen, daß wie eines jeden Kreises und Standes Sicherheit und Ruhe hiebey kundbarlich waltet, also auch gemeldeter Beytrag durchgehends gemein seyn, in specie aber derselbe sowohl des modi als erforderten quanti halber, nemlich auf einen Reuter 2 Gulden und einen Fußknecht 40 Kreuzer gerechnet, nach Andeutung des am 1. August 1672. ergangenen und d. 21. October darauf wiederhohlten Reichs-Bedenkens nach Proportion der zu stellenden Mannschaft angeordnet, und die Gelder als vor das erstemahl 2 Simpla anhero in des heil. Römischen Reichs Stadt Regenspurg noch vor Ausgang des nächstkünftigen Monaths May stili novi richtig verschaft, die säumige aber, damit nicht andere willige Stände hierunter beschweret, oder wohl gar bey dem Reichs-Corpo Confusion und Nachtheil entstehe, vermöge der Executions-Ordnung hiezu angehalten werden sollen. Weswegen Ihro Kayserl. Majestät denen Kreisen allergnädigste Communication zu thun man hiemit allerunterthänigst ersuchet, jedoch, daß

obbe-

stättigte man zwey ältere Reichsbedenken vom 1sten August und 21sten October 1672. in welchem Jahr die Sache wegen anderer auf die Kreise zu vertheilenden quantorum militarium durch Stimmen-Mehrheit schon regulirt war, und wegen des Widerspruchs einiger Reichs-Stände nur nicht zur Ausführung gelangte [31]). Diese Rechnung nach simplis hörte nicht

obberührter modus contribuendi denen Reichs-Constitutionen künftighin unpräjudicirlich und ohne Consequenz sey." Londorp a. a. O. S. 470.

Dieser Beytrag hieß auch die Kopfstück-Rechnung. Sie war dem Kayser erst dunkel. Daher schreibt er im Commißions-Decret vom 13. December 1673. „Nächst diesem hat man zwar nicht eigentlich begreifen können, was es mit denen Kopfstücken, deren Sechs auf einen Reuter und Zwey auf einen Knecht zu Fuß ausgeworfen seyn, für eine Meinung habe. Weiln aber dieser modus contribuendi die Stände vornemlich betrift; so lassen auch Sr. Kayserl. Majestät Ihres höchsten Orts dahin gestellet seyn, was Sie etwan disfalls für Erläuterung thun mögten. Senkenberg Th. 4. S. 93.

31) Schon zwey Jahre vorher waren quanta circularia nach der Stimmen-Mehrheit ausgemittelt, von denen der Kayser durch das Commißions-Decret vom $\frac{25}{15}$ Septbr. 1670. (Senkenberg Th. 4. S. 80. 81.) erklärt hatte „Er lasse sich gnädigst gefallen, daß solche so eingerichtet würden, daß dieselbe allein als eines jeden Kreises per modum provisionis beschehenes Erbieten zu verstehen, und die Mannschaft darnach zu stellen: daß die Verfassung auf sechs Jahre zu continuiren, und unterdessen die rectificatio matriculae nicht allein vorgenommen, und noch vor Endigung dieses Reichs-Tages de modo tempore et loco ein Gewisses entschlossen, sondern selbige auch in gemeldter Zeit der sechs Jahre abgehandelt, und dergleichen respective Erklär- und Uebernehmung des dermahligen quanti einem jeden Kreis und Stand ohne Consequenz und Nachtheil seyn, auch weder jetzt bey gegenwärtiger Provisional-Verfassung, noch inskünftige respectu anderer Reichs-Collecten und onerum zu Präjudiz, Nachfolg oder einiger Verfänglichkeit gedeutet werden solle, mit dieser Verwahrung, daß alle und jede Kreise bey denen in obermeldten specificirten quantis circularibus auf sechs Jahre provisionaliter allerdings, und ohne Verringerung verbleiben, und ein jeder Stand mit seinem ihm betreffenden, auch zukommenden Particular-Quanto unweigerlich bey seinem Kreise concurriren solle; widrigenfalls aber, und da sich einer oder der andere hierunter widersetzlich erzeigen, und mit seiner schuldigen Angebühr nicht einstellen und concurriren sollte oder würde, alsdann wider einen solchen nach Ausweisung der Executions-Ordnung cap. ultimo §. Dieweil aber ein ganz vergebliches Werk ꝛc. verfahren werden solle." Die entworfenen quanta circularia konnten aber beym Widerspruch eines Theils der Stände nicht subrepartirt werden, und der Kayser erklärte im Commißions-Decret vom $\frac{20}{10}$ Septbr. 1672. (Senkenberg Th. 4. S. 86.) „Es thue ihm bey der veranlaßten Reichs-Verfassung vorderist zu Gemüthe gehen, daß erstlichen nicht allein die zu deren Bestreitung concertirte quanta der entworfenen Repartition nach in die Kreise noch nicht eingetheilet, sondern auch fürs andere in den übrigen Comitialibus, und bevorab bey dem puncto extensionis §. Und gleichwie ꝛc. sich noch unterschiedliche remorae bezeigen, indem die dabey interessirte Stände bis dato noch immerfort protestiren, daß sie sich zu vorerwehnten quantis nicht verstehen, noch ichtwas thun oder einwilligen wollen, es sey ihnen dann vorhero, der verlangten Extension halber, Satisfaction wiederfahren, ohnangesehen Sr. Kayserl. Maj. sich darüber bereits dergestalt erkläret hätten, daß ein Mehreres an Dieselbe mit Recht

und

nicht so fort wieder auf, sondern hielt mit der neuen Repartition der Mannschafts-Quoten in den nächstfolgenden Reichskriegen bis 1714. gleichen Schritt. Nur nach 1714. ist sie nicht weiter gebraucht, und in den beyden letzten Kriegen, darinnen Mannschafts-Hülfe wider Frankreich geleistet ist, dem von 1734 — 1736. und dem gegenwärtigen, so wie im siebenjährigen wider Preussen, sind die Geld-Beyträge zu den allgemeinen Bedürfnissen der Reichs-Armee wieder nach Römer-Monathen berechnet worden, nachdem die dem Kayser im Türkenkriege a. 1716. zugestandene blosse Geld-Hülfe auf 50 Römer-Monathe gesetzet war, das in eben dem Maaße im Jahr 1737. wiederholt ward. Im Reichskriege von 1702 — 1714. kam es gar in der Reichs-Versammlung zu einer langwierigen Ueberlegung, ob man den Geld-Beytrag nach Römer-Monathen bestimmen wolle; es ward aber diese Rechnung namentlich verworfen, und die nach simplis, wie selbige seit 1682. üblich gewesen, durch das Reichs-Gutachten vom 11. März 1704. abermals beliebet [32]). Das Mannschafts-Quantum war die Basis, und darnach mußten

und Fug nicht begehret werden könnte. So wäre auch Drittens denen Reichs-Constitutionibus und ununterbrochener Observanz entgegen, und würde zumahlen totum rerum gerendarum ordinem invertiren, und ein unzulässiges seltsames Ansehen gewinnen, wenn man sich an die Conclusa anderer gestalt nicht, als nach eines jedweden Convenienz gebunden achten wollte." Aehnliche Klagen und Auffoderungen, die specificirten quanta circularia aufzubringen, und die in den Kreisen derentwegen vorgefallenen Streitigkeiten zu überwinden, finden sich in beyden Kayserl. Commißions-Decreten vom 5ten July und 13. Dec. 1673. die am 7. Jul. und 15. Dec. zur Dictatur gekommen, beym Senkenberg Th. 4. S. 87. 93.

Wie unterschieden die Meynungen der Reichs-Stände von 1663. an in Absicht der Reichs-Hülfe gewesen sind, zeigen die Reichs-Tags Verhandlungen. Einige bewilligten 1663. Volks-Hülfe, und auch die nur unter gewissen Conditionen; die mehrsten bloß Geld-Hülfe, welche aber sehr unterschieden ausfiel, indem 50, 30, 25, 20, und 10 Römer-Monathe, zum Theil nur in genere ohne Specificirung der Römer-Monathe eine gewisse Summe Geldes mit gewissen Jahres Fristen zu entrichten angeboten wurden. Und als 1664. Mannschafts-Hülfe von den mehreren Ständen bewilliget ward, widersprachen die wenigern Stände, besonders die depauperirten Städte, weil sie auf moderationem matriculae drangen. Man suchte sich 1668. dadurch zu helfen, daß jeder Stand selbst erklären möge, was er nach Proportion seines Vermögens und der Matrikel von 1521. zu geben gemeinet sey. Das Ende dieser Angelegenheit ward aber eben so wenig hiedurch erreicht, als durch die gefertigte Specification der quantorum circularium, und durch die darauf ertheilten Kayserl. Resolutionen vom 19. Jun. 1670. und vom 13. Febr. 1671. die Erhebung der Legations-Kosten von den Unterthanen, und die Extension des §. Und gleichwie ꝛc. betreffend, weil die Stände sich durch beyde Resolutionen nicht völlig zufrieden gestellt sahen. Die Gefahr mußte erst so groß werden, als sie 1681. war, da dem deutschen Reich der doppelte Krieg mit den Türken und Frankreich bevorstand. Senkenberg Th. 4. S. 3. folg.

32) Es heißt in concluso trium Collegiorum Imperii, „Damit jedoch auch beym gegenwärtigen

mußten die andern Reichs-Requisita präſtirt werden. Auch im Jahr 1707. als die Reichs-Operations-Caſſe in ihre jetzige Verfaſſung kam, und man in der Reichs-Verſammlung zur Zuſammenbringung der vom Churfürſten von Braunſchweig als Oberbefehlshaber der Reichs-Armee anverlangten 200000 xℓ. die Repartition auf die Kreiſe machte, wobey dem Niederſächſiſchen Kreiſe 31271 Gulden 58 Kreuzer 5 Pfennige zugetheilt wurden, ſtellte man es zwar in der Kreiſe Willkühr, ob ſie bey der Subrepartition nach Römer-Monathen oder nach Simplis rechnen wollten, man befaßte ſich aber in der Reichs-Verſammlung mit keiner Berechnung nach Römer-Monathen, und begnügte ſich zu bemerken, daß zwey Simpla die begehrten 200000 xℓ. faſt auswerfen würden [33]).

Die Geſchichte von dem durch Reichs-Schlüſſe beſtimmten Geld-Beytrag zur Reichs-Defenſion neben der Mannſchafts-Hülfe zerfällt alſo in drey Perioden: 1) So

wärtigen Kriege ein jeder Stand des Reichs wiſſen möge, wie er ſowohl zu der Operations- als Particular-Kreis- und obgemeldeten Falls gemeiner Caſſe zur Beſtreitung der allgemeinen und andern Auslagen concurriren ſolle, ſo iſt beſchloſſen worden, daß gleichwie eines jeden Kreiſes und Standes Sicherheit und Ruhe hiebey waltet, alſo auch gemeldeter Beytrag durchgehends gemein ſeyn, in ſpecie aber derſelbe nicht nach 200 Römer-Monathe (Im Eingang dieſes Reichs-Gutachtens iſt geſagt: es ſey in Abſicht der Geld-Mittel mit allen nothwendigen Umſtänden überlegt, ob der Fuß, wie vor dieſem, doch mit einer jetziger Zeit zulänglicher Vermehrung nach der Mannſchaft oder nach 200 oder mehr, nicht aber weniger Römer-Monathen genommen werden ſolle) ſondern ſowohl des modi als erfoderuden quanti halber nach Proportion der zu ſtellen habenden Mannſchaft auf den Fuß der beſchloſſenen Repartition de a. 1681. nemlich auf einen Reuter 2 Gulden und auf einen Fußknecht 40 Kreuzer gerechnet, nach Anleitung des am 1ſten Auguſt 1672. ergangenen und den 20. October beſagten, wie auch am 16. März des 1682ſten Jahres darauf wiederhohlten Reichs-Gutachtens angeordnet, und die Gelder ad Caſſam operationis, als vor das erſtemahl 2 Quartal oder Simpla innerhalb ſechs Wochen nach publicirten gegenwärtigen Reichsſchluß verſchaft und beygetragen — werden ſollen, — jedoch daß obberührter modus contribuendi denen Reichs-Conſtitutionibus künftighin ohnpräjudicirlich und ohne Conſequenz ſey.“ Senkenberg Th. 4. S. 201. 204.

33) Reichs-Gutachten vom 12ten Oct. 1707. in Senkenbergs Sammlung Th. 4. S. 225. „Kayſerl. Maj. ſey zu erſuchen, ob morae periculum ſchleunige Verordnung an eines jeden Kreiſes ausſchreibende Fürſten ergehen zu laſſen, daß in Friſt von 4 Wochen ein jeder Kreis ſein ihm obverſtandenermaſſen zugetheiltes Quantum (deſſen Subrepartition entweder nach dem Fuß des Mannſchafts-*Quanti* oder Römer-Monath einem jedem Reichs-Kreis unter ſich und ſeine Stände zu machen zu eigenem Belieben überlaſſen würde, wenn nur von einem jedem obiges ſein zugetheiltes Quantum zuſammen gebracht, und an ſeine Gehörde geliefert werde) der Reichs-Stadt Frankfurt gegen genugſame Quitung erlege ꝛc.“ Daß 2 Simpla die begehrten 200000 Rthlr. faſt auswerfen würden, war im vorhergehenden bemerkt worden.

1) So lange die Mannschaft nach der Matrikel gestellet ward, geschah dieser Geld-Beytrag zu den allgemeinen Bedürfnissen entweder nach einzelnen auf die Mannschaft nach Kopfzahl repartirten Gulden, oder nach Römer-Monathen.

2) Von 1682. bis 1714. ist die Bestimmung hierüber nicht nach Römer-Manathen, sondern nach *simplis* oder der Kopfstück-Rechnung gemacht.

3) Seit dem Jahr 1734. darin nach 1714. zum erstenmal wieder eine Reichs-Armee zusammen gebracht ward, ist die Berechnung nach Römer-Monathen (die schon 1716. bey Bewilligung der blossen Geld-Hülfe wider die Türken Statt fand) für die Beyträge zu der 1707. in ihrer jetzigen Verfassung existirenden Reichs-Operations-Casse wieder üblich geworden.

Die Ursachen dieser Abänderungen, welche auf den ersten Blick auffallen, scheinen mir nicht schwer zu entwickeln zu seyn; so wenig es auch meines Wissens öffentlich bekannt geworden ist, wodurch die einzelnen vota in der Reichs-Versammlung auf Wieder-Einführung des Römer-Monaths-Fusses geleitet, und die Pluralität bewirket worden. Die obigen Reichsbedenken, wenn man sie genauer vergleicht, und auf den Grund ihrer Entstehung Rücksicht nimmt; die mehrern Reichs-Ständen aus dem Fürstlichen und Städtischen Collegio, so gar ganzen Kreisen, als dem Niedersächsischen, bewilligte Moderation des Matricular-Anschlages, und die 1708. eingetretene Veränderung im Churfürstlichen Collegio, da Hannover introducirt, und Böhmen readmittirt ward, geben nach meinem Ermessen hinlängliche Auskunft. Besonders merklich ist es, daß das letzte Reichs-Gutachten, welches die Rechnung nach Römer-Monathen fürs Reich ausser Acht lässet, aber den Kreisen es überläßt, allenfalls nach Römer-Monathen zu rechnen, acht Monathe vor der Veränderung im Churfürstlichen Collegio nemlich am 12. October 1707. gemacht worden, nachhin aber wegen der Rechnung nach Simplis auf dem Reichs-Tage nichts weiter vorgefallen ist. Es ward 1672. und eben so 1682. erkannt, daß eine Abänderung der Reichs-Matrikel in den Mannschafts-Quoten auch eine Abänderung derselben in den Geld-Beyträgen für die Reichs-Kriegs- und Kreis-Cassen erfodere, und diese nach jenen verhältnißmässig einzurichten wären. Nach diesem angemessenen und billigen Grundsatz kamen die Reichs-Gutachten der angezeigten Jahre zur Existenz, und es ward festgesetzt; der Geld-Beytrag solle sowohl des *modi* als erfodernden *quanti* halber nach Proportion der zu stellen habenden Mannschaft auf den Fuß

der

der beschlossenen neuen Repartition geleistet werden. Da 1681. kein Grund vorhanden war, wodurch die Eifersucht des Fürstlichen und Städtischen Collegii gegen das Churfürstliche Collegium erreget werden konnte; vielmehr die beyden Rheinschen Kreise, darinnen Vier Churfürsten herrschen, wegen ihrer vorzüglichen Noth von den übrigen zu übertragen waren: so ließ man sich den Geldbeytrag nach simplis allgemein gefallen, ohne den drey noch übrigen Churfürsten, Bayern, Sachsen und Brandenburg einen höhern vermöge ihres Matricular-Anschlages zuzumuthen. Hiebey blieb es in den ersten Jahren des Reichs-Kriegs von 1702. und man begnügte sich mit der Reservation am 18. Nov. 1702. und 11. März 1704. wie schon d. 16. März 1682. geschehen war: „daß, da die Repartition von 1681. einzig und bloß allein amore publici eingerichtet worden, selbige weder jetzt noch künftig für einen Matricular-Anschlag zu halten, und besonders der Geld-Beytrag nach Simplis künftighin denen Reichs-Constitutionibus ohnpräjudicirlich und ohne Consequenz sey.“ Als aber 1708. mitten im Laufe des Reichs-Krieges die Introduction und Readmission des Hannöverschen und Böhmischen Hauses ins Churfürstliche Collegium vom Reiche bewilliget, jedoch dabey bedungen ward“ daß Chur-Braunschweig wegen aller Dero jetzt einhabenden Braunschweigischen Landen und deren Zugehörungen den Churfürsten-Anschlag *pro quanto matriculari* in allen Reichs- und Kreis- auch andern *praestationibus et oneribus publicis* und sonsten, so wie Chur-Böhmen zu allen Reichs- und Kreis *oneribus et praestationibus publicis*, auch andern Anlagen, für nun wenigst einen Churfürstlichen Anschlag zu übernehmen und in allen Anlagen bezahlen zu lassen habe [34]): so behielte es zwar in diesem Reichs-Kriege bey dem einmahl 1704. und 1707. beliebten Contributions-Modo zur Reichs-Operations-Casse sein Bewenden; man fand es aber nachmahls um so weniger angemessen, die Reichs-Matrikel ganz bey Seite zu legen, da kurz vorher mehrere Stände über das Unverhältnißmässige der Repartition von 1681. queruliret, und sogar ein und anderer Kreis die ratificirten Reichs-Schlüsse von 1702. und 1704. mit dem Fuß der Mannschaft und was darnach an andern Reichs-Requisitis zu prästiren wäre, von selbst ändern zu können meynte [35]). Blieb nun freylich die Matrikel

34) Das Reichs-Gutachten vom 30. Junius 1708. findet man beym Senkenberg Th. 4. S. 226.

35) Dies bewirkte das Reichs-Gutachten vom 4ten April 1705. das hier eine Stelle verdient:

trikel für die Stellung der Mannschaft nicht brauchbar; so war sie dagegen für den Geldbeytrag desto erheblicher, und verschafte allen Ständen im Fürstlichen und Städtischen Collegio Vortheile, besonders denen, welchen eine Moderation ihres Matricular-Anschlages zugestanden war, und die, wie auch unser Durchlauchtigstes Regier-Haus [36]) bey der Repartition von 1681. gegen die Matrikel verlohren hatten. Die Reichs-Versammlung nützte dahero sofort die erste Gelegenheit, die sich nach dem Reichskriege von 1702 — 1714. darbot, um die Römer-Monathe nach der Matrikel wieder einzuführen. Als der Kayser zwey Jahre nach geschlossenen Badenschen Frieden a. 1716. auf Hülfe wider die Türken antrug, und es überließ, Mannschaft oder Geld zu liefern (im 10ten Sph werde ich hievon ausführlich reden) so ward keine Mannschaft, sondern bloß Geld in 50 Römer-Monathen bewilliget. Seit der Zeit ist die Rechnung nach Römer-Monathen für die Geld-Beyträge zur Reichs-Operations-Casse neben der Mannschaft in Reichskriegen immer beybehalten, und desto mehr verhütet worden, daß die Repartition von 1681. für keinen Reichsstand, der sich in seinem neuen Anschlag gravirt hält, als perpetuirliches Gesetz sanctionirt, dagegen aber der Weg zur Erledigung ihrer billigen Beschwerden desto eher offen geblieben ist. Ich sehe nicht ab, was gegen diese meine Entwickelung eingewandt werden könnte, nehme inzwischen gerne Belehrung an, wenn ich durch bündige Gründe eines andern überführt werden kann.

Das Jahr 1681. macht in dem Geld-Beytrag zur Operations-Casse keine Haupt-Epoche. In dem Maaßstab ist keine Veränderung vorgegangen. Er bleibt immer derselbe, es werde das Geld, zum grösfern

verdient: „Als man die zuverlässige Nachricht erhalten, daß ein oder ander Kreis die ratificirten Reichs-Schlüsse vom 17. Nov. 1702. und 11. Mart. 1704. mit dem Fuß der Mannschaft, und was darnach an andern Reichs-Requisitis zu prästiren wäre, von selbst zu ändern meynet; so ist dafür gehalten und beschlossen worden, daß solches als unzulässig und ungewohnt von Reichs wegen ob pessimam consequentiam zu contradiciren, die Kreis-Directoria aber zu requiriren wären, die Reichs-Schlüsse ungeändert conserviren zu helfen, und auf dem Reichs-Quanto de a. 1681. in triplo, und darnach in allen andern praestationibus zu bestehen — — — jedoch dieses alles mit Vorbehalt der im Reichs-Schluß vom 17. Nov. 1702. erhaltenen, den notorie gravatis Statibus zum besten einverleibten clausulae salvatoriae, vermöge deren solche sich beym Reich angeben können, allwo ex aequo et bono mit ihnen tractirt werden solle." Senkenberg Th. 4. S. 221.

36) Daß Mecklenburg vortheilhafter beym Matricular-Anschlag als bey der Repartition von 1681. situirt gewesen, zeigt Herr Vice-Director Prehn S. 16. seiner Schrift, verglichen mit S. 49. Eine Berechnung hierüber findet man in des Herrn von Kamptz Abhandlung: Mecklenburgisches Reichs-Contingent und Römer-Monathe. Neubrandenb. 1793. S. 13. folg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0046
DFG

sern Vortheil der mehrsten Reichs-Stände nach der Matrikel, oder nach der Repartition von 1681.; es werde nach Römer-Monathen, oder nach Simplis bezahlt. Denn die Kopfzahl der einem jeden Reichs-Stande verhältnißmässig zugetheilten Mannschaft liegt in beyden Fällen zum Grunde, und muß der unveränderliche Canon bey allen Arten der ständischen Hülfe zur Reichs-Defension bleiben. Das Quantum ist nur anders, und der Beytrag zum Ganzen für diejenigen Reichsstände, welche keine Churfürsten sind, geringer, wenn nach der Matrikel, dagegen höher, wenn nach der Kopfstück-Rechnung zu bezahlen ist.

e) Es änderte sich nichts in Absicht der Verbindlichkeit der Reichs-Stände, Mannschaft zu stellen oder Geld zu zahlen. Auch vor 1681. war es Niemandes Willkühr überlassen, die bewilligte Hülfe abzuändern, und wenn Mannschaft beschlossen war, dafür eigenmächtig Geld zu zahlen.

1) Vor Fertigung der Wormser Matrikel hatten freylich die Reichs-Stände in einzelnen Fällen die Freiheit, Mannschaft oder Geld nach ihrer Convenienz zu liefern [37]); dann aber war die ihnen überlassene Willkühr

37) Auf dem nächstvorhergehenden Reichs-Tage zu Augspurg 1518. wurden dem Reichs-Abschied §. 2. die Worte eingerücket: „Welche Obrigkeit aber nicht Kriegs-Volk schicken könnt oder wollt, daß die ihr Geld geben und reichen sollen, andere (Mannschaft) durch den Commissarien, so ein jeglicher Fürst oder Obrigkeit dazu verordnen wird, damit zu besolden.“ Aber hier war kein Matricular-Anschlag für die Reichs-Stände, wornach sie Mannschaft stellen sollten, gefertiget, sondern die Grösse und Art der Hülfe zum Türkenkriege war jedem anheim gegeben. Der Kayser rechnete um so mehr auf einen ergiebigen Ertrag, da der Pabst den Kirchen-Schatz zu öffnen versprochen hatte. Als Pflicht war nur drey Jahre lang ein gemeiner Pfenning, der zehnte Theil eines Rheinschen Gulden, jedem Menschen im heil. Reich, männlichen und fräulichen Geschlechts, der zum heil. Sacrament gehet, und gehen soll, zu zahlen vorgeschrieben; den Ständen hingegen überlassen, ob sie eine beliebige Zahl Mannschaft schicken wollten, das von dem gemeinen Pfenning könne besoldet werden, oder ob es bey alleiniger Uebersendung des Geldes zur Besoldung anderer Völker sein Bewenden haben solle. Es war kurz vorhero gesagt; „Damit derselbe Fürschlag bey den Unterthanen so viel mehr angenehm und zu erheben folgig, soll ihnen durch Uns alle und jede andere ihre Obrigkeiten tröstlich und glaubhaftig angezeiget werden, daß solcher Anschlag nirgends anders wohin, dann zu dem fürgenommen Türkenkrieg gebraucht und angewendet, und darauf dasjenige, was in jeder Obrigkeit gefallen wird, daselbst bey derselben Obrigkeit in guter gewisser Verwahrung behalten werden, bis so lang der Zug fürgenommen und Anfang gewinnet, alsdann von demselben Geld, so gefallen, eines jeden Orts und Landschaft Volk zu Roß und Fuß, so viel sie dazu geschickt, auch sonst Niemands anders gegeben werden soll“ worauf denn obige Worte folgen: Welche Obrigkeit aber u. s. w. Senkenberg Th. 2 S. 170. Auch nach dem Cöllnschen R. A. von 1505. war es durch einen Reichs-Schluß den Ständen nachgelassen, den monathlichen Sold für die Reuter zu schicken, die sie sonst nach dem gefertigten und ihnen (§. 3.) in Zetteln behändigten Anschlag wider den

kühr gerade Reichsschluß. Ein ähnlicher Fall kann zu allen Zeiten eintreten, wenn es dem Kayser oder einem andern eigentlich Krieg führenden Reichs-Stande, für welchen die Reichs-Hülfe aufgebracht werden soll, bey einem stehenden zahlreichen, tapfern und geübten Kriegs-Heer, und bey ausgebreiteten gut bevölkerten Staaten, mehr an Gelde als an Mannschaft fehlet, und es ihm angemessener ist, seine Kriegs-Casse gefüllt zu sehen, als schlecht exercirte und wider ihren Willen fechtende Mannschafts-Quoten mit seinen Truppen zwecklos zu vereinigen.

2) Von 1521. bis 1566. wird dagegen in allen Reichsgesetzen, die keine blosse Geld- sondern zugleich Mannschafts-Hülfe fodern, ernstlich und bestimmt vorgeschrieben, nicht mit Geld, sondern mit Leuten zu Roß und zu Fuß diese Hülfe zu leisten, die Seinen ohne Verzug und ohnfehlbar zu schicken, und den Ungehorsamen wird angedeutet, daß der Kayserl. Fiscal gegen sie zum schleunigsten verfahren solle [38]).

3) Der

den Grafen von Zips und seine Anhänger in Ungarn zu stellen hatten. Es heißt §. 4. „Item: Es soll ein jeglicher mögelichen Vleis tun, die Raisigen, Ime in obberürtem Anslag aufgelegt auf St. Michels-Tag zu Passaw zu haben, uf Unns oder unnßern Hewbtmann, den Wir dazu verordnen werden, gehorsamlich zu wartten, welcher aber die Reisigen den Monat nicht umb Zehen Gulden bestellen maz, der sol das Geld den Vier geordneten Commissarien schicken, ye Zehen Gülden vor ein Pferdth.“ Senkenberg Th. 2. S. 102.

38) Folgende Reichs-Abschiede geben hierüber hinlängliche Auskunft.

A. Gleich der erste zu Worms §. 35. 36. „Item: haben Wir Uns weiter mit gedachten Ständen vereinigt und verpflicht, daß solch ihr Hülf mit Volk zu Roß und Fuß und nicht mit Geld geschehen soll. Daß auch keiner der angezeigten Hülf, wie ihm die zu Roß und Fuß nach laut des Anschlags allhie aufgelegt, erlassen, deshalb auch mit ihnen durch Uns selbst, noch jemand anders nicht dingen, sie sollen auch des bey Uns, oder den Unsern nicht suchen noch arbeiten: ob sie aber das thäten, das doch nicht seyn soll, so soll doch dem kein Statt oder Folg geben, sondern Wir die Hülf straks, wie sie allhie geordnet ist, ernstlich erfodern und nehmen, und darum Niemand um einigerley Sachen willen verschonen oder übersehen, noch der Ungehorsamen Bürde auf die Gehorsamen legen, auch keinen um einigerley Ursache willen weiter auflegen, dann nach Vermög dieses Anschlags, damit es gegen männiglich in solchem gleich gehalten, auch die Hülf desto dapferer und fruchtbarer geschehen, und dem Reich desto baß entspriessen mögen, alle Gefährd hierinn ausgeschlossen. Ob sich auch Jemand solcher bewilligten Hülf widersetzen und die nicht thun wollt, so sollen und wollen Wir Kayser Carl solches von den Ungehorsamen unterstehen einzubringen.“ Senkenberg Th. 2. S. 208.

B. Der Augspurgsche R. A. von 1530. §. 103. „Desgleichen soll solche Hülf an Leuten, und nicht an Geld geschehen, dazu sechs Monathe lang, ie dreissig Tage für den Monath zu rechnen, währen. Doch soll sich ein jeglicher mit seinem Volk auf acht Monathe gefaßt machen, also wo die grosse hohe Nothdurf längere Zeit erfodern würde,“ §. 104. „Und wo einiger Stand — die Seinen nicht schicken, oder aber schicken und doch nicht vollkommlich, wie er angeschlagen,

soll

3) Der Augspurgische Reichs-Abschied von 1566. gestattet zwar bey Verbesserung des in der 38sten Note litt. E. angezogenen 80sten Spys

soll derselbig um den halben Theil, als viel er angeschlagen, gestraft. Und Unser Kayserl. Fiscal auf die Anzahl, so ihm zu schicken gebühret, und jetzt gemeldter Pon, noch halb so viel, unnachläßlich gegen dem oder denen, so jetzt erzehlter massen ungehorsam wären, procediren. Senkenberg Th. 2. S. 323."

C. Der Regenspurger R. A. von 1532. §. 7. „Solche eilende Türken-Hülf soll durch alle Stände samt und sonders an Leuten und nicht an Geld geleistet werden, mit diesem Zusatz, welche seine Hülff nicht an Leuten, sondern in andere Weg, wie die wären, dadurch die Anzahl des Reichs-Kriegs-Volks geringert werden möchte, zu erstatten vermeinet, daß der oder dieselbe diesem Abschied nicht gelebt, und die Straf im Augspurgischen Abschied verleibt, wider sie durch den Fiscal procediret werde, dawider den oder dieselben keine Freyheit oder Befehl fürtragen." Senkenberg Th. 2. S. 354.

D. Der Nürnbergische R. A. von 1542. §. 7. „Wir haben — in Bericht befunden — — daß in Abfertigung der Kreis-Ständen Kriegs-Volks zu diesem nothwendigen Christlichen Werk grosse Ungleichheit gehalten worden, fürnemlich, daß etliche von den Ständen noch gar Niemand zu Roß und Fuß, auch etliche die ganze Anzahl Kriegs-Volks nicht geschickt, sondern desselben einen trefflichen Abgang erscheinen lassen, zu dem, daß etliche ihr Kriegs-Volk mit der Bezahlung nicht abgefertigt, und etliche zur Unterhaltung des obersten Feld-Hauptmanns und hohen Aemter — gar kein Geld verordnet, und daß bey etlichen am bewilligten Feld-Geschütz und Pulver Abgang und Mangel erscheinet — — §. 8. Dieweil Wir nun bedacht — was für unwiederbringlichen Nachtheil und Verderben aus derselben Zerrüttung oder längern Verhinderung erfolgen möge, so haben Wir — bewilligt, diesen Reichs-Tag, wie wohl mit Unserer — grossen Ungelegenheit, in eigner Person zu besuchen, damit in obbestimmten erscheinenden Abgängen, Mängeln und Gebrechen um so viel mehr eilende und unverzügliche Erstattung und Ersetzung geschehe." Worauf denn §. 13. 14. hinzugefüget wird: "man versehe sich zwar billig, daß solche Mängel nunmehr zu gutem Theil abgewendet seyn, damit aber an aller gebührenden ernsten Fürsehung nichts abgehe, sollten oberzählte Mängel, so viel deren noch ungebessert seyn, dem Kayserl. Fiscal mit Verzeichniß der Ungehorsamen unverzüglich überschickt, und ihm auferlegt werden, gegen alle und jede Ungehorsame zum allerschleunigsten zu vollfahren." Senkenberg Th 2. S. 472. 473.

E. Die Executions-Ordnung von 1555. §. 80. „Als hievor vielfältig von einer gewissen bestimmten Hülf, so ein jeder Kreis in obgesetzten Fällen (wenn in einzelnen Kreisen beschlossen worden, daß ein Kriegsvolk, im Felde zu gebrauchen, zu versammlen, und auf versammleter fünf Kreisobersten Anlangen die Churfürsten, Deputirte, Fürsten und Stände in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schliessen würden, daß auch der andern Kreis bestimmte Hülf den vorigen fünfen zuzuthun und ins Feld zu bringen §. 78. 79.) leisten soll, Meldung beschehen, und für nützlich und fürträglich angesehen, daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichstag dieselbig auf ein Gewisses zu setzen: so sollen diese Hülff, auf des heiligen Reichs Anschläg, dergestalt in einem jeden Kreis geleistet werden, daß ein jeder Kreis-Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß, ihme angesetzten Anschlag nach, auf des Obersten seines Kreises Erfodern, unweigerlich und unsäumlich an das Ort, dahin er beschieden, und zu benannter Zeit abfertigen, und soll kein Stand die Hülf über die Anzahl des einfachen Anschlags

Hphs der Executions-Ordnung solchen Ständen, welche nicht mit Leuten versehen sind, sich ihrer Obliegenheit bey ihren Kreisen mit Geld zu entledigen [39]). Daraus läßt sich aber nicht folgern, daß im Jahr 1681. eine Veränderung eingetreten, und das Reich vor 1681. es einzelnen Reichs-Ständen überlassen habe, die Mannschafts-Hülfe mit einer Geld-Hülfe willkührlich zu vertauschen. Denn zu geschweigen, daß hier nur von dem Fall die Rede ist, wenn die Kreise es nothwendig finden, sich mit einer Tripel-Hülfe an Mannschaft (die hier zum erstenmal zugelassen ward) zur Aufrechthaltung des Religions- und Land-Friedens gefaßt zu halten, welche allerdings mehrern Reichs-Ständen, besonders damals, schwerer aufzubringen seyn mußte, als die einfache oder Doppel-Hülfe; so ist diese Disposition gerade dieselbe, welche 1681. geblieben ist. Man überließ es den Kreisen, solche Verwechselungen zu ordnen, und darüber Repartitionen unter sich zu machen: der Total-Summe des Matricular-Anschlags aber durfte nichts abgehen, wenn die Hülfe im Felde zusammengebracht werden sollte, wie das Gesetz ausdrücklich sagt. Jedem Reichs-Stande ist es ja auch nach 1681. unbenommen, bey dem Kreise, wozu er gehört, sich mit einem Geld-Quanto statt der Mannschaft abzufinden, wenn nur dem Reich das Kreis-Quantum zur Reichs-Armee ungekürzt geliefert wird, und ein anderer Kreis-Stand an seiner Statt die Mannschaft stellet. Er kann reichsschlußmässig auch durch andere Stände ausserhalb seines Kreises seine

schlags, ohn ferner Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Ständen, oder auch gemeiner Reichs-Versammlung, zu leisten oder zu schicken schuldig seyn. Senkenberg Th. 3. S. 29.

39) §. 28. „Bey dem Versteul: (§. 80. der Executions-Ordnung)' Dieweil auch der Hülf halben, so ein Jeder ꝛc. da den Kreis-Obersten Gewalt gegeben, über die einfach auch die gedoppelt Hülf aufzumahnen, und sich aber diese Fäll zugetragen und noch zutragen mögen, daß auch die gedoppelt Hülf zu gering, so haben wir Uns mit Churfürsten — verglichen: setzen, ordnen und wollen, daß auch die Kreis-Obersten in höchster erheischender Noth die Hülf getripelt auf die Anschläge aufzumahnen Macht haben sollen. Dieweil aber der Kreis und Stände Gelegenheit nicht durchaus gleich, noch allenthalben dermassen geschaffen, daß ein jeder Stand und Kreis solche Hülf an Volk sonderlich zu Roß schicken mag, so soll hiemit zugelassen seyn, daß anstatt der Anzahl Volks, nach Gelegenheit und Vergleichung eines jeden Kreis Stand, diejenigen, so mit Leuten zu Roß und Fuß nicht gefaßt, ihre Gebühniß in ihren Kreisen mit Geld erstatten mögen, jedoch mit solcher bescheidentlicher Anstellung, da derselbigen Kreis-Hülfe, in denen diese Verordnung fürgenommen, ins Feld zusammen gebracht werden sollte, daß auch die Obersten oder Nachgeordnete ihrer Kreis-Anzahl Kriegs-Volk zu Roß und zu Fuß unverhinderlich aufzubringen gefaßt seyn. Senkenberg Th. 3. S. 217.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0050
DFG

seine Mannschafts-Quote eben sowohl seit 1681. stellen lassen [40]), als dies schon nach ältern Reichsgesetzen zulässig war [41]).

Wie wenig es die Absicht des Reichs gewesen, durch jenen Reichs-Abschied von 1566. obige Willkühr einzelner Stände eintreten zu lassen, ergeben noch nachstehende Bemerkungen: a) Im 23. Hph desselben wird dem 97sten Hph der Execut. Ordnung („daß, wenn ein Stand seine Mannschafts-Zahl auf obbestimmte Zeit und Mahlstatt nicht schickte, und was ihm sonst zu andern gemeinsamen Ausgaben gebühret, nicht erlegte, er erst erinnert, und dann beym Kammer-Gericht verklagt, und die Sentenz demnächst durch den Kreis-Obersten erfoderlichen Falls mit Beyhülfe mehrerer Stände exequirt werden solle") der Zusatz beygefüget: „Jedoch den Kreisen in solchen Fällen unbenommen, sich des Schadens an dem Ursacher zu erhohlen. Und da auch einer oder mehr Stand in Leistung seiner Anschläge säumig oder ungehorsam seyn würde, so soll den Kreisen oder deren Obersten und Nachgeordneten zugelassen seyn, wo die Säumigen oder Ungehorsamen ihre Kriegsleute auf ihre Anschläge nicht schickten, so hoch sich die ertragen, dieselbige Anzahl zu Roß und Fuß selbst anzunehmen, aufzubringen und zu erhalten, alles auf des Ungehorsamen Kosten; was auch also darauf gehet, soll der oder die Säumigen und Ungehorsamen neben daraus entstehenden Schäden zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn." Senkenberg Th. 3. S. 217. Sollte bloß Geld statt Mannschaft willkührlich gezahlt werden dürfen, wie konnte denn verordnet werden, daß nicht sowohl das Geld beygetrieben, sondern die fehlende Mannschaft nach dem Matricular-Anschlag auf des Säumigen oder Ungehorsamen Kosten mit allen Schäden angenommen, aufgebracht und erhalten werden solle? b) Im 35. und 36sten Hph dieses R. A. von 1566. wird, nicht Mannschafts-Hülfe wider die Türken

40) Reichs-Gutachten vom 15. Sept. 1681. „Im übrigen bleibt es zu eines jeden Kreises und Standes willkührlicher Disposition gestellt, was derselbe wegen Beyschaffung seiner eigenen, oder Uebernehmung anderer armirten Mit-Stände Völker sich am verträglichsten zu seyn erachten mögte, jedoch wird denen Kreis-Ausschreibenden und Kreis-Obristen obliegen, daran zu seyn, auf daß von jeden Kreis-Ständen eine solche Mannschaft zu Roß und Fuß gestellt werde, welche im Felde tauglich, und alle erfoderte Dienste zu des gemeinen Wesens Besten leisten könne." Senkenberg Th. 4. S. 138.

41) Regenspurger Reichs-Abschied von 1532. §. 7. „Doch soll hiemit (was Note 38. C. abgedruckt ist,) keinem Stand dem andern sein Volk zu bestellen verboten seyn, dergestalt, daß nicht desto minder dieselbe bestellte auf dem gemeinen Muster-Platz und eines jeden Kreis-Hauptmann gemustert und angezeiget werden, damit man wissen möge, daß an der Zahl kein Abgang sey." Senkenberg Th. 2. S. 354.

Türken bewilligt, sondern nur Geld-Hülfe (fürs gegenwärtige Jahr Acht dreyfache Römer-Monathe) und zwar aus eben der Ursache, wie im Jahr 1557. nach Note 24. Es heißt: „Ein stattlich ansehenlich eilend Hülf um mehrerer Richtigkeit willen an Geld, zu Bestellung einer nahmhaften und tapfern Anzahl Kriegs-Volks. Senkenberg Th. 3. S. 218. Bedurfte es dieser Disposition, wenn die Stände durch den voraufgegangenen 18sten Hph von nun an die Freiheit erhalten hätten, unter Mannschaft oder Geld nach ihrer Convenienz zu wählen? Ueberhaupt dient es zur Bestättigung, daß die so häufig seit 1566. wider die Türken bewilligte Hülfe [42]) bis 1664. in Geld und nicht in Mannschaft bestanden, das ja gar nicht nöthig gewesen wäre, wenn sich die Stände von der Mannschafts-Stellung willkührlich mit Geld hätten loskaufen können. c) In mehrern nachfolgenden Reichs-Abschieden, dem Frankfurter 1569. §. 28., dem Speyerschen 1570. §. 23. dem Regenspurger 1576. §. 49. dem Augspurger 1582. §. 43. und dem Regenspurger 1594. §. 47. wird die Disposition wiederholet, zur Aufrechthaltung des Religions- und Landfriedens, sich mit der Kreis-Verfassung in guter Bereitschaft zu setzen, ohne des obigen 28sten Hphs von 1566. weiter zu erwehnen, da doch sonst so viele minder erhebliche Verordnungen in mehrern Reichs-Abschieden hintereinander, und gewöhnlich mit denselben Worten, vorkommen. Würde jener Bezug unterblieben seyn, wenn es die Absicht gewesen wäre, eine irgend wichtige Veränderung in der Reichsverfassung von 1566. an eintreten zu lassen?

4) Jene Vorgänge in den Zeiten von 1663. bis 1681. deren ich schon in der 31sten Note gedacht habe, wo die Stände nicht immer einig, und nur zum Theil zur Bewilligung der Mannschafts-Hülfe geneigt waren; die übrigen hingegen nur bloß Geld-Hülfe, und diese zum Theil nur schwach darboten, zum Theil sich gar nicht bestimmt erklärten, oder sich der Stimmen-Mehrheit nicht unterwerfen wollten, stellen entweder keine Reichsschlüsse dar, oder können doch keine Regel geben, weil sie Handlungen enthalten, die der Regel gerade entgegen sind. In diesen Jahren zeigte sich allerdings viele Willkühr, aber diese war nicht in den Reichs-Gesetzen gegründet; eine bewilligte Hülfe abzuändern war nie

42) Man kann folgende Reichs-Abschiede hierüber nachsehen: 1567. §. 20 1576. §. 7. folg. 1582. §. 5. 1594. §. 6. 1598. §. 8. 1603. §. 7. und wenige Jahre vor Ausbruch des 30jährigen Krieges 1613. §. 4. Auch das Kayserl. Commissions-Decret vom 24. Jul. 1663. beym Senkenberg Th. 4. S. 1. wobey jedoch schon Verschiedenheit in den Beschlüssen eintrat. Mehrere mahle aber ist keine Hülfe wider die Türken in diesem Zeitraum bewilliget worden, wie die Reichs-Gesetze lehren, wenn man sie genau durchsiehet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0052
DFG

nie erlaubt, und als im Jahr 1705. ein solcher Versuch gemacht ward, kam man allen widrigen Folgen durch das in der 35sten Note angeführte Reichs-Gutachten zuvor.

Mit dem Jahr 1681. trafen also die Immediat-Unterthanen in Absicht der Reichsverfassung keine neue Verbindlichkeiten, als daß ihnen höhere Mannschafts-Quoten, und wenn diese gefodert wurden, auch ein höherer Geld-Beytrag, welcher bis 1714. in simplis zu bezahlen war, auferlegt wurden.

V. Römer-Monathe sind nicht schlechthin mit den Geld-Beyträgen zur Operations-Casse für gleichbedeutend zu achten, und können der Mannschafts-Hülfe und den Kosten, welche diese fodert, nicht ohne alle Einschränkung contradistinguirt werden. Beydes kann nur in dem einzigen Fall geschehen, wenn, wie im gegenwärtigen Kriege, zur Reichsdefension neben der zu stellenden Mannschaft Römer-Monathe ausgeschrieben werden. Sonsten ist dieser Begriff sowohl in Reichs-Schlüssen, als in Verhandlungen einzelner Fürsten mit ihren Land-Ständen, besonders in Mecklenburg, so enge nicht begrenzt.

1) Ist zur Führung eines Reichskriegs keine Mannschaft bewilliget, sondern nur Geld nach Römer-Monathen; so wird die sonstige gedoppelte Verbindlichkeit der Reichs-Stände, Mannschaft zu liefern und Geld für die Operations-Casse zu zahlen, zu der einzelnen vereiniget, für das eingehende Geld Mannschaft zu werben, auszurüsten, zu besolden, mit allen Nothwendigkeiten zu versehen, und selbige überhaupt in den Stand zu setzen, daß sie mit Nutzen wider den Reichsfeind gebraucht werden könne. Römer-Monathe schliessen in diesem Fall, selbst für die Immediat-Unterthanen des Reichs, beydes, nemlich Mannschafts-Stellung und Geld für die Operations-Casse, in sich. Ohne auf den Zeitraum vor 1681. Rücksicht zu nehmen, wo dies so oft Statt fand, will ich nur zwey entscheidende Beyspiele aus den nächsten Jahren nach 1681. bemerken, als man die Operations-Cassen nicht nach Römer-Monathen, sondern nach simplis oder der Kopfstück-Rechnung füllen ließ. Der Kayser bat unterm 11. Januar 1686. das gesammte Reich um 50 Römer-Monathe zur Fortsetzung des Krieges wider die Türken, nachdem einzelne Reichs-Stände (wie es im Commissions-Decret heißt) zu ihrem ewigen Nachruhm wirklichen Beystand geleistet [43]), andere aber bis daher nichts gethan hatten. Alle drey Reichs-

43) Diese Stände waren vorzüglich die Churfürsten von Bayern, Sachsen und Brandenburg, nebst den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg und Wolfenbüttel, welche

Collegia beschlossen hierauf am 22sten März „daß in Erwegung die zu jetzt erwehntem Krieg nothwendig erfoderte Kosten Ihro Kayserl. Maj. aus Dero eigenen Mitteln allein zu bestreiten dermahlen viel zu schwer, wo nicht gar unmöglich fallen würde, Deroselben solchemnach von Reichswegen disfalls billig möglichst unter die Arme zu greifen, und allergnädigst verlangendermassen mit einer freywilligen Beyhülfe von 50 Römer-Monathen am Gelde oder Volk nach deren in Verfassung stehenden Kreisen bisherigen und noch ferneren Veranstaltungen, zumalen alle zweyfache würde zu verhüten, allerunterthänigst an Hand zu gehen sey“ [44]). Hier war keine Operations-Casse für eine Reichs-Armee. Die 50 Römer-Monathe wurden zu allen Kriegs-Kosten bewilliget, und sollten auch durch Mannschafts-Stellung abgetragen werden können. Im nächstfolgenden Jahr 1687. machte der Kayser unterm 9ten März [45]) abermal dem Reich den Antrag „seiner dem Vaterlande und Christlichem Wesen zu tragender bekannter treugehorsamster Devotion, Liebe und Eifer nach mit Verwilligung von 100 Römer-Monathen allerhöchst Denenselben unter die Arme zu greifen, und hierüber einen gedeihlichen einhelligen Schluß ehestmöglichst zu befördern sich beliebig seyn zu lassen, und zwar in Betrachtung dessen um so viel schleuniger, je reichskündiger es sey, daß Ihro Kayserl. Maj. der vorigen so treuherzig bewilligten Hülfe aus bekannten Ursachen fast wenig genossen.“ Diesen Antrag rechtfertiget er als nothwendig in folgenden Worten: „obwohl die göttl. Allmacht die Kayserl. und übrigen zusammengesetzten Christl. Waffen [46]) mildiglich geseegnet; so wären doch die Kayserl. Erb-Königreich und Lande theils durch des Erbfeindes barbarisches Sengen und Brennen in Grund und Boden ruiniret, theils durch die nun ins vierte Jahr ausgestandene Marsch- und Remarschen, Einquartierungen, Contributionen und andere Kriegs-Lasten bis aufs äußerste erschöpft, und es würden zu Rekrutirung der Kayserl Armada, Reparir- und Versehung der eroberten Oerter, Herbeyschaffung des in grosser Menge benöthigten Proviants und Munition, Ergänzung der Artillerie, Fuhr- und Schiffwesens, und Bestreitung anderer unzählbaren Noth-

che Mannschaft schickten, und der Erzbischof von Salzburg, welcher eine Summe von 100000 Rthlr. übersandte. S. Theatr. Europ. XII. S. 784. 797. 800.

44) Lünigs deutsches Reichs-Archiv Part. gen. I. S. 699. 702.

45) Das Commissions-Decret stehet im Lünig a. a. O. 704.

46) Es waren dem Kayser von Chursachsen, Brandenburg, Bayern, den Schwäbischen, Fränkischen und Oberrheinischen Kreisen Truppen geliefert worden. Theatr. Europ. a. a. O. S. 787. 805. 999.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0054
DFG

Nothwendigkeiten solche übergrosse Kosten erfodert, daß selbe bey Abgehung anderer Mittel aus besagten Kayserl. Landen nicht erzwungen werden können." Diese 100 Römer-Monathe wurden also vom Kayser vorzüglich zur Anschaffung dessen erbeten, was zur Mannschafts-Stellung gehört. Das Reich bewilligte aber auch zu diesem Zweck Römer-Monathe. Es heißt im Concluso vom 22. Septbr. 1687. [47]) „In Consideration deren im oberwehnten Commissions-Decret angeführten höchstwichtigsten Motiven und Umständen erkläre man sich, daß zu derer besserer Bestreitung bey noch wehrendem Türkenkrieg erfodernden schweren Kosten Allerhöchstgedachter J. K. M. in deren allergnädigstem Desiderio billig allerunterthänigst zu willfahren, und mit einer nochmaligen Freywillig Churfürstlich und Fürstlicher Seits auf 100 Römer-Monath determinirten, von dem Reichsstädtschen Collegio auf kein gewisses Quantum, doch allerseits mit Bedingung derer von J. K. M. selbsten gegen einige Reichs-Kreis- und Stände bereits allergnädigst gethanen, und ex paritate causae auch denen übrigen Ständen, so bishero Volk-Hülfe, oder das Ihrige sonst prästiret, billig zu Statten kommenden Declarationen auf die Möglichkeit gestellten Beyhülf, von Reichswegen wirklich an Hand zu gehen sey."

2) Die zur Versorgung der vormaligen Reichsfestungen Kehl und Philippsburg vom Reich verschiedentlich ausgeschriebenen Römer-Monathe ergriffen zugleich die Verbindlichkeit der Reichs-Stände, Mannschaft und Natural-Prästationen zur Reichs-Securität zu liefern, wovon nichts in eine Reichs-Operations-Casse kam, sondern die Stände des fränkischen und schwäbischen Kreises befriediget wurden, welche jene Festungen seit dem Nimweger Frieden bis 1761. und 1772. besetzten, erhielten, und mit den erfoderlichen Bedürfnissen versahen. Eben so bekam nach geendigtem Reichskriege 1736. der Churfürst von Maynz zur Ausbesserung seiner Hauptstadt 2 Römer-Monathe bewilliget, und sie hatten eben so wenig Verbindung mit den Beyträgen zur Operations-Casse, als wenn sonst zu andern ausserordentlichen Reichs-Bedürfnissen z. E. zum Hausbau des Reichs-Kammergerichts ꝛc. Römer-Monathe entrichtet sind.

3) Keiner dieser Gegenstände ist ohne nähere Untersuchung durch einen Machtspruch zurück zu schieben, wenn in den Landtags-Verhandlungen und besonders in den abgeschlossenen Verträgen zwischen den Durchl. Herzogen von Mecklenburg mit Höchstdero Ritter- und Landschaft der Römer-Monathe Erwehnung geschiehet.

47) Lünig am a. O. S. 705.

a) In den Landtags-Verhandlungen sind freylich Römer-Monathe mit den Beyträgen zur Operations-Casse zuweilen gleichbedeutend. Dies gilt z. B. von den 30 Römer-Monathen, welche der Durchl. Herzog Christian Ludewig im Jahr 1734. als damaliger Kayserl. Commissarius auf dem am 1sten December zu Rostock eröffneten Landtage verkündigte, und selbige gleich anfangs eben so bestimmt angab, als er von dem nicht weniger herbeyzuschaffenden Quanto zur Mannschafts-Hülfe in der Landtags-Proposition nur im allgemeinen redete [48]). Diese 30 Römer-Monathe waren nach dem Reichs-Gutachten vom 1sten May 1734. für die Reichs-Operations-Casse bestimmt. Auch zeigen die Landtags-Acten von 1682. daß die nach der Kopfstück-Rechnung im März auf dem Reichs-Tage festgesetzten zwey Reichs- und die auf dem Lüneburgischen Kreis-Tage im Junius vorgeschriebenen zwey und zwanzig Kreis-Simpla für die Reichs- und Kreis-Cassen als Römer-Monathe berechnet sind, wovon die Summe anders ausgefallen seyn würde, wenn der Calcul nach der Vorschrift des Reichs-Gutachtens auf 2 Gulden für den Reuter, und auf 40 Kreuzer für den Fuß-Knecht eben so für die Stände gezogen wäre, als er nur von den Durchl. Regenten jenem Reichs-Gutachten gemäß zur Reichs- und Kreis-Casse geliefert werden dürfen [49]).

Aber eben so gewiß ist es, daß Römer-Monathe, welche auf Mecklenburgischen Landtägen zur Reichs-Defension verkündiget sind, sowohl vor 1681. als nach diesem Jahr zugleich die Kosten zur Mannschafts-Hülfe mit eingeschlossen haben. Aus dem ersten Zeitraum gedenket Herr Vice-Director Prehn selbst im 22. und 23sten Sph S. 40. seiner Schrift eines Falls, der hier anwendlich wird, nemlich der Reichs-Hülfe wider die Türken von 1663. und des dieserwegen im Februar 1664. zu Rostock

48) Es ist Num. 2. unter den capitibus proponendis, und lautet wörtlich: „Demnach auch bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg der Krieg wider die Krone Frankreich und deren Adhärenten declariret, und zu Führung desselben Ihro Kayserl. Maj. von Churfürsten und Ständen eine allgemeine Hülfe von 30 Römer-Monathen verwilliget worden, und dannenhero auch dieser Herzog-Fürstenthümer und Lande Contingent herbeyzubringen obliegen will, auch desfalls bereits von den Kreis-Directoribus schon verschiedene malen eine Erinnerung geschehen; so wird obbesagte Reichs-Hülfe hiemit gleichfalls verkündiget, und einer Löbl. Ritter- und Landschaft eine Abschrift von dem Reichs-Concluso en conformité der Resol. ad Grav. I. Class. I. in additam. gnädigst versprochen."

49) In der Designation der Kosten fürs nächste Jahr, welche die Durchl. Herzoge auf diesem Landtage mittheilen lassen, waren gerechnet:

a) Zur Anwerbung und Unterhaltung des Reichs- und Kreis-Contingents von 552 zu Roß und

Rostock gehaltenen Deputations-Tages, wo die Landes-Herrn 100 Römer-Monathe foderten, die Stände aber nur 50 Römer-Monathe bewilligen wollten. Schon in der 31sten Note S. 32. habe ich bemerkt, daß nicht alle Reichs-Stände im Jahr 1663. über die Hülfe wider die Türken in gleichem Maaße sich erkläret haben. Denn das Churfürstliche Collegium, wie auch die Mehrern im Fürstl. Collegio, welche auf 50 Römer-Monathe, als das höchste Quantum gestimmet, hatten sich dazu für diesmal allein auf ein Jahr erklärt, und dieje-

496 zu Fuß, davon die Hälfte zur Reichs- und die andere Hälfte zur Kreis-Verfassung gehörte	121267	Rthlr.	19	gr.	$22\frac{46}{71}$	pf.
b) Zur Munition — — —	5677	—	12	—	—	
c) Zu 4 sechsspännigen Wagen und dazu gehörigen Knechten — — —	1984	—	—	—	—	
d) Zur Artillerie — — —	2434	—	$12\frac{4}{5}$	—	—	
NB. Ich gebe der Kürze wegen diese vier Poste nur in folle an; in der Designation und deren Beylagen sind sie specifiquer berechnet.						
e) An Simplis haben J. J. D. D. nach Innhalt des jüngsten Kreis-Abschiedes zur Reichs- und Kreis-Cassa zu liefern:						
1) 2 Reichs-Simpla, welche bereits im May jüngsthin nacher Regensburg haben sollen geliefert werden (à 654 Rthlr. 12 gr.)	1309	—	—	—	—	
2) 5 Simpla, wovon zuforderst dasjenige, was der Kreis der Reichs-Casse schuldig, und dann denen Kreis-Officiers und andern Civil-Bedienten annoch rückständige Gages und bewilligte gratialien abzutragen (à 654 Rthlr. 12 gr.) —	3272	—	12	—	—	
3) 1 Simplum, so zur Befriedigung des Herrn Feldmarschall-Lieutenants von Meyers Wittwe und Erben gegen Ostern 1683. zur Kreis-Casse zu liefern —	654	—	12	—	—	
4) 16 Simpla, so wegen des Tractaments und Verpflegung der Regiment-Staabs-Officier jährlich ad Cassam zu liefern (à 654 Rthlr. 12 gr.) —	10472	—	—	—	—	
Summa	147071	Rthlr.	20	gr.	7	pf.

Es wurden also sowohl die Reichs- als Kreis-Simpla für Römer-Monathe genommen, und ein Simplum, gleich den Romer-Monathen, wie man diese damals berechnete, zu 654 Rthlr. 24 ßl. angeschlagen. Da die Hälfte der Mannschaft zur Reichs- und die andere Hälfte zur Kreis-Verfassung gehörte, so betrug ein Simplum eigentlich

für 276 zu Roß à 2 Gulden	—	552	Reichs-Gulden
— 248 zu Fuß à 40 Kreuzer	—	$165\frac{1}{3}$	—
zusammen		$717\frac{1}{3}$	Reichs-Gulden à 32 ßl. oder 60 Kreuzer, das in Reichsthalern nur 478 Rthlr. $10\frac{2}{3}$ ßl. ausmacht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0057
DFG

diejenigen, welche mit gewissen Conditionen Volks-Hülfe bewilliget, und derentwegen mit dem Kayserl. Principal-Commissario in Handlung begriffen waren, hatten auf ein Jahr oder *Campagna* gezielet, und daß die Volks-Hülfe gestalten Sachen nach ihnen ebenmäßig auf 50 Römer-Monathe kommen mögte, sich vernehmen lassen [50]). Die zu Regensburg von den Herzogen versprochene Römer-Monathe, welche Ritter- und Landschaft richtig zu 50 berechnete, galten also für Volks-Hülfe. Aus dem zweyten Zeitraum nach 1681. stellen uns die Jahre von 1689. bis 1697. ein einleuchtendes Beyspiel zur Bestättigung dieser Behauptung dar. Die zweyte Proposition des Sternbergschen Landtages von 1689. betraf 200 Römer-Monathe, welche dem Kayser wider Frankreich bewilliget waren, und die Brandenburg und Lüneburg in *natura* (an Volk) zu leisten, und daneben Mecklenburg zu garantiren übernommen; daher ihnen an Gelde werden müsse, was im Vergleich stipuliret worden [51]). Im folgenden Jahr 1690. ward durch den Herzogl. Kanzler Curtius auf dem Schwaanschen Landtage proponirt: Der Kayser habe wegen des fortdaurenden Krieges mit Frankreich abermal die 200 Römer-Monathe an Chur-Brandenburg und Lüneburg assigniret, daher sie zusammen zu bringen wären [52]). Im Jahr 1692. werden diese aufs neue verkündigten 200 Römer-Monathe im Schwaanschen Landtags-Abschied vom 5ten October das Mecklenburgische Reichs-Contingent genannt [53]). Dies Mecklenburgische Reichs-Contingent der 200 Römer-Monathe ward in den folgenden Jahren auf den Landtägen zu Sternberg 1693., zu Schwaan 1694., und zu Sternberg 1695. so wie 1696. vom Herzog Friedrich Wilhelm auf einem Convocations-Tage zu Schwerin, und zu Güstrow von der Provisional-Regierung nach Gustav Adolphs Tode für Chur-Brandenburg und Lüneburg auf gleiche Art gefodert. Es mußte auch noch

1697.

50) So lauten die Worte im Kayserl. Commissions-Decret vom 24. Jul. 1663. in Senkenbergs Samml. Th. 4. S. 4. Was auf dem Land-Tage dieses Jahres vorgefallen, sehe man beym Frank im A. und N. Mecklenb. Buch 14. Cap. 16. S. 169.

51) Frank a. a. O. Buch 15. Cap. 20. S. 213.

52) Frank Buch 15. Cap. 23. S. 240.

53) Es heißt: „Betreffend 3. den entworfenen modum contribuendi über das Mecklenburgische Reichs-Contingent der 200 Römer-Monathe, ist derselbe bis zu Ihro J. Hf. Hf. Durchl. Durchl. gnädigster Ermässigung und Approbation, so weit er zulänglich, angenommen, und wird die Fürstliche Erklärung darüber aus dem zu publicirenden Edicto zu vernehmen seyn.“ Frank a. a. O. B. 16. Cap. 2. S. 20.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0058
DFG

1697. berichtiget werden, hörte aber mit diesem Jahre auf, weil der Ryswikische Friede dem bisherigen Kriege ein Ende machte [54]).

b) Von den Verträgen der Durchl. Herzoge mit Ritter- und Landschaft enthalten nur die beyden neuesten aus dem jetzigen Jahrhundert, nemlich der Schwerinsche Vergleich von 1701. und der Landes-Grundgesetzliche Erb-Vergleich von 1755. etwas von Römer-Monathen; in beyden aber werden die Mannschafts-Hülfe und die dazu von den Ständen aufzubringende Kosten unter diesem Ausdruck ebenfalls begriffen. Die Worte des letztern habe ich schon in der 16. Note S. 21. angeführt. Im erstern versprechen der Durchl. Herzog **Friederich Wilhelm**, sich einen Abzug von der verabredeten jährlichen Contribution gnädigst gefallen zu lassen, wenn die Reichs-Steuern in einem Jahr von 120 bis zu 200 R. Monathe hinangehen würden [55]). Zwar ist derselbe durch den Landes-Ver-

54) Frank Buch 16. Cap. 3. 4. 5. 6. und 7.

55) §. 10. Wann Reichs- und Kreis-Steuern separatim oder conjunctim in dem Reich und Kreis sollen verkündiget und abgegeben werden, lassen Wir in Gnaden geschehen, daß von dem verglichenen Quanto derer jährlichen 120000 Rthlr. der aus dem gleich nachstehenden Schemate zu ersehender Abzug Uns gemacht werde.

Schema.

Wann Reichs- und Kreis-Steuern separatim oder conjunctim auf die hernach gesetzte Römer-Monath steigern, und so viel Geld dazu aufzubringen erfodert wird, lassen Wir Uns folgendergestalt von dem behandelten Quanto den Abzug machen. Bis Ein Hundert Römer-Monath, welche 50000 Rthlr. ertragen, lassen Wir Uns von dem behandelten Quanto der jährl. 120000 Rthlr. nichts abziehen.

1) Wenn in dem Reich bewilliget werden 120 Römer-Monath.	welche ertragen an Gelde 60000 Rtlr.	so lassen Wir an dem beliebten jährl. Quanto der 120000 Rtlr. abziehen 10000 Rtlr.	und geben Uns Ritter- und Landschaft, den Stargardschen District mit eingeschlossen, 110000 Rtlr.
2) Wenn beliebet werden 140 Römer-Monath.	welche ertrag. 70000 Rtlr.	lassen Wir Uns abziehen 20000 Rtlr.	und geben Uns R. u. L. den Stargard. District mit eingeschlossen, 100000 Rtlr.
3) Wenn beliebet werden 160 Römer-Monath.	welche ertrag. 80000 Rtlr.	lassen Wir Uns abziehen 30000 Rtlr.	und geben Uns R. u. L. den Stargard. District mit eingeschlossen, 90000 Rtlr.
4) Wenn beliebet werden 180 Römer-Monath.	welche ertrag. 90000 Rtlr.	lassen Wir Uns abziehen 40000 Rtlr.	und geben Uns R. u. L. den Stargard. District mit eingeschlossen, 80000 Rtlr.
5) Wenn beliebet werden 200 Römer-Monath.	welch. ertrag. 100000 Rtlr.	lassen Wir Uns abziehen 50000 Rtlr.	und geben Uns R. u. L. den Stargard. District mit eingeschlossen, 70000 Rtlr.

dergestalt, daß diese 70000 Rthlr. Uns allemal netto verbleiben, u. s. w.

Vergleich 56) aufgehoben worden; doch geschahe diese Aufhebung nicht um des Ausdrucks: Römer-Monathe bey den Reichs- und Kreis-Steuern; vielmehr gieng derselbe von jenem in diesen über. Von 1755. an cessirte der Abzug von der jährl. Landes-Contribution, welche jetzt ungleich ergiebiger ward, und der Durchl. Herzog Christian Ludewig versicherten dagegen der Ritterschaft und den Land-Städten eine völlige Uebertragung bey Reichs- und Kreis-Steuern, so lange nicht über 200 und 300 Römer-Monathe in einem Jahr vom Kayser und Reichs- oder Kreises wegen würden erfodert werden.

Was für ein Sinn mit den Römer-Monathen im Schwerinschen Vergleich zu verbinden sey, wird dem nicht zweifelhaft bleiben, der sich der bereits erzählten Vorgänge aus den nächstvorhergehenden Jahren erinnert, und damit die Verhandlungen zwischen den Durchl. Herzogen und Höchstdero Ständen in den Reichskriegen von 1702. ꝛc. und 1734. ꝛc. unpartheiisch vergleicht. 1) An Beyträge zur Operations-Casse kann ausschließlich dabey schon deswegen nicht gedacht werden, weil die Entstehung des Vergleichs in diejenige Periode (von 1682. bis 1714.) fällt, wo die Zahlungen zu den Operations-Cassen nicht nach Römer-Monathen, sondern nach simplis geschahen; auch kein Beyspiel vorhanden ist, daß die bloßen Beyträge zu den Reichs- und Kreis-Operations-Cassen neben der Mannschaft je zu 200 Römer-Monathen im Jahr hinangegangen sind. 2) Die 50 und 100 R. Monathe, welche 14 und 15 Jahr vorher, nemlich a. 1686. und 1687. vom Kayser gefodert und von allen Reichs-Ständen bewilliget worden, waren zu allen Kriegs-Kosten, besonders zu Bestreitung dessen, was zur Mannschaft gehörte, bestimmet.

56) §. 518. „Indem auch dieser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die, nicht nur zur Zeit des, im Jahr 1701. errichteten Vergleichs mit bestättigte und ertheilte Resolutiones der Gravaminum, sondern auch die, während der Mißhelligkeiten, ergangene Recht und Landes-Verfassungsmässige, Kraft dieses nicht anders vergliche-ne Allerhöchste Kayserliche und Vicariats-Conclusa in sich begreifet; So ist, um allen Zweifeln, Irrsalen, Misdeutungen und Ausnahmen vorzubauen, die, aus so mancherley, der Zeit und anderer Umstände wegen, sehr verschiedentlich entstandenen Landes-Gesetzen, Erkänntnissen, Resolutionen, und wie das Nahmen haben mag, künftighin von neuem erwachsen könnten, hiemit wohlbedächtlich verabredet und unumstößlich vestgesetzet, daß mit Wiederholung und in Voraussetzung dessen, was Eingangs dieses Vergleichs §. 3. und 4. versichert worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beylagen, als ein Landesgrundgesetzlicher Erb-Vertrag, in und ausser Gericht angesehen, und darnach lediglich gesprochen werden, der Vergleich vom 16. Julii 1701. aber hiemit zum Ueberfluß für ewige Zeiten aufgehoben und abgethan seyn soll.“

Niemand, der unbefangen urtheilt, wird in diesen Worten die Aufhebung der Berechnung nach Römer-Monathen zu finden in Stande seyn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0060
DFG

met. 3) Durch einen Zeit-Raum von 8 Jahren, welcher sich erst 4 Jahr vor 1701. endigte, (von 1689. bis 1697.) war den Häusern Brandenburg und Lüneburg das Mecklenburgische Reichs-Contingent nach der Berechnung von Römer-Monathen bezahlt, und Herzog Friederich Wilhelm (der seit Junius 1692. regierte, und 1701. den Vergleich mit Seinen Ständen abschloß) hatte auf dem ersten Landtage, den Er a. 1692. hielte, unter dem Nahmen des Reichs-Contingents die Stände zu den 200 Römer-Monathen (der höchsten Summe, wobey nachhin im Vergleich ein Abzug von der jährlichen Landes-Contribution gestattet ward) angezogen [57]). Bey diesen entscheidenden Gründen wird sich die

57) Eine solche Substitution der Römer-Monathe für Mannschafts-Hülfe ist für Mecklenburg gar nichts eigenthümliches; sie ist auch sonst im heil. Römischen Reich geschehen.

a) Aus eben dieser Periode ist das ewige Unions-Pactum d. d. Wien 20. Mart. 1692. zwischen dem Kayser Leopold und den beyden Brüdern Georg Wilhelm und Ernst August, Churfürsten und Herzogen von Braunscheig-Lüneburg vorhanden, das Lünig a. a. O. Part. spec. 1. S. 169. liefert. In demselben versprechen beyde Gebrüder für sich und ihre Descendenten §. 3. Wenn der Kayser künftig feindlich würde angegriffen werden, ihm jedesmal mit zwey Bataillons zu Fuß, jedes a 800 Mann und ein Regiment zu Pferd a 400 Mann zu Hülf zu kommen, auch, wenn es verlanget würde, und man sich wegen billiger Conditionen werde vergleichen können, noch ein größeres Corps zu schicken; dafern Sie jedoch etwa mehr an Cavallerie senden wollten, solle solches in ihrem Belieben stehen, und solchen Fall ein Regiment zu Pferd gegen drey zu Fuß gerechnet werden. Dafern sie an statt vorgemeldter 2000 Mann die Hülf mit Geld leisten wollten, solle solches (excepto praesenti bello Turcico) in ihrer Wahl dergestalt stehen, daß sie nach dem Fuß der Reichs-Matrikel für einen Mann zu Fuß 4 und für einen Reuter 12 Gulden, jährlich 144000 Gulden (dies ist entweder ein Druck- oder Rechnungs-Fehler; die Summe beträgt nur 122400 Gulden) in gang und gebigen Sorten zahlen lassen. Der Kayser verspricht dagegen §. 5. Wenn Einer von ihnen oder Dero Descendenten von Jemand feindlich würden angegriffen werden, ihnen mit 4000 als 3000 zu Fuß und 1000 zu Pferd zu assistiren — Dafern aber Er sothane Hülf entweder ganz oder zum Theil lieber mit Geld, auf den Fuß der Reichs-Matrikel a 4 für einen Mann zu Fuß, und 12 für einen Reuter zu rechnen geben wolle, stehe solches nicht weniger in seiner Wahl und Belieben. — Hier ist also ein Beyspiel, daß unter Reichs-Fürsten selbst, bald nach 1681. die Volks-Hülfe nach Römer-Monathen berechnet worden.

b) Aus den neuesten Zeiten darf ich nur mit Pütters Worten aus seiner historischen Entwickelung der heutigen Staats-Verfassung des D. R. Th. 3. S. 105. reden: „Für solche Reichs-Stände, welche nicht selbst Soldaten haben, pflegt auch wohl der Kreis die Stellung und Unterhaltung ihres Contingents zu übernehmen, und dagegen denselben so viele Römer-Monathe anzurechnen. — So betrug es z. B. dem Bißthum Basel im Jahr 1758. von Reichswegen vermöge Reichs-Gutachtens vom 28. August 20 Römer-Monathe, sodann zum Oberrheinschen Kreise für die Kreis-Kriegs-Casse 34, und für das Contingent, so es hätte stellen müssen, noch 77, zusammen 131 Römer-Monath.“ Von dieser Stelle ist bemerklich, daß derselben unmittelbar der Grundsatz vorhergehet; ein Reichs-Stand erhebet

Mannschafts-Hülfe nebst den Kosten dazu von den Römer-Monathen nicht entfernen, und die Behauptung des Herrn V. D. Prehn [58]) nicht rechtfertigen lassen: „Von dem eigentlichen Reichs- und Kreis-Contingent, oder der Reichs- und Kreis-Hülfe an Mannschaft, welche jedoch mit den Reichs-Steuern oder Römer-Monathen nicht zu verwechseln ist, wird im Schwerinschen Vergleich ein tiefes Stillschweigen beobachtet.“ Es tritt aber noch die authentische Erklärung des Herzogs Friederich Wilhelm hinzu, welche jener Behauptung geradezu widerspricht. Denn dieser Fürst berechnet 4) in den nächsten Jahren nach dem Abschluß des Schwerinschen Vergleichs das Mecklenb. Reichs-Contingent nach Römer-Monathen, so, daß die eigentlichen Kosten des Contingents zu 120000 Mann nicht ein und das andremal, sondern fortdauernd, wie von 1689. bis 1697. geschehen, zu 200 Römer-Monathen angeschlagen, und Ritter- und Landschaft zugestanden worden, von der jährlichen Landes-Contribution 50000 rℓ. Vertragsmässig abzuziehen. Das 2te Membrum der Landtags-Proposition zu Malchin am 24. Oct. 1702. lautet: „Wegen der von Kayserl. Maj. angesetzten 200 Römer-Monathe ist bey jüngstem Convocations-Tage Ihro Maj. des Kayfers Schreiben den Landräthen und Deputirten E. E. Ritter- und Landschaft in originali vorgewiesen — — Und als J. H. D. in Betracht des gegenwärtigen Nothstandes des allgemeinen Vaterlandes J. K. Maj. hierunter nicht abfallen können — so haben Sie — Ihre Truppen dem Ende wirklich abmarschiren lassen, zweifeln dahero nicht, E. E. Ritter- und Landschaft werde zu deren Beytragung, wie es vorangezogenem (Schwerinschen) Vergleich gemäß, gerne und willig concurriren.“ — Da wegen des modi contribuendi sich Ritter- und Landschaft nicht vergleichen konnte, obwohl der Beytrag nicht difficultirt ward; so bestimmte H. Friederich Wilhelm denselben im ersten Edict d. d. Rostock 26. März 1703. mit diesen Worten: „Demnach zu Regenspurg — der Krieg wider Frankreich — declariret, und zu Führung dessel-

das Geld, so nach einer gewissen Anzahl Römer-Monathe sowohl vom Reiche als von einem jeden Kreise zur Zeit eines Reichs-Krieges bewilliget wird, durch Steuern von seinen Unterthanen, von denen auch die Kosten zur Unterhaltung des Contingents beygetrieben werden. Und in unzertrennter Verbindung folget unmittelbar nach obiger Stelle das Beyspiel vom Juden Simon Baruch, dem der Churfürst von Colln als Bischof von Paderborn im siebenjährigen Kriege die Verpflegung des Paderbornischen Contingents überlassen hatte. Beyde ziehet der Herr V. D. Prehn S. 19. §. 10. seiner Schrift wider die Stände an; von dieser mittlern, seinen Behauptungen gerade zu widersprechenden, schweigt er ganz. Sollte sie seinem Blick entgangen seyn?

58) §. 31. S. 61. seiner Schrift.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0062
DFG

desselben der R. K. M. von Fürsten und Ständen eine allgemeine Beyhülfe von 120000 Mann verwilliget worden, und dannenhero **Uns Unsrer Fürstenthümer und Lande Contingent herbeyzubringen obliegen will:** derowegen dann vermittelst eines billig mässigen modi, wornach die Steuer zu colligiren, solches zu effectuiren, Wir R. und L. verschiedentlich erinnert haben, selbige aber sich desfalls bisanhero nicht gänzlich vereinbaren können, gleichwohl die Nothdurft erfodert, daß der benöthigte Beytrag dazu schleunig eingetrieben und herbeygeschaft werde, indem Wir allbereits im Septbr. v. J. **ein Regiment Cavallerie nach dem Rhein marschiren lassen, und noch gegenwärtig nicht ohne grosse Kosten daselbst erhalten müssen;** als haben Wir — Uns gemüssiget befunden, den von der Ritterschaft desfalls — übergebenen modum zu untersuchen, selbigen nach den von Seiten der Städte beygebrachten monitis, so weit sie von Uns billig befunden, aus Landesfürstl. Macht zu moderiren, und mittelst dieses offenen Edicts publiciren zu lassen. Setzen, ordnen und wollen demnach u. s. w." Für die 200 **Römer-Monathe**, welche in der Proposition auf dem vorjährigen Landtage genannt waren, ward also jetzt der Ausdruck: **Unsrer Fürstenthümer und Lande Contingent zur allgemeinen Beyhülfe von 120000 Mann**, substituirt. Auf eben die Art gedenket das Edict vom 18. Septbr. desselben Jahrs des Contingents, und verkündiget die Reichs-Hülfe **auf den Fuß von 200 Römer-Monathen genommen.** Noch war auf dem Reichs-Tage der Beytrag zu den Operations-Cassen nicht ausgemittelt, denn dieser kam erst durch das Conclusum 3 Collegiorum S. R. Imperii vom 11ten März 1704. zu Stande (man sehe Note 32. S. 32.); und doch redet der Durchl. Herzog von 200 Römer-Monathen, die mit dem Contingent permutirt werden. Das Edict vom 12. Septbr. 1704. ist mit dem nächstvorhergehenden übereinstimmend, und das vom 1sten Oct. 1705. verkündiget Reichs-Hülfe **auf den Fuß von 219 Römer-Monathen** genommen, nemlich das Contingent zu 200, und die übrigen 19 Römer-Monathe „zu nöthiger Versehung des zur Reichs-Armee erfoderlichen Proviants, der Artillerie, Munition und andern requisitorum, wie auch zu unentbehrlicher Providirung der Festung Philippsburg, und für den Kayserl. Feldmarschall Prinz Louis von Baden." Das Edict vom 25. Septbr. 1706. behält **219 Römer-Monathe** für dieselben Bedürfnisse, und im Edict vom 7 Octbr. 1707. wird die Reichs-Hülfe wieder auf den Fuß **von 200 Römer-Monathen** fürs Reichs-Contingent verkündiget. Nach dieser Zeit ist freylich die Verkündigung der Reichs-Steuer nach R. M. in den

Contrib. Edicten während dieses Reichs-Krieges nicht weiter geschehen; dies ist aber kein Gewinn für die Behauptung, daß Römer-Monathe nur für die Operations-Casse gehören. Denn zu geschweigen, daß für diese Casse in diesem Kriege keine Römer-Monathe ausgeschrieben sind, (Note 32. 33.) so enumerirt das nächste Edict vom 27. Septb. 1708. die Beyträge zur Mannschafts-Hülfe, zu andern Natural-Prästationen und an Gelde in nachstehender Ordnung: a) zum Contingent der 120000 Mann. b) Zu völliger Erlegung des residui zu nöthiger Versehung zur Reichs-Armee erfoderlichen Proviants, Artillerie, Munition und anderer requisitorum, wie auch zu unentbehrlicher Providirung der Festung Philippsburg, und vor dem gewesenen Kayserl. Feldmarschall Prinz Louis von Baden p. m. verwilligten insgesamt sich betragende 19 Römer-Monath. c) Zu Erlegung Unsrer Herzogthümer und Lande quotae zu denen in anno 1707. auf dem Reichs-Tage bewilligten 200000 ℔. d) zu der in anno currenti gleichfalls bewilligten Million Reichsthaler. Sollten Römer-Monathe im Schwerinschen Vergleich blosse Beyträge zur Reichs-Operations-Casse bedeuten; so würden sie vom Herzog Friederich Wilhelm als hohen Compaciscenten beym Schwerinschen Vergleich in diesem Edict um so mehr genannt worden seyn, da die 200000 ℔. den ersten Beytrag für die am 12. Oct. 1707. durchs Reichs-Conclusum (Note 33.) neu eingerichtete Reichs-Operations-Casse ausmachten. Die Berechnung der Reichs-Hülfe nach Römer-Monathen blieb aber jetzo um so füglicher weg, als es von selbst einleuchtete, daß diese Hülfe mehr als 200 Römer-Monathe betrage, und Ritter- und Landschaft das höchste Quantum von der L. Contribution mit 50000 ℔. nach dem Schwerinschen Vergleich abziehen könne [59]). So klar dies alles lehret, daß die Römer-Monathe im Schwerinschen Vergleich die Kosten zur Mannschafts-Hülfe nicht ausschliessen sollen; so wenig hat man 5) die Absicht gehabt, sich während des Reichs-Krieges von 1734 — 1736. von dieser Auslegung zu entfernen. Zwar entstand in den Verhandlungen, welche diesen Krieg betreffen, die Distinction zwischen Römer-Monathe und Kosten zum Contingent, wovon die ersten unleugbar die Beyträge zu der Reichs-Operations-Casse, wie selbige seit 1707.

59) Aus dieser Darstellung wird sich über die Aeusserung der Herren Prehn und Rudloff, welche beyde die Berechnung des Reichs-Contingents und der dazu aufzubringenden Kosten nach Römer-Monathen willkührlich nennen, leicht urtheilen lassen. Ersterer nennt diese Reduction gar einen Irrthum; der Herzog habe solches (nicht Höchst Selbst gethan, sondern es nur) geschehen lassen, daher es seinen Befugnissen so wenig nachtheilig, als den Fürstlichen Nachkommen präjudicirlich seyn könne. Prehn S. 63. Rudloff im Pro. M. S. 39.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0064
DFG

1707. eingerichtet war, bezeichneten, der Kayser unterschied beyde in seinen an den Durchl. Herrn Commissarius erlassenen Erkenntnissen [60]) und die Ritter- und Landschaft nannte einmal in einer ihrer auf dem Landtage 1737. nach bereits geschlossenem Frieden dem Herzog eingereichten Schriften die Reichs-Steuern neben dem Beytrag zur Verpflegung der zum Reichs-Contingent gehörigen Mannschaft [61]). Die Herren Gegner

60) d. d. 20. Nov. 1734. „3. Ist die Stellung des Reichs-Contingents und die Prästation der Reichs-Anlagen und Römer-Monathe eine hochnothwendige und durch einen ganzen Reichstags-Schluß vestgestellte Sache, welche ihrer Natur nach ohnedem vor allen andern Ausgaben den Vorzug hat; daher Er, Commissarius, allerdings diesen Punct auf dem nächstvorseyenden Landtage — unverzüglich in Proposition zu bringen, und als Kayserl. Commissarius darauf zu sehen habe, daß das Contingent und die Reichs-Prästanda aus dem Herzogthum Mecklenburg richtig und baldigst erfolgen“ — d. d. 21. Dec. 1734. „Es sey zumalen übel von ihm, (Kayserl. Hrn. Commissario) geschehen, daß er noch nicht einmal das ganze Contributions-Quantum, so zu denen Reichs-Steuern und der anstatt des zu stellenden Contingents nöthigen Gelder denenselben (Ritter- und Landschaft) völlig und richtig angezeiget habe.“ Justiss. Decis. in Causs. Mecl. n. 554. 574. p. 129. 171.

61) Die ganze Stelle lautet: „Wir haben bey dem von Sr. Kayserl. Maj. Allerhöchst determinirten Quanto des Contingents nicht das allergeringste erinnert, noch ist uns solches jemals in den Sinn kommen, vielmehr haben wir uns zu dessen unverzüglicher Zusammenbringung für jetzo allerunterthänigst offeriret, wobey wir fest verbleiben. Imgleichen haben wir niemals asseriret, daß wir von denen Reichs-Steuern und dem Beytrag zur Verpflegung derer zum Reichs-Contingent gehörigen Mannschaft befreyet seyn wollen, sondern uns nur unsere Nothdurft wegen der der Hochfürstl. Kammer zukommenden Stellung der Mannschaft zum Contingent unterthänigst reservirt, dem wir hiedurch nochmals submisse inhäriren.“ Reichs-Steuern ist aber in dieser Stelle das genus, das beyde Gattungen der Reichs-Hülfe, Beytrag zur Mannschaft und zur Operations-Casse, unter sich begreift. Die Proposition Serenissimi hatte geläutet: „das wahre Quantum der Reichs-Steuern sey noch nicht ausgemacht, es werde darüber zu deliberiren seyn“ (das Quantum der Beyträge zur Operations-Casse war ausgemacht, aber wegen der Vertretungs-Gelder fürs Mannschafts-Contingent muste noch deliberiret werden.) Die R. und L. hatte sich hierauf eine Berechnung nach Römer-Monathen ausgebeten, und geäussert, der Receß von 1701. disponire nichts über die Bezahlung auf gegenwärtige Art und Weise. Sie wolle aus Veneration gegen den Kayser das verlangte Quantum abführen, glaube aber, die Stellung des Contingents liege der Kammer ob, daher sie sich bedinge, daß die Kammer Ersatz leiste, und ihr Betragen nicht in Consequenz gezogen werde. Serenissimus hatte geantwortet: „der Kayser habe das Contingents-Quantum selbst determinirt, er als Commissarius könne nur das Commissorium stricte befolgen. Es sey wider die Reichs-Constitutionen, daß das Contingent aus der Fürstlichen Kammer erleget werde; der Receß von 1701. disponire §. 7. vom Abtrag der Reichs-Steuern sey Niemand frey, und R. und L. habe im Kriege 1702. ꝛc. contribuirt. Das Receß-Quantum habe seinen besondern Zweck zu Garnisons- Legations-Kosten und Kammer-Zielern. Sie würden also erkennen, daß die auctoritate Caesarea ihnen indicirte Reichs-Steuern den Reichs-Constitutionen und pactis gemäß, und folglich die von ihnen gebrauch-

ner haben nicht unterlassen, dieses wider die Stände anzuwenden, und daraus den Schluß zu bilden: Da Reichs-Steuern oder Römer-Monathe die Beyträge zur Reichs-Operations-Casse bezeichneten, und von Kayserl. Majestät, so wie von Ritter- und Landschaft selbst vom Reichs-Contingent unterschieden würden, so müsse man bey Erklärung des Schwerinschen Vergleichs, wo bloß Römer-Monathe stünden, nicht ans Contingent und die dazu aufzubringende Kosten gedenken. Aber wer die Umstände der damaligen Zeit, und die Landtagsacten vergleicht, kann diese Zweifel leicht lösen, so erheblich sie auch Manchem scheinen mögen. Ich will es vor jetzt übersehen, daß Reichs-Steuern und Römer-Monathe für gleich bedeutend genommen werden, worüber das Nachfolgende Auskunft geben wird. Der Einwurf läßt sich ohnehin befriedigend heben. Mecklenburg war im Jahr 1734. in einem so zerrütteten Zustande, daß es nicht, wie im Reichskriege 1702. das Contingent zur Reichs-Armee selbst stellen konnte. Der Kayser übernahm es, Mecklenburg deswegen zu vertreten, und ließ die Mecklenb. Mannschafts-Quote wiederum durch Würtenberg zur Reichs-Armee liefern. Die Kosten fürs Contingent waren also dem Kayser zu erstatten; die Beyträge zur Reichs-Operations-Casse hingegen musten unmittelbar zur Legstatt übersendet werden 62). So wie hieraus die Unterscheidung beyder Stücke in den Kayserl. Resolutionen von selbst als nothwendig einleuchtet, die jedoch nicht als

brauchten Reservationen unstatthaft wären." Wenn da Ritter- und Landschaft antwortet: wir haben nie behauptet, daß wir von Reichs-Steuern und dem Beytrag zur Verpflegung der Mannschaft frey seyn wollen; so setzen sie die Reichs-Steuern nicht der Mannschaft entgegen, sondern sagen: wir müssen Beytrag zur Reichs-Hülfe leisten, und sowohl zu den Beyträgen für die Operations-Casse, als zu den Vertretungs-Geldern fürs Contingent contribuiren. Wegen der letztern leugnen wir unsre Verbindlichkeit nicht, die Kosten zur Verpflegung der Mannschaft mit zusammen zu bringen, aber von den Stellungs-Kosten glauben wir frey zu seyn, und inhäriren dieser Behauptung nochmahls submisse.

62) Man sehe das Kayserl. Rescript vom 21. December 1734. das Herr V. D. Prehn Seite 67. geliefert hat: „Nachdem Wir nun wegen Uns bekannter Ermangelung der zur Stellung des Mecklenburgischen Contingents erfoderlichen Mannschaft, solches zwar in Geld, jedoch aber in solchem *Quanto*, es für dieses Contingent wirklich beträgt, gnädigst annehmen wollen, damit Wir dafür bey andern Reichs-Ständen so viel Mannschaft übernehmen, und solche als das Mecklenb. Contingent in natura zur Reichs-Armada stellen können; als thun Wir dieses Dr. Lbd. als Unserm Kayserl. Commissarius zu dem Ende gnädigst erinnern, um die Stände der Mecklenburgischen Lande zu solchem Geld-Erlag forderlichst anzumahnen und anzuhalten." Der Durchl. Herzog Christian Ludewig konnte also die Contingents-Kosten so wenig bey Eröffnung des Landtags am 1. Dec. 1734. verkündigen, als sie bestimmt am 16 December angeben, wie die R. und L. eine Berechnung hierüber nach einer gewissen Zahl von Römer-Monathen sich erbat.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0066
DFG

als Zwey, sondern als Eine hochnothwendige durch den Reichstags-Schluß festgestellte Sache zugleich dargestellt wird (man sehe Not. 60.); so ward es auch der Grund, daß die oben in der 48sten Note angeführte Landtags-Proposition von 1734. der 30 Römer-Monathe zur Reichs-Operations-Casse völlig bestimmt erwehnte, der Kosten zum Mannschafts-Contingent hingegen, von denen damals der Durchl. Kayserl. Commissarius noch keine Notiz geben konnte, nur im Allgemeinen gedachte. In dem Gange der Verhandlungen blieben nun die Römer-Monathe von den Geldern des Mannschafts-Contingents unterschieden: so wenig der Herzog **Christian Ludewig** als die Ritter- und Landschaft hatten aber die Absicht, hiedurch etwas zu behaupten oder einzuräumen, was der obigen Auslegung des Schwerinschen Vergleichs entgegen stehen würde. Nicht die Ritter- und Landschaft; denn diese erklärte, wie die Landtags-Acten zeigen, sogleich am 15. und 16. Dec. 1734. als der Durchl. Herzog die Schreiben des Kaisers und der Kreis-ausschreibenden Fürsten wegen des Mannschafts-Contingents communicirte; „wenn diese Mittheilung als eine Verkündigung sothaner Reichs-Steuern sollte angesehen werden, so müsse R. und L. unterthänigst bitten, daß nicht nur das Reichs-Conclusum, sondern auch die matrikelmässige Repartition solcher Römer-Monathe der R. und L. originaliter gnädigst producirt, und danächst noch stantibus Comitiis diese Römer-Monathe dem Landes-Herkommen gemäß publice verkündiget werden mögen. Sie würden sich unterthänigst zu declariren nicht ermangeln, wenn nur specifice angezeiget werde, wie hoch noch weiter dasjenige sich belaufen solle, was nach dem Reichs-Concluso und der Reichs-Matrikel hiesigen Herzogthümern zugetheilet worden, und davon nach dem Receß de a. 1701. und dem darinn befindlichen Schemate den Landständen **auf den Fuß der Römer-Monathe über die bereits verkündigte 30 Römer-Monathe** zu tragen obliege.“ Aber auch der Durchl. Herzog **Christian Ludewig** hatte jene Absicht nicht; denn er verkündigte so fort das Contingent nach dem Fuß der Römer-Monathe [63]), und rubricirte zwar sein Contributions-

63) Das Rescript war wörtlich „Unsern ꝛc. Ihr werdet aus der communicirten Anlage vom 14. April a. c., so Uns von denen Kreis-Directoribus zugesandt, mit mehrern ersehen haben, wie von Churfürsten und Ständen eine allgemeine Hülfe von 120000 Mann bewilliget worden. Gleichwie Wir nun obbesagte Reichs-Hülfe nach dem Fuß der Römer-Monathe auctoritate Caesarea hiemit verkündigen, so wollen Wir noch vor dem Landtags-Schluß eure Erklärung ohne Zeitverlust hierüber gewärtigen. Und verbleiben euch ꝛc.“ Rostock d. 16. December 1734.

tions-Edict vom 22. Dec. 1734. zur Reichs-Hülfe auf dem Fuß von 30 Römer-Monathen genommen: bezeichnete aber das zweyte vom 4ten Jun. 1735. zur Reichs-Hülfe auf den Fuß von Römer-Monathen (ohne Bemerkung der Zahl), weil, wie Er schreibt, die auf dem Landtage *a. p.* verkündigte 30 Römer-Monathe zur Erlegung des Reichs-Contingents nicht hinlänglich gewesen. Herr V. D. Prehn gedenket selbst [64]) eines kurz vor dem letztgenannten Edict erlassenen Herzogl. Rescripts vom 7. März 1735. an den Engern Ausschuß, darinnen wegen ermangelnder Nachrichten Bericht gefodert wird: 1) Wie viel Römer-Monathe eigentlich die Reichssteuer ausmache, und ob dasjenige, was auf dem Landtage bewilliget, dazu hinlänglich seyn dürfte. 2) Ob der Casus schon vorhanden, daß nach dem Receß von 1701. von dem quanto contributionis ein Abzug geschehen müsse? Schlimmer hätte er wider sich selbst nicht allegiren können. Unmöglich konnten der Durchl. Herzog mit Höchstdero Ministerio fragen: wie viel Römer-Monathe die Beyträge zur Reichs-Operations-Casse ausmachen? Höchst Sie hatten ja am 1sten Dec. v. J. diese Beyträge in 30 Römer-Monathen auf dem Landtage Selbst verkündiget. Unmöglich konnte das hohe Ministerium fragen: ob der Casus schon vorhanden, daß nach dem Receß von 1701. von dem quanto contributionis ein Abzug zu machen, wenn bloß die Geldbeyträge zur Reichs-Operations-Casse nach Hochdesselben Meynung hätten decourtirt werden dürfen? Der Receß sagt ja mit dürren Worten „bis 100 Römer-Monathe, welche 50000 ℛ. ertragen, lassen Wir Uns von dem behandelten Quanto der 120000 ℛ. nichts abziehen.“ Und wenn auch, wie der Herr Vice-Director S. 63. schreibt, der Herzog so wenig, als seine Räthe zuweilen wußten, was Rechtens sey, weil das Landesfürstl. Archiv eine geraume Zeit versiegelt war; so bedurfte es zur Beantwortung obiger beyden Fragen keines Archivs, wenn die Kosten zum Mannschafts-Contingent nicht mit verstanden werden sollten. Daß 30 R. M. zur R. O. C. zu liefern seyn, war dem Herzoge und seinen Räthen bekannt, und den abgedruckten Schwerinschen Vergleich durfte man nicht erst aus dem Archiv hohlen. Dies Rescript erweiset es schon allein, daß der Herzog Christian Ludewig, eben so wohl, wie Herzog Friederich Wilhelm, die Römer-Monathe im Schwerinschen Vergleich auf die Beyträge zur Reichs-Operations-Casse nicht beschränken wollen, das sonst aus mehrern Actenstücken dieser Jahre, wenns nöthig wäre, leicht dargelegt werden könnte. Daher machte auch dieser edeldenkende und gnädige

64) S. 63. 64. seiner Schrift.

dige Fürst und Höchstdesselben erlauchtes Ministerium, als 1739. liquidirt ward, keine Erinnerung gegen den vergleichsmässigen Abzug von der jährlichen Landes-Contribution [65]). Zwar monirt Herr V. D. Prehn S. 68. „Dieser Abzug sey nicht vergleichsmässig gewesen, denn es sey irrig, wenn Ritter- und Landschaft die für das Reichs-Contingent bezahlten Gelder zu den Reichs-Steuern gerechnet, wozu sie nicht gehöret, da der Vergleich nur immer von Römer-Monathen rede, niemals aber von den zum Reichs- und Kreis-Contingent erfoderlichen Kosten"; indessen wird ohne weitere Entwickelung auch schon der Ungelehrte der Wahrheit nicht verfehlen. Und wenn der Herr Vice-Director hinzusetzt: „Bey einem Vergleich muß man nicht willkührlich andere Worte unterschieben,

65) Herr V. D. Prehn hat diese am 28. May 1739. von R. und L. übergebene Schlußberechnung auf derselben 67sten Seite mitgetheilt:

„Bey dem a. 1734. gehaltenen Landtage sind verkündiget:
„I. Zur Reichs-Operations-Casse 30 Römer-Monathe,
„betragen a 498⅔ Rthlr. — — — 14960 Rthlr.
„II. Zum Reichs-Contingent vom Schwerin- und Güstrowschen Herzogthum 65700 RG. zu Rthlr. gerechnet — — — 43800
„vom Stargardischen Kreise 17100 fl. oder 11400 — 55200 —
70160 Rthlr.

„Bey dem a. 1736. gehaltenen Landtage sind verkündiget:
„1) Zur Reichs-Operations-Casse 60 Römer-Monathe
„a 498⅔ Rthlr. — — — — 29920 Rthlr.
„2) Zum Reichs-Contingent inclusive des Stargardischen Kreises gleich obigen — — — 55200 —
85120 Rthlr.

S. 69. führt er den Abzug von 45392 Rthlr. 47 ßl. an, welchen Ritter- und Landschaft von der jährlichen Contribution gemacht habe, und fällt darüber das Urtheil: „Es waren nach ihrer eigenen Berechnung nur 90 R. M. beliebet, und doch erlaubten sie es sich, dem Herzoge 45392 Rthlr. 47 ßl. in Abrechnung zu bringen, ungeachtet sie ein hundert Römer-Monathe ohne allen Abzug vergleichsmässig bezahlen musten. Man siehet aus diesem einzigen Beyspiel, wie willkührlich man der Zeit mit dem Herzog verfuhr, und wie wenig man von beyden Seiten unterrichtet war. Denn daß es vorsätzlich geschehen seyn sollte, läßt sich nicht gedenken." Der Unbefangene entscheide nach dem Obigen. Ich setze bloß die Bemerkung hinzu: daß der Ritter- und Landschaft hier eine Ungerechtigkeit beygemessen wird, der sie nicht schuldig ist. So sophistisch hat sie den Schwerinschen Vergleich nie erklärt, daß sie die Beyträge zu Reichs- und Kreis-Steuern von mehrern Jahren zusammen gerechnet hätte, um desto eher 100 oder gar 200 R. M. zu bekommen, und einen Abzug von der jährlichen Contribution machen zu können. Fehlten gleich die Worte: in einem Jahr, die der Landes-Vergleich hat, im Schwerinschen Receß: so hat doch R. und L. nie in Zweifel gezogen; es verstehe sich von selbst, da von der jährlichen Contribution ein Abzug gemacht werden solle, wenn von 120 bis 200 R. M. vom Reiche oder Kreise bewilliget worden, daß diese Bewilligung in einem Jahre geschehen seyn müsse.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0069
DFG

ben, sondern die im Vergleich gebrauchten Ausdrücke genau behalten, vornemlich, wenn die Substituirung anderer Worte zu einer Misdeutung Anlaß geben kann: " so redet er offenbar wider sich selbst, indem er willkührlich einen andern Begriff von Römer-Monathen unterschiebet, der nicht aus Reichs- und Landes-Verhandlungen gezogen ist, sondern aus einem einzelnen, gerade im jetzigen Reichs-Kriege eintretenden Fall, auf den die Worte im Vergleich nicht beschränket werden können.

Aus dem Schwerinschen Vergleich wurden nun die Römer-Monathe in den Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleich von 1755. eingetragen; und was über den Begriff davon bisher gesagt und erwiesen ist, muß um so mehr fortdaurend Statt finden, da keine Spur von Beschränkung vorhanden ist, vielmehr der Durchl. Compaciscent Herzog Christian Ludewig in den Verhandlungen mit Ritter- und Landschaft von 1734. und den folgenden Jahren entscheidend zu erkennen gegeben, daß Er Römer-Monathe für Seine Stände in demselben Sinne nehme, der ihnen bisher standhaft beygeleget worden. Der Durchl. Herzog übertragen dahero die Ritterschaft in den Reichs- und Kreis-Prästandis, so lange die Kosten dazu nicht über 200, und die Land-Städte, so lange jene Kosten nicht über 300 Mecklenburgische Römer-Monathe in Einem Jahr betragen, es mag nun blosse Geld- oder zugleich Mannschafts-Hülfe zur Reichs- und Kreis-Defension, oder es mag Geld-Beytrag zu andern ausserordentlichen Bedürfnissen vom Kayser und Reichs- oder Kreises wegen erfodert werden. Von selbst versteht es sich hiebey, daß ein Mecklenburgischer Römer-Monath nicht nach der höhern Summe der vorigen Zeiten [66]), sondern so berechnet werden muß, als er jedesmal bey einem eintretenden Fall wegen der Mecklenburgischen Herzogthümer matrikelmässig [67]) zu entrichten ist. So wenig also von Römer-

66) Ein Römer-Monath ist in Mecklenburg nicht immer auf gleiche Art berechnet worden.
a) Im Jahr 1682. (wie auch in den voraufgehenden Jahren, vergl. Note 70.) ward er nach Note 49. angeschlagen zu 654 Rthlr. 24 ßl.
b) Nach der Reichs-Matrikel (für 40 Mann zu Pferde und 67 Mann zu Fuß) betrug er mit Einschluß der Wismarschen, Poel und Neuklosterschen Quoten 748 fl. oder 498 Rthlr. 32 ßl.
c) Im Schwerinschen Vergleich ward die runde Summe von 500 Rthlr. Aßtel angenommen.

67) Jetzo beträgt ein Römer-Monath für die unirten Kreise der Herzogthümer Mecklenburg (nach Abzug von $\frac{1}{18}$ für Wismar und $\frac{1}{120}$ für Poel und Neuen Kloster) nur 700 fl. $12\frac{2}{3}$ Kreuzer nach dem 20 fl. Fuß. Zwey Hundert Römer-Monathe machen also 140042 fl. $13\frac{1}{3}$ Kreuzer (93361 Rthlr. $33\frac{1}{3}$ Kreuzer) und Drey Hundert

mer-Monathen in den Mecklenburgischen Landes-Verhandlungen und Gesetzen die Beyträge zur Operations-Casse auszuschliessen sind; so gilt

 doch

dert Römer-Monathe betragen 210063 fl. 20 Kreuzer (140042 Rthlr. 20 Kreuzer) in obigem Münzfuß. Erfolgt künftig für Mecklenburg eine moderatio matriculae; so sinkt ein Römer-Monath noch weiter herab, und die geringere Summe kommt dann dem Durchl. Regenten bey der Uebertragung zu gute.

Das vielleicht beym ersten Anblick Auffallende in dieser Uebertragung wird sich schon durch die Erwegung sehr mindern, daß seit dem Landes-Vergleich bey eintretenden Reichs-Hülfen kein verhältnißmässiger Abzug von der ordentlichen Landes-Contribution mehr zulässig ist. Die gewöhnliche Contribution selbst hat aber auch durch diesen grundgesetzlichen Erb-Vergleich einen ergiebigen Zufluß erhalten.

a) In dem Schwerinschen Vergleich von 1701. war das jährliche Contributions-Quantum zu 120000 Rthlr. alte $\frac{2}{3}$tel festgesetzet, daß dazu alle drey contribuirende Theile, a) Domainen, b) Ritterschaft und c) Städte, den Stargardschen District mit eingeschlossen, concurrirten.

b) Seit 1755. und dem rectificirten Hufen-Stand erheben

A. Der Durchl. Herzog von Schwerin-Güstrow:

1) An $47\frac{2}{3}$tel im Haupt-Modo (Hufen-Steuer a 9 Rthlr.)		
a) Von den Ritterschaftlichen Gütern für $4109\frac{7}{8}$ Hufen		
b) Von den Kloster-Rostockschen Districts- und Kämmerey-Gütern für $408\frac{1}{2}$ Hufen, zusammen für $4518\frac{3}{40}$ Hufen —	40662 Rthlr. 32 ßl. 5 pf.	$N\frac{2}{3}$tel
2) An schwerem *Courant*		
a) im Neben-Modo praeter propter — —	12000 — — —	Cour.
b) Die Steuer aus den Städten. Sie hat mit Ausschluß der Stadt Rostock und der nicht unirten Stifts-Städte, Neustadt-Schwerin, Bützow und Warin im Jahr 1793. (Man s. den Meckl. Schwerinschen Staats-Calender 1796. Th. 2. S. 108. folg.) getragen — —	78231 — 6 — 3 —	Cour.

B. Der Durchl. Herzog von Strelitz wegen der Herrschaft Stargard:

1) an $47\frac{2}{3}$tel im Haupt-Modo für $527\frac{1}{2}$ Hufen $18\frac{2}{12}$ Schfl. —	4748 — 2 — 11 —	$N\frac{2}{3}$tel
2) An Gold im Neben-Modo pr. propter — —	1400 Rthlr. — —	Gold.
3) Die Steuer aus den Städten. Der Ertrag derselben ist mir nicht bekannt.		

Hieraus

doch dieser Nahme hievon nicht allein: die Kosten, welche die Mannschafts-Hülfe fodert, so wie blosse Geld-Beyträge bey Reichs-Kriegen ohne Mannschafts-Stellung, imgleichen sonstige ausserordentliche Reichs- und Kreis-Lasten sind mit darunter begriffen.

VI. Durch den Augspurgschen Reichs-Abschied von 1500. und die Kayserl. Resolution von 1671. welche Herr V. D. Prehn §. 12. S. 23. folg. seiner Schrift anführt, wird nicht erwiesen, was er erweisen will, daß Reichs-Steuern und Reichs-Contingent verschieden sind, und letzteres die Mannschafts-Hülfe nebst deren Unterhaltung, die Reichs-Steuern aber die Geld-Beyträge oder Römer-Monathe zur Reichs-Operations-Casse bedeuten. In beyden Dispositionen kommt nicht einmal der Ausdruck: Reichs-Steuern vor, sondern nur Volk und Geld, Reichs- und Kreis-Verfassungen und Reichs-Anlagen; diese Nahmen: Geld und Reichs-Anlagen gehen aber nicht ausschließlich auf Geld-Beyträge

Hieraus läßt sich die Beträchtlichkeit des respectiven Zuwachses der ehemaligen von Ritter- und Landschaft beyzutragenden Quote im allgemeinen übersehen, auch der Grund der in Frage befangenen Uebertragung ableiten. Für die Domainen ist die Hufen-Steuer den Ritterschaftlichen steuerbaren Hufen gleich, und ebenfalls im Landes-Vergleich festgesetzt. Sie wird jedoch nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Herzogl. Cammer wahrgenommen.

Zur Erläuterung des obigen füge ich noch diese Bemerkung bey: Durch den Hamburgschen Successions-Vergleich vom 8. März 1701. ist zwar der Stargardsche District dem Hause Strelitz abgetreten, jedoch sind die jura unionis, worinnen die Ritter- und Landschaft desselben mit den beyden übrigen Kreisen stehet, unverrückt geblieben. Auch ist die Gleichheit aller drey Kreise nicht allein in dem §. 140. des L. G. E. V., namentlich in Contributionali, sondern auch in dem zwischen den hohen Regier-Häusern Schwerin-Güstrow und Strelitz unter dem 14. July 1755. geschlossenen Accessions- und Erläuterungs-Vertrag §. 4. (Frank B. XIX. S. 292.) wiederhohlt anerkannt und bestättiget. Nur erhält ein Jeder Landes-Herr privative, was in Seinem Territorio aufgebracht wird. Bis dahin, daß auch für die Reichs- und Kreis-Prästanda des Stargardschen Districts, der ein Accessorium des Herzogthums Güstrow ist, ein besonderer Matricular-Anschlag nach Anleitung des §. 15. der angezogenen Accessions-Acte ausgebracht seyn wird, tritt die stipulirte Serenissimo Suerinensi zu leistende Indemnisation ein. In den durch den gegenwärtigen Reichskrieg veranlaßten Berechnungen ist die Ausgleichung in der Maaße formirt, daß von dem den Domainen zukommenden Drittel der Schwerin-Güstrowsche Antheil zu $\frac{6}{7}$ und der Strelitzsche zu $\frac{1}{7}$ angeschlagen ist. Wegen Ausgleichung der Kammerzieler sehe man Manzels N. M. Staats-Kanzley Th. 7. S. 213.

Die Verschiedenheit der Münz-Sorten rühret daher, daß die Hufen-Steuer zu N½tel, und der Neben-Modus von den in den Gütern ausser den Hufen wohnenden freyen Leuten (Steuer nach der Norm) in couranter gang und gebiger Münze Landesvergleichsmässig bestimmt ist. Bekanntlich gilt aber jetzo im Mecklenburg-Schwerinschen der schwere Münzfuß — der auch seit dessen Einführung auf die Neben-Steuer und die Steuer aus den Domainen und Städten seine Anwendung gefunden hat.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0072
DFG

träge zu den allgemeinen Kriegs-Bedürfnissen neben der Mannschaft, oder zur Operations-Casse.

a) Das Geld, welches nach dem Augspurger Reichs-Abschied vom 10. Sept. 1500. (S. oben Note 20. S. 22.) überschickt werden soll, war eine auf sechs Jahre durchs ganze Reich angelegte Personen- und Vermögen-Steuer, welche mit freywilligen Beyträgen beliebig vermehrt, am 2ten Februar 1501. dem verordneten Reichs-Regiment (das aus 20 quartaliter abwechselnden Reichs-Ständen bestand) gen Nürnberg auf eines jeden Reichs-Standes eigne Kosten geliefert und ausgeantwortet werden sollte. Dieses Geld war freylich zur Bestreitung aller Kosten zum Türkenkrieg, besonders aber zur Besoldung des zu liefernden Volks bestimmt, und gehörte dahero nach dem eignen Begriff des Herrn Vice-Directors mit zur Mannschafts-Hülfe oder zum Contingent [68]). Hiesse es

68) Der kurz vorhergehende Tit. LI. sagt: „Item ist insonderheit allhie beschlossen — daß Wir, auch alle und jede Churfürsten, Fürsten und andere Ständ dieser Versammlung das Geld, so nach laut des aufgerichten Anschlags in eines Jeden Fürstenthum, Oberkeit, Herrschaft oder Gebiet gefallen soll, auf U. lieben Frauen Tag oder Purificationis, nächst kommt, dem verordneten Reichs-Regiment gen Nürnberg, auf seine eigenen Kosten liefern und antworten — damit das fürgenommen löblich Werk Fürgang gewinne, und zu Frucht und Heil komme.“ Senkenberg Th. 2. S. 84. Der aufgerichtete Anschlag, dessen hier gedacht wird, ist in der Regiments-Ordnung §. 23 — 48. bestimmt, welche auf eben diesem Reichs-Tage unterm 2. Jul. 1500. gefertiget worden. In derselben war verordnet:

a) 400 Hausväter in einer jeglichen Pfarre sollen einen Mann zu Fuß, geschickt zum Kriege, jährlich halten und verlegen. Wer unter diesen minder begütert ist, soll doch $\frac{1}{20}$ vom Gulden Rheinisch, so wie die Knechte und Mägde von jedem Gulden ihres Lohns $\frac{1}{60}$ geben, und damit jenen Pfarrleuten zu Steuer kommen (§. 24.)

b) Die Frey- und Reichs-Städte und andere Communen, imgleichen alle geistliche Personen beyderley Geschlechts, auch die Stifter, Kloster und Ordensleute, Kirchen, Hospitalien und alle andere geistl. Versammlungen, Clausen und Communen entrichten von 40 Gulden jährl. Einkommens Einen Gulden. Nur die 4 Bettelmönchsorden sind nicht schuldig diesen 40sten Pfenning zu erlegen, sondern fünf Klöster derselben halten einen Mann zu Fuß jährlich (§. 36. 30 32.)

c) Alle und jede Comthureyen und Häuser des deutschen Johanniter- und anderer ritterlichen Orden, ausgeschieden ihre Meister, sollen auch von allem und jedem Einkommen, Renten, Nutzungen und Gülten, von 40 Gulden einen geben. Oder nachdem sie zu der Ritterschaft gewidmet sind, so viel Leute, als von dem obgenannten Anschlag ihres Theils gehalten werden mögen, dem gemeinen verordneten Hauptmann gerüstet schicken; welches ihnen unter diesen zweyen geliebet (§. 31.)

d) Den Churfürsten und Fürsten wird zwar der Geld-Beytrag erlassen, weil sie mit ihrem personl. Beyseyn in des Reichs geordneten Rath Aufsehen und Arbeit anwenden, und dazu merkliche Kosten und Darlegen thun müssen; dagegen wird ihnen auferlegt, zusamt der Hülf, so ihre Unterthanen laut des obberühr-

ten

es dahero auch Volk nebst Ueberschickung der Reichs-Steuer; so wäre doch nicht zu schliessen, daß Reichs-Steuer hier dem Contingent entgegen gesetzet werde.

b) Mit den Reichs-Anlagen, deren die Kayserl. Resolution vom $\frac{3}{13}$ Febr. 1671. gedenket, verhält es sich auf gleiche Weise; Geld-Beyträge zur Reichs-Operations-Casse können darunter nicht verstanden werden. Eine Reichs-Operations-Casse existirte noch nicht im Jahr 1671. Das Reich beschloß ihre Aufrichtung später, besonders erst unterm $\frac{5}{15}$ Sept. 1681. und bestimmte die Größe des Beytrags dazu im Reichs-Gutachten vom 16. März 1682. [69]). Dagegen wurden die Geld-

ten Anschlages thun werden, nicht unter 500 Reisigen gerüster Pferd in dem Anschlag zu haben und zu halten (§. 37.)

e) Ein jeglicher Graf und Herr des Reichs hält von 4000 Gulden jährl. Einkommens einen Reisigen zu Roß (§. 39.)

f) Ritter und Knechte des heil. Reichs thun in diesem löblichen Christl. Werk, aus adelichem Gemüth, zum Widerstand der Ungläubigen, nach ihrem Vermögen auch etwas (§. 41.)

g) Eine jede Juden-Personn, sie sey jung oder alt, giebt jährlich einen Gulden, und der Reiche bezahlt für den Armen (§. 42.)

h) Die Priester ermahnen in ihren Predigten das Volk aufs beste zu einer freywilligen Beysteuer, und es wird in jeder Pfarrkirche Stift und Kloster ein Kisten gesetzt, darinnen das, was die Leute aus ihrer Andacht überdem mit freyen Willen geben, geworfen, und so lange aufbewahret wird, bis es jährlich auf die Zeit, im Reichs-Abschied bestimmt, getreulich kann abgeliefert werden (§. 43. 44.)

i) Diese Hülf im Reich bringet kein Herkommen, soll auch Niemand an seinen Freyheiten, Rechten, Privilegien, ausserhalb dieser Ordnung einigen Abbruch, Nachtheil oder Schaden gebehren, alles ungefehrlich. (§. 48.) Senkenberg Th. 2. S. 60—62.

Hiedurch erhält der etwas dunkle Sinn des Tit. LII. im Reichs-Abschied seine Aufklärung: Es soll auch jeglicher (Reichs-Stand) hiezwischen und bemeldter Zeit (vom 10. Sept. 1500. bis 2. Febr. 1501.) das Volk, so ihm und den Seinen nach laut des (in der Regiments-Ordnung vom 2. Jul 1500.) aufgerichten Anschlags zu halten gebührt, förderlich ordnen und anschlagen und rüsten, und neben Ueberschickung des (sowohl durch die angelegte Personen- und Vermögen-Steuer, als durch freywillige in den Kirchen-Kasten eingelegte Gaben aufgekommenen) Geldes, davon obgemeldt (Tit. LI.), dem verordneten Reichs-Regiment zuschreiben, und verkünden, daß sein Volk zu Roß und zu Fuß gerüstet sey, und die Anzahl desselben anzeigen, (wie viel, ob mehr als 500 reisige gerüste Pferde er zu stellen entschlossen sey, und wie viel Mannschaft von dem durch die Steuer und Gaben von den Unterthanen aufgebrachten Gelde gehalten und verlegt werden können.")

69) Das erste R. G. lautet: „Dem K. Commissario geben Churfürsten — — zu vernehmen, wasmassen man sich in allen 3 Reichs-Collegiis auf den im Kayserl. Commissions-

Geld-Beyträge zu den allgemeinen Bedürfnissen im Jahr 1671. nicht auf Reichs- sondern auf Kreis-Tagen festgesetzt, und waren keine Reichs- sondern Kreis-Anlagen 70). Hätte der Kayser dieser gedenken wollen,

missions-Decret vom 15. Jan. jüngsthin vorgestellten — Puncten, die Aufrichtung der Kriegs-Casse, dazu erfoderten Beytrag ꝛc. betreffend, nach der Sachen behöriger Erwegung dahin entschlossen, daß sowohl eine General-Reichs-Kriegs- als auch in jedem Kreis eine Particular-Kreis-Casse zu bestellen sey." Senkenberg Th. 4. S. 138. Das zweyte Reichs-Gutachten S. oben Note 30.

70) Statt aller übrigen Beweise genügen die Berechnungen, welche die Durchl. Herzoge Christian Ludewig I. und Gustav Adolph auf dem Malchinschen Landtage 1673. wegen der Kosten zum Reichs- und Kreis-Mannschafts-Contingent, und zu den auf den Kreis-Tagen festgesetzten Geld-Beyträgen für die Jahre 1671. 1672. und 1673. mitgetheilet haben. Hier sind sie in extenso, es leuchtet daraus ein, daß die Geld-Beyträge neben der Mannschaft in diesen Jahren Kreis-Anlagen gewesen sind:

I. Die Durchl. Fürsten und Herrn, Herr Christian Ludewig und Herr Gustav Adolph, regierende Herzoge zu Mecklenburg ꝛc. haben von Dero Ehrbaren Ritter- und Landschaft wegen des a. 1671. im April von denen Ständen des Niedersächsischen Kreises uf dem Kreislager zu Lüneburg bewilligten Kreis-Tripli (a 40 zu Pferde und 67. zu Fuß nach der Reichs-Matrikel) zu fodern:

Für eine Compagnie zu Roß von 120 Mann			
an Werbgeldern, nach dem a. 1664. mit E. E. Ritter- und Landschaft behandelten quanto, ein Reuter zu 40 Rthlr. —	4800	Rthlr.	
an monathl. Verpflegung, nach dem a. 1664. auf dem Kreis-Tage zu Braunschweig beliebten Fuß und Anschlage, da der Reuter zu 8 Rthlr. Service und Rauchfutter mit eingeschlossen, gesetzet worden, 1102 Rthlr. 24 ßl. thut auf 18 Monath, als vom April 1671. bis letzten Septbr. 1672. —	19845	—	
Für eine Compagnie zu Fuß von 201 Mann			
an Werbgeldern, wie dieselbige gleichfalls a. 1664. zu 12 Rthlr. behandelt —	2412	—	
an monathl. Verpflegung 644 Rthlr. 12 ßl. vom April 1671. bis letzten Sept. 1672.	11596	—	24 ßl.
Ferner werden bezahlt bis ult. Sept. 1672. von denen beym Kreis-Tage zu Lüneburg a. 1671. bewilligten fünf Römer-Monathen, drey in selbigem 1671sten; item ein Römer-Monath in folgendem 1672sten Jahr zu erlegen: und dann vermög des unter hohen Kreis-Aemtern unterm dato 14. Oct 1671. zu Lüneburg gemachten Schlusses 1½ Simplum; thun zusammen			
Latus	38653	Rthlr.	24 ßl.

len, so würde er um so mehr nicht bloß Reichs- sondern auch Kreis-Anlagen genannt haben, da Reichs- und Kreis-Verfassungen vorauf giengen.

Transport	38653	Rthlr.	24 ßl.
sammen 5½ Römer-Monath: jeder gerechnet zu 654 Rthlr. 24 ßl. machen —	3599	—	36 —
Wegen des zu diesen Compagnien benöthigten Estandart-Fähnleins, Artillerie, darunter die Annehm- und Verpflegung des Constables, auch Munition und dergleichen, werden ohngefehr gerechnet —	2000	—	—
ohn was bereits zum Rendevous, und auf 2 mahl schon beschehenen Aufbot der Mannschaft verwandt			
Summa	44253	Rthlr.	12 ßl.

II. Rechnung vom 1. Oct. 1672. bis letzten Septbr. 1673.

1) Wegen des a. 1671. bewilligten Kreis-Tripli:

120 Mann zu Pferde thun monathlich 1102 Rthlr. 24 ßl. und auf 12 Monathe —	13230	Rthlr.	
201 Mann zu Fuß thun monathlich 644 Rthlr. 12 ßl. und auf 12 Monathe —	7731	—	

2) Zu dem zur Reichs-Securität bewilligten quanto der 3000 Mann, als 1000 zu Pferde und 2000 zu Fuß, soll das Fürstl. Mecklenb. Haus Schwerin und Güstrow geben:

130 Mann zu Roß und 133 Mann zu Fuß.

Werbegelder für die Reuter zu 40 Rthlr. machen	5200	—	
Für die Völker zu Fuß a 12 Rthlr. —	1596	—	
Nun könnten zwar JJ. FF. DD. mit allem Fuge die Verpflegung beyder zu der Reichs-Securität zu haltenden Compagnien weit vor der Zeit des zuletzt ausgegangenen d. 26. März 1672. datirten Kayserl. Monitorii anschlagen: um dennoch Sich gegen Dero getreue R. u. L. so vielmehr fürst-väterlich zu bezeigen, lassen Sie gnädigst geschehen, daß solcher Anschlag erst von berührter Zeit angehe. Nun werden obgedachte 130 Pferde monathlich mit 1182 Rthlr. 24 ßl. verpfleget, und machen in 18 Monathen als vom 1. April 1672. bis letzten Septbr. 1673. — — —	21285	—	
Eine Compagnie zu Fuß von 201 Mann kommt monathlich 644 Rthlr. 12 ßl. Weil aber diese Reichs-Compagnie nur 133 Mann stark wird; so gehen davon ab 68 Mann, jeden Gemeinen nebst dem Commiß zu 2 Rthlr. 24 ßl. gerechnet, thut 170 Rthlr.; abgezogen von 644 Rthlr. 12 ßl. verbleiben monathlich auf 133 Mann 474 Rthlr. 12 ßl. und kommt auf 18 Monathe	8536	—	24 ßl.
Wegen			
Latus	57578	Rthlr.	24 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0076
DFG

gen. So richtig es freylich ist, daß Reichs-Anlagen hier Geld-Beyträge zur Reichs-Securität bezeichnen, denn nur von letzterer allein

	Transport	57578 Rthlr.	24 ßl.
Wegen des zu diesen Compagnien benöthigten Estandart-Fähnleins, Artillerie, darunter die Annehm- und Verpflegung des Constables, auch Munition und dergleichen, wie beym Kreis-Triplo geschehen, ohngefehr gerechnet —		2000 —	—
3) Wegen des auf dem Kreistage dieses 1673sten Jahres bewilligten Kreis-Dupli wird gerechnet:			
Für 80 Mann zu Roß und 134 Mann zu Fuß			
An Werbegeldern zu Roß —		3200 —	—
zu Fuß —		1608 —	—
Gemeldte 80 Mann zu Pferde tragen auf ein Monath zu ihrer Verpflegung 782 Rthlr. 24 ßl. und auf 3 Monath als vom 1. Jul. bis letzten Sept. 1673 — — —		2347 —	24 ßl.
134 Mann zu Fuß auf ein Monath 481 Rthlr. 4 ßl. und auf 3 Monath als oben ernannt —		1443 —	12 —
Wegen des zu diesen Compagnien benöthigten Estandart-Fähnleins, Artillerie, die Annehm- und Verpflegung des Constables, auch Munition und dergleichen, werden gleich vorigen ohngefehr gerechnet — — —		2000 —	
Weiter wird gerechnet:			
Ein Römer-Monath, so in a. 1673. vermöge Kreis-Abschiedes de a. 1671. bezahlet werden soll, als — —		654 —	24 ßl.
Noch zween Römer-Monathe, so besage Kreis-Abschiedes dieses 1673sten Jahres von neuen bewilliget, thun — —		1309 —	—
	Summa	72140 Rthlr.	36 ßl.

III. Rechnung vom 1sten Octbr. 1673. bis letzten Septbr. 1674.

1) Wegen des a. 1671. bewilligten Kreis-Tripli:		
120 Mann zu Pferde thun monathlich 1102 Rthlr. 24 ßl. und auf 12 Monathe —	13230 Rthlr.	
201 Mann zu Fuß, thut monathlich 644 Rthlr. 12 ßl. und auf 12 Monathe —	7731 —	
2) Zu dem zur Reichs-Securität bewilligten quanto der 3000 Mann, als 1000 zu Pferd und 2000 zu Fuß		
auf 130 Mann zu Roß, monathlich 1182 Rthlr. 24 ßl. thut auf 12 Monathe —	14190 —	
auf 133 Mann zu Fuß, monathlich 474 Rthlr. 12 ßl. thut auf 12 Monathe —	5691 —	
3) Wegen des bewilligten Kreis-Dupli wird gerechnet		
auf		
Latus	40842 Rthlr.	

allein redet die Resolution [71]); so müssen es doch andere Geld-Beyträge zur Reichs-Defension seyn, als zur Operations-Casse neben gestellter Mannschaft. Die Vorgänge auf dem Reichstage seit 1663. der ich in der 31sten Note gedacht habe, geben hinlängliche Auskunft, worinnen hier der Unterschied zwischen den Reichs- und Kreis-Verfassungen, und den zur Reichs-Securität bewilligten Reichs-Anlagen zu setzen sey. Erstere begreifen so wohl die in Reichs- und Kreis-Contingenten zu stellende Mannschafts-Hülfe, als auch die Geld-Beyträge zu den allgemeinen Bedürfnissen, welche von jener nie zu trennen sind, weil die gestellte Mannschaft mit glücklichem Erfolg sonst nicht operiren kann [72]); Reichs-Anlagen

	Transport		40842	Rthlr.
auf 80 Mann zu Roß monathlich 782 Rthlr. 24 ßl. und auf 12 Monathe	—		9390	—
auf 134 Mann zu Fuß monathlich 476 Rthlr. 36 ßl. und auf 12 Monathe	—		5721	—
Ferner werden gerechnet:				
Zween Römer-Monathe, einer von a. 1657. und der andere von 1665. als Restanten a 654 Rthlr. 24 ßl.	—	—	1309	—
Noch vermöge Kreis-Abschiedes dieses 1673sten Jahres ein simplum	—	—	654	— 24 ßl.
	Summa		57916	Rthlr. 24 ßl.

Mit Vorbehalt dessen, was unterdessen im Reiche und beym Kreise weiter veranlasset worden, und bey Fortschickung der Völker sonst nöthig seyn möchte.

71) Den oben in der 21sten Note bereits angeführten Worten folgt: „sondern auch jene Churfürsten und Stände, so ein Mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmässig hergebracht, dabey geschirmet und gehandhabet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica bewilliget, die Executions-Ordnung vermag, und die Landes-Defension contra quemvis aggressorem dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfodert.“

72) Ihro Majestät, der jetzt regierende Kayser Franz 2 urtheilen eben so beym Anfange des gegenwärtigen Reichskrieges, und lassen dahero im allerhöchsten Ratifications-Decret wegen des in triplo bewilligten Contingents d. d. Regensburg 22. Dec. 1792. unverhalten seyn, „da übrigens bey der Beschaffenheit der deutschen Reichs-Kriegs-Verfassung zur Bestreitung der allgemeinen, das gesammte Reich in corpore betreffenden Kosten eine gleichfalls allgemeine Reichs-Kriegs-Operations-Casse zugleich als ein wesentlicher Theil der schon gefaßten Entschliessung anzusehen sey, Sr. K. M. Sich also auch vermöge des gegenwärtigen Reichsschlusses zu einer provisorischen Verfügung über diesen dringenden Gegenstand vollkommen befugt hätten ansehen können; so seyen doch Allerhöchst Sie aus verschiedenen wichtigen Rücksichten mehr geneigt, wegen dieses besondern Gegenstandes noch eine eigene Berathung — mit Churfürsten, Fürsten und Ständen zu pflegen: worüber demnach

gen aber sind die blosse Geld-Hülfe, welche nach Römer-Monathen gezahlet ward, und seit der Executions-Ordnung wider den auswärtigen Reichs-Feind fast immer bewilliget war um mehrerer Richtigkeit willen (vergl. oben Note 24). Der Kayser bestättiget den Reichs-Ständen ihr jus collectandi gegen ihre Unterthanen, es mag Mannschafts- oder blosse Geld-Hülfe bey entstehenden Kriegen bewilliget seyn; und erklärt die Landsassen und Unterthanen für verpflichtet, zu beyden Gattungen der Hülfe zu contribuiren, wie es der Executions-Ordnung gemäß ist, und die Landes-Defension contra quemvis aggressorem dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfodert. Die Geld-Beyträge neben der Mannschaft (zur Operations-Casse) sind also in den Reichs- und Kreis-Verfassungen zu suchen, welche der Kayser in der Resolution ausdrückt, und die Reichs-Anlagen sind zwar Römer-Monathe, als wornach die blosse Geld-Hülfe zur Reichs-Securität geleistet ward, aber Römer-Monathe, die zur Legstadt abgeliefert wurden, keine Römer-Monathe zur Reichs-Operations-Casse, welche erst in den beyden letzten Reichskriegen seit 1734. aufgekommen sind.

Aus beyden Dispositionen erhellet freylich der Unterschied der Mannschafts- und Geld-Hülfe, durch keine derselben wird aber der Beweis geliefert, daß letztere ausschließlich den Nahmen Reichs-Steuern führe, und als Beyträge zur Operations-Casse dem Reichs-Mannschafts-Contingent entgegen stehe.

VII. Der Ausdruck: Contingent wird eben sowohl, als Steuer von blossen Geld-Beyträgen gebraucht. Wird er gleich gewöhnlich, besonders in den neuern Zeiten, für Mannschafts-Hülfe genommen, das in Mecklenburg von jetzt an wohl immer üblich werden dürfte; so ist doch nicht zu schliessen, dieser engere Begriff sey der einzige, und Contingent stehe der Steuer, wie Mannschafts-Stellung den neben derselben zu zahlenden Geld-Beyträgen, entgegen. Sowohl Reichs- als Landes-Verhandlungen erweisen das Gegentheil. Der Kayser bezeuget der Reichs-Versammlung im Commissions-Decret vom 24. Jul. 1663. sein gnädigstes Gefallen, daß nicht allein das gesammte Churfürstl. Collegium und verschiedene im Fürsten-Rath wegen der grossen Türken-Gefahr zu Anticipirung ihrer auf 2 Termine verwilligten Geld-Hülfe sich willfährig erboten, sondern auch einige im Städte-Rath sich auf ein mehreres Quantum, (wie bisher,) herausgelassen; und lebet

demnach S. K. M. ein ausgiebiges Reichs-Gutachten um so schleuniger gewärtigten, je inniglicher die unverzügliche Zustandbringung der Casse selbst mit dem glücklichen Erfolge der Waffen verbunden sey."

lebet der gnädigsten Zuversicht, es würden auch die übrigen Fürsten und Stände die vergrösserte Türken-Gefahr beherzigen, und die Anticipation ihrer Contingentien ebenmässig um so viel lieber einwilligen und befördern, weil sie dabey nichts zu verlieren, sondern die Interessen zu decourtiren haben [73]). Das Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer drückt sich im Memorial aus Reich, das d. 19. Sept. 1681. zur Dictatur gekommen, über die Kammer-Zieler mit diesen Worten aus „daß zwar einige Stände ihr Contingent in vollgeltenden Sorten Silbers zahlten, aber nicht alle“ [74]). Der Beytrag zur Reichs-Kriegs-Casse heißt Contingent [75]); wie der 1716. bewilligte Eine Römer-Monath zur Reparation der Reichsfestungen Philippsburg und Kehl [76]); mehrerer Stellen aus Reichs-Verhandlungen zu geschweigen [77]). Auch den Landes-Verhandlungen ist dieser Begriff nicht fremde. Das Quantum der Stadt Rostock zur jährlichen Contribution der 120000 ℳ. heißt ihr Contingent [78]). Herzog Carl Leopold versprach ebengedachter Stadt, wenn sie die Accise an ihn abtreten werde, ihr Contingent zu sämmtlichen vom Lande zusammen zu bringenden Steuern zu übernehmen, und die Bürgerschaft mit allen andern Contributionen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, zu verschonen [79]). Und in den Differenzien der Mecklenb. Regier-Häuser Schwerin und Strelitz wird der Geld-Beyträge unter dem Nahmen des Reichs- und Kreis-Contingents gedacht [80]) u. s. w. Ueberhaupt kommt ein guter Theil der Benennungen, welche in puncto securitatis imperii gebraucht werden, sowohl für Mann-

73) Senkenberg Th. 4. S. 4.

74) *Londorp* in actis publ. Th. XI. S. 326.

75) Londorp a. a. O. S. 462. 469.

76) Fabers Staats-Canzley Th. 27. S. 693. 707.

77) In der Beylage C. zum Herzogl. Meckl. Schwerinschen Pro-Memoria wegen Verweigerung der Kammer-Zieler für die Stadt und Herrschaft Wismar, Schwerin 1794. ist das Kayserl. Ratifications-Hof-Decret vom 29. März 1691. abgedruckt, darinnen der Kayser auch die baaren Geld-Abgaben mit dem Nahmen des Contingents beleget, und zum Herzog Christian Ludewig I. das gnädigste Vertrauen äussert, er werde die Ausführung des Wunsches, von den Reichs-Prästandis für Wismar frey zu kommen, bis zum Erfolg des Friedens anstehen lassen, und „inzwischen in gegenwärtigen bekannten Reichs-Nöthen Seiner dem Vaterlande zu tragender Liebe und Devotion nach die Reichs-Steuern ahn dieser *quaestionirten* Oerter Wismar, Poel und Neuklosters Contingent von Seiner sämtlichen Landschaft indessen entrichten lassen.“

78) Vergleich des Herzogs Friederich Wilhelm mit der Stadt Rostock vom 27. März 1702. §. 23.

79) S. oben die 12. Note.

80) Klüver Th. 4. S. 316. folg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0080
DFG

Mannschafts- als Geld-Hülfe vor, und man muß die Umstände zusammen nehmen, um in einzelnen Fällen die wahre Bedeutung zu finden [81]).

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich die Folge, daß weder der Unterschied der Mannschafts- und Geld-Hülfe, noch ein angeblicher ungleicher Maaßstab bey deren Berechnung, noch die in den Mannschafts-Quoten zur Zusammenbringung einer Reichs-Armee im Jahr 1681. vorgegangene Veränderung, noch der Reichs-Abschied von 1500. und die Kayserl. Resolution von 1671. noch endlich die Behauptung, was Römer-Monathe, Reichs-Contingent und Reichs-Steuer in einzelnen Fällen bedeuten, zur Bestimmung des Begrifs der Reichs-Steuer dienen können. Der eigentliche Streitpunct ist und bleibt vielmehr: ob der Ausdruck Reichs-Steuer in Reichs-Gesetzen und Landes-Verhandlungen in der Bedeutung vorkomme, daß er die Natural-Prästationen, besonders Mannschafts-Hülfe und deren Bestellung und Unterhaltung ausschließe, — oder: ob er beydes, sowohl Mannschafts-Contingent als Geld-Beyträge begreifen könne, und in der Conven-

81) Dies gilt so gar von dem Worte: Reichs-Anlagen. Gewöhnlich wird es für Geld-Beyträge genommen, und doch sind Stellen in den Reichs-Gesetzen, wo es zugleich von Mannschafts-Hülfe gilt. Man sehe z. B.

a) den Speyerschen R. A. von 1542. §. 22. Hier steht Anlage für Mannschafts-Hülfe allein. Nachdem §. 21. gesagt worden: gemeine Stände hätten für nothwendig bedacht, bewilliget und geordnet, daß die obbestimmte Mannschafts-Hülfe noch vermehrt und erhöhet werde, heißt es nun: "Und so von dieser ganzen Anlag die Anzahl Kriegs-Volks unsers Oesterreichischen Kreises abgezogen würde, so bestehet noch zu Roß ꝛc. und an Fußvolk ꝛc." Senkenberg Th. 2. S. 449.

b) den Frankfurter R. A. von 1569. §. 34. 44. Hier heißt es §. 34. „Die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione libertatis vel quasi sind, sollen ihre gebührende Anlagen neben andern Ständen vermöge des Reichs-Anschläge in diesen Hülfen, es sey mit Schickung der Leute oder des Geldes, wie oben davon verordnet, selbst entrichten ꝛc." Und §. 44. „da dann ein oder mehr Kreis oder Ständ an Leistung seiner Anlag, es sey an Leuten oder Geld, säumig, oder ungehorsam seyn würde ꝛc." Senkenberg Th. 3. S. 281. 282.

c) den Speyerschen R. A. von 1570. §. 110. 114. wo wegen Ergänzung und Richtigmachung der Matrikel festgesetzt wird: Wie die Stände, so andere eximiren wollen, zu gebührlicher Erlegung ihrer Anlagen zu vermögen, das soll in jetziger Reichs-Versammlung dieses Orts nicht gründlich tractirt werden, weil darüber erst Erkundigung in den Kreisen anzustellen, sondern einem besondern Reichs-Deputations-Tag vorbehalten bleiben. Senkenberg Th. 3. S. 302. und

d) dieser zu Frankfurt 1571. gehaltene Deputations-Tag behält §. 39. denselben Ausdruck: Wiewohl man gerne den Beschwerden so vieler Stände durch Richtigmachung der Matrikel abgeholfen hätte, weil unter allen Ständen in des Reichs Anlagen billige Gleichheit zu halten sey; so hätten sich doch solche ansehnliche Mängel und Unrichtigkeiten eräugnet, daß ihnen unmöglich gewesen, jetziger Zeit in solchen schweren Sachen zu verfahren, und müsten dieselbe nothwendig bis zur andern Zusammenkunft eingestellet werden ꝛc. Senkenberg Th. 3. S. 346. u. s. w.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0081
DFG

Convention von 1748. begreifen müsse? Ich will dahero bemüht seyn, ihn auf dem Wege einer ruhigen, unleidenschaftlichen Untersuchung näher zu entwickeln.

§. 9.

Steuer heißt überhaupt und im allgemeinen so viel als Hülfe, Beystand. Daß Geld-Hülfe nicht auszuschliessen sey, habe ich schon (§. 7. VII.) eingeräumet; auch gestehe ich, daß Hülfsleistungen in baaren Geld-Abgaben zur Befriedigung der Staats-Bedürfnisse (sie mögen zum Besten des Reichs von dessen unmittelbaren Mitgliedern, oder einzelner Länder von den mittelbaren zu berichtigen seyn) gewöhnlich mit diesem Ausdruck bezeichnet werden; aber deswegen ist Steuer nicht auf blosse Geld-Hülfe zu beschränken. Wenn man, wie so oft geschiehet, der Wahrheit zu Steuer bekennet, (ad tuendam, confirmandam veritatem) und das juramentum suppletorium ein Eid heißt der geschehenen Beweisung zu Steuer [82]); so liegt in beyden Redensarten der Begriff von Hülfe ohne Geld zum Grunde. Aeltere sowohl als neuere deutsche Schriftsteller setzen Steuer schlechtweg für Hülfe [83]). Und daß Steuer ausschließlich für Mannschafts-Hülfe und Auxiliar-Truppen gebraucht worden, lehrt eine Stelle im Eccard [84]) „der Soldan bat den Chunik der Todern (König der Tartarn) um Steuwer (Hülfsvölker) zu schaden dem Christenthum."

Hiernach wäre also Reichs-Steuer mit Reichs-Hülfe gleichbedeutend, und da der letztere Ausdruck in den Reichs-Gesetzen und Landes-Verhandlungen nicht bloß für Geld, sondern auch für Mannschaft genommen wird, auch diese (die Mannschafts-Hülfe) von der Reichs-Steuer nicht auszuschliessen. Indessen verdient dies eine nähere Entwickelung, und muß bewiesen werden.

In

82) In der Clevischen Rechts-Ordnung S. 23. nach Frisch in seinem deutsch-lateinischen Wörterbuch, Berlin 1741. f. v. Steuer.

83) In D. Joh. Geiler von Kaisersberg Narrenschiff, Basel 1520. Fol. 100.
Der ist ein Narr, der macht ein Feuer,
Daß er der Sonnen Schein geb Steuer.
Ryf im Spiegel der Gesundheit Fol. 12.
Der Südwind giebt den Körpern sonderliche Steuer der Fäulniß und Zerstöhrung.
Opitz: Komm uns Armen doch zu Steuer
Wider dieses Ungeheuer.
Und an einem andern Ort:
— — — Das sternenlichte Feuer
Kommt, wie der schöne Nord den Schiffern, mir zu Steuer.

84) Poem. Germ. Tom. II., 1484.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0082
DFG

In den Reichs-Gesetzen wird Steuer allerdings für blosse Geld-Hülfe gebraucht, und sowohl die baaren Beyträge der Fürsten [85]) als auch die Geldabgaben der Unterthanen an ihre Landes-Herren zu den Reichs-Bedürfnissen [86]) führen diesen Nahmen. Aber diese Prästationen heissen nicht deswegen Steuern, weil sie baare Geldbeyträge, sondern weil sie Hülfen sind, welche zu des Reichs Besten geleistet werden müssen. Der vom Herrn Legat. Rath Rudloff nach der 85sten Note angezogene 5te Artikel der Kayserl. Wahl-Capitulation, welcher in den ersten §§. von den baaren Beyträgen der Fürsten unter dem Nahmen von Steuern redet, verbindet damit und substituirt dafür in den §§. 5. 6. 7. den Ausdruck: Hülfen [87]), zum deutlichen Beweise, daß Steuer und Hülfe ein und eben dasselbe bezeichnen sollen. Steuer und Hülfe, besonders Türken-Steuer und Türken-Hülfe wechseln in den Reichs-Verhandlungen als gleichbedeutend ab (man sehe den §. 10.). Und wie oft stehet in den Reichs-Gesetzen die Redensart: Zu Steuer kommen, um die Hülfe und den Beystand auszudrucken, welche sowohl die Reichs-Stände sich einander, als die Unterthanen den Fürsten leisten sollen [88]).

Im

85) Dis geschiehet in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 5., worauf sich Herr L. R. Rudloff im Pro-Memoria S. 40. mit den Worten beruft: „Was die Reichs-Gesetze unter Reichs-Steuern verstehen, ist aus der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 5. (dieser Artikel handelt von baaren Reichs-Anlagen ꝛc.) so allgemein bekannt, daß eine Verwechselung dieser baaren Auflagen zur Anschaffung der vom Reiche bewilligten Bedürfnisse mit dem Contingent an Mannschaft, Pferden und Feldbedürfnissen zum Reichs-Heer weder gedenkbar noch zuläßig ist.“

86) In allen Stellen, wo es heißt: die Fürsten sollen Macht haben, ihre Unterthanen mit Steuer zu belegen, die nachhin näher folgen werden.

87) „§. 5. auch die von den Reichs-Ständen eingewilligte Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu sie bewilliget worden, anwenden, §. 6. Wollen auch weder uns selbst mit unsern Erblanden des Beytrags zu den vom Reich bewilligten Hülfen und Anlagen entziehen. §. 7. Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem et votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülfen und Anlagen, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich Befreyungsweise eximire, oder von Uns oder sonst Jemanden in- oder ausserhalb des Reichs auf einigerley Weise eximiret werde.“

Die Hülfen gehen aber in der Wahl-Capitulation nicht auf blosse Geld-Beyträge. Man sehe den gleichfolgenden 6ten Artikel von Bündnissen, darinnen es §. 6. heißt: „daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.“ Der Unbefangene entscheide nun über das in der 85. Note angeführte Rudloffsche Urtheil.

88) Man sehe oben S. 28. Note 27. und den Nürnbergschen R. A. 1543. §. 11. so vieler andern Stellen in den Reichs-Abschieden, die dasselbe sagen, vor jetzt zu geschweigen.

Im Güstrowschen Erb-Vertrage der Durchl. Herzoge mit der Stadt Rostock von 1573. wechseln Land-Steuer und Land-Hülfe als synonymisch [89]).

Bey der Reichs-Kriegs-Steuer zur Defension des Reichs, von der jetzo nur allein die Rede ist, und die als eine ausserordentliche Reichs-Steuer sowohl der ordentlichen (den Kammer-Zielern), als andern ausserordentlichen bey Friedens-Zeiten ausgeschriebenen Reichs-Steuern contradistinguiret werden muß, bleibt zwar allenthalben der allgemeine Begrif der Reichs-Hülfe, jedoch muß derselbe anders bestimmt werden, wenn man auf die Reichs-Stände, und anders, wenn man auf die Unterthanen der Reichs-Stände Rücksicht nimmt.

§. 10.

Die Reichs-Kriegs-Steuer in Absicht auf die Reichs-Stände ist diejenige Hülfe, welche Kayser und Reich zur Reichsdefension von den Ständen fodern, und sie bestehet entweder in blossem Gelde, um davon alle Kriegsbedürfnisse zu bestreiten, nahmentlich auch Kriegsvolk dafür zu bestellen und zu besolden, oder in zu stellender Mannschaft nebst den damit zusammenhängenden Geld-Beyträgen.

Es dürfte nicht auffallen, wenn Steuer in dieser Bedeutung nie in den Reichs-Gesetzen gefunden, und von den Hülfen der Stände nicht gebraucht würde, da so viele andere Benennungen da sind, der man sich bedienen können. Immer genügte es, daß Reichs-Steuer in keinem die Unmittelbaren verpflichtenden Reichs-Gesetze dem Reichs-Contingent nach der gegenseitigen Bestimmung (der Mannschafts-Hülfe, deren Stellung und Unterhaltung) entgegen gesetzet worden, wovon die Herren Gegner nach dem, was oben (§. 8. VI.) gesagt ist, kein Beyspiel auftreiben können. Da ich überdem kein Reichs-Gesetz, sondern nur einen vom Landes-Herrn mit seiner erbunterthänigen Stadt abgeschlossenen Vertrag zu erklären habe, in welchem Höchstderselbe die Stadt der von ihr zu leistenden Reichs-Steuer entbindet; so würde nichts dadurch für mich verlohren, wenn Steuer in dieser Bedeutung auch nie in den Reichs-Gesetzen vorkäme. Indessen gereicht es mir und meiner Commüne zu einem überwiegenden Vortheil, daß ich entscheidende Stellen hievon anführen kann.

Steuer bedeutet in den Reichs-Gesetzen

I. die von den Ständen zu stellende Mannschafts-Hülfe selbst. Als der Kayser unter dem 19. März 1716. Hülfe wider die Türken beym Reiche suchte,

89) §. Es soll und will auch der Rath zu Rostock ꝛc. „so viel die künftige einhellig bewilligte Land-Hülfen anlangt“ welche Land-Hülfen im folgenden §. ferner soll und will gemeine Stadt Rostock ꝛc. „eine Landsteuer heissen, einhellig von der ganzen Landschaft bewilligt.“

suchte, foderte er die Stände auf [90]), „nach dem Beyspiel ihrer großmüthigen Vorfahren sich zu einer baldigen Hülf und Steuer an Volk oder Geld durch einen allgemein bündigen Reichs-Schluß nicht nur bald freymüthig zu erklären, sondern auch zu gleicher Zeit die hülflich getreue Hand wirklich dazu anzulegen.“ Es kam darauf in quaestione: an? unterm 17. Junii 1716. das Reichs-Gutachten zu Stande [91]): „Nachdem das K. Commiss. Decret, die begehrte Türkensteuer betreffend, in Berathschlagung gestellet, so ist beschlossen worden: nachdem die zum Türkenkriege nothwendig erfodernde Unkosten J. K. M. aus Dero eigenen Mitteln zu bestreiten gar zu schwer fallen würde, daß von Reichswegen J. K. M. mit einer ergiebigen freywilligen Hülf an Volk oder Geld förderlichst beyzusteuern, und an Hand zu gehen sey, wovon sich niemand aus Lieb zur Christenheit zu entziehen, um dem Erbfeind christlichen Nahmens mit desto grösserer Macht Widerstand zu thun. Was aber an Geld oder Volk auch wie und wo die Türkensteuer von Reichswegen eigentlich in quanto und sonsten *respective* zahlt (das Kayserl. Ratifications-Decret hat: bezahlt) oder in Ungarn gestellet werden solle, darüber wolle der Reichs-Convent Kayserl. Majestät das fernere zuverlässige Reichs-Gutachten baldmöglichst auch allerunterthänigst einsenden.“ Und über die Frage: quomodo? fiel unterm 31. August 1716. das Reichs-Gutachten dahin aus [92]): „Nachdem man J. K. M. im letzterstatteten Reichs-Gutachten, die Türken-Hülf betreffend, die unterthänigste Vertröstung gegeben, daß nächstens das fernere Gutachten in quaestione: quomodo? erfolgen solle; so ist — — geschlossen worden, daß jetzo (wegen des bey Peterwardein d. 5. August erfolgten herrlichen Sieges) die höchste Zeit erfodere, E. K. M. mit einer Beyhülf schleunigst unter die Arme zu greifen, zu dem Ende J. K. M. eine freywillige Beysteuer von 50 Römer-Monathen von Reichswegen, wie hiemit geschiehet, zu verwilligen, und diese in Dero Residenz-Stadt Wien innerhalb sechs Wochen a die ratificationis Caesareae — — zu bezahlen wären.

So deutliche Reichs-Schlüsse bedürfen keiner näheren Erklärung. Die Worte: das Reich wolle mit einer ergiebigen freywilligen Hülf an Volk oder Geld förderlichst beysteuern, und besonders: was an Volk oder Geld, auch wie und wo die Türkensteuer von Reichswegen eigentlich in quanto und sonsten *respective* bezahlt oder in Ungarn gestellet werden solle; entscheiden es unwiderleglich, daß Reichs-Steuer von den Ständen geleistet wird, nicht bloß, wenn sie Geld zahlen, sondern auch, wenn sie Volk stellen und ihr Mannschafts-Contingent liefern.

90) Fabers Staats-Kanzley Th. 27. S. 799.

91) Ebendas. Th. 27. S. 812. Das Kayserl. Ratifications-Decret vom 26. August 1716. stehet ebendas. Th. 28. S. 671.

92) Ebendas. Th. 28. S. 668.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0085
DFG

Steuer bedeutet in den Reichs-Gesetzen

II. das von den Ständen zu zahlende Geld zur Bestreitung aller Kriegskosten, und besonders zur Bestellung und Besoldung einer Anzahl Volks. Daher der Ausdruck auch in dieser Rücksicht zum Reichs-Contingent nach der Herren Gegner Bestimmung gehöret. Hierüber geben folgende Stellen Auskunft:

a) Im R. A. zu Regenspurg 1576., darinnen nach §. 7—9. zur beharrlichen Defensiv-Hülfe wider die Türken dem Kayser, „welchem die schwere Kriegslast zur nothwendigen Defension allein zutragen in die Harr zu schwer fällt" sechszig, eventualiter siebenzig Römer-Monathe auf sechs Jahre (in 2 Zielen jährlich) bewilliget werden, verspricht der Kayser den Ständen §. 27. „fleissige Vorsehung zu thun, daß die jederzeit (nach den bestimmten Zielen) erlegte Reichs-Steuern nirgends anders wohin, dann zur nothwendigen Defension seiner christlichen Landen und Frontir, gegen dem Türkischen gewaltigen Einbrechen angewendet; damit auch die Päß und Vestungen auf den Grenzen mit guten Kriegsleuten, Deutschen und andern, besser besetzt und gestärkt, auch mit Gebäuen, Geschütz, Artillerie, Proviant und andern nothwendigen Dingen förderlichst versehen; den Kriegsleuten ihre Besoldung durch die verordnete Befehlshaber nicht an Tuch, Wein, Proviant oder anderm eigennützigen Gesuch, sondern an baarem guten gangbaren Gelde zur gebührlichen Zeit unabzüglich bezahlt, auch sonsten ihnen gute Proviant in billigem Werth nach Gelegenheit zugeschaft, und in dem allen gewisse richtige Ordnung mit fleissiger Aufsicht gehalten werden sollen [93])."

b) Im Regenspurger R. A. 1598., darinnen Geld bewilliget wird, das nach §. 8. „in eine Volks-Hülfe verwendet" und nach §. 9. dazu gebraucht werden soll „durch die Obersten des Kaysers, dem die Direction und Bestellung des ganzen Kriegs-Wesens von den Ständen heim vertrauet, so viel Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß, als weit sich solch Geld ohngefähr erstrecken wird, allenthalben im Reich, wo die am besten zu bekommen, in des Kaysers und des Reichs Nahmen zu werben, und auf des Kaysers Verordnung wider den Türken in Anzug zu bringen, auch daselbst, so weit die Geld-Hülfe reicht, zu unterhalten" heißt es nun §. 17.: „damit nicht nöthig, gegen den säumigen Reichs-Stand auf alle und jede verfallene Ziel durch den Fiscal neue Proceß auszubringen, und mit neuen Unkosten verkündigen zu lassen, ordnen und wollen wir, daß unsers Kayserl. Kammergerichts Procurator-Fiscal in dieser Reichs-Steuer in der ersten Ladung die ganze eingewilligte Hülf und alle Ziel ausdrücklich benennen soll [94])."

c) Eben

93) Senkenberg Th. 3. S. 354. 357. 358.

94) Ebendas. S. 454. 455.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0086
DFG

c) Eben diese Disposition: „der Kammergerichts-Procurator-Fiscal soll in dieser Reichs-Steuer in der ersten Ladung die ganze eingewilligte Hülf und alle Ziel ausdrücklich benennen und setzen lassen“ findet sich in dem Regenspurger R. A. 1603. §. 23. [95]) nachdem 86 Römer-Monathe 4 Jahre durch, in 2 Zielen jährlich, bewilliget worden, und der Kayser im 9ten §. versprochen hatte, „alle nothwendige Fürsehung zu thun, daß die bewilligte Geld-Hülf zum gleichmässigsten ausgetheilet, das Kriegsvolk zu rechter Zeit davon bezahlet, und solches Geld nicht anders wohin, als zu der hochnothwendigen Kriegs-Expedition ohne allen unziemlichen Vortheil verwendet werde.“

Steuer kommt vor:

III. In der Moderations-Angelegenheit der Anschläge in der Reichs-Matrikel, wovon doch die Mannschafts-Hülfe nicht zu trennen ist [96]).

a) Im Augspurgschen R. A. 1548. (dem vom 44sten §. an ausführliche Dispositionen über die vorzunehmende Ringerung der Reichs-Anschläge zum Besten der beschwerten Stände eingerückt sind) heißt es §. 58. 59. in puncto exemtionis: „Ob aber der, so ausgezogen wird, dem ausziehenden Stand cum onere oder sine onere zustehen soll, haben Wir Uns mit — Ständen entschlossen, wo sich die ausziehenden und ausgezogene Ständ der ausziehenden Anschlag halben ohne rechtliche Erkenntniß mit einander nicht vergleichen könnten, daß alsdann die ausgezogenen, so in des Reichs Anschlägen begriffen seynd, und befunden werden, auch ihre Anschläge im Fall der Nothdurft jederzeit entrichtet worden, deren Erlegung und Leistung das Reich im Inhaben ist, dem Gewinnenden mit den Beschwerden zuwachsen, auch derselb solchen Anschlag für den ausgezogenen zu entrichten und zu vertreten schuldig seyn soll. Hätte aber der ausgezogene, ob er gleich in des Reichs Anschlägen begriffen, dem Reich weder vor oder hernach nie nichts geleistet, derselbe soll dem Gewinnenden sonder aller Beschwerde zustehen, dieweil solcher Gewinnender mehrers und weiter nichts, denn was er zuvor gehabt, bekommen und erhalten, doch mit dem Anhange, wo sich befinde, daß ein ausgezogener Stand innerhalb Menschen Gedenken, eins, zwey oder mehrmals hätte dem heil. Reich gesteuert, und also das Reich in quasi possessione wäre; der soll nachmals ungeweigert steuern“ und §. 64. „der ausgezogene

95) Ebendas. S. 504. Ein gleiches ist im Regenspurger R. A. 1613. §. 10. disponirt. Ebendas. S. 524.

96) Herr Hofr. Könnberg ist völlig mit mir einig, und räumt dies willig ein S. 26. seines Buchs über Reichs-Matrikel, indem er schreibt: „Eine Reichsverfassungsmässig, nach Gefühl für Billigkeit und Recht bewirkte Minderung desjenigen Contingents, welches ein Reichs-Stand nach den Matricular-Anschlägen von 1521. zur Reichs-Armee beytragen muß, ist hier der Begriff von einer solchen Moderation.“

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0087
DFG

Stand, welcher dem Reich ein, zwey oder mehr gesteuert, soll mittlerzeit rechtlicher Erörterung der Sachen der Steuer nicht befreyet, sondern dieselbe zu reichen schuldig seyn [97]).“ Foderte es nicht schon der Gegenstand selbst, daß Mannschafts-Hülfe eingeschlossen werden müßte, so würde doch die ganze Verbindung ergeben, daß Steuer in demselben Sinne gesetzt worden, in welchem vorher gesagt ist: Die Anschläge sind entrichtet und dem Reich geleistet worden. Steuer steht hier für jede Reichs-Hülfe, auch fürs Mannschafts-Contingent, dessen Stellung die ausziehenden und ausgezogenen Stände zu entbinden man wahrlich nicht gemeinet war, und wer die vorhergehenden §§. 54. und 56. dieses Reichs-Abschiedes durchsiehet, findet daselbst auch Reichs-Hülfe gesetzt.

b) In den §§. 108 — 113. des Speyerschen R. A. 1570. wird beschlossen, daß zur Abstellung der Zerrüttungen und des Abgangs — an des Reichs Matrikel und Anschlägen (§. 108.) — an des Reichs Hülfen und Contributionen (§. 111.) — ein besonderer Deputations-Tag im nächsten Jahr 1571. zu Frankfurt solle angesetzt seyn, daher nach §. 112. „binnen 2 Monathen nach dato dieses Abschiedes Kreis-Tage in jedem Kreise auszuschreiben, und darauf Bericht und Erkundigung einzunehmen seyn, ob und welche Glieder oder Stände demselben Kreis entzogen oder sonsten abgängen, wohin sie oder deren Landen, Leut und Güter verwandt, zertheilt, oder in andere Weg entäussert, dadurch dem Kreis und dem heil. Reich seine gebührende Anlagen und Hülfen entzogen“ — §. 113. „ferner, da (ob) auch einiger Kreis-Stand von seinen Landen Leuten und Güter, daher derselb dabevor dem Reich gesteuert, abkommen, und derhalben auf vorgewesenen Moderation-Tägen Ringerung erlangt u. s. w. [98]).“ Es leuchtet ein, daß Anschläge, Hülfen, Contributionen, Anlagen, Steuern für einander substituiret werden, und auf die Contingente in der Matrikel Bezug haben.

c) Diese Dispositionen werden wörtlich wiederholet im Regenspurger R. A. 1576. §. 90. 103 — 105. im Augspurger R. A. 1582. §. 52. und im Regenspurger R. A. 1594. §. 110. [99]) worüber ich mich nicht weiter zu verbreiten brauche.

Wird man nun noch zweifeln können, ob die Reichs-Gesetze sagen, die Churfürsten, Fürsten und Stände leisten Reichs-Steuer, wenn sie Mannschaft stellen, oder Geld zu allen Kriegs-Bedürfnissen, besonders zur Stellung und Besoldung der Mannschaft zahlen? wird es sich vertheidigen lassen, Reichs-Steuer, welche das Reich von seinen Ständen fodere, gehe bloß auf Beyträge zur Reichs-Operations-Casse?

§. 11.

97) Senkenberg Th. 2. S. 535. 538.
98) Ebendas. Th. 3. S. 302.
99) Ebend. S. 368. 370. 407. 439.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0088
DFG

§. 11.

Die Reichs-Kriegs-Steuer in Rücksicht auf die Unterthanen der Stände bezeichnet diejenige Hülfe zur Reichs-Defension, deren Prästation denselben zur Erleichterung ihrer Landes-Herren durch Reichs-Gesetze auferleget, und demnächst zwischen den einzelnen Reichs-Ständen und deren Unterthanen durch Herkommen, Landesverfassung und Verträge näher bestimmt worden. Sie hat die allgemeine Eigenschaft, daß sie nicht in Mannschafts-Lieferungen, sondern in blossen Geld-Beyträgen bestehet, ist aber nicht auf die Beyträge zur Operations-Casse zu beschränken; sondern begreift zugleich alle Kriegs-Kosten, besonders die Unterhaltung und Besoldung der Mannschafts-Contingente unter sich.

Daß nicht immer die Unterthanen an die Fürsten zur Reichs-Defension contribuirt haben, ist eine bekannte Sache[100]). Die Mitleidenheit derselben erreichte

100) Vorher contribuirten die Unterthanen mit den Fürsten dem Kayser.

a) Fürsten stellten Mannschaft und bezahlten den gemeinen Pfenning. So z. B. wurden im R. A. zu Coblenz 1492. die Churfürsten und andere den Churfürsten in Anschlägen gleiche Fürsten für die Feuerstätte zu 200 Gulden, andere Fürsten zu 100 und 60 Gulden nach Ermessung des Vermögens angesetzt. Auch im R. A. zu Augspurg 1518. §. 3. ist verordnet, „daß Churfürsten, Fürsten und andre Ständ, die Oberkeit, Regierung oder sonst merkliche Gewerb, Aufhebung und Nahrung haben, nachdem sie höhern Stands und Wesens, auch mehr dann den Unterthanen gebühret und zu thun schuldig sind, zu solcher Christl. Expedition, so viel sie ihr Andacht in solchem weisen oder ihnen gefallen wird, geben und reichen sollen," nachdem im vorigen §. festgesetzet war, daß ein jeder Mensch, männlichs und fräulichs Geschlechts, so zum heil. Sacrament gehet und gehen soll, den zehenden Theil eines Rheinischen Gulden geben und einlegen solle: Ferner heißt es darin: „Welche Obrigkeit aber nicht Kriegsvolk schicken könnt oder wollt, daß die ihr Geld geben und reichen sollen, andere — — damit zu besolden." (Vergl. mit Note 37. S. 37.)

b) Unterthanen verlegten und unterhielten 1500. in der bestimmten Maasse einzelne Soldaten, das jedoch nie Herkommen bringen sollte; (Note 68.) und bezahlten übrigens den gemeinen Pfenning wie die Fürsten.

c) Der gemeine Pfenning ward von 1431. bis 1518. wenn es die Noth erforderte, danegst 1542. (in welchem Jahr der Herr H. R. Könnberg nach S. 68. seiner Schrift ihn allererst gefunden zu haben scheint) wieder ausgeschrieben. Merkwürdig ist es allerdings, daß dies von 1518. bis 1542. nicht geschehen, und nur blos 1530. des Ersuchens der Unterthanen gedacht wird; obwohl von der Reichs-Hülfe (ausser dem, was 1521. vorgegangen) wider die Türken 1522. 1524. 1526. zweymal, 1527. 1529. 1530. 1532. 1541. und zum Theil so ernsthaft gehandelt ist.

d) Ward gleich diese Umlage nach dem gemeinen Pfenning mit einer bestimmten Vorschrift von ihrer Größe versehen, so konnte doch jeder mehr geben und es war Andacht es zu thun, welche der Pabst durch Zusicherung des Ablasses und die Pfarr-Herren durch öffentliche Ermahnungen ermunterten. Eine solche Anlag kommt gleichfals 1543. und 1544. vor, wo nach eingetretener Allianz Frankreichs mit den Türken ausser der nach §. 5. des R. A. von diesem Jahr auf dem Matricular-

reichte nur allmählig diejenige Stuffe, auf welcher ihr das Gepräge eines vollkommnen Rechts aufgedrückt ward. Die erste Vorschrift hierüber wird gewöhnlich ins Jahr 1543. gesetzt; und dies hat auch in so weit seine Richtigkeit, daß in diesem Jahr zuerst den Fürsten das Recht, ihre Unterthanen zu besteuern, gegeben worden.

I. Vor 1543. kam in dieser Beziehung nur im Allgemeinen etwas vor. Besonders heißt es in dem R. A. von 1530. §. 118. „Und dieweil diese eylende Hülff gegen den Türken etwas dapffer und groß und ein gemein Christlich Werk ist, welches männlichen zu Schutz und Trost kommt, soll und mag ein jeder Churfürst, Fürst und Stand seine Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen.“ Nicht minder disponirt der §. 53. R. A. von 1542., daß „Churfürsten, Fürsten und Ständ, die dieser beharrlichen Türken-Hülff halber sich mit ihren Unterthanen noch nicht verglichen, hinführo samt und sonders sich dieses gemeinen Anschlags und Ordnung halten, und denselben, wie hiebevor und hernach geschrieben stehet, gänzlich geleben; und damit Gleichheit gehalten werde, die ihre weder höher noch ringer noch auch anderer Gestalt, doch allein auf diesmal von wegen dieser Türken-Hülff anschlagen und belegen sollen.“ Jedoch soll es auch einem jeden Stand unbenommen seyn, sich mit seinen Unterthanen wegen Anlagen sonst zu vergleichen.

II. Der obangeführte R. A. von 1543. setzte jedoch die Unterthanen in ein verändertes Verhältniß. Es ward im §. 24. folg. geordnet und zugelassen „daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechten und altem besitzlichen Herkommen zu steuren und zu belegen hat — — durch eine Steuer oder Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen würde — — anlegen und einziehen möge — — doch sollen die Obrigkeiten nicht anders dann sich von Rechtswegen und wie sie es im ruhigen Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen, (also soll der in etwanigen andern Fällen übliche modus collectandi auch hier unverrückt bleiben) und insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich für andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten. Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem Christlichen Werk sich gleichermassen wie die Unterthanen selbst angreifen und Mitleiden tragen, dadurch der gemeine Mann und alle Unterthanen desto mehr zu solcher Anlag bewegt und in gutem Willen und Gehorsam erhalten werden“ [101]). Und der Grund dieser Beyziehung wird

cular-Anschlag bewilligten Hülfe auch eine nach §. 26. durchgehende Anlag auf den gemeinen Pfenning ausgeschrieben ward. Sie gieng jedoch nur langsam ein, und ihre Nachzahlung ward noch in einigen folgenden Reichs-Abschieden renovirt.

101) Senkenberg Th. 2. S. 487.

wird deutlich ausgedruckt: „weil solche Hülff von der Stände eigen Cammer-Gütern in Ansehung etlicher vil Ursachen zu leisten beschwerlich und unmöglich seyn möchte“ [102]). Allein dies Gesetz betraf bloß den vorliegenden Fall, war also noch nicht permanent.

III. Der in dem folgenden Jahr (1544.) gefaßte Reichs-Schluß bestimmt nemlich §. 10. „Und dieweil obberührte Hülff an ihr selbst etwas ansehnlich und gemeinen Ständen nicht wenig beschwerlich seyn wird, dieselbe mit ihrem Cammer-Gut zu leisten: so ist für billig und nothwendig angesehen, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand seine Unterthanen derhalben um Hülff und Steuer ersuchen, und die von ihnen einbringen möge [103]). Indes ward das den Ständen vorher bewilligte Recht der Subcollectation in der Folge der Zeit fortdaurend, aber auch immer genauer und sorgfältiger beschränkt.

IV. Der R. A. von 1548. §. 95. giebt hievon ein redendes Beyspiel in der Disposition: „daß eine jede Obrigkeit Macht haben solle, seine (ihre) Unterthanen, Geistliche und Weltliche, — — mit Steuer zu belegen, doch höher oder weiter nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erstreckt“ [104]) womit auch der Augspurger R. A. 1551. §. 25. [105]) übereinstimmet.

V. Das in so manchen Rücksichten äußerst interessante Jahr 1555. macht eine neue und wichtige Epoche in der Kriegsverfassung des deutschen Reichs; welches nun eine Executions-Ordnung erhielt, worin das Vertheidigungs-System durch die nähere Bestimmung der Reichs- und Kreis-Hülfe [106]) zweckmässiger ausgebildet ward. Nachdem darin geordnet ist, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschaft sitzen, besonders auf Kriegs-Sachen und Versammlung eines Kriegs-Volks, im Felde zu gebrauchen

102) Klock de contribut. cap. 2. n. 118. bezeuget: ex suis reditibus status solutionem fecisse a. 1521. im Römerzuge, welcher a. 1524. 1526. contra Turcam verwendet. Item a. 1564. im Wartgeld: a. 1566. mit den 1200 Pferden und 8 Monath, dreyfach contra Turcam. Buders Staats- und Lehn-Recht sub voce: Land-Stände S. 682.

103) Senkenberg Th. 2. S. 498.

104) Ebendas. S. 544.

105) Ebendas. S. 614.

106) Hiedurch entstand für die Unterthanen eine neue Gattung von Reichs-Steuern, welche der Herr Geheime Justiz-Rath Pütter in den auserlesenen Rechtsfällen B. 3. S. 572. zwischen Reichs- und Land-Steuern als eine Zwischen-Gattung rangirt. Ich habe ihnen bereits oben (§. 1.) ihren Platz angewiesen.

brauchen, Rücksicht genommen werden, daß die allgemeine Hülff nach dem einfachen Matricular-Anschlag geschehen und nicht höher verlangt werden, dabey aber ein jeder Kreis sich mit Geschütz und überhaupt mit einer wohlbestellten Artillerie gefaßt halten solle: so heißt es gleich darauf im §. 82. „daß derwegen jede Obrigkeit Macht haben solle, ihre Unterthanen — — mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anschläge, jedesmahls so, und wann die Hülf, und wie lang die zu leisten sich erstreckt, und die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig, denen auch die bestimmte Maaß derselbige Hülff eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhaft gemacht werden solle“ [107]). Jede Zeile und fast jedes Wort dieser Stelle des Reichs-Grundgesetzes ist mit einer Schonung und Mäßigung für die Unterthanen bezeichnet. Es soll das wirkliche Erforderniß — der Anfang — das Ende — der Belauf der Größe und der dazu zu verwendenden Kosten ihnen genau und bestimmt dargethan und vorgeleget, und nur in solcher Maasse von ihnen die Steuer begehret werden.

VI. Auch in dem R. A. zu Regenspurg von 1557. worin die bereits oben (Note 24. S. 27.) angeführten bemerkbaren Worte: (damit auch u. s. w.) stehen, soll, „weil es nach §. 48. folg. den Churfürsten, Fürsten und Ständen beschwerlich, diese Hülff aus ihren eignen Cammer-Gütern und Gefällen zu erzwingen, denenselben frey stehen und zugelassen seyn — ihre Unterthanen — derhalben mit Steuer zu belegen“; jedoch wird dabey die eigentliche Kundbarmachung, so weit sich der Anschlag erstreckt, wiederholt vorausgesetzt [108]). Hiemit harmonirt der R. A. zu Augspurg 1566. §. 41. fast wörtlich. Der Frankfurter R. A. von 1569. worin bey dem besorglichen Einfall der Franzosen Mannschaft und Geld vorgeschrieben wird, gehört nicht in die Classe der Reichsgesetze, welche etwas von der Subcollectation enthalten. Er schweigt vielmehr gänzlich davon, ob er gleich nach §. 30. namentlich der Kosten der Kreis-Stände zur Bereithaltung der von ihnen zu stellenden Mannschaft erwähnt: auch ist darin die sonst gewöhnliche Verordnung, daß Capittel, Stifte, Bürger ꝛc. sich auf keine Exemtionen von andern bisherigen Contributionen sollten berufen können, nicht anzutreffen.

VII. Im R. A. zu Regensp. 1576. ist jedoch bey der bewilligten Hülf wider die Türken dasjenige, was bereits in Absicht der Mitleidenheit der Unterthanen

107) Senkenberg Th. 3. S. 30.
108) Ebend. S. 144.

thanen mehrmalen disponirt war, erneuert; zugleich aber nach §. 11. Verschonung des gemeinen Mannes mit dem Zusatz empfohlen: „indem auch die Obrigkeit die verarmte Unterthanen mit Abfoderung der Contribution so viel möglich zu bedenken, noch sonst Jemanden mit Uebermaß zu beschweren werden wissen“ [109]). Gleiche Voraussetzungen und Bestimmungen kommen in den durch bewilligte Türken-Hülfen veranlaßten Reichs-Abschieden 1582. §. 10. 1594. §. 10. 11. 12. 1598. §. 11. 12. 1603. §. 17. 18. 1613. §. 17. und darinnen unter andern die Ausdrücke vor: Unterthanen sollen unweigerlich Steuer bezahlen; ferner: wie rechtmässig und Herkommen und Recht ist, darüber dann Niemand mit der That zu beschweren [110]).

VIII. Bisher hieß es immer noch Steuer. Im §. 180. R. A. von 1654. ward wegen der Landes-Vertheidigung gar nur das Wort: Beytrag gebraucht: „Sonderlich sollen jedes Churfürsten und Stands-Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderm Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn“ [111]). Ein angesehener Theil der Reichs-Stände fand sich jedoch durch den Inhalt dieser Vorschrift nicht befriedigt. Auf eine weit bedeutendere Ausdehnung des §. 82. der Executions-Ordnung und des daraus abgeleiteten eben erwehnten §. 180. war das Ziel ihrer Wünsche hinaus gesteckt [112]). Jedoch ward in der Kayserl. Reso-

109) Senkenberg Th. 3. S. 355.

110) Ebend. S. 421.

111) Der §. fängt mit folgenden Worten an: „Und gleichwie dieses hochangelegene Werk zu allgemeiner Wolfarth und des heil. Reichs beständigem Ruhe-Stand zielet, wovon kein Churfürst oder Stand, noch derselben Unterthanen zu eximiren; also soll auf den Fall sich jemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen und an Unsern Kayserl. Reichs-Hofrath oder Kayserl. Kammer-Gericht einigerley Proceß dagegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keinesweges angehöret sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber nach laut der Executions-Ordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und freygelassen, und hievon einiger Immediat- oder Mediat-Stand, Stadt, Landsaß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber ꝛc.“

112) Der Antrag gieng nemlich dahin: “daß eines jeden Churfürsten und Standes Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen nicht allein zur Landes-Defensions-Verfassung, sondern auch zur Handhabe und Erfüllung der gedachtem Instrumento Pacis nicht zuwider laufenden Bündnisse, wie auch nicht zur Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern *indefinite* der Vestungen, Oerter und Plätze, auch zur Verpflegung der Volker und andern hiezu gehörigen Nothwendigkeiten ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern die jedesmal erfordernde Mittel, und folg-

Resolution von 1671., von der ich bereits oben (§. 8. VI. S. 64.) geredet habe, diese Absicht, gegen welche auch mehrere Reichsstände ihre Stimme laut hören liessen [113]), nicht begünstigt, vielmehr die Contributions-Pflichtigkeit der Unterthanen, gegen die nicht ein Mehreres rechtmässig hergebracht, auf das beschränkt [114]), was 1) das Reich pro securitate publica verwillige, 2) die Executions-Ordnung (und die davon abhängende Kreis-Verfassung) vermöge, und 3) die Landes-Defension gegen jeden Angreifer — (mithin nicht anders, als bey wirklicher Gefahr, aber auch dann nicht mehr, als) a) dem Herkommen und b) erheischender Nothdurft nach erfodere [115]).

Aus dieser Darstellung ergiebt sich schon im Allgemeinen die Uebersicht, daß die Reichsgesetze, welche das Recht der Fürsten und der Unterthanen mit gleicher Sorgfalt bewachen, eine Verbindlichkeit der Letzteren zur Mannschaftslieferung an die Fürsten bey Reichskriegen, eine Befugniß zum Ausheben derselben, einen Zwang

folglich alles, was an sie und so oft es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen weder bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath noch Kammer-Gericht hierwider nicht angenommen, und alle Processe und Mandate sowohl wegen der vorgegangenen als gegenwärtigen und künftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Landständen, Landsassen und Unterthanen einige Privilegia und Exemtionen, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn mögten, nicht zu statten kommen sollen." Lang historische Entwickelung der Teutschen Steuer-Verfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten, 1793. S. 208. folg. Dieser Schriftsteller fügt hinzu: „Ich zittere, wenn ich die Gefahren überdenke, in welchen sich das Vaterland befunden hätte, wofern die Stände ihr Dekret würden durchgesetzet haben. Welche Verwüstungen hätten in Ländern geschehen müssen, dessen Grundgesetz dieses gewesen: der Unterthan ist schuldig, alles, was man an ihn verlangt, und so oft man es verlangt, darzugeben, und kein höherer Richter soll ihm nicht beystehen, nein, nicht einmal anhören!"

113) Braunschweig-Wolfenbüttel führte dagegen den Grund an: „weil sonst den Unterthanen ihre theuer erhaltene Privilegien ungültig gemacht würden." Schon 1654. hatte es auf öffentlichem Reichstage geäussert: "Es wäre ein unbewegliches Princip, daß Steuern und Auflagen ein Grund gegen die Natur einer Staats-Gesellschaft seyn. Denn man habe sich blos in der Hofnung, seine Sache zu bewahren, in bürgerliche Verbindungen eingelassen. Niemals aber habe ein Staats-Mitglied seines Eigenthums sich dergestalt begeben, daß entweder die Obrigkeit oder einer seiner Nebenbürger damit nach Gefallen gewähren könne. Im Gegentheil würde man grade deswegen ein Bürger, damit man das Seinige in Ruhe und Friede behalte." v. Meiern Regensp. Reichstagshandl. Th. 1. S. 429. Lang a. a. O. S. 206. 210.

114) Man s. oben Note 21. und 71.

115) J. J. Mosers Reichsgrundgesetzmäßige Beantwortung der Frage: wie viel Soldaten eines teutschen Reichsstandes Land zu erhalten schuldig. S. 27. (in der Sammlung einiger neuen Abhandlungen von teutschen Staats-Sachen.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0094
DFG

Zwang zum persönlichen Dienst überall nicht kennen. Nur der Herr H. R. Rönnberg hat sich eines andern überredet, wenigstens es vorgegeben, um ihnen einen harten, nie von ihnen adoptirten Sinn beylegen zu können, und geglaubt, diese unnatürliche Auslegung mit einem Beyspiel aus der Mecklenburgischen Geschichte bestärkt zu sehen. Die Stelle, welche in seinem Buche 116) dies mit dem

116) S. 72. und daselbst in der also lautenden Note 92. „daß ich diesen diplomatischen Beweis von wirklich geschehenen Beyträgen der Stände unsers Vaterlands habe kennen lernen, verdankt mit mir das Publicum (?) dem Hr. Justiz-Rath Prehn, der ihn bey der huldreichst verstatteten Nachsicht in den Acten aus dem Herzogl. Archiv — — — vorgefunden, und ihn, diesen Beweis, in seiner mit verdientem Ruhm in der Nachschrift des Vorberichts meines Buchs (wie hier Text und Note mit der S. XXVII. der Nachschrift gemachten Aeusserung, daß die Handschrift seines Buchs schon vor dem Erscheinen der Prehnschen Schrift auswärts zum Abdruck versandt gewesen, zusammen bestehen mögen, wird freylich der Herr Hofrath nur zum besten wissen;) erwehnten Abhandlung dargestellt hat.“ Den oben angezogenen Worten der Stelle selbst, so weit Hr. V. D. Prehn sie a. a. O. S. 31. geliefert hat, folget: „Wir auch die Unsere aus angeführten vrsachen pillicher den Fremde dartzu gebrauchen vnnd wir vnd andere stende ein ieder zu seiner vferlegten Gebure der Gelegenheit und nottorfft auch ein ausserlesen guts Kriegsvolk schicken sollen: So ist demnach ꝛc.“ Bedauerlich ist zwar hiermit der Auszug geschlossen; indes ist aus dem bald darauf allegirten Schreiben Herzogs Hinrich an Carl V. noch die Folge bemerkt, daß es nicht bey dem blossen Ansinnen geblieben, sondern der Comthur zu Mirow und andere wirklich abgefertiget seyn, nicht minder der Herzog versichert habe, die Zahl der Kriegsknechte, ihm vferlegt, ungesaumt folgen zu lassen. — Ob und wie dies geschehen, ist nicht angeführt. Ohne mich in den ebendaselbst in der Note 71. S. 32. von dem Hr. V. D. angeregten Disput zwischen ritterlichen Lehn- und Reuter-Diensten zu mischen, ohne umständlich zu erinnern a) an die Zeiten, wo der freye Mann mit seinem Leibe diente, und den Sold in dem Besitz seiner steuerfreyen Güter erhielt, wo dem adlichen Lehnmann, schreiben, lesen und andere Wissenschaften zu lernen, eben so, wie in Carossen zu fahren, verdacht und untersagt ward, (Ludwigs gel. Anzeigen Th. 3. S. 533.) wo das Volk unter dem Druck der Lehns-Beschwerungen und der Hierarchie seufzte, und die Hintersassen des Adels nur diesem steuerpflichtig waren — b) an die Zeiten, wo die besoldete Reichsmiliz aus lauter — jedoch nur zur Zeit der Noth geworbenen Völkern bestand, (Lang a. a. O S. 153.) wo schon unter dem Dienst inner- und ausserhalb Landes ein großer Unterschied bekannt war, jedoch er nur auf eine gewisse Zeit, unbekümmert um das zu erringende Ziel, geleistet ward; c) an die Zeiten, wo stehendes und ständiges Militair immer mehr zur Vollkommenheit reifte — dagegen aber das Lehn-Wesen sich umformte, und die Lehn- und Ritter-Pferde, so wie überhaupt persönliche Dienste in Geld-Prästationen übergiengen, (Moser in der oben Note 115. allegirten Abh. u. a. m. Orten. Prehn a. a. O. S. 9. folg. *Reinhart* ad Christinaei Dec. Vol. 1. Obs. 68.) und wo allmählig die ganze Kriegs-Verfassung eine andere Gestalt bekam; d) an die Zeiten endlich, wo mit dieser und sonstigen Veränderungen, in welchen zugleich auch Zuwachs der, ausser den Militair-Kosten, sich vermehrenden, mit dem Wachsthum der Landesheit, Errichtung der Collegien und sonstigen aufkommenden auswärtigen und einheimischen Verwendungen im gleichen Schritt gehenden Ausgaben der Landesherren verwebet war, womit, sage ich, der Grundstoff des Steuerwesens gebildet,

dem zuversichtlichsten Ton verkündigt, lautet wörtlich: „In Grundlage aller dieser Reichs-Gesetze, schrieb denn auch Herzog Heinrich — wie im Jahr 1532. auf dem

det, dadurch aber das eigentliche Staatsband erst geknüpft ward: — Ohne alles dies, und was sonst hier noch gesagt werden könnte, wenn es mich nicht zu weit von meinem Zweck entfernte, näher zu erörtern, wird es mir zu gut gehalten werden, wenn ich meinen Unglauben an die bezielte Kraft des in der Frage befangenen sogenannten diplomatischen Beweises frey bekenne. Denn was enthält derselbe mehr, als daß der Fürst den Zug für ein löblich, rühmlich, ehrlich und Christlich Werk erklärt, wozu sich alle Christliche Kriegsleute und sonderlich die von Adel gebrauchen zu lassen schuldig — daß er viel dazu wolgeschickt in seinem Lande habe — und daß er es also billiger halte, die Seinen denn Fremde darzu zu gebrauchen. Eine unbefangene Analyse wird wahrlich nicht mehr als ein Ersuchen darin finden — keinesweges aber, daß der Comthur von Nemerow foreirt seyn sollte — und dies Ersuchen oder Ansinnen stimmt mit der Sprache des 2 Jahr vorher (1530.) gegebenen Reichs-Gesetzes (S. 118.) völlig überein.

Im gleichen Gewande erscheint die S. 33. der ebengedachten Prehnschen Schrift aus dem publicirten Patent vom Sonntag Trinitatis 1542. citirte Auffoderung zum Marschiren gegen die Türken. Sie verkündigt, so wie sie in dem angezogenen Schreiben an einzelne Guts-Besitzer da steht, keine Hinweisung auf Zwang, sondern nur — weil, (wie die Worte des Herzogs Heinrich lauten) „Wir über gehabten Fleiß unsere auferlegte Anzahl Kriegsvolk sonderlich die zu Roß, aus andern Orten nicht haben erholen können, ein gnädiges Begehren mit ernstem Fleiß, mithin ein dringendes Ersuchen an den dem Fürsten mit der Lehnspflicht verwandten Guts-Besitzer. Erinnert man sich hiebey des Speyerschen Reichs-Abschiedes von 1542. der älter (11ten April) als das Patent (Sonntag Trinitatis) war, und nach einem beträchtlichen, mit wiederholten Reichskriegen nicht verschont gebliebenen Zeitraum (S. oben Note 100 c) die Umlage nach dem gemeinen Pfenning wieder ausschrieb, so findet man auch darin eine sehr körnichte Widerlegung der von dem Hr. V. D. Prehn auf der folgenden Seite 34. geäußerten Schlußfolge, daß die Besoldung des Reichs-Contingents den Unterthanen obgelegen, und der Landesherr solche aus eigenen Mitteln herzugeben nicht verbunden gewesen, wenn gleich die Verbindlichkeit der erstern ein Jahr später (1543.) fester begründet worden. Gedachter Reichs-Schluß setzet §. 104. fest, daß „die verordnete Einnehmer in jedem Kreis von solcher Anlag den — Ständen — ihr ausgelegt Geld, so ihr jedem auf die Bestellung und Unterhaltung seiner Anzahl Kriegsvolks gangen, wieder hinausgeben oder in Ueberantwortung seiner Anlag abziehen“ sollen. Diese Anlag sollten nach §. 51. und 66. Churfürsten, und alle andere, die Unterthanen haben, von ihrem eigenen Einkommen geben, ihrer Unterthanen hierin ganz unbeschweret. (Senkenberg Th. 2. S. 454. folg.) Es konnte also der Herzog in dem angezogenen Schreiben, das zugleich seine alleinige und anerkannte Verbindlichkeit zur Stellung documentirt, zur Besoldung des anbegehrten“ geschickten Knechts von Adel gebohren, oder sonst eines ehrlichen wehrhaften Knechts“ eine Anweisung auf den gemeinen Pfenning, wozu auch er ausser der ihm auferlegten Anzahl Kriegsvolks, nach seinem Einkommen selbst enquotirt war, (S. oben Not. 100. a) nur in dieser Maße ertheilen; er war auch weit entfernt, darin den Unterthanen eine privative Verbindlichkeit auflegen zu wollen. Wollte jedoch Jemand über den Geld-Beytrag freywillig mit zu Felde gehen; desto besser. Auch eine Ermahnung dazu konnte vom Fürsten, der nach seiner eigenen Versicherung über gehabten Fleiß kein

dem Reichstage eine eilende Hülfe gegen die Türken beschlossen — an den Kanthon (Comthur) zu Mirow und Nimerow (Nemerow) und so auch an andere seiner Vasallen: daß ein „solcher Zug löblich, rühmlich, ehrlich und geistlich (christlich) ist, und mit Hülfe des allmächtigen seyn wirt, und alle geistliche Kreysleute (christliche Kriegsleute) und sonderlich die von Adel, der Gottlob, (Wir) viel darzu wohlgeschickt, in unserm Fürstenthumb und Landt haben, sich darzu brauchen zu lassen, schuldig, wie sie auch ungezweifelt willigk." Welche Reichs-Gesetze er unter dem Ausdruck: aller dieser, bezielet habe, weiset das Kurzvorhergehende nach. Es sind nemlich darin die das jus collectandi betreffenden Stellen aus den R. A. v. 1543. 1555. 1576. 1654. und die Kayserliche Resolution von 1670. (soll wohl 1671. heissen) aufgeführt worden, um daraus die Pflicht der Unterthanen und Landsassen zum Natural-Beytrag des Contingents ihrer Landesherren nach S. 67. 92. und an mehrern Stellen deduciren zu wollen. Das Auffallende dieser sonderbaren mit der Natur der Gesetze im Widerspruch stehenden Behauptung ist auch schon von andern [117]) bemerkt und gerügt worden. Es wird überdem noch durch die obbemerkte Aeusserung: „Herzog Hinrich habe in Grundlage aller dieser Reichs-Gesetze an den Comthur zu Nemerow (NB.) 1532. geschrieben" — um so mehr vermehrt, als noch damals kein Reichs-Gesetz dieser Art vorhanden war, und selbst in dem Regensp. R. A. von 1532. überall der Mediat-Unterthanen in dieser Beziehung, wie z. E. 1530. geschah, nicht gedacht worden. Wird und darf gleich Niemand das in der Folge der Zeit fest

kein Kriegsvolk, besonders zu Roß (mithin muß es Ihm mit dem zu Fuß wohl besser geglückt seyn) aus andern Orten erholen können, eben so gut statt haben, als nach dem §. 108. des eben citirten R. A. „in allen Pfarrkirchen ein besonder Stock oder Truhen (Kasten) gesetzt, und das Volk alle Sonntag — — durch die Prediger zum fleißigsten ermahnt werden soll, ihre Hülff auch über die hie oben bestimmte gebührende Anlag unserm Christlich Kriegsvolk — — — aus Christlicher Lieb und Neigung zu reichen."

So haben demnach abermal die Herren Gegner schlimm wider sich selbst allegirt. Um ihnen auch nicht einen Schein — und besonders diesen, auf den sie einen bedeutenden Werth gelegt haben, übrig zu lassen, habe ich mich dabey etwas verweilen müssen. Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß es, wie die Worte des Herrn G. J. R. Pütter a. a. O. B. 2. S. 595. folg. lauten, „mit der im Jahr 1542 bewilligten Türken-Steuer eine ganz andere Bewandniß als mit allen vor- und nachherigen Türken-Steuern und andern Reichs-Anlagen gehabt, daher von dem, was im Jahr 1542. vorgegangen, am allerwenigsten ein rechtlicher Grund hergenommen werden mag, eine Richtschnur vom Besteurungs-Recht darnach zu bestimmen.

117) Man sehe das 45ste Stück der Greifswaldschen neuesten Critischen Nachrichten von 1794. imgleichen: Die Staatswissenschaftliche und Juristische Literatur von Februar 1795. In dieser äussert der Hr. Recensent S. 313. daß er mit dem Hrn. H. R. Könnberg, wenn gleich nicht mit den aus dem jure subcollectandi entlehnten Gründen, doch in der Sache selbst einverstanden sey, und den Haupt-Schlüssel dazu einzig in dem jure armorum gefunden zu haben glaube.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0097
DFG

fest begründete Besteurungs-Recht der Fürsten irgend in Zweifel ziehen, so darf und muß dagegen in die Reichs-Gesetze, welche jenes sanctionirt, davon aber auch alle Willkühr entfernt, und bestimmte Maaß für die Unterthanen stipulirt haben, eine Härte und Strenge, die darinnen nicht liegen, auch nicht hinein commentirt werden. Eben so wenig wird das Princip von einer Natural-Stellung aus dem, den Reichs-Gesetzen, Herkommen, Landesverfassung und Verträgen ohnehin untergeordneten allgemeinen Staats-Recht überhaupt, und aus dem jure armorum der Reichsstände besonders, sich vertheidigen lassen [118]).

Aus-

118) Beym Mangel richtiger Argumente sind die Vertheidiger dieser einmal liebgewonnenen Meynung auf Abwege — wenn gleich in verschiedenen Richtungen — geleitet worden.

a) Der Hr. H. R. Rönnberg sucht einen Zufluchtsort in dem weiten Gebiete der Natur und des allgemeinen Staats-Rechts, und glaubt ihn in der Uebertragung des Satzes zu finden, daß ein jedes (mittelbares) Reichs-Mitglied mit Gut und Blut ein Vertheidiger des Reichs seyn müsse. Was nun das Gut anbetrift; so haben solches die Reichs-Gesetze zum Gegenstand der Subcollectation gemacht — und also hats damit in der bezeichneten Grenze seine Richtigkeit. Aber mit dem Blut? Ein solches Opfer auf Leib und Leben, und alle damit verbundene Folgen berechnet, erfodert, der teutschen Herzhaftigkeit unbeschadet, größere Considerationen. Die Citaten aus den alten Lehnrechten werden wohl eben so wenig sich hier einen Einfluß zueignen können, als wenn darauf, daß das Israelitische Volk sich mußte zählen lassen, aufmerksam gemacht wäre. Ueberdem ist die constitutionelle Organisirung einer Reichsarmee von dem Fall, bey dem das Vaterland und das Eigenthum der Unterthanen sich zugleich mit dem ihres Landesherrn in wirklicher Gefahr befindet, himmelweit unterschieden. Auf diesen einzigen Fall, den Moser §. 28. folg. in der oben, Note 115. citirten Abhandlung zur allenfalsigen Vermehrung einer regulirten der Gefahr (wenn überhaupt der Staat ihrer mächtig werden zu können glaubt) angemessenen — von den Unterthanen während der Noth zu unterhaltenden Mannschaft nur qualificirt hält — beschränkt Hr. V. D. Prehn im §. 2. s. Schrift seine Meynung, daß sich denn eine gewaltsame Werbung wohl rechtfertigen liesse. Sie mag indes vorjetzt um so mehr auf sich beruhen bleiben, als Aushebung zum Reichskriege — und Landfolge-Recht, (jus sequelae) von dem hier nicht die Rede ist und seyn kann, sehr verschieden sind. Man muß überhaupt bemüht seyn, die richtigen Grenzen der Landesherrlichen Rechte und der Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen treu und redlich aufzusuchen und im Auge zu behalten; obgleich nicht zu leugnen ist, daß die zur scharfen Uebersicht der großen, dazwischen liegenden, mit Schatten und Contestationen bedeckten Reviere erfoderlichen Stand-Punkte nicht immer so leicht, wie mancher glaubt, zu finden sind. Herkommen und Verfassung einzelner Länder haben sie überdem sehr verschieden gezogen, und die vorhandenen Grenz-Recesse, wenn sie auch noch so bündig errichtet sind, werden doch oft eine Quelle neuer und solcher Irrungen, die nicht anders als von der erhabenen Höhe eines der ehrwürdigen Tempeln Deutscher Freyheit und Gerechtigkeit mit dem bewährten Maasstab unerschütterlicher Unpartheylichkeit berichtiget werden können.

b) Der bereits in der Note 117. angeführte Recensent der Rönnbergschen Schrift erborgt seine Waffen zu der von ihm übernommenen Vertheidigung der Landesherrlichen Befugniß zur Aushebung der dienstfähigen Mannschaft, Behuf

der

Ausschließlich behaupten vielmehr die Reichs-Gesetze hier eine entscheidende Stimme. Steuer schließt darnach den Geldbeytrag der Unterthanen zur Stellung und Unterhaltung der Mannschaft in sich, und kann auf den Beytrag zu den Operations-Cassen nicht beschränkt werden.

1) Vor 1681. versteht es sich schon von selbst. Die Aufrichtung der Reichs-kriegs- oder Operations-Casse fällt nicht in jenen Zeitraum (man sehe oben Note 30 und 69.) und die Reichs-Gesetze bleiben sich in ihren Ausdrücken immer gleich, es mag bloße Geld-Hülfe, wie 1548. 1567. und in allen unter Nummer VII. angezogenen Reichs-Abschieden — oder es mag Mannschafts-Hülfe verlangt und bewilligt seyn. Dies war auch nach den Zeiten und Umständen, als es aufkam, daß Unterthanen den Fürsten mit Steuer zu Hülfe kommen sollten, nicht anders möglich; und die verschiedenen Perioden der folgenden Zeiten haben hierinnen nichts geändert.

a) Gleich

der Reichshülfe, aus der furchtbaren Rüstkammer des Armatur-Rechts der Fürsten. In der That muß man ungewis werden, ob man mehr den Rönnbergschen Text, oder den ihn verbessern wollenden Commentar für schwankender, und unglücklicher ausgeführt halten soll. Dann wäre, wenn dieser bestände, die höchste Gewalt zugleich ein Ausfluß einer unumschränkten, willkührlichen und unbedingten Macht. Doch, man findet schon in der neuesten Wahl-Capitulation (Art. XIX. 6.) die beruhigende Belehrung, daß die Landesherrlichen Rechte, namentlich das jus collectarum, *armaturae*, sequelae, die Landes-Defension, Besatzung der Festungen und Unterhalt der Garnisonen ausdrücklich auf den Inhalt des Reichs-Abschiedes von 1654. §. 180. Und gleichwie ꝛc. beschränkt sind. In diesem jure armaturae, vermöge dessen dem Landesherrn die Stellung der Mannschaft ausschlieslich zukömmt, liegt die Fürstliche Fürsorge zur nöthigen Besetzung des Wehr-Standes, doch so, daß ein anderer Stand zur Uebernahme der Pflichten jenes Standes, zu dessen Unterhaltung er zur Erleichterung des Regenten nur gesetzmäßig hülfreichen Beytrag leisten soll, nicht zwangsweise angehalten werde. Daß übrigens der Land-Fürst zu jenem Zweck freywillige Werbungen anordne, daß er fremde Werbungen in seinem Lande nicht gestatte, daß er nach Zeit und Umständen mit seinen Domanial-Unterthanen noch besondere Einleitungen treffe; alles dies kann mit jenen Grundsätzen sehr füglich bestehen. Deutschland wird bey einer richtigen und vereinten Anwendung seiner großen Streitkraft ohnedem noch immer Krieger genug liefern. In der Abstimmung Hoch und Deutschmeisters über das Kayserl. Commissions-Decret vom 9. October 1794. ist bemerkt, daß ausser den Contingentien wohl 80,000 Unterthanen des deutschen Reichs im Felde stehen möchten. Man sehe v. Bergs neue teutsche Staats-Litteratur Heft VI. S. 419. Es ist demnach die Beherzigung des großen Unterschieds zwischen dem jure armorum und einem jure in armis posito beßtens zu empfehlen. „Nach Inhalt des R. A. de 1555. §. 81. 82. sollen" wie es in Cramers Wetzl. Neb. St. Th. 29. Abh 7. S. 110. heißt, „die Kreis-Stände ihre Anzahl Völker zu Roß und zu Fuß stellen — — und ihre Unterthanen mit Steuern dazu belegen — welches abermals das jus armorum Statuum Imperii voraussetzt."

M

a) Gleich das erstemal, (1530.) da es noch hieß: Stände sollen und mögen ihre Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen, ward, von Kayser Carl V. kein Geld, sondern Mannschaft gegen die Türken verlangt.

b) Selbst in der ersten Grundlage des Besteurungs-Rechts, dem R. A. von 1543. ist Volks-Hülfe der Gegenstand der Deliberationen gewesen, und die Subcollectation dazu NB. „auf den gemeinen Pfenning, wie er hievor im Reich bewilligt, doch allein der Obrigkeit zu gut, geordnet und zugelassen worden.“ Und eben so ward ein Jahr darauf (1544.) gegen Frankreich sowohl, als gegen die Türken, der einfache Romzug nebst sechs monathlicher Unterhaltung, zu 12 und 4 Gulden monathlich, (Note 100 d.) bewilligt.

c) Die Executions-Ordnung von 1555., welche sich mit Einrichtung der Armee und den Kreis-Korps beschäftigt, danechst aber (Nr. V.) im §. 82. Macht giebt: die Unterthanen mit Steuer zu belegen, hat in ihren Haupt-Sehpunkt Mannschafts-Hülfe gestellt [119].

Es ist demnach unwidersprechlich gewis, daß die Reichs-Gesetze des in der Frage liegenden ersten Zeitraums die Fürsten zwar berechtigen, ihnen zu gute, von den Unterthanen Steuer zu fordern — aber nur allemal Steuer nach Ermessung des Vermögens, nicht Mannschaft in natura, wenn gleich Volkshülfe in natura geleistet werden mußte. Auch würde Carl der 5te, in dessen Thatenvolle Regierung diese ganze Periode fällt, gewis nicht verstattet haben, so der Absicht entgegen, mit den Unterthanen zu verfahren; besonders wenn man, um sich davon noch mehr zu überzeugen, auf seine Verhältnisse gegen die Stände, nahmentlich gegen den Churfürsten von Sachsen und Landgrafen von Hessen und überhaupt auf die Zeiten des Smalkaldischen Bundes einen prüfenden Blick wirft.

d) In dem Regensp. R. A. von 1641. §. 39. heißt es: „Nachdemmalen es in vorigen Reichs-Abschieden erlaubt, daß die Ständ ihre Unterthanen in den gemeinen Reichshülfen mit Steuern belegen mögen, also soll denselben auch dieses bey jetziger Anlag mit allen denjenigen Clausuln, wie sie in den Reichs-Abschieden einkommen, zugelassen seyn, und ihnen solche freywillige Hülff zu keinem Nachtheil gereichen“ [120]; und

119) In diesem Reichs-Grundgesetz, (vergl. mit dem Deputations-Abschied von 1564. §. 22.) ward demnach der miles perpetuus etablirt, und den Ständen zur Pflicht gemacht, mit ihrem Simplo stets in guter Bereitschaft zu seyn. Hieraus dürften nun wohl noch manche andere, die Beyträge der Unterthanen zu den Reichs-Kriegs-Kosten in Beziehung auf diese Reichsschlußmässige Verbindlichkeit der Stände betreffende Fragen sich ableiten lassen, besonders wenn der Militair-Anschlag schon in der Rubrik der jährlichen Landes-Contribution mit aufgenommen worden.

120) Senkenberg Th. 3. S. 559.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0100
DFG

und in dem R. A. von 1654. (n. VIII.) ward zur Besetzung der Festungen ꝛc. nur Beytrag erfodert.

c) Das Kayserl. Commissions-Decret von 1671. enthält, wie aus dem Vorstehenden (n. VIII. vergl. mit S. 64. folg.) ersichtlich ist, nichts weiter als Bestättigung des den Ständen zustehenden Subcollectations-Rechts, ist aber eben wenig auf die Beyträge zur Operations-Casse beschränkt worden. Nur verdient die Bemerkung alle Aufmerksamkeit, daß das allerhöchste Reichs-Oberhaupt in die verlangte Abweisung a limine judicii, wenn die Unterthanen sich über Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollten, nicht gehehlen (willigen) wollen [121]). Auch ist in der begehrten Extension (Note 112.), woran auch Mecklenburg einen lebhaften Antheil hatte, auf eine freye Hand, Mannschaft ausheben zu lassen, nicht mal angetragen worden. In der Landeshoheit war und ist diese Macht und Befugniß eben so wenig begründet, als darinn die Erhebung der Steuern zu allen Erfordernissen des Reichskriegs eher verwebt ward, bis die Reichs-Gesetze — und wozu wären diese — wozu die so oft kennbar gemachte Beschränkung — wozu die versuchte Ausdehnung des §. 180. J. R. A. sonst nöthig gewesen? — darüber disponirten [122]).

121) Den in der 71sten Note allegirten Worten folget: „Daß aber J. K. M. in obangezogenen neuen Vorschlag und prätendirte Extension des §. Und gleichwie ꝛc. ohne einigen Unterschied, und zwar ihrer, der Churfürsten und Stände, Mediat-Stände, Landsassen und Unterthanen habenden Behelfs ganz zumalen ungehört und unvernommen willigen, und so gar die rechtshängigen Proceß in dergleichen materiis cassiren, und sonderlich denselben, wenn sie sich über Billigkeit beschwert zu seyn erachten sollten, noviter et sine causae cognitione an die hohe Reichs-Dicasteria entziehen sollten; dazu können Dieselbe in Erwegung der hiebey vorgefallenen hoch wichtigen Bedenken einmal nicht gehehlen, sondern werden um der dabey sich ereigneter Umstände willen vielmehr gemüssiget einen jeden bey dem, wessen er berechtiget, und wie es bis *dato* observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen. Senkenberg Th. 4. S. 84. — verglichen mit den oben ausgezogenen Stellen — davon a) Note 111. und Nummer VIII. den §. 180. R. A. von 1654. b) Note 112. die prätendirte Extension desselben, und c) Note 24. 71. und die gegenwärtige die Kayserl. Resolution von 1671. enthalten. Uebrigens wird der das limen judicii betreffende Punkt noch unten zur nähern Erörterung kommen.

122) Mosers Grundsätze des Besteurungs-Rechts der teutschen Reichs-Stände S. 156. (in der oben Note 115. allegirten Sammlung). Struben Neben-Stunden Th. 4. Abh. XXV. §. 7. Hiernach wird sich auch das Urtheil des nach Note 117. in der Staatsw. und jur. Litteratur aufgetretenen Herrn Recensenten der Rönnbergschen Schrift in Absicht der Beschränkung des Steuer-Regals zur Aushülfe der Erweiterung des Armatur-Rechts leicht berichtigen lassen; verglichen mit dem, was ich bereits §. 8. VI. ausgeführt habe, daß nemlich die auch anderwärts angezogene Verschiedenheit der Reichssteuern und des Reichs-Contingents — besonders in der untergelegten Absicht — alles Beweises ermangele.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0101
DFG

Es ist daher unwidersprechlich gewis, daß in den Jahren von 1555. an — wiewohl in dieser Periode nur fast immer bloße Geld-Bewilligungen vorkommen, doch überhaupt die ursprüngliche Eigenschaft der Steuern dieselbige geblieben, und keine Spur einer mit ihr vorgenommenen Veränderung oder Umwandelung anzutreffen ist.

2) Nach 1681. hat sie sich, wenn gleich nun die allgemeine Reichs-Kriegs-Casse — die in neuerer Zeit Operations-Casse genannt wird, aufkam, eben so erhalten. Es ist kein Gesetz aufzuweisen, das die Steuern der Unterthanen auf das Bedürfniß jener Casse einschränkte, davon aber die Kosten zur Mannschaftsstellung und Unterhaltung ausschlösse. Wenn es anders hätte seyn sollen, so mußte es doch um so mehr ausdrücklich gesagt werden, als man theils vorher keine Kriegs-Casse, so wie sie die jetzige Bestimmung zur Existenz brachte, kannte, theils mit dem Jahr 1681. eine Veränderung in der Reichskriegs-Verfassung in Absicht der Größe des Mannschafts-Contingents eintrat; allein es fehlte so viel, daß jenes geschehen wäre, daß es vielmehr in Absicht der Mediat-Unterthanen gänzlich, es werde Geld, oder Volk und Geld zur Operations-Casse neben der Mannschaft, bewilligt, beym Alten gelassen worden. Von dem Verhältniß der Reichsstände, in so fern es, außer der mit den anders ausgemittelten, den Kreisen zugetheilten, und diesen zur Subrepartition unter den einzelnen Kreisständen überlassenen Mannschafts-Quoten eingetretenen Veränderung, sonst ganz das nemliche, was es vorher war, geblieben sey, habe ich bereits oben (§. 8. III. IV.) ausführlich gehandelt [123]). Hier wird mich noch eine kurze Darlegung meiner Behauptung

123) Auf sämmtliche dort entwickelte Sätze in allen ihren Zweigen beziehe ich mich im vollen Umfang. Ueberdem ist wohl, wie auch unter andern Moser (im Staats-Recht P. 29. Lib. 3. Cap. 152. §. 3. seq.) bemerket hat, anzunehmen, daß die Wormser Matrikel, welche ohnehin älter als das Besteurungs-Recht ist, bey der, durch den Druck verdoppelter Noth und Gefahr, (man sehe Note 31.) und bey der Hinsicht auf den durch Moderationen und Veränderungen sehr delabrirten Matricular-Anschlag, endlich 1681., jedoch nur nach der ersten Absicht für den damaligen Fall, zu Stande gekommenen Erhöhung der Mannschafts-Quoten nicht gänzlich zurückgelegt worden sey. Daß aber die Stände ihr noch in neuern Zeiten alle Aufmerksamkeit gewidmet haben — mithin auch z. B. der darnach wieder hergestellte Fuß nach Römer-Monathen nicht eine veraltete Berechnungsart genannt werden mag, ist aus der Note 35. schon rückerinnerlich; — und daß man bey der Subrepartition im gegenwärtigen, alle vorherigen an Interesse weit überwiegenden Reichskriege die Matrikel von 1521. nicht, wie solches eben wenig in dem Niedersächsischen Kreise nach Ausweisung verschiedener Stellen des im Juny 1682. ergangenen Kreis-Abschiedes geschehen, ausser Beachtung gelassen, auch über den Repartitions-Fuß von 1681. nicht gleich gedacht habe; davon kann man erhebliche Beyspiele in den Schriften und Berichten des Fränkischen, Baierischen, und besonders des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises finden. Man sehe von Berg a. a.

Behauptung in Absicht der mittelbaren Reichsglieder beschäftigen; wenn gleich die gesetzliche Vermuthung für die nicht weiter belästigte Freyheit, und rechtliche Vorschriften über den nicht zu beunruhigenden Besitz-Stand schon von selbst dafür so lange laut reden werden, bis das Gegentheil klar, und besser, als geschehen, bewiesen seyn wird.

a) Das Reichs-Gutachten vom 16. März 1682., (Note 30.) das den ersten Beytrag zur Reichskriegs-Casse nach der mit den quantis militaribus durch den Schluß vom 30. August 1681. vorgenommenen Veränderung festsetzt, ist auch in der vorliegenden Beziehung besonders merkwürdig. Es enthält:

„Nachdem auch die Hochstifter Freisingen, Regenspurg, Passau und einige andere Stände bey gegenwärtigem Reichstage sich wegen des verweigerten Beytrags der Unterthanen (NB. zum gegenwärtigen Verfassungs-Werk, denn davon redet das Vorhergehende) beschwert; als hat man nochmahlen dafür gehalten, daß, wenn sich einige Unterthanen **den Reichs- und Kreis-Steuern** entziehen wollten, dieselben a limine judicii abzuweisen, und mit ihrem Gesuch nicht gehöret werden, sondern ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichen Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn sollen“ [124]).

Hier wird also der von den genannten Hochstiftern vom August 1681. bis März 1682. den Unterthanen gesetzmässig zugemuthete Beytrag fürs damalige Verfassungs-Werk Reichs- und Kreis-Steuern genannt. Dies ist aber der Beytrag zum *quanto militari* so gar ausschließlich, weil nur jetzo der erste Beytrag zur neu eingerichteten Reichskriegs-Casse ausgeschrieben ward.

b) Acht Jahre nach der genannten Veränderung am 7. October 1689. ist auf dem Reichstage concludirt, und das Reichs-Gutachten unterm 3. November 1689. genehmigt, als die Würzburgischen Unterthanen ihrem Fürstbischof während eines Reichskriegs keinen Beytrag leisten wollen zur

O. Heft IV. n. VI. Heft V. n. I. III. V. vergl. mit Heft VIII. n. III. IV IX. Nicht minder ist in dem Reichs-Gutachten vom 28. März 1795., welches der Herr Prof. von Berg im VIten Heft n. II. geliefert hat, der Vorbehalt niedergelegt, daß die Norm und Repartition von 1681. nicht für einen Matricular-Anschlag der Kreise oder Stände angenommen werde: vergl. mit obiger Note. 25. S. 27. Die abermals jetzt allerhöchst empfohlne Verbesserung der Executions-Ordnung, von der eine allgemeine Rectificirung der Matrikel unzertrennlich seyn wird, ist in den Abstimmungen der Reichstags-Versammlung über das Kayserl. C. D. vom 9ten October 1794. (v. Berg a. a. O. Heft VI.) auf ruhige Zeiten vorbehalten worden.

124) *Londorp* T. XI. P. 470.

Fortificirung, Besetzung und Erhaltung der im Bisthum Würzburg belegenen Festungen:

„Daß die zur Fortificir- Besetz- und Erhaltung der im Bisthum Würzburg belegenen Festungen erfodernde Anlagen, indem gedachte Festungen so wohl zu des allgemeinen Reichs und Kreises, als Landes Rett- und Beschützung nöthig seyn, für solche Steuern zu halten, welche von J. K. M. auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vermöge letzten Abschiedes de a. 1654. gebilliget worden und also nach Ausweis dessen dem Herrn Bischof zu Würzburg dessen Landstände, Landsassen, Unterthanen und Bürger damit gehorsamst an Hand zu gehen schuldig seyn“ [125]).

Besetzung der Festungen kann nur mit Mannschaft geschehen und die Beyträge dazu heissen hier Steuern. Die Folge zieht sich von selbst.

c) Als eben diese Würzburgische Unterthanen bald darauf zu einer abermaligen Weigerung des Beytrags zur Allianz, welche ihr Landesherr mit dem Kayser wider Frankreich zur Defension des Reichs geschlossen hatte, inclinirten, ward durchs Kayserl. Commissions-Decret vom 7. Febr. 1691. das am 14. October 1690. zur Dictatur gekommene Reichs-Gutachten approbiret:

„Daß die zu jetziger mit R. Kayserl. Majestät von J. Fürstl. Gnaden wider die Cron Frankreich als declarirten Reichsfeind aufgerichteten Allianz erfodernde Anlagen in effectu für Reichssteuern zu halten, und zu Folge der Reichs-Constitutionen zu entrichten seyn“ [126]).

Bey dieser Allianz kam es nicht blos aufs Geld an, sondern auch auf Mannschafts-Hülfe, wozu die ausgeschriebenen Anlagen sollten verwendet werden.

d) Besonders aber wird die Kayserl. Reichshofraths-Verordnung vom 11. März 1683. [127]) hier um so mehr Aufmerksamkeit verdienen, da sie in Sachen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft wider den Durchl. Herzog ergangen und im Landtags-Abschied vom 13. May 1793. [128]) unter denen aufgeführet ist, welche noch jetzo ihre volle anwendliche Kraft behalten. Sie lautet:

„Daß Ritter- und Landschaft ihres beschehenen Einwendens ungehindert die jetzige Reichs- und Kreis-Steuer, so viel der Kreis-Schluß und

125) Senkenberg Th. 4. S. 157.

126) Ebend. S. 158.

127) Justiss. Dec. Imp. in cauf. Mecklenb. Nr. 28. p. 29.

128) Rudloff a. a. O. E. Liefer. S. 86.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0104
DFG

und ihr angebührendes Quantum mit sich bringt, unverlängt und ohne Aufzug würklich bezahlen und abtragen, hingegen wegen der Sternbergischen 90,000 rℓ. an den Restanten auf Maaß und Weiß der dem Herzogen zu Braunschweig-Zell aufgetragenen Commission sich wieder zu erholen haben sollen."

Auf dem letzten am 15. Septbr. 1682. eröfneten, und am 13. Nov. geschlossenen Landtage hatten der Durchl. Herzog proponirt:

„Daß sowohl auf dem noch wehrenden Reichstage zu Regensburg eine gewisse Reichs- als auf dem (im Junius 1682.) in der Stadt Lüneburg gehaltenen Kreistag eine gleichmässige Kreis-Verfassung zu allgemeiner, und sonderlich dieses Niedersächsischen Kreises Sicherheit beliebet und geschlossen worden, worin das Quantum an Mannschaft, so viel das Contingent beyder Mecklenb. Herzogthümer belange, zu Pferde 552 und zu Fuß 496 Mann, wie auch zu Abführung anderer nothwendigen, dem Kreise obliegenden, Prästationen, zwey Reichs- und zwey und zwanzig Kreis-Simpla festgestellet — — und ist darum für nothwendig befunden, sich mit dem Herrn Kreis-Obersten Fürstl. Durchl. in eine Alliance einzulassen: Solchergestalt denn R. und L. obliegen will, dasjenige, was sowohl vermöge des gedachten Kreis-Abschiedes [129]) als nicht weniger Kraft der Alliance zu prästiren sich geziemet, desto williger, als zu ihrer eigenen Conservation angesehen, forderſamst anzuschaffen.

Die

129) Aus diesem Kreis-Abschied, und zwar aus der Stelle: „daß sowohl gegen die säumigen Kreis-Stände (diese Worte sind von dem Herrn H. R. Könnberg S. 96. seiner Schrift ausgelassen) als auch der gutwilligen morosen Unterthanen nach Anweisung der Reichs- und Kreis-Satzungen, der Executions-Ordnung — — mit unverlängten Ernst — — verfahren werden solle" — glaubt man gleichfalls den Beweis der Verbindlichkeit der Unterthanen zur Natural-Hülfleistung an Roß und Mann führen zu können. Schon vorher hat sich zu gleicher Absicht Hr. Könnberg S. 71. auf den §. 180. R. A. de 1654. bezogen, wornach ein jeder (unmediat- oder mediat) Stand, der sich der Executions-Ordnung zu widersetzen gelüsten lassen würde, a limine judicii ab- und zur Parition angewiesen werden solle (m. s. Note 111.) Die sichtbare Vermischung der hier gedachten ganz verschiedenen Subjecte — Reichs- und Kreis-Stände auf der einen — und Unterthanen auf der andern Seite, und der bezielten ganz heterogenen Objecte — Natural-Prästation auf der einen — und Geldbeytrag auf der andern Seite — wird schon ohne mein Erinnern bemerkbar werden. Die Kreis-Abschiede reden a) von Ständen, die entweder in Zweifel ziehen, ob die Bewilligung (von den Kreisen) nöthig sey, oder doch sonst säumig befunden werden. — Sie reden b) von morosen Unterthanen, die bezahlen mußten, und nicht wollen. Sie sagen jedoch nirgends, wie es auch nach den Reichsgesetzen nicht seyn kann, daß jene Mannschaft stellen sollen. Unmöglich kann aber der Vorwurf einer Widersetzung der Executions-Ordnung zutreffen, wenn Mediat-Unterthanen sich auf einen klaren Vertrag berufen, wornach der Landesherr ihre Uebertragung, durch welche Reich und Kreis nichts verliehren, übernommen hat.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0105
DFG

Die Ritter- und Landschaft machte gegen das ihr zugefertigte Verzeichniß der Reichs- und Kreis-Verfassungskosten zwar Anfangs manche Erinnerungen, erklärte jedoch am Ende unter einigen Beschränkungen, sie wolle die ausgehändigte Rechnung und Anschlag auf die erfoderte Reichs- und Kreishülfe, so weit als es nicht zu behandeln, passiren lassen, bedung sich aber, daß der jetzige Beytrag durch Beytreibung der Restanten und Abrechnung schon bezahlter Reichssteuern gemindert werde. Als der Landtags-Abschied mit ihren Wünschen nicht überein kam, wandte sie sich beschwerend an den Reichs-Hofrath und es erfolgte obige Entscheidung unter dem 11. März 1683. Jetzige Reichs- und Kreis-Steuer, so viel der Kreis-Schluß mit sich bringt, gehet besonders auf den Beytrag zu dem zu stellenden quanto militari, welches in der Landtags-Proposition ganz speciell nach Kopfzahl ausgedruckt, und als das erheblichere praestandum dargestellt war, und bezeichnet nicht blos die Beyträge zur Reichs-Kriegs- und Kreis-Casse. Letztere machten das Wenigste aus. Denn da nach dem oben unter a) angezogenen Reichs-Gutachten vom 16. März 1682. das Simplum für den Reuter 2 Gulden und für den Fußknecht 40 Kreuzer betrug; so machten 24 Simpla der Reichs- und Kreis-Simplorum für 552 Mann zu Pferde und 496 Mann zu Fuß auf ganz Mecklenburg nur 29,954 rℓ. 32 ß.

Es ist also endlich unwidersprechlich gewis, daß, man folge den Reichsgesetzen von ihrem Ursprung an bis 1681. und von dieser Periode — bis auf die neuesten Wahl-Capitulationen, wenn man auch diese unter die Reihe förmlicher Reichsgesetze rangiren will, man allenthalben nur eine für die Mediat-Unterthanen ungetheilt, auf Steuer, lautende Stimme, und in den letzteren (Wahl-Capitulat.) [130]) — wie in dem §. 180. R. A. von 1654. — nur gar das Wort Beytrag findet. So begreift also Steuer alles, was und wozu es bewilliget wird, unter sich, mithin auch die Kosten zum Mannschafts-Contingent, das der Landesherr vermöge Reichsschlusses aufzu-

130) Art. XV. §. 3. „Wir wollen — — auch nicht gut heissen noch zugeben, daß die Landstände — — wider des jüngsten Reichs-Abschiedes und anderer darüber zeithero errichteten Reichs-Schlüsse ausdrückliche Verordnung sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetzung und Erhaltung deren einem und anderem Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Festungen Plätze und Garnisonen an Hand zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.“ Moser ist a. (Not. 115.) a. O. S. 31. der Meynung, daß hiedurch die 1670. gesuchte Ausdehnung des §. 180. wiederum zurückgenommen sey; vergl. mit der S. 157. der Grundsätze über das Besteurungs-Recht, wo er von der Kayserl. Resolution von 1671. sagt: „daß sie zwar kein Reichs-Grundgesetz sey, aber doch allemal die Wirkung habe, daß die zum Vortheil der Landesherren vorgehabte weitere Ausdehnung des Besteurungs-Rechts dadurch gehemmet worden ist.“

aufzustellen und wirklich auf den Beinen hat [131]). Und ein einfacher unbefangener Blick auf die Natur der Sache selbst, auf die beschränkten Verhält-

131) Auch die Beystimmung angesehener Rechtslehrer z. E. eines Moser und Pütter, eines Cramer und Struben steht bekanntlich diesem Begriff von Reichs-Steuer zur Seite. Herr H. R. Könnberg hat sich jedoch nach Seite 99. seiner Schrift hievon nicht überzeugen können. Er suchte aber auch am unrechten Orte, und allegirt sogar die Mosersche Abhandlung: wie viel Soldaten eines teutschen Reichs-Standes Land zu erhalten schuldig seyn? (welche doch gleichfalls fast auf allen Seiten von Steuern redet) in einem ganz entgegengesetzten Sinn, und einer andern suppedirten Ueberschrift, nemlich: wie viel Soldaten seynd deutsche Reichsstände zu erhalten schuldig? Dagegen würde ihn der §. 8. Cap. V. S. 503. von der Landeshoheit in Steuer-Sachen völlig zurecht gewiesen haben. Einen Belag gleicher Art enthält der §. 126. des im 2ten Band der neuesten Sammlung auserlesener Deductionen (Wetzlar 1771.) aufgenommenen so rubricirten gründlichen Berichts ꝛc. wo es heißt: „Daß unter Reichs- und Kreis-Steuern
1) die Türkensteuer, 2) die Reichshülfe, somit auch 3) alle Kosten und Aufwand zur Werbung und Unterhaltung der Miliz, welche für das Reich und Kreis gehalten werden, 4) die Winterquartiere und Durchzüge in offenbaren Reichszügen, 5) die Römermonathe, 6) die Cammerzieler, 7) die Legationskosten und was die Besuchung der Kreistäge kostet, oder sonst zur Kreis-Casse eingeliefert werden muß,
fürnemlich begriffen sey, wird in Abrede nicht gestellt, oder widersprochen werden mögen.“ Mit dieser Aufzählung der verschiedenen Gattungen wird man die Mosersche Enumeration, die sich in Absicht der Lieferungen des Reichs-Standes an Mannschaft mit Zubehör sowohl, als an sonstigen Naturalien, z. E. Brod, Mehl, Haber, Heu, Stroh, noch bestimmter ausdrückt, bis auf den Punkt der Legations-Kosten einverstanden finden, weil unter eine vom Kayser und Reich bewilligte und gebilligte Anlag ein Unterschied zu machen wäre. Pütter in den Rechtsfällen B. 3. S. 572. ist gleicher Meynung. Ich glaube, diese Verschiedenheit durch obige Classification (§. 1.) gehoben zu haben.

Der Hr. H. R. Könnberg wird es also mit obgedachten Rechtslehrern weiter aufzunehmen haben, wenn sie seine Ueberzeugung für die Wahrheit nicht gewinnen sollten. So wie übrigens mein geringes Lob ihrer Auctorität und Größe keinen Zusatz zu geben vermag; so werden sie auch schwerlich irgend etwas durch den a. a. O. niedergeschriebenen Vorwurf verliehren, daß kein, „nach wirklicher logischer Bestimmtheit denkender und schreibender Publicist mit Reichssteuern Geldbeyträge der Unterthanen zu den Mannschafts-Contingentskosten verwechseln darf.“ Schon im Vorbericht S. XIV. nannte er das Ansehen der Doctoren einen nur zu oft schwankenden Rohrstab. Freilich ist's zu beklagen, daß geschickte Männer, wie Hr. Prof. Posse in der Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung ꝛc. noch jüngst treffend bemerkt und ausgeführt hat, in den ersten Grundbegriffen der Rechtsgelehrsamkeit oft so ganz verschiedener Meynung seyn können. Indessen verdient wahre, von allen Einflussen einer nahen oder entfernten Convenienz abgesonderte Ueberzeugung immer Nachsicht und kaltblütige Zurechtweisung, wenn sie auch in offenbarem Irrthum wandelt. Denn selbst der Irrthum giebt, wie Wieland sagt, Gelegenheit, den Mitteln zu seiner Heilung besser nachzuspüren, und wird dadurch eine Wahrheit für das menschliche Geschlecht. Nur bildet sich, um mich mit den Worten des Hrn. Prof. Hegewisch in seiner Schrift:

an

hältnisse der Unterthanen, auf das gesetzliche Princip der möglichsten Gleichheit, auf die vorabzusehende Verwirrung in den Ständen und Familien, auf alle nahmenlose widrige Folgen, auf die Unbrauchbarkeit einer gezwungenen, buntscheckigen Schaar von ungeübten Leuten, auf deren oder der Ihrigen Entschädigung, auf die Vertheilung des noch immer bey Stellung oder Aushebung erforderlichen Kosten-Aufwandes — ein scharfer richtiger Blick auf alles dieses, und was sich sonst darüber noch sagen liesse, wird genung seyn, um die Weisheit zu bewundern und zu verehren, welche in dem Geist der Reichsgesetze so sichtbar erscheint!

§. 12.

Auch in Mecklenburg herrscht eine feste Uebereinstimmung mit diesem Grund-Princip der Reichs-Constitutionen. Auch hier bezeichnet die Reichs-Kriegs-Steuer für

an Deutschlands Patricten, auszudrücken, „ein verständiger Mann nie ein, daß sich der einzige Maasstab des Wahren und Falschen in seiner Hand befinde; er traut auch andern Menschen gesunden Verstand und Kenntnisse zu, und sieht nicht alle andere Menschen für Schwachköpfe an, die man beständig gegen Verführungen und Irrthümer verwahren müsse."

Doch, es sey ferne von mir, nur auf die Vermuthung hinzuweisen, daß der Verfasser des Buchs: Ueber Reichs-Matrikel, Reichs-Contingent und Römer-Monathe, jenen in obangezogener Schrift S. 53. überhaupt treflich gezeichneten Charakter eines verständigen Mannes in dieser gemeinnützig seyn sollenden Abhandlung hätte verleugnen wollen. Er selbst hat in der Schlußperiode der dem Verhältniß der Stadt Rostock in Rücksicht auf das darzustellende Mecklenb. Reichs-Contingent besonders gewidmeten Neben-Abtheilung S. 132. das bescheidene Bekenntniß niedergelegt: „denn ich bin ein Mensch und kann — auch irren — —"; und in dem Vorbericht S. XXVIII. wo er von der angeblich hie und da geäußerten Vorliebe des Herrn V. D. Prehn für das Herzogl. Interesse redet, denselben hievon zwar gänzlich freyspricht, jedoch „die Härte, wenn ihm ein zu strenger Ausdruck (— sollte er auch hierunter den S. 9. der Prehnschen Schrift dem Hr. G. J. R. Pütter gemachten Vorwürf etwa mit bezielet haben?) entschlüpft seyn sollte, mit dessen glühendem Eifer für das, was er nach seiner Ueberzeugung für wahr anerkannt," entschuldigt — hat er sich völlig legitimirt, daß er kein Freund von harten und strengen Ausdrücken sey, wenn sie gleich auch ihm, um mit ihm selbst zu reden, in seinem Feuereifer für das, was er als wahr anerkannt, entschlüpft seyn sollten. Doch die in den Göttingschen Anzeigen von gel. Sachen (35. Stück 28. Febr. 1795.) befindliche Recension seiner Schrift hat sich nicht allein über die Veranlassung derselben umständlich verbreitet, sondern auch die Entschuldigung für den Verfasser übernommen. Ich gehe daher am sichersten, wenn ich ohne Seitenblick auf Nebendinge und Veranlassungen und Beweggründe meiner sämmtlichen Herren Gegner meinen Weg ruhig fortsetze, das Urtheil über die schon in den ersten Grundbegriffen sich ergebende Verschiedenheit unserer Sentiments dem großen und unpartheyischen Publicum lediglich anheim stelle, vor dessen respectablen Richterstuhl diese Sache bereits in so verschiedenen Gestalten gebracht worden, und, indem ich zur weitern Instruction derselben zurückkehre, hier nichts mehr, als das Gesuch hinzufüge, mich dieser Digression wegen entschuldigt zu halten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0108
DFG

für Ritter- und Landschaft ebenfalls das dem Landesherrn zu zahlende Geld zur Reichs-Defension; man mag auf den Anfang der seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts verpflichtend gewordenen Besteurung der Unterthanen zu Reichskriegen zurückgehen, oder sich in dem Lauf der folgenden Zeiten, von dem gerühmten Jahr 1681. an bis zur Convention von 1748. und von da bis auf die jüngsten Erbvergleiche umsehen.

I. Alle Verträge und Verhandlungen zwischen den Durchlauchtigsten Herzogen und Höchst Ihren Landständen kennen keinen Unterschied unter Geld zur Operations-Casse und Geld zum Mannschafts-Contingent, sondern fassen beydes unter sich, wenn sie der Reichs-Steuer gedenken.

1) Vor 1681. geschieht zuerst in dem Erbvertrag mit der Stadt Rostock von 1573. und demnächst in den unter dem Nahmen der Assecurations-Reverse bekannten Landesgesetzen von 1621. der Reichs-Steuern Erwehnung, welche in den ältesten Reversalen von 1572. nicht angetroffen wird.

a) Der Erbvertrag von 1573. hat im §. ferner soll und will ꝛc. die schon oben (§. 5.) angeführte Stelle:

„Gleichergestalt soll und will die Stadt Rostock die Reichs-Steuern, auch nach altem Gebrauch [132]) die Fräulein-Steur, mit tragen und bezahlen helfen.“

Aber wozu dieses: Soll und Will, da in den Reichsgesetzen die Contributions-Pflichtigkeit der Mediat-Unterthanen schon allgemein bestimmt war? Man muß jedoch die besondere Anziehung dieser Verbindlichkeit für die Stadt Rostock nicht überflüssig gehalten haben, weil selbst der in der nächstvorhergehenden Note bemerkte, in der Fürstlichen Anfo-

 derung

132) Herr H. R. Rönnberg hat a. a. O. S. 90. diese Stelle also abdrucken lassen: „Gleichergestalt soll und will die Stadt Rostock die Reichssteuern auch, nach altem Gebrauch, mit tragen und bezahlen helfen.“ Die auffallende Veränderung des Comma, der bezeichnete Nachdruck auf die Worte: Reichssteuern und altem Gebrauch, und die geschehene Auslassung des Worts: Fräulein-Steuer verdrehen offenbar Sinn und Fassung, wornach das Wort: Altem Gebrauch, lediglich gehet auf das: Fräulein-Steuer; von der nach Ausweisung der Erbvertrags-Handlungen in dem Nahmens der Landesherren an die Stadt gemachten und de communibus oneribus überschriebenen Anfoderungs-Punkt gesagt wird: „welche (Frewlein stewren) ohne das unstreitig sindt;“ nicht aber auf die kurz vorher gedachten Reichs- und Kreis- (welche letztere in dem Erbvertrag nicht nahmentlich ausgedruckt, sondern unter dem Nahmen: Reichssteuern, eingeschlossen sind) Steuern:“ mit welchen, (wie es ebendaselbst heißt) die Underthanen zu beladen die Reichs-Abscheyde Unsern g. F. und Herrn zulassen.“ Der Zwischen-Raum von respective 1543. und 1555. hätte ohnehin wohl dem Begriff und der Benennung eines alten Gebrauchs (vetustas temporis) nicht die Hand bieten können.

derung bey der Fräulein-Steuer gemachte Zusatz ergiebt, daß nur diese als unstreitig betrachtet ist. Bekanntlich hatte die Stadt in der Hansee einen der ersten Plätze, indem sie in der Ordnung auf Hamburg und Lübeck folgte [133]). Ansehnliche Besitzungen, auswärtige Verbindungen — ausgezeichnete Gerechtsame und Verleihungen — eine selbst in fremden Staaten mit stattlichen Privilegien begünstigte Handlung — verschaften ihr ein damals nicht unbedeutend gehaltenes Ansehen; das durch öftern glücklichen Erfolg in ihren einheimischen und auswärtigen kriegerischen Unternehmungen noch vergrößert ward. Auch das Reich hatte sie, ihrer nur mittelbaren Verbindung mit demselben ungeachtet, in seinen ältern vorzüglich auf guten Willen begründeten Anschlägen mit aufgenommen [134]), so wie sie zur Hülfe auf der Reichs-Städte Anschläge gleichfalls war aufgefodert worden [135]). Ueberdem gedenken verschiedene Reichsgesetze, unter denen ich nur den R. A. von 1566. §. 50. anführen will [136]), der unmittel- und mittelbaren Hain- und See-Städte in besonderer Beziehung auf die Reichs-Hülfen. — Und so wird man bey diesen Erwegungen, vermehrt durch die Betrachtung der mannigfaltigen öffentlichen und innern Misverstände, welche durch diesen Erbvertrag Veränderung und Beschränkung, oder ein richtigeres Maaß und größere Gewisheit erhielten, es nicht weiter befremdlich finden, daß auch der Punkt wegen der Reichs-Steuern zur Sprache kam. Er ward demnach durch das: Gleichergestalt (nemlich mit den gleichen voraufgehenden Voraussetzungen, mithin auch der einer billigen zu vergleichenden Rata —) an das vorher Verglichene, das lediglich Geldhülfen respicirte, geknüpft. Der darauf unmittelbar folgende Paragraph spricht von der Landesfolge und Rüstwagen-Stellung, und bestättiget zugleich es dadurch noch bündiger, daß, wie es auch nicht anders seyn konnte, in dem Vorhergehenden nur von Geld-

133) *Beehr* Rerum Meclenburg. Lib. IV. Cap. VI. P. 628.

134) Senkenberg Th. 1. S. 198. Der Fehl-Schluß, den man von solchen und ähnlichen Fällen auf eine Art von vormaliger Reichsstandschaft etwa machen würde, ist längst eingesehen, wenn gleich dazu das in ältern Lehrbüchern aufgenommene, aber auch mit der nähern Aufklärung, wenigstens im allgemeinen, erlitte Prädicat von vermischten Städten mit Anlaß gegeben haben mag. Uebrigens wird die im 7ten Theil der Wetzl. Nebenstunden des verewigten Reichs-Cammergerichts-Assessors von Cramer befindliche, die Stadt Rostock, ihre Gerechtsame und Privilegien betreffende Abhandlung ein guter Wegweiser für denjenigen seyn, der, mit der besondern Verfassung Rostocks unbekannt, sich davon eine kurze aber bündige Uebersicht verschaffen will.

135) Rudloff Pragmat. Handb. Th. 2. dritte Periode S. 723.

136) Senkenberg Th. 3. S. 221.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0110
DFG

Geldbeyträgen zu Reichskriegen, es werde dazu bewilligt, was da wolle, unter dem Ausdruck: Reichs-Steuer die Rede sey.

b) Die beyden an einem Tage, am 21. Febr. 1621. zu Güstrow ausgestellten Reversalen, und zwar

aa) der längere und in §§. abgetheilte Assecurations-Revers redet an zwey Stellen [137]) §. 18. und §. 23. von Reichs-Steuer:

„§. 18. Belangend die Reichs- Kreis- und andere dergleichen Steuren, so nicht Uns und Unsern Fürstenthumen und Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen, soll es mit dem Landkasten dergestalt gehalten werden, daß bey Uns und Unsern Nachkommen — — jederzeit zween Schlüssel und bey Unser getreuen Landschaft (Ritter- und Landschaft) gleichfalls zween Schlüssel — — hinführo seyn u. s. w. §. 23. Immassen wir auch — — zu Verkündigung Reichs- und Kreis-Steuren geschehen lassen können, daß in solchen Fällen allemahl Landtäge gehalten werden ꝛc.“

bb) Der kürzere Revers, ertheilet unter gleichem Datum wegen Zehen mahl Hundert Tausend Gülden, welche die Unterthanen zur Abhelfung der Schulden der damals regierenden Herzogen, Adolph Friederich und Hans Albrecht, versprochen hatten, drückt sich in einer Stelle also aus:

„Der Nachstand von der vorigen Tripel-Hülfe, so vorhanden, oder noch in Unsern Aemtern, oder bey andern Unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuen von Unsern Befehlshabern aufgenommen worden, (soll) in diese Summa der Zehnmahl Hundert Tausend Gülden geschlagen, und darzu gebracht und angewendet werden.“

Hier reden die Fürsten an einem und demselben Tage von Reichs- und Kreis-Steuern, die auf den Landtägen verkündiget und in den Landkasten, dessen Schlüssel zu vertheilen wären, gebracht werden sollten; und von einem Nachstande der Tripel-Hülfe, der dem Lande auf die versprochene Summe sollte zu gute gerechnet werden. Nun geben die Landtagsacten des nächstvorhergehenden Jahres 1620. in dem von dem Hrn. V. D. Prehn S. 36. seiner Schrift gelieferten Auszug einen überzeugenden Beweis, daß die Tripel-Hülfe vermöge des Kreisschlusses an Reutern und Soldaten angeschaft worden, und daß auf diesem Landtage zur Deliberation gekommen: ob der auf dem jüngsten Kreistage zu

137) Landesvergleich von 1755. in den Beyl. S. 21. 26 42. Die Reverse von 1572. und 1621. sind auch mit der Kayserl. Confirmation vom 17. Febr. 1626. besonders abgedruckt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0111
DFG

Lüneburg per majora gefaßte Beschluß, die bewilligte Tripel-Hülfe noch mit dem Triplo zu vermehren, zu befolgen sey. Offenbar gehört aber die Tripel-Hülfe zu den Beyträgen, die das Land als Kreis-Steuer zu bezahlen haben würde. Wird und kann sich also wohl sagen lassen: von den Reichs- und Kreis-Steuern sey der Beytrag zur Reichs- und Kreis-Mannschafts-Hülfe auszuschliessen?

2) Nach 1681. sind vorhanden:

a) Die *Resolutiones ad Gravamina:* die in den Jahren 1684. 1685. und 1686. von den Herzogen, Christian Ludwig und Gustav Adolph, der Ritter- und Landschaft ertheilet, und vom Herzog Friederich Wilhelm d. 16. Jul. 1701. dahin confirmiret worden, daß ihnen der völlige Effect Fürstlicher Landes-Constitutionen beygeleget, und darnach in den Mecklenb. Gerichten gesprochen werden sollte. Ausser andern Stellen, die der Reichs- und Kreis-Steuern gedenken, befinden sich in Additamentis Classe 3. n. 19. die merkwürdigen Worte:

Gravamen 19. Weil bekannt, daß wegen der Reichs- und Kreis-Verfassung des nächst abgewichenen Jahres die Hochfürstl. Häuser Mecklenburg annoch eine ziemliche Summa restiren, unangesehen R. und L. ihr dazu schuldiges Contingent bezahlet hat, so wird darunter das Land unschuldig graviret, und derenthalben unterthänigst gebeten, durch Bezahlung des Residui das Land zu liberiren, und inskünftige dergleichen zu verhüten, daß zu dem Ende diejenigen, welche die Reichs- und Kreis-Verfassungs-Gelder haben sollen, immediate ad Cassam, mittelst der gnädigsten Herrschaft Assignation verwiesen werden mögen.

Resolutio: Wird sich nicht finden, daß Ritter- und Landschaft die Reichs- und Kreis-Steuren von nächsten Jahren ab a. 1682. her völlig bezahlet haben. Wann aber solches wird geschehen seyn, wollen Ihro Durchl. Sie von fernern Anspruch liberiren, und müssen diese Rechnungen dieser Sachen den Ausschlag geben, deren Aufnahm Ihro Fürstl. Durchl. forderlamst veranlassen wollen.“

Was Ritter- und Landschaft Reichs- und Kreis-Verfassungs-Gelder nennet, das nennen Serenissimus Reichs- und Kreis-Steuern. Und wenn R. und L. nicht blos zu der Reichs-Kriegs- und Kreis-Casse, sondern auch zur Mannschafts-Hülfe seit 1682. ihr Contingent an Gelde hat liefern müssen, weil sie dazu nach den Reichsgesetzen verbunden waren, so fassen Reichs- und Kreis-Steuer auch hier den Beytrag zum Mecklenburgischen quanto militari in sich.

b) Der

b) **Der Schwerinsche Vergleich von 1701.** [138]) Der §. 7. bestättiget 1) den Assecurations-Revers von 1621. §. 18. und setzet nachhin hinzu: „Vom Abtrag der Reichs- und Kreis-Steuern ist Niemand befreyet, sondern wie es die Reichs-Constitutiones wegen der Hofbedienten, Cleri und Gerichts-Verwandten Erlag in den Reichs-Steuern belieben, also soll es hierinn ferner gehalten werden.“

Aber lassen denn die Reichs-Constitutionen Jemand befreyet, wenn Mannschafts-Hülfe allein, und kein Geld anders ausgeschrieben ward, als zur Reichs-Kriegs- und in neuern Zeiten zur Reichsoperations-Casse? In der Beschränkung der Reichs-Steuer auf blosse Geldbeyträge würde die Bejahung dieser Frage liegen; welche jedoch mit den Reichsgesetzen, und nahmentlich mit der Reichs-Executions-Ordnung §. 82. in Widerspruch steht. (§. 11. V.) Der §. 82. giebt die **Reichs-Anschläge** jedesmal so, und wann die Hülf und wie lang die zu leisten, zum Maasstab der Besteurung der geistlichen und weltlichen Unterthanen an; die vorhergehenden §§. von 78. an handeln aber von dem zu versammlenden Kriegsvolk zum Gebrauch in Felde: Und wegen dieser Hülf, damit, wie es heißt, die Stände des Reichs diesem heilsamen Vornehmen (Volk zu stellen) desto steifer nachsetzen können, soll jede Obrigkeit Macht haben, alle ihre Unterthanen mit Steuer zu belegen. Ferner spricht auch 2) der §. 10. des Schwerinschen Vergleichs von **Reichs- und Kreis-Steuern** in den Worten, welche in der 55sten Note ausgehoben sind; und reducirt solche auf **Römer-Monathe**; welchen, wie ich S. 49. folg. umständlich auseinandergesetzet habe, kein solcher Sinn aufgedrungen werden kann, daß sie den Beytrag zur Mannschafts-Hülfe ausschlössen, wenn auch, wie doch nie geschehen ist, 200 Römer-Monathe in einem Jahr zur Operations-Casse bewilliget und ausgeschrieben wären.

c) **Der Vergleich Herzogs Carl Leopold mit der Stadt Rostock von 1715.** Er gedenket nach der (§. 3. S. 10.) angeführten Stelle der **Reichs- und Kreis-Steuern**, als einer Gattung der Landes-Contributionen, sie haben Nahmen wie sie wollen. Ist er gleich aufgehoben, (m. s. Not. 12. S. 14.) so bleibt er doch hier in einer zwiefachen Rücksicht sehr merkwürdig. Er bestättiget, im allgemeinen betrachtet, den fortdaurenden Sprachgebrauch, daß Beytrag zur Reichs-Mannschafts-Hülfe als Landes-Contribution darin, und in den *in specie* genannten Reichs- und Kreis-Steuern um so mehr mit begriffen seyn müsse, da er als solche in den nächstvorhergehenden Jahren des Reichskrieges

138) Man sehe oben die erste Note.

krieges von 1702 — 1714. verkündiget war, überdem aber der Durchl. Herzog auch bald nach geendigtem Kriege noch in dem Edict d. d. Sternberg den 16. October 1714. Reichs-Steuern foderte, um sein Reichs-Contingent in solche Bereitschaft zu bringen, daß es immer marschfertig sey — [139]). Nicht minder merkwürdig ist er in besonderer Beziehung auf die Stadt Rostock, weil er nach obiger breitern Ausführung (§. 3. S. 10. §. 4. S. 13. folg.)

d) in der Convention von 1748. in Absicht des Punkts der Accise und der damit in unzertrennlicher Verbindung gesetzten Befreyung von allen Contributionen, Steuern, Beyträgen, Abgiften und Anlagen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, wirklich zum Grunde geleget worden ist. Zwischen diesem Vergleich von 1715. und der Convention von 1748. stehet kein weiter, so wenig mit R. und L., als mit Rostock errichteter Vertrag, in der Mitte. Da nun der 7te Paragraph der gedachten Convention den Gegenstand des Streits formirt, so bescheide ich mich von selbst, ihn hier nicht unter die Reihe der Beweise aufzählen zu können. Nur der Vollständigkeit wegen bemerke ich noch, daß ich aus den nachhin abgeschlossenen Verträgen

e) dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. und

f) dem grundgesetzlichen neuen Erbvertrag mit der Stadt Rostock von 1788. das Nöthige, so weit es in Absicht der darinn vorkommenden Reichs- und Kreis-Steuern mein Zweck zu erfordern schien, bemerkt habe [140]).

Darinn glaube ich allgemeine Zustimmung erwarten zu können, daß der 11te Syh des letztern den VII. Syh. der Convention nicht im mindesten benachtheilige, vielmehr ihn ohne Beschränkung und ohne Erweiterung in dem vollen Bestande seines dürren Buchstabs lasse, mithin auch der daraus von der Gegenseite entlehnte Einwurf [141]), worin sie jedoch wider ihren Willen das Bekenntniß von dem gefühlten Gewicht der Convention niederlegt, schon von selbst verschwinde. Ich darf mich also dabey unter Bezug auf das Obgesagte hier um so weniger verweilen, als wohl

nicht

139) Man sehe die Note m. meiner Schrift: über das Mecklenb. Reichs-Contingent ꝛc. S. 8. und die daselbst angeführte über diese Anfoderung ergangene Reichsgerichtliche Decision, in welcher ebenfalls das Wort: Reichs-Steuer, gebraucht worden ist.

140) In Absicht des Landesvergleichs beziehe ich mich ausser andern Stellen auf S. 21. 49. folg. und S. 60. und in Absicht des Rostockschen Erbvertrages auf §. 5. S. 19. folg.

141) Prehn a. a. O. S. 99. Könnberg S. 107.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0114
DFG

nicht zu bezweifeln ist, daß in den ausführlichen höchsten Rescripten die Stadt Rostock auch auf den §. 11. dieses neuen Erbvertrags verwiesen seyn würde, wenn die Hochpreisl. Herzogl. Regierung darinn etwas der Intention dieser Commüne entgegenstehendes wahrgenommen hätte [142]). Es würde daher überflüssig seyn, darauf weiter hinzuweisen, daß es nach dem, so wohl in dieser als in einer andern Stelle des Erbvergleichs ausgedruckten Sinn, unmöglich sey, darinn und in der ohnehin nahmentlich aufgeführten Reichs- Kreis- und Türken-Steuer eine Beschränkung auf die Geld-Beyträge zur Reichs-Operations-Casse entdecken zu können.

Auf den Landesvergleich werde ich noch zu der Folge wieder zurückkommen, daß dieses Grundgesetz nicht allein die Ueberzeugung gewähren kann; auch nach dem Abschluß der Convention habe sich der untergelegte Begriff von Reichs-Steuern in seiner ganzen Würde und Reinheit erhalten, sondern daß es selbst dem Bestande dieser Convention noch eine neue Kraft zugetheilt habe. Nur vorher wird der Gesichtspunkt, der die bisherigen Betrachtungen geleitet hat, noch auf einige andere damit genau verwandte Gegenstände zu lenken seyn.

II. Die während der Reichskriege publicirten Reichs- und Kreis-Steuer-Edicte vereinigen sich sämmtlich in der Bedeutung, daß Reichs-Steuern auf Mannschafts- und Geld-Hülfen gehen.

1) Aus dem vorigen Jahrhundert will ich nur einige von denen in Bezug nehmen, die kurz vor und nach 1681. erschienen sind.

a) In

142) Nur der Hr. L. R. Rudloff a. a. O. Erste Liefer. S. 134. hat es unbedenklich gefunden, einer Stelle des an B. u. R. der Stadt Rostock unterm 10. Jul. 1793. höchst erlassenen Pönalbefehls, welche den daselbst angezogenen Worten aus dem §. VII. der Convention folget und also lautet: „Und Wir sind weit entfernt gegen diese von Unsern hohen Vorfahren an der Regierung gegebene Versicherung etwas von euch zu fodern. Nirgends aber ist darinn eine Befreyung von dem zur Vertheidigung des Reichs von Kayser und Reich in natura gefoderten Contingent Unserer beyden Herzogthümer zu erfinden, welche doch nahmentlich hätte ausgedruckt seyn müssen, wenn die Stadt auch hievon eine Exemtion hätte für sich ausbedingen wollen“ jene Meynung beyzulegen, da er dabey in der Note b. den §. 11. n. E. abdrucken lassen. Es sey erlaubt ihn übrigens auf den folgenden N. III. 2. dieses §. 12. zu der gefälligen Bemerkung zu verweisen, daß er in dem daselbst (vergl. mit Note 77. S. 70.) angeführten aus seiner Feder geflossenen (Meckl. Schwer. Staats-Calender Th. 2. S. 204.) Pro-Memoria den Beweis wider die eben angezogene und mit seiner Note begleitete Stelle des Herzoglichen Rescripts treffend und bündigst geführet habe.

a) In dem Steuer-Edict vom 16ten Nov. 1672. dessen Eingang in der Note [143]) ausgehoben ist, werden Kreis-Steuer, Reichshülfe, Kreishülfe, immer für einander substituirt: der Herzog ist aufgefodert, sein Contingent aufzubringen, und Ritter- und Landschaft soll dazu den Beytrag durch die deswegen verkündigten Collecten leisten.

b) Das Edict vom 13. Nov. 1682. verkündigt die benöthigten Collecten mit dem hinzugefügten Grunde: „Vornemlich aber, daß der im Kreis-Reces praefigirte Terminus zur Darstellung Unsers Contingents schon längst exspiriret.“

c) Die Edicte vom 23. Nov. 1689. 4. April 1690. 3. Octob. 1693. u. s. w. (man sehe oben S. 52.) sind gleichen wesentlichen Inhalts.

2) In dem laufenden Jahrhundert liefern die Edicte während der Reichskriege von 1702 — 1714. und von 1734 — 1736. eine gleiche Ueberzeugung, daß in den Ausdrücken: Reichs-Hülfe, Reichs-Steuer, allenthalben der Beytrag zum Mannschafts-Contingent eingeschlossen sey [144]).

a) Von

143) Er enthält: es sey auf dem im abgewichenen Jahr nach Sternberg ausgeschriebenen Landtage die schuldige Kreis-Steuer nebst der Gebühr zur Reichs-Hülfe verkündiget, und es würde dem Durchl. Herzoge zwar nichts lieber gewesen seyn, denn daß R. und L. wegen eines gewissen modi, wornach die Kreis-Collecten zusammen gebracht werden mögen, sich heraus, und nicht durch wenige widersetzliche Unterthanen wider Vermuthen, auch jemals erhörte Exempel sich zur Verwiderung verleiten lassen; Wann aber die eingewilligte Kreis-Hülfe ihrer Eigenschaft, den Reichs- und Kreis-Abschieden, auch gemeinen durchgehenden Rechten nach, durch solche Widersetzlichkeit nicht aufgehalten werden kann, und zu derselben Continuation wie auch zur Erstattung Unsers auf oberwehntem Landtage bereits verkündigten, und vermöge noch neulich eingelaufenen allergnädigsten Kayserl. monitorii wirklich aufzubringenden Contingents an der vom Niedersächsischen Kreise bevorstehender extraordinair Reichsverfassung übernommenen Reichshülfe, über die allein bishero zum Theil eingeflossene Kreis-Steuer eine fernere Anlage erfodert wird: als sind Wir genöthiget, zu Herbeyschaffung solcher Anlag gegenwärtiges Edict — — zu publiciren.

Nicht minder merkwürdig erscheint das Jahr 1672. in den Jahrbüchern Rostocks wegen der auf die Reichs- und Kreis-Steuer zwar erkannten, auch wirklich eingetretenen, demnächst aber mit gerechter Rücksicht auf den Stand der Sache und auf den Bezug der vorgewalteten Verhältnisse wieder aufgehobenen executivischen Verfügungen, die nur eine Behandlung wegen der Executions-Kosten und den Vorbehalt “zu den vorhin verkündigten Kreys-Steuern nach diesen bey Gelegenheit von der Stadt zu fodern zu erheben“ — zur Folge gehabt.

144) Der in dem gegenwärtigen Reichskriege aus der Mannschafts-Hülfe in Rücksicht auf die Landstände und deren Prästationen abgeleitete Unterschied hat sich auch in dem ersten publicirten Edict vom 28sten May 1793. kennbar gemacht, daß es

statt

a) Von den des erst gedachten Reichskrieges, habe ich bereits oben (S. 53.) diejenigen bemerkt, worin die Reichs-Hülfe auf den Fuß von Römer-Monathen verkündiget ist, zugleich aber auch die Ursache angeführt, warum in dem Edict vom 27. Sept. 1708., welches Mannschafts-Hülfe, andere Natural-Prästationen und Geld-Beytrag unter einander unter dem Nahmen Reichs-Steuer fordert, und in den folgenden Edicten, welche dieselbe Steuer, wie das vom Jahr 1707.[145]) verkündigen, der Römer-Monathe nicht weiter erwehnt worden ist.

b) Von den während des letzten Reichs-Kriegs vor Abschluß der Convention emanirten Edicten ist das vom 22. Dec. 1734. „zu der Reichs-Hülfe auf dem Fuß von 30 Römer-Monathen genommen“[146]); das vom 4. Jun. 1735. „zu der Reichs-Hülfe auf den Fuß von Römer-Monathen genommen“[147]); und das vom 4.

statt der sonst so rubricirten Contributions-Edicte zur Reichs-Hülfe, betitelt ist: Einforderungs-Edict wegen der Kosten des, für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow zu dem gegenwärtigen Reichskriege zu stellenden Contingents. Indeß muß man auch hiebey bemerken, daß die Beyträge zu den zur Operations-Casse bewilligten Römer-Monathen (worauf bekanntlich die §§. 104. und 105. des Landesvergleichs und der §. VII. der Convention von 1748. beschränkt werden sollen) überall nicht gefordert worden.

145) Man sehe die Edicte vom 1sten Oct. 1709. und 1710. vom 8. Sept. 1711. und vom 20. Sept. 1712. Das erste Edict des Herzogs Carl Leopold vom 16. Oct. 1713. moderirt die Steuer pro hoc anno, des fortwährenden Reichskrieges ohnerachtet, wegen der Landes-Unruhen zu 50000 Rthlr. Das darauf nach geendigtem Reichskriege Behuf einer Reichs-Steuer zur Aufbringung und Unterhaltung des Contingents in Friedenszeiten erlassene Edict vom 16. Oct. 1714. habe ich bereits oben angeführt. Vergl. mit Note 139.

146) Dies fängt also an: „Demnach ohnlängst bey noch fürwehrender Reichs-Versammlung zu Regensburg der Krieg wider die Cron Frankreich von Reichswegen declariret, und zu Führung desselben von Churfürsten und Ständen eine allgemeine Hülfe verwilliget worden, und Uns von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst aufgegeben, dieser Fürstenthümer und Landen Contingent auf dem nächsten Landtag zu verkündigen; So haben Wir nicht ermangelt, solches zu bewerkstelligen, und zu dem Ende, dem Reichs-Concluso gemäß, 30 Römer-Monathe ausgeschrieben: (waren zur Operations-Casse bewilliget — man s. oben S. 58. — und wegen der übrigen Beyträge, die noch nicht genau angegeben werden konnten, ward hinzugefüget:) wobey man sich dennoch dasjenige reserviret, was über dieses *Quantum* dem hiesigen Lande beyzutragen obliegen dürfte.“

147) „Da die auf dem Landtage zu Rostock verkündigte 30 Römer-Monathe zur Erlegung des Reichs-Contingents nicht zulänglich gewesen, und Wir Uns in dem publicirten Edicto dasjenige, was über dieses Quantum dem hiesigen Lande beyzutragen oblieget, per expressum reserviret: So haben Wir annoch ein Simplum — — hiemit publiciren wollen.“ Die Zahl der Römer-Monathe ward nicht ausgedruckt, (m. s. S. 58.) und auf dem folgenden Edict blieb dieser Ausdruck aus den obangeführten Ursachen überall weg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0117
DFG

Septbr. 1737. „zu der Reichs-Hülfe auf das Jahr 1736.“ [148]) rubricirt worden. Wer kann es demnach bezweifeln, daß von dem Ausdruck: Reichs-Steuer, die Kosten des Reichs-Contingents, das ohnehin nach dem damaligen, klar bezeichneten allgemeinen Sinn auch die Beyträge zur Operations-Casse umfaßte, ohne Ausnahme und ohne Zulassung der jetzt, zur einseitigen Begründung einer Verschiedenheit im Begriff und den ihm zugeeigneten Folgen, neu aufgekommenen Distinction, fortwährend unzertrennbar gewesen sind? Es würde indeß auf meine Behauptung und die Wirkung des bisher geführten Beweises keinen Einfluß haben, wenn auch zwischen den Römer-Monathen zur O. C. und den übrigen Kosten in dem letztgedachten Reichskriege ein wesentlicherer Unterschied gemacht wäre, als, veranlaßt durch die Lage und den Gang der damaligen Verhandlungen, jedoch entfernt von der wechselseitigen Absicht einer bezielten Verrückung der immer normirten Grundsätze, bloß bey der Absonderung der Berechnung statt gehabt hat. Uebrigens habe ich mich, ohne jedoch es zugegeben zu haben, daß Reichs-Steuer und Römer-Monathe in einzelnen Fällen (man s. oben S. 71.) gleichbedeutend wären, zur Beseitigung des aus den Vorgängen des letztgedachten R. Krieges entlehnten — für so wichtig gehaltenen Einwurfs im vorstehenden (§. 8. V. S. 54. folg.) hinlänglich verbreitet [149]).

III. Die

148) „Ob zwar auf dem M. Oct. 1736. gehaltenen Landtag ratione der Reichs-Praestandorum dieser Fürstenthümer und Landen Contingent Authoritate Caesarea von Uns verkündiget; so hat es dennoch damit nicht zum Stande kommen können, weiln R. und L. von dem verkündigten Quanto eine Nachricht in forma probante sich unterthänigst ausgebeten: Als Wir nun, da Uns solche nicht zu Händen gekommen, davon an S. Kayserl. Maj. — — zu referiren nicht ermangelt, und Dieselbe Uns allergnädigst committiret, ohne die geringste weitere Ausflucht — — die restirende Reichs-Steuer mit dem forderlichsten einzusenden: So haben wir — — keinen Anstand nehmen wollen, die bey dem letztern erwehnten Landtag a. p. verkündigte Reichs-Steuer hiemit — auszuschreiben: wobey dennoch dasjenige per expressum reserviret wird, was über dieses Quantum u. s. w.“

Und diese Reservation ward auch noch in dem nach geendigtem Kriege unterm 24. April 1738. erlassenen Edict, nach dessen Ingreß „der anno 1736. auf dem Landtag zu Güstrow beliebte modus in puncto der Reichs-Steuer nicht zulänglich gewesen“ realisiret.

Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, noch zweyer Edicte zu erwehnen; nemlich eines vom 4ten Januar 1740., welches wegen der im Fürstenthum Schwerin restirenden Türken-Steuer erlassen ist; und eines vom 14. Nov. 1743. welches in rubro Reichs-Hülfe — und in nigro „die von den Reichsständen in Comitiis bewilligte 50 Römer-Monathe“ verkündigt. Vergl. mit Nr. 798. seq. in Just. Dec. p. 456.

149) Man kann der dort schon erwehnten und von dem Hrn. V. D. Prehn S. 67. zu der Folge gelieferten Berechnung, daß R. und L. selbst die Gattungen der Präsatio-

II. Die Reichstags-Verhandlungen des hohen Mecklenburgischen Regierhauses verbreiten über den Begriff der Reichs-Steuern einen neuen Beweis seiner Stärke und Richtigkeit. Um nicht zu umständlich zu werden, mögen zweene Beläge neuerer Zeit diese Verbürgung übernehmen.

1) Das Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Comitial-Votum im Reichsfürsten-Rath über das Kayserl. Hofdecret vom 1. Sept. 1792. [150]) scheint zwar in dem ersten Absatz ad III. und V. einen Unterschied zwischen Reichs-Hülfe und Geld-Erlegnissen zur Reichs-Operations-Casse zu machen. Er verliehrt sich jedoch schon in der Verbindung und den Umständen der Sache um so mehr, da theils die individuellen Schwierigkeiten wegen der Stellung in natura, ausser andern angeführten Ursachen, auch durch den Bezug auf die Abwesenheit eines Theils der Herzogl. Truppen in Holländischen Diensten, und auf die Unentbehrlichkeit des übrigen Theils im Lande, dargestellt werden, theils das Geld nur neben der Mannschaft, welcher, als das Vorzüglichste die

stationen distingnirt habe, (welches nach der Art der Verkündigung zur bessern Uebersicht schlechthin geschehen mußte,) eine anderweitige Liquidation wegen der Mecklenburgschen Reichskriegs-Beyträge vom Jahr 1735. entgegen stellen. Sie befindet sich unter den Anlagen zu dem Herzogl. P. M. wegen Verweigerung der Kammer-Zieler unter dem Buchstab M. und hat dahero alle Authenticität. Hierin heißt es:

Von den beyden Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow wie auch dem Stift Schwerin zum Reichs-Contingent, (das bey den Unruhen im Lande der Kayser übernommen hatte, unter dessen Allerhöchster Authorität und Anordnung nur die Verkündigungen von dem Durchl. Commissario geschahen) und der Operations-Casse:

Simplum in Geld.

Wegen Mecklenb. Schwerin	374	fl.
Wegen Mecklenb. Güstrow	374	—
Wegen des Stifts Schwerin	90	—
Summa	fl. 838	
dieses 80 mal multiplicirt zum Behuf des Reichs-Contingents — facit	—	67040 fl.
Item noch 30 mal zu der Operations-Casse	—	25140 —
Summa Summarum		92180 —

Ziehet man nun von dem Ansatz des Simpli, (das an dieser Stelle gleichfals für einen Römer-Monath genommen und angeschlagen worden ist, man s. oben Note 49.) die 90 fl. für das Stift Schwerin ab, so präsentirt sich der Mecklenburgsche Römer-Monath nach der Matrikel mit 748 fl. (m. s. Note 66.) und dieser Römer-Monath ist in der Berechnung der Kosten zur Mannschafts-Hülfe, das hier, zum Unterschied von den übrigen, Contingent genannt wird, sowohl, als zu der Operations-Casse in der Total-Summe, von der wegen Stargard, Wismar ꝛc. das Behufige abgezogen ward, grundleglich gemacht.

150) Rudloff a. a. O. Erste Liefer. Erstes Stück.

Benennung: Reichs-Hülfe zugetheilt wird, zu bewilligen, hinfolglich als davon unzertrennlich anzusehen, mithin auch eigentlich darinn schon eingeschlossen wär, weil mit der Organisirung einer Reichs-Armee auch die Füllung einer Operations-Casse in genauer Verbindung stehet. Der zweyte Absatz dieser Abstimmung bezeichnet auch ganz deutlich die eben gedachten Reichs-Prästationen in dem einen, (Mannschafts-Hülfe) wie in dem andern Fall, (Geld-Hülfe neben der Mannschaft) mit dem generischen Nahmen: Reichs-Steuer. Bey Gelegenheit der schon stets üblich gewesenen und von selbst sich verstehenden Abrechnung der Wismarschen Quote von dem Matricular-Anschlag in Absicht dieser Reichslasten, wird nemlich der Kammer-Zieler gedacht und dabey vorausgesetzt, daß „das Reich geneigt seyn werde, die Ihnen (dem Durchl. Herzog) nicht obliegende Quote der Kammer-Zieler für die Stadt und Herrschaft Wismar ꝛc. — — — gleich allen übrigen hiernächst schon längst abgeminderten Reichs-Steuern Höchst Ihrem Fürstlichem Hause nicht aufzubürden."

2) Das Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Pro-Memoria [151]) wegen Verweigerung der Kammer-Zieler für die Stadt und Herrschaft Wismar, giebt bey der nähern Erörterung und Darstellung dieser Sache zugleich eine sehr befriedigende Auskunft über den Begriff und Umfang der Reichs-Steuern.

a) Es geht von dem allgemeinen durch eine Reihe verbindlicher Reichsgesetze festgestellten Grundsatz aus: (§. 1.) „daß eine jede unmittelbare Obrigkeit zu den gemeinsamen Bedürfnissen des Reichs nicht bloß

151) Es ist zugleich mit einem Herzogl. Beyschreiben an die Reichstags-Versammlung zu Regensburg abgedruckt: (Schwerin 1794.) und hat kürzlich folgende Veranlassung und Absicht: Mit dem Uebergang der nach dem Westphälischen Friedensschluß (1648.) von Mecklenburg abgerissenen, an Schweden gekommenen Besitzungen waren auch auf den neuen Besitzer und dessen Unterthanen alle darauf ruhende Lasten übergegangen. Daher wäre auch diese Abbürdung den Landständen Mecklenburgs wiederholt versichert. Indeß sey wegen der, des ungeachtet vom Niedersächsischen Kreise dieserhalb geschehenen auf den vormaligen vollen Matricular-Anschlag begründeten Anfoderungen, die Verwendung der genannten Kreisausschreibenden Höfe nachgesucht — auch eingetreten — und dadurch ein längst vom Kayser genehmigtes Reichsgutachten veranlasset. Das Wie? und Wie viel? sey auch darauf ausgemittelt, und darnach der Abzug in Absicht aller übrigen Reichslasten nicht weiter erschweret: nur in Absicht der Kammer-Zieler wäre wegen der Geringfügigkeit des Objects nicht so fort darauf geachtet; Mecklenburg hätte solche fortwährend bezahlt, und jetzo wolle der Abzug Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten finden.

Daß übrigens die Kammer-Zieler, in Absicht auf die Mecklenburgschen Unterthanen mit in das behandelte Quantum der ordinairen jährlichen Landes-Contribution gebracht sind, ist aus obigem bekannt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0120
DFG

bloß ihre eigenen Kammergüter und Gefälle angreifen darf, sondern ihre Unterthanen, — Niemanden ausgenommen, deshalb mit Steuern zu belegen ermächtiget ist."

b) Es deducirt darauf weiter: daß eine „ganz allgemeine Befreyung und Entledigung von allen auf die abgetretenen Oerter haftenden Reichs-Steuern, ohne Ausnahme und Unterschied, (§. VI.) bezielet sey.

c) Es zeiget und beweiset, daß hierunter die baaren sowohl, als Natural-Prästationen zu den Reichs-Bedürfnissen, begriffen seyn müßten, und auch wirklich bey den eingetretenen Abzügen begriffen worden sind.

d) Es läßt sich (§. XI.) im dem urkundlich geführten Beweise über beyde Gattungen näher aus, nemlich in Absicht der baaren Reichs-Anlagen sowohl, als der Mecklenburgischen Mannschafts-Contingente zur Reichs-Armatur, und wegen der Letzteren wieder mit Rücksicht auf Stellung *in natura*, oder auf ein dafür behandeltes Surrogat an Gelde.

e) Es bezieht sich in Betreff der Reluirung des Mecklenb. Contingents und der berechneten Römer-Monathe zur O. C. noch besonders auf die von mir in der Note 149. — jedoch ohne specielle Extrahirung des darin auch wegen Wismar ꝛc. angesetzten Abzugs-Quanti — angezogene, mit dem Kayserl. Gesandten (Baron von Kurzrock) zugelegte Liquidation mit der Bemerkung, „daß darinn nur in Absicht des vormaligen Stifts Schwerin ein unrichtiger Anschlag zum Grund gelegt worden.

f) Es nimmt weiter in der Anwendung auf die Kammer-Zieler als ausgemacht an, daß die Verbindlichkeit dazu in jedem Falle, (es sey der Landesherr oder die Unterthanen der contribuirende Theil) aus gleichem Grunde „wie zu allen andern (vorher auseinander gesetzten, Mannschafts- und Geld-Hülfe unter sich begreifenden) Reichs-Steuern" auf die Stadt und Herrschaft Wismar, nämlich in dem respectiven Verhältniß zu dem Mecklenb. Matricular-Anschlag haftete, (§. XIV. XV.) daß daher Mecklenburg in der ferneren freywilligen Berichtigung dieser Last eine fremde Schuld trug — jedoch es sich deren um so rechtlicher entziehen könne, als die Befreyung von allen auf die abgetretenen Oerter haftenden Reichs-Steuer-Pflichten (§. XVIII.) ohne Unterschied gesucht und zugestanden, „die Vollstreckung der darüber bewürkten allergerechtesten Entscheidung aber nur in diesem einzigen Stücke (der Kammer-Zieler) rückständig geblieben sey."

Aus

Aus diesem kurzen getreuen Auszug der vorgetragenen Grundsätze wird ein jeder unbefangener Leser schon von selbst nachstehende Folgerungen bemerkt haben:

1) Daß eine allgemeine Bezeichnung des Geschlechts (genus) auch die darunter gehörigen Gattungen, (species) mithin eine Befreyung von allen Reichs-Steuern auch die Befreyung von einer Gattung derselben in sich fasse, wenn gleich dieser Gattung nicht nahmentlich Erwehnung geschehen.

Und wer wird sich wohl enthalten können, unter dem Gefühl für die Wahrheit dieses Satzes, mit dem Verfasser des Pro-Memoria S. 4. auszurufen: ein durch Natur und Gesetze geheiligtes Princip [152])!

2) Daß das Recht der Fürsten, die Unterthanen zu den Reichs-Bedürfnissen zu besteuern, nur durch die Reichs-Gesetze aufgekommen und begründet ist, und daß die dazu nöthigen Reichs-Steuern sowohl die Mannschafts-Hülfe und das Geld, womit sie etwa behandelt wird, als die baaren Erlegnisse, in sich fassen.

Und wer sollte nicht von dem warmen Wunsch belebt werden, daß die Anwendung dieses aus der Seele der Wahrheit und des Rechts niedergeschriebenen Begriffs auch bey dem gegenwärtigen Reichskriege in Mecklenburg bereits hätte einwirkend und wohlthätig werden mögen!

3) Daß endlich die Mecklenburgischen Landstände keine andere Verbindlichkeit, als zu Reichs-Steuern — Geldbeyträgen zu der ihren Landesherrn obliegenden Reichshülfe — kennen, — und daß auch selbst das Gegentheil, welches von einer zu stellenden Mannschaft in natura, oder einer allenfalsigen Aushebung der Unterthanen, und von dem Beytrag zu den Kosten des Mannschafts-Contingents — als einer von Reichs-Steuern ganz verschiedenen Sache spricht, hier seine unbezweifelte Widerlegung finde.

Und wer wird sich nicht zu ersteren in landesverfassungsmässiger Art und Maaße gerne bekennen — so wie das Letztere [153]), dessen Behauptung nur neuerdings

152) Quidquid valet de genere, valet etiam de speciebus sub eodem genere comprehensis.

153) Die Verbindlichkeit der Unterthanen zu einem Natural-Beytrag zum Reichs-Contingent läßt sich nach Obigem aus den Reichs-Gesetzen nicht erzwingen. Diese heben überdem die Particular-Verfassungen eines jeden Landes nirgends auf, vielmehr bestättigen sie das darinn und in den Verträgen sanctionirte, auch abseits in der vorliegenden, Mecklenburg betreffenden Materie, nur mit einer Beschränkung auf den Zeitraum von 1702—1714. (Prehn a. a. O. S. 95.) anerkannte, jedoch sowohl vor- als nachher unverrückt gebliebene Herkommen. Zwar ist zur etwanigen Colorirung der ebengedachten Beschränkung aller Scharfsinn aufgeboten worden. Indessen untergräbt die unverkennbar bleibende petitio principii, welche als ausgemacht annimmt, daß Reichs-Steuer — und Kosten zum Reichs-Contingent ganz verschiedene, zu contra distinguirende Dinge sind, schon von selbst das ganze Fundament;

erdings zuträglich gefunden worden ist, von keinem zugestanden werden kann, der unbefangen, mit dem Buch der Gesetze, Verhandlungen und Verfassung in der Hand, es zu prüfen geneigt ist.

§. 13.

dament; es werden also die Trümmern des nachfallenden Gebäudes kein besonderes Aufsehn zu erregen vermögen. Hr. V. D. Prehn sondert den persönlichen Dienst der Gutsbesitzer von dem ab, mit welchem nach seiner Meynung die Unterthanen und Angehörigen der R. und L. zu belasten sind — und vertröstet die Stadt Rostock noch besonders wegen des nach S. 98. geständlich sie gewiß sehr drückenden Beytrags, und der dazu sogar Anfangs höchst anverlangten Stellung in natura, auf ein nach S. 102. aus Mosern entlehntes Allegat. a) Auf eben dieser Seite werden die Gutsbesitzer auf die bejahrten Beyspiele ihrer Vorfahren hingewiesen. Was nach meinem Ermessen von der daraus abgeleiteten Schlußfolge zu halten ist, habe ich in der 116ten Note bereits unverhalten seyn lassen. Auch bin ich des unvorgreiflichen Glaubens, daß sich, des angezogenen Landesvergleichs unbeschadet, die Lehn-Männer einer Felonie nicht schuldig machen, wenn sie, zum Ausziehen in einen Reichskrieg aufgeboten, dies geziemend verbitten, weil sich die eventuellen Ritter- und Manndienste, worüber ohnehin der §. 469. des L. V. das Regulativ annoch vorbehalten hat, wohl bis dahin nicht erstrecken dürften. Noch weniger aber ist meinem geringen Dafürhalten nach b) die Verbindlichkeit zum persönlichen Dienste in Absicht der Unterthanen und Angehörigen von R. und L. in den §§. 313. und 331. des L. V. nur im mindesten begründet. Der 313. §ph will, daß R. und L. „1) mit Lieferung zu Magazinen, 2) mit Auffoderung ihrer Unterthanen zu Fortifications- und Schanz-Arbeiten, und 3) Herbeyführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder 4) statt dessen mit Geld-Beyträgen, ausser den allgemeinen Reichs-, Kreis- und Landes nöthigen Rettungs-Fällen verschont bleiben sollen.“ Das erste wesentlich erforderliche Criterion — unverwandte Rücksicht auf den zur Hauptfrage gestellten Satz — wird man bey dem aus diesem Paragraph hergenommenen Argument um so mehr vermissen, da derselbe von der zu stellenden Mannschaft zum Reichs-Contingent weder ein Wort enthält, noch auch darauf oder auf sonst etwas hinweiset, als auf einige Ausnahmen von der Regel bey eintretender Landesdefension, welche mit der Reichs- und Kreis-Vertheidigung in Verbindung stehen, oder gar, wie in Beyspielen vor Augen lieget, die unmittelbare Folge eines Reichskrieges werden kann. Schon die Ueberschrift des Artikels: Von Einquartierung und Verpflegung Unsrer Truppen, bezeichnet eine einheimische Angelegenheit, bey deren vormaliger, besonders unter der Regierung Herzogs Carl Leopold sowohl für Ihn selbst, als für das Land in ihren Folgen äußerst wichtig gewordenen Discussion die benannten Gegenstände gerade mit vorgekommen sind. (Man sehe oben Note 7. imgleichen Justiss. Dec. Class. III. Tit. 23. Moser von der Landesh. in Milit. S. Cap. 3. §. 28. S. 66. folg.) Lieferung zu Magazinen und persönliche Dienste zu Schanz-Arbeiten führen ohnehin schon auf Erfordernisse im Lande; und das: oder statt dessen mit Geldbeyträgen ꝛc. läßt die Zulassung einer Redimirung, wenn alles in quali et quanto seine ordnungsmässige Bestimmung erhalten, nicht bezweifeln. Da aber im vorliegenden Fall nur von dem Beytrag der Unterthanen zu dem Mecklenb. zur Reichsarmee erforderlichen Mannschafts-Contingent die Rede ist; so liegt in aller Hinsicht der §. 313. hier weit aus der Grenze einer Erwegung. (Hagemeister Versuch einer Einleitung in das Mecklenb. Staatsrecht §. 110—113. S. 160. folg.) Erinnert man sich überdem

§. 13.

Eine so deutliche und unumwundene Sprache, welche Reichs- und Landesgesetze und Verhandlungen über den Begriff und Umfang der Reichs-Steuern führen, wird

dem nur der bey vorkommenden Reichs-Kreis- und Landesnöthigen Rettungs-Fällen in den Reichsgesetzen genau und nach der Verschiedenheit der Reichs- Kreis- und Landesvertheidigung auch verschieden bestimmten Verpflichtungen der Mediat-Unterthanen zu allem dem, „was pro securitate publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag, und die Landes-Defension 1) contra quemvis aggressorem 2) dem Herkommen und 3) erheischender Nothdurft nach erfodert"; so wird sich die differentia specifica sehr leicht von selbst ergeben. Der ferner angezogene §. 331. des L. V. lautet also: „Und weil den leibeigenen Unterthanen nicht erlaubet seyn kann, wider ihrer Herren Wissen und Willen sich in Kriegsdienste zu begeben; so wollen Wir bey Unsern Officiers nachdrückliche Versehung thun, daß hinführo Niemand von solchen Leuten, außer in vorkommenden Reichs-Crayß- und Landesnothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von den — Gütern — Dörfern und Höfen — weggenommen werden solle." Hierin glaubt Hr. V. D. Prehn nach S. 94. eine gewaltsame Werbung Behuf des Reichs-Contingents begünstigt zu finden. Dies ist aber der Sinn dieser Stipulation keinesweges. Sie ist wörtlich aus der Kayserl. Resolution vom 19. Oct. 1724. (Just. Dec. Nr. 382. P. 427. ibique n. XXII.) genommen. Darnach soll, außer in den benannten Fällen, überall keine Werbung der Leibeigenen, wenn diese auch wollen, statt haben; aber sie soll auch in den benannten Fällen nicht mit Gewalt geschehen. Denn das: am wenigsten ꝛc. würde sonst ganz überflüssig seyn, weil da, wo überall keine Werbung statt hat, auch schon von selbst die Gewalt zurück bleiben muß. Indeß angenommen, es liesse sich eine gewaltsame Werbung der Leibeigenen von R. und L., hieraus vertheidigen; so wären doch nur einzelne Individuen, von denen hier allein die Rede ist, zu diesem Opfer des Zwanges bestimmt — und der Satz daß R. und L. zur Mannschafts-Lieferung zum Reichs-Contingent nicht verbunden sind, findet in dieser Ausnahme, auf jeden Fall, man mag von der Werbung mit Güte, selbst zu der mit Gewalt übergehen können, eine unleugbare Bestättigung, die durch die Disposition des gleich folgenden §. 333. einen erläuternden Zusatz erhält: „Wie Wir denn auch nach wie vor keine gewaltsame Werbung angesessener Bürger, oder der Handwerks-Purschen, noch sonstiger in den Städten sich aufhaltender Personen, weder fremden Werbern, noch auch Unsern eignen Truppen, verstatten wollen." Endlich findet c) wohl niemand und am wenigsten die Stadt Rostock eine befriedigende Ueberzeugung in der von dem Hrn. V. D. Prehn S. 102. aus Mosern angeführten Stelle: „Wird Mannschaft bewilligt, so seynd die Unterthanen schuldig, selbige zu stellen, oder auswählen zu lassen, oder das benöthigte Werbgeld herzugeben, und so auch resp. in natura oder Geld anzuschaffen, was zu deren Aufstellung ꝛc. erfordert wird." Ohne zu bemerken, daß Moser hier besonders rede von der Türkenhülfe, welche in dem Kayserl. Rescript (Just. Dec. Nr. 647. P. 302.) eine schleunige christliche *Extraordinari*-Noth-Steuer genannt wird, und der Ursprung der Reichshülfen und Besteurung der Unterthanen ist; (Moser von Besteurungs-Recht S. 157. Prehn a. a. O. S. 12.) ferner, daß die Stadt Rostock auch von allen Türkensteuern — davon noch im Nachstehenden das Nöthige vorkommen wird — befreyet worden ist, wird es der unbefangenen Prüfung nicht entgehen, daß der genannte Schriftsteller in dieser Stelle, weder mit den Reichsgesetzen, welche auch in Absicht

wird es nicht bezweifeln lassen, daß der in der Convention von 1748. gebrauchte Ausdruck: Reichs- und Kreis-Steuer, alle vom Reich und Kreise bewilligte Prästationen und Kriegs-Requisiten, sie mögen in Mannschafts- oder Geld- oder sonstigen Natural-Hülfen bestehen, unter sich begreife. Auch in der jüngsten vaterländischen Sanction, dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755., erhält dieser von der Stadt Rostock behauptete Grundsatz eine neue Unterstützung und Bestättigung.

I. In dem ersten Artikel desselben reden die in der Note [154]) ausgezogenen §§. 74. 75. und 94. von Reichs- und Kreis-Steuern. Es bedarf in der That keiner

 schar-

sicht der Türkenhülfen den Mediat-Unterthanen nirgends Zwangspflichten zum persönlichen Dienst auferlegt haben — noch mit seiner an mehrern Orten vorgetragenen Lehre, daß Landstände und Unterthanen nur schuldig seyn zu steuren und zu bezahlen, was des Landesherrn Contingent aufzustellen kostet — noch mit dem großen Respect, den er gegen das Herkommen, die Verträge und Landes-Verfassungen allenthalben ausgedrückt und empfohlen hat, in irgend einem Widerspruch stehe. So wie es nun diese Verfassungen und Verträge mit sich bringen, so müssen, wie er sagt, die Unterthanen Mannschaft stellen, oder das benöthigte Werbgeld bezahlen. Man sehe unter andern das vierte Capittel seines Buchs von der L. H. in Militair-Sachen, besonders die Nebenabtheilung: von der regulirten Mannschaft Aufstellung und Recrutirung S. 113. folg. nach; und man wird in der Anwendung seiner Grundsätze auf die Mecklenburgische Verfassung sich völlig belehrt und beruhigt finden. Müssen übrigens die Mediat-Unterthanen zur Erleichterung ihrer Landesherren die Steuern bezahlen, so wird es ihnen auch nie zu verdenken seyn, wenn sie auf Mittel, Wege und Vorschläge Bedacht nehmen, wodurch sie in der Last, die sie tragen müssen, eine Erleichterung zu finden glauben. Eines solchen Falls gedenket selbst der Hr. V. D. Prehn S. 37. folg. aus den Vorgängen des Landtags von 1621. und 1622. Nur bin ich mit der daraus gezogenen Folge, daß die R. und L. sich zur Stellung schuldig gehalten, nicht einverstanden, weil der Unterschied einleuchtend ist, sich, um die Abschaffung der geworbenen Soldaten und Reuter zu effectuiren, zu einem Surrogat im Nothfall, besonders des Landes, zu erbieten — und danächst zur möglichsten Abbürdung der Lasten zur Ermässigung des Landesherrn einen Vorschlag zu machen, der aber nicht angenommen, vielmehr dahin ausgemittelt ward, daß „die Mannschaft ungesäumt geworben, abgeschicket und nach der getroffenen Vereinbarung verpfleget werde.“ Die daselbst von dem Hrn. Vice-Director in der Note 78. mit Bezug auf Moser von der L. H. in Steuer-Sachen Cap. V. §. 30. S. 523. wider die Mecklenburgischen Landstände aus dem Jahr 1626. gemachte Bemerkung resolvirt sich schon von selbst bey dem Anblick des von dem genannten Autor angezeigten Innhalts seines 30. §phs: „Wer solche (die Kreishülfe) zahlen müsse.“

Die aus Anlaß des gegenwärtigen Reichskrieges über diesen Gegenstand, und was dem anhängig, respective abgegebenen Erklärungen der Ritter- und Landschaft, findet man, so weit sie abgedruckt sind, im Rudloff a. O. Erste Liefer. St. V. und XII. und Zwote Lief. St. II. und IV.

154) §. 74. „Ausser oberwehnter Behandlung der jährlichen Contribution, wollen Wir aus keinerley Grund, Vorwand oder Angabe weder der Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs- Deputations- und Crayß-Tagen auch Cammer-Zielern, noch

sonst

scharfen Anstrengung, um darinnen eine allgemeine — in dem 2ten Artikel nur nach der anzuwendenden Norm und Berechnung näher regulirte — Verbindlichkeit der Ritter- und Landschaft zu ihrer Leistung und der Art dieser in Geld-Erlag bestehenden Leistung entschieden zu finden. Die Summa dieser Stipulationen wird sich in dem Satz darstellen: Ritter- und Landschaft mit ihren Hintersassen und Angehörigen ist, ausser der jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, und ausser den Reichs-Kreis- und Prinzessinn-Steuern zu einigen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, nicht verbunden; sie soll mithin unter dem Titel einer ausserordentlichen — von Zufällen abhängenden — Landes-Contribution, aus eigener Landesfürstlicher Bemächtigung und Anfoderung, nun bis zu ewigen Zeiten zu weiter nichts, als zu Reichs-Kreis- und Prinzessinnen-Steuern angehalten werden. (vergl. mit §. 1. S. 3.)

II. Ueber

sonst zu einigen andern Collecten und Hülfen, allein die Reichs- und Crayß- auch Prinzeßinn-Steuern ausgenommen, zu keinerley Zeit und in keinerley Weise oder Wege von Unserer getreuen Ritterschaft und deren Hintersassen noch von den Städten und deren Bürgern, Einwohnern und Hintersassen ein mehreres fodern, noch unter einigerley Behelff und Nahmen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit sie zu mehrern Erlag anhalten.

§. 75. Insbesondere soll die Ritter- und Landschaft aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- und Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Tagen, auch Cammer-Zielern, zu einem größern Quanto nicht verbunden seyn, obgleich mehr oder weniger Vestungen in Unseren beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, jetzo oder künftig seyn und angeleget, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition, oder andere Kriegs-Bedürfnisse, zu des Landes und desselben Beschütz- Erhaltung, Besserung, Bau, oder sonst dazu mögten nöthig erfunden werden, sondern sie soll durch den Abtrag der verglichenen Steuer, hievon und insgemein von allem und jedem Beytrag, unter was Nahmen, Vorwand, Concession, General- und Special-Verleihungen, oder deren Extension, selbiger gegenwärtig oder künftig erfordert werden mögte, gänzlich und überall befreyet seyn und bleiben, und weiter zu keinen andern Collecten, Hülfen und Beyträgen gehalten seyn. Vielmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hintersassen, wie auch von den Städten weiter nichts, ohne nur, wie obgedacht, die Reichs- Crayß- und Prinzessinn-Steuren fordern ꝛc.

§. 94. Wann nun hiernächst der Contributions-Rückstand voriger Jahre, nebst der jährlich zu erlegenden ordentlichen Contribution aus den adelichen Gütern in verglichener Zeit und Maasse abgetragen seyn wird; So soll nach völlig geschehenem sothanem Abtrag ausser der jährlichen, jetzt verglichenen ordentlichen Contribution, und ausser den Reichs- und Crayß- auch Prinzessinn-Steuren, von welchen im folgenden Articul gehandelt ist, die Ritter- und Landschaft mit ihren Hintersassen zu einigen Collecten oder Hülfen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, aus eigener Landesfürstlicher Bemächtigung oder Anfoderung nicht verbunden gehalten werden."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0126
DFG

II. Ueber diese eben genannten Gattungen der respective für das Reich, den Kreis und das Herzogliche Haus, mit Ausschluß aller sonstigen irgend erdenklichen Collecten, Hülfen und Beyträge, vorbehaltenen extraordinairen Landes-Contribution verbreitet sich nun der zweyte Artikel des Landesvergleichs, und zwar über die Reichs- und Kreis-Steuern in den §§. 101—114. genauer und ausführlicher. a) Die Regel geht nach §. 101. und 102. vorauf, daß von dem Beytrag zu denselben Niemand, weder Hof- Civil- und Militair-Bediente, geist- und weltlichen Standes, noch der Adel, dessen Bediente und Hintersassen, noch die Städte mit ihren Angehörigen allerley Wesens, davon eximiret seyn sollen. b) Die §§. 103. 104. und 105. enthalten von Seiten der Landesherrschaft die Zusicherung, diese Steuern auf allgemeinen Landtägen verkündigen, und beglaubigte Abschriften der Reichs- und Kreis-Schlüsse mittheilen, „folglich ein Mehreres, als in selbigen von Reichs- und Kreis wegen bewilliget und erfordert ist, von Ritter- und Landschaft nicht fodern zu wollen;“ von Seiten der Letztern aber die Angelobung, die verkündigte und bewilligte Reichs- und Kreis-Steuer nach dem respective vorgeschlagenen und höchstbestättigten Contributions-Modo unweigerlich zu bezahlen. c) Jedoch übertragen Serenissimus nach §§. 106. und 107. die Ritterschaft auf zwey- und die Land-Städte auf dreyhundert Römer-Monathe: und der §. 108. disponirt, daß, wenn nach diesem Maasstab die Ritterschaft gleich andern Landes-Eingesessenen schon beyzutragen verpflichtet sey, sie jedoch, gleich Domainen und Städten, nicht mehr als den dritten Theil, statt ihrer Quote erlegen solle, dergestalt, wie das Quantum und der Modus dazu auf Landtägen bewilliget und vestgesetzet seyn wird.“ d) In den §§. 109. 110. und 111. wird verordnet, daß zu einer jeden Quote die in den Domainen, adlichen Gütern und Städten befindlichen Ein- und Hintersassen, freye Leute und die Geistlichkeit steuren, daß der Beytrag der Eximirten allerley Nahmens und Wesens, der Klosterdörfer, der Stadt Rostock (die von dem Landesherrn übertragen wird) und der sogenannten Gemeinschaftsörter allen dreyen contribuirenden Theilen, „auch der dritte Theil des gedachten Beytrags der Ritterschaft auf ihrem Drittheil-insonderheit zu Gute kommen,“ und daß R. und L. wegen der Wismarschen, Poel und Neuclosterschen Quote unangefodert bleiben sollen. e) Nach §. 112. gehen sämmtliche Beyträge ohne Unterschied der Contribuenten baar in den Landkasten, wozu die Ritterschaft einen, und die Städte den andern Schlüssel haben sollen; die Einnehmer der Reichs- und Kreis-Steuern aber werden nach §. 113. von R. und L. präsentirt, von den Herzoglichen Commissarien und dem Engern Ausschuß beeidigt, und verpflichtet, die Gelder in der Ersteren und der R. und Landschaftlichen Deputirten Beyseyn, gebührlich

lich zu berechnen: Und wenn endlich nach Abtrag der verkündigten Reichs- und Kreis-Steuern etwas übrig bleibt, so soll nach §. 114. „solches entweder einem jeden contribuirenden Theile, nach Proportion des von ihm geschehenen Beytrags baar wiederum ausgeantwortet, oder zu des Landes und gemeinem Besten nach gemeinsamer Beliebung pro rata verwendet und gebrauchet werden.

II. In dem vier und zwanzigsten Artikel nimmt der §. 511. unter den abgethanen Fo- und Gegenfoderungen, und zwar unter der Rubrik der Rückstände aus vorigem und diesem Seculo, nahmentlich [155]) Reichs- und Kreis-Steuren auf; und der im 25sten Artikel befindliche §. 519. [156]) drückt es bestimmt aus, daß dasjenige, was im 2ten Artikel von den Reichs- und Kreis-Steuern vorkommt, die Stadt Rostock nicht verbinde: vielmehr wird der allgemeinen höchsten Bestättigung der Erbverträge und der Convention von 1748. mit allen ihren besondern Privilegien und Rechten, auch aus dem ebengedachten Anlaß noch die Landesherrliche Versicherung der gänzlichen Uebertragung bey Reichs- und Kreis-Steuern nahmentlich hinzugefüget.

IV. Die Aufmerksamkeit, welche ich nach der Ordnung der Erörterung unter den angezogenen von Reichs- und Kreis-Steuern redenden Dispositionen [157]) des Landesvergleichs, den §§. 106. und 107. nunmehro annoch besonders

155) Die in der Frage befangenen Worte lauten: „ — — Haben Wir nichts gemässer und verträglicher gehalten, als daß alle Uns und Unserm Hause an die Ritter- und Landschaft, oder an die Ritterschaft alleine, oder an den Landkasten zustehende Forderungen aus vorigem oder diesem Seculo, oder auch von voriger Regierung insbesondere, so wohl in Ansetzung der freywilligen Steuren, als der Reversal-Schulden, der jährlichen Landes-Contributionen, Reichs- Crayß- und Prinzessinn-Steuren, oder woher dieselben irgend rühren, an einem, und denn alle von der Ritter- und Landschaft — — — gemachte Forderungen — — am andern Theil — gegen einander aufgehoben — werden."

156) §. 519. „Jedoch aber sollen insonderheit die zwischen Unseren Vorfahren an der Regierung sowohl, als von Uns während Unserer Regierung mit Unsrer erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock getroffene Erbverträge und Convention respective vom 21. Sept. 1573. vom letzten Februar 1584. und vom 26. April auch 16. August 1748 zur steten und unwiderruflichen Gelebung und Vesthaltung, hiemit abermahl bündigst bestätiget, und mit allen ihren besonderen Privilegiis und Rechten bekräftiget, und solchen Verträgen, Privilegien und Rechten, so weit in diesem Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft an einem, und der Stadt Rostock am andern Theil, sich nicht anders wohin ausdrücklich verglichen worden, wohin aber dasjenige, so oben in dem 2ten Artikel von den Reichs- Crayß- und Prinzessinn-Steuren vorkommt, nicht zu ziehen ist, als welche von Uns nach der Convention de 1748. übertragen werden, hiedurch überall nichts abgebrochen seyn."

157) Daß dahin die §§. 313. und 331. überall nicht zu rechnen sind, wird schon ohne mein

sonders zu widmen habe, wird es erfordern und entschuldigen, daß ich diesen, schon oben (Note 16.) angeführten Stellen hier einen abermaligen Platz anweise:

„Wir versprechen hiebenebst Unser Ritterschaft besonders, daß, wenn nicht über Zwey Hundert Römer-Monath in einem Jahr von Kayser- und Reichs- oder Crayses wegen erfordert werden, Unsere Ritterschaft für sich und ihre Hintersassen zu den Reichs- und Crayß-Steuren nichts erlegen, sondern von Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen übertragen werden sollen.

Ein gleiches versprechen Wir auch Unseren Land-Städten auf Drey Hundert Römer-Monathe."

Schon durch ihren Anblick wird das unbefangene Nachdenken auf die richtige Spur der Ueberzeugung geleitet, daß darinnen nicht bloß die Rede sey von solchen Römer-Monathen, welche in der Berechnung sämmtlicher verkündigt und bewilligt werdender Reichs- und Kreis-Steuern, lediglich auf die zur Operations-Casse beschränkt, alle übrige Hülfen, wozu Mediat-Unterthanen besteuret werden, besonders aber auch den Beytrag zur Mannschafts-Hülfe gänzlich ausschlössen, sondern vielmehr von solchen, die alle und jede Hülfen ohne Unterschied unter sich begreifen. Nachstehende Gründe werden diese Ueberzeugung noch standhafter befestigen:

1) Die Verbindung, worinn diese §§. sowohl mit den §§. 74. 75. und 94. des ersten, als mit den vorhergehenden und nachfolgenden des gegenwärtigen Artikels stehen. a) In jenen wird obgedachtermaßen der ordentlichen Landes-Contribution wiederholt der Vorbehalt der Reichs- und Kreis-Steuern hinzugefügt, ausser welchen und den Prinzessinnen-Steuern die R. und L. zu keinen Collecten, Hülfen und Beyträgen, sie mögen auf die ordentliche oder auf die ausserordentliche L. C. Beziehung

mein Erinnern einleuchten. Indeß sind sie von mir, wie die Note 153. ergiebt, nicht übersehen, und ihrer soll auch unten noch weiter gedacht werden. Sie enthalten nur einzelne Bestimmungen über einzelne Gegenstände und Individuen in besonderen, aus der Reichs-Kreis- und Landes-Vertheidigung etwa entstehenden Rettungsfällen, die mit den gemeinen alle Unterthanen ohne Unterschied treffenden Reichs- und Kreis-Steuern schon an sich nichts gemein haben, mithin auch selbst ihrer Bestimmung und dem Ausdruck nach, mit den über letztere sich verbreitenden Dispositionen in keiner Verbindung stehen, am wenigsten jedoch auf den Ritter- und Landschaftlichen Beytrag zum Mannschafts-Contingent darum gezogen werden können, weil in solchen Rettungsfällen nur ausschließlich Leibeigene angeworben werden können und dürfen. — Allemal bleibt es rechtlich gewis, daß, wenn solche Vorfälle das Land treffen, die auf der einen oder der andern Art zu der Anwendung jener Bestimmungen geeignet sind, doch dabey stets die allgemeinen Dispositionen unbenachtheiligt, und berücksichtigt bleiben müssen; mithin von diesen wohl auf jene, schlechthin aber nicht umgekehrt, geschlossen werden kann.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0129
DFG

ziehung haben, gehalten seyn soll. Daß Steuer im allgemeinen so viel als Hülfe, und Reichs-Steuer so viel als Reichs-Hülfe heiße, ist oben (§. 9.) gezeigt, und daß der Begriff, den ich von der Reichs-Kriegs-Steuer in Absicht auf die Mediat-Unterthanen überhaupt, (§. 11.) und auf die Mecklenb. R. und L. besonders, (§. 12.) entwickelt habe, auch in diesen Stipulationen seine Bestättigung finde; wird keinen Zweifel zulassen. Es sollen demnach die Landstände und Unterthanen zu allen Hülfen, welche das Reich oder der Kreis von der Landesherrschaft fodert, ihre Beyträge, mithin Reichs- und Kreis-Steuer bezahlen — diese ergreift nun so gut die Volks- als Geld-Hülfen. Und ist hier nicht blos von den Beyträgen zur Operations-Casse die Rede, wie wohl Niemand behaupten wird — wie sollte denn eine solche Beschränkung in den §§. 106. und 107. gedenkbar werden können? b) Von den voraufgehenden in diesem Artikel verordnet gleich der erste §., daß Niemand — wes Standes und Wesens er sey, von dem Beytrag zu Reichs- und Kreis-Steuern frey seyn soll. Sollte diese allgemeine Verbindlichkeit der Hofbedienten, des Militairs, der Geistlichkeit ꝛc. nur auf die Beyträge zur Operations-Casse limitirt seyn, oder nicht vielmehr auch auf den Beytrag zur Mannschafts-Hülfe gehen? Letzteres ist allerdings zu bejahen, aber ersteres würde folgen, wenn in diesem Artikel und so auch in den §§. 106. und 107. der Begriff der hier eben so, wie vor- und nachher, ganz allgemein genannten Reichs- und Kreis-Steuer von jener Beschränkung dirigirt werden sollte. Gleiche Folgerungen werden einem jeden, der die §§. 103 — 105. mit Aufmerksamkeit lieset, gegenwärtig seyn. c) Eben dies wird bey den nachfolgenden §§. 108 — 114. eintreten. Mit welchen sich durchkreuzenden Verwickelungen würde z. E. die Berechnungsart nach §. 108. kämpfen müssen, wenn das NB. bewilligte *Quantum* nicht, wie es seiner Natur nach verstanden werden muß, das Resultat der sämmtlichen Reichs- mithin auch der Volkshülfe, falls diese ausgeschrieben, und also die landesherrliche Verkündigung der Reichs- oder Kreis-Steuer zur Folge gehabt, respiciren sollte! Mannschaft ist bey Reichskriegen allerdings die Hauptsache, es mag nun Volk in natura, oder Geld zu Anschaffung desselben bewilligt werden. Die Beyträge zur O. C. neben der Mannschaft sind nur ein weit unbedeutenderes Annexum der ersteren. Der Belauf dieser Beyträge, die eine bestimmte Norm sogleich erhalten, ist leicht auszumitteln, und der §. 114. dürfte bey dem dort in Frage befangenen Residuum wohl schwerlich darauf allein sein Absehen gerichtet haben. d) Da nun vom Kleinern aufs Größere keine Schlußfolge gilt; so vereiniget sich die Summa aller Folgerungen, welche aus der Verbindung der von dieser Steuer handelnden Vorschriften gezogen werden können, darinn: daß, wenn der Begriff der

Reichs-

Reichs-Steuer, in dieser Beschränkung bestehen könnte, sodann für die übrigen, davon getrennten Gattungen derselben, mit Ausnahme der in der ordentlichen Landes-Contribution behandelten Kammer-Zieler, mithin auch nahmentlich für den Beytrag zur Mannschafts-Hülfe alle Dispositionen in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich fehlen würden!! c) Und sollten endlich unter den nach §. 511. aus dem vorigen und gegenwärtigen Seculo herrührenden und compensirten, ausdrücklich Reichs- und Kreis-Steuern unter sich begreifenden Herzoglichen Foderungen nur bloß die etwa rückständig gewesenen Beyträge zu der ohnehin in der Mitte des ersten Reichskrieges dieses Jahrhunderts, zugleich mit der in der neuern Zeit wiederhergestellten Berechnung nach eigentlichen Römer-Monathen, in ihre jetzige Verfassung gekommenen Reichs-Operations-Casse bezielet seyn?

2) Der Begriff der Römer-Monathe. Hier darf ich nur dasjenige in Anerinnerung bringen, was ich bereits oben, sowohl a) über das geschichtliche Verhältniß des durch Reichs-Schlüsse bestimmten Geldbeytrags zur Reichs-Defension neben der Mannschafts-Hülfe (von S. 28 — 37.); als b) darüber, daß der Begriff der Römer-Monathe weder in Reichs-Schlüssen, und in Verhandlungen einzelner Fürsten mit ihren Landständen, noch besonders in Mecklenburg auf die Geldbeyträge zur Operations-Casse zu beschränken, keinesweges also mit letzteren für gleichbedeutend zu halten sey — (S. 43 — 62.) gesaget, und mit historischen und urkundlichen Beweisen beleget habe. — Es würde Ueberfluß seyn, wenn ich noch weiter etwas beyfügen wollte.

3) Der aus der Fassung dieser Paragraphen klar und deutlich hervorgehende Sinn. Eine getreue Vereinigung umschlingt hier die beyden Begriffe der Römer-Monathe und der Reichs-Steuern, genommen auf den Fuß der Mecklenburgischen Landes-Verfassung und des darnach zwischen der Landes-Herrschaft und ihren Landständen üblichen, aus der ältern Zeit entsprossenen, in der mittlern Periode gepflegten, und in der neuesten grundgesetzlichen Sanction herrschend gebliebenen, sich selbst durch die festgesetzten Grundregeln, und durch alle von diesen ausgehende Zweige laut genug verkündigenden, und mit der Analogie der Reichsgesetze, besonders der Reichs-Executions-Ordnung, in völliger Uebereinstimmung stehenden Sprachgebrauchs. Ritter- und Landschaft soll mit ihren Hintersassen zu Reichs- und Kreis-Steuern nichts erlegen, wenn nicht respective über Zwey und Drey Hundert Römer-Monathe von Kayser und Reich oder Kreises wegen erfodert werden. a) Reichs- und Kreis-Steuer ist auch hier der Hauptbegriff; dem seine Bewilligung des Reichs und Kreises vorauf gehen muß, ehe derhalben dazu ein Beytrag gefodert werden kann. Das: Wenn u. s. w.

bestimmt nur die Berechnungsart und das Maaß der von Serenissimo bis auf eine gewisse Summe übernommenen Uebertragung. b) Ist hiebey schon von selbst vorauszusetzen, daß diese Uebertragung nicht ausschließlich an den Fall, worinn das Reich oder der Kreis bey ihren Bewilligungen gerade Römer-Monathe besonders zum Bedarf der Operations-Casse festsetzen, gebunden seyn soll — so scheint auch eine solche Misdeutung durch das: „von Kayser und Reichswegen erfordert werden“ um so weniger aufkommen zu können, als das: Bewilliget, welches in dem §. 104. mit dem: erfordert durch die Partikel und verbunden ist, und auch daselbst nothwendig war — weggelassen ist, weil es nach der bereits erhaltenen und mitgetheilten Ueberzeugung von der Reichs- oder Kreis-Bewilligung, sie betreffe nun Mannschaft oder Geld, oder beydes zugleich, oder sonstige Natural-Prästationen nur hier auf der Berechnung und dem dabey unterzulegenden Grundsatz beruhete. c) Bey der Etablirung desselben blieb die Berechnung nach Römer-Monathen die einzigste Norm, nicht darum, weil man schon von den ältesten Zeiten her mit derselben vertraut war, und in deren Beybehaltung das graue Herkommen ehren wollte; sondern darum, weil dieses Herkommen sich auf das Reichsgesetzliche Grund-Princip bey der Besteurung der Mediat-Unterthanen — den Reichs-Anschlag — gründete. d) Wäre dagegen bey dieser Stipulation bloß auf die Reichs- und Kreis-Bewilligungen in Römer-Monathen gesehen; so würden doch alle also ausgeschriebene Hülfen darunter begriffen seyn müssen; mithin eine Beschränkung auf die zur Operations-Casse unmöglich statt haben können. Jenes würde aber nach Umständen im Widerspruch stehen. Man nehme an: Statt der Volkshülfe wird Geld, und dieses nach Römer-Monathen, oder nach der auf den Fuß der Größe einer angenommenen Mannschaft begründeten Kopfstück- oder einer andern Berechnung bewilligt. Im ersten Fall würde die Landesvergleichsmässige Uebertragung doch nicht zu verkennen seyn — wenn sie auch in den beyden letzteren bezweifelt werden wollte. Verändert sich aber der Grund der Uebertragung durch die zufällige vom Reich oder Kreis angenommene Berechnungsart? Weiter: Volkshülfe in Geld verwandelt und nach Römer-Monathen berechnet kommt den Landständen zur Abrechnung: und die Kosten zum zu stellenden Mannschafts-Contingent, oder das Geld, wodurch es redimirt wird, sollten ungeachtet des gleichen Grundes, und des gleichen, für die Landstände unveränderlich bleibenden Interesse von dem Sinn des Vertrags ausgeschlossen seyn? Ferner: Wie sollte es bey einer so ungleichen Auslegung mit den übrigen ausserordentlichen Reichs- und Kreislasten gehalten werden —? Sie würden nach den obangenommenen Grundsätzen ausser dem Zufall, der

sie

sie erzeugt, für die Mecklenburgische R. und L. noch von einem andern besondern Zufall, nemlich der Convenienz des Ansatzes und der Berechnungsart abhängig seyn. Allemal aber ist bey einer jeden Berechnung noch immer die Kopfzahl der Mannschaft die Grundlage des Ansatzes geblieben — und die Kreis-Stände sind in der Executions-Ordnung angewiesen, die Kreis-Bewilligungen, sie mögen nun bestehen, worinn sie wollen, in Rücksicht auf die Mediat-Unterthanen auf die Reichs-Anschläge zu fixiren. Der an die Reichs-Verfassung unzertrennbar gekettete Anschlagsfuß ist daher seinem Wesen nach immer auf Römer-Monathe begründet — man mag nun den Beyträgen bey der Entstehung diesen Nahmen unter Anhandgebung und genauer Beybehaltung der in der Wormser Matrikel vereinbarten Normativen gelassen, oder man mag ihnen unter Grundlegung einer andern beliebigen, auf den Anschlag fundirten Repartition, auch einen andern Nahmen — oder gar keinen speciellen gegeben haben. Allemal bleibt der Anschlag eines Reichsstandes für dessen Unterthanen der richtigste, weder zur Rechten noch zur Linken wankende Fuß des Steuer-Anschlags, wenn auch kein Herkommen, keine Landesverfassung, kein Vertrag ihn salvirt. c) Endlich muß auch der Umstand nicht ausser Rücksicht gelassen werden, daß, wenn unter den Zwey- und Dreyhundert R. M. im L. Vergleich bloß die zur Reichs-Operations-Casse in einem Jahr bewilligten Römer-Monathe bezielet seyn sollten, hierinn etwas so Ungewöhnliches stipulirt wäre, was die Vergangenheit und Gegenwart nicht erlebt haben, und auch die Zukunft menschlicher Vermuthung nach so leicht wohl nicht erleben dürfte.

4) Die Landesherrliche Verkündigung der Reichs- und Kreis-Steuern auf allgemeinen Landtägen. Oben ist bereits bemerkt, daß, da solche nach §. 104. des L. V. nur auf den Grund einer vollständigen und beglaubigten Abschriftsmittheilung der darüber ergangenen Reichs- und Kreis-Schlüsse Statt haben soll, für die davon getrennt werden wollenden Kosten zum Mannschafts-Contingent, so wie alle Disposition, auch der Grund einer Landesfürstlichen Verkündigung, zugleich aber mit demselben aller Reichsgesetzlicher Grund der Fürstlichen Bemächtigung und Anfoderung fehlen würde. Herr L. R. Rudloff hat dies auch sehr wohl eingesehen, und daher auf den Anstrich einer Abhülfe Bedacht genommen. „Es ist (wie er schreibt, [158]) kein Grund abzusehen, warum

 die,

158) In seinem Pro-Memoria vom 3. April 1793. (a. a. O. Erste Lief. S. 43.) über die Herzogl. Landtags-Proposition vom 1. May desselben Jahres (a. a. O. Stück 3.). In letzterer ist auch (S. 14. ebendas.) auf den §. 228. Bezug gemacht. Allemal würde, wenn auch bey dieser aus einem Reichskriege originirenden Fürstlichen Anfode-

die, zu dem jetzigen Reichskriege von Mecklenburg erforderten Bedürfnisse, in so ferne sie nicht als eine Reichs-Steuer, vom Kayser und Reich, nach Römer-Monathen gefordert, folglich von dem Durchl. Landesherrn im Landes-Vergleich nicht ausdrücklich auf Sich genommen, und zum Theil der Herzogl. Kammer vergleichsmässig bereits würklich auferleget sind, nicht sollten in die Classe der „ausserordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen zum Besten des ganzen Landes“ gerechnet werden, welche nach Vorschrift des 228. §. im Landesvergleich von den Herzogl. Domainen, ritterschaftlichen Gütern und Städten, zu dreyen gleichen Theilen, gemeinschaftlich aufgebracht werden?“ Ich will es mir genug seyn lassen, bloß auf den großen Abstand hinzuweisen, welcher zwischen den Reichs- und Kreis-Steuern, und den ausserordentlichen Nothwendigkeiten zum Besten des ganzen Landes nach den Rücksichten ihrer Entstehung, Bewilligung, Bestimmung und der Verschiedenheit der Contribuenten sowohl, als des Contributions-Modus eine starke Scheidewand zieht. 2) Schon mit der Natur und allen Requisiten der ersteren hinlänglich bekannt, wird es nur nöthig seyn, auch die Eigenschaft der letzteren, deren der §. 228.[159]) gedenket, näher zu übersehen. Der Artikel, in welchen dieser Paragraph aufgenommen ist, — der Zwölfte in der Ordnung — (der unmittelbar vorhergehende redet von den Anlagen der Ritter- und

Aufoderung bloß das unmittelbare einländische Wohl in Betracht kommen sollte und könnte, die allgemeine Zusammenbringung dazu den Character einer außerordentlichen NB. alle Unterthanen, gefreyte und nicht gefreyte, exemte und nicht exemte (und alle diese verbindet der §. 228. nicht ohne Unterschied) ergreifenden Landes-Contribution behalten müssen, bey der in jedem und also auch in diesem mal angenommenen Fall die Stadt Rostock auf die Convention von 1748. Bezug zu nehmen berechtiget ist. Herr H. R. Könnberg findet auch diese für die Stadt redende Behauptung so blendend, daß er sich von ihrer Täuschung, zu deren Gefühl er sich geständlich nach S. 104. seiner Schrift bekannt hat, nicht anders als durch die Erwegung befreyen konnte, daß Landes-Contribution nur die Befriedigung der Bedürfnisse der Landesherrschaft zum Zweck haben soll, hier aber Reichs-Bedürfnisse wären, „zu deren, wie es heißt, Befriedigung Rostock nicht zur Reichsgeld- wohl aber zur Reichs-Mannschafts-Hülfe Beyträge leisten soll.“ Im folgenden Paragraph noch etwas mehr hievon!

159) „Was endlich Wir mit Ritter- und Landschaft unter dem Nahmen der ausserordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, gebrauchen möchten, das ist durch besondere von Uns und Ritter- und Landschaft desfalls zu bewilligende Anlagen aufzubringen: Wozu Unsere Domainen sowohl als die Ritterschaftlichen Güther und Städte gemeinschaftlich beytragen sollen. Und wollen Wir Uns, in Ansehung Unserer Domainen, des Beytrags nicht entäussern, sondern den dritten Theil dazu, baar, ohne Kürzung, und ohne einige Einrede und Behelf, an den Landkasten allemahl unweigerlich, entweder entrichten oder von der Contribution kürzen lassen.“

und Landschaft unter sich) handelt von gemeinen Landes-Ausgaben oder sogenannten Necessarien; welche in ordentliche jährliche, oder ausserordentliche zerfallen. Zu den ordentlichen wird wegen der Domainen eine jährliche Summe von Sechs Tausend Rthlr., zu den ausserordentlichen aber der gemeinschaftliche Beytrag der Domainen, Ritterschaft und Städte zu gleichen Theilen festgesetzt. Die Constituenten — der Durchl. Herzog, wegen der Domainen, die Ritter- und die Landschaft — sind auch zugleich die contribuirenden Theile, und der Contributions-Modus ist dem bey Reichs- ꝛc. Steuern keinesweges gleich. Das kann auch um so weniger seyn, als die bey diesen zutreffende Regel: daß Niemand davon ausgenommen seyn soll, bey den Anlagen zu den Necessarien keine Anwendung findet. Und wozu wird endlich der Betrag bestimmt? Zum Beßten und Wohl des Landes, in dessen gemeiner Angelegenheit auch nur lediglich die Entstehung und danächst die allerseitige Vereinbarung über das an? und quomodo? ihren Grund hat. b) Ohne mich hierüber weiter zu äussern, will ich nur noch die Bemerkung hinzufügen, daß auch das bisher Behuf der Reichs- und Kreis-Steuern beym gegenwärtigen Reichskriege successive auf den Landtägen Bewilligte, nur nach dem dabey ausgemittelten, bestätigten und publicirten — alle Unterthanen treffenden Contributions-Modus in den Landkasten gebracht, und daß überhaupt diese Steuer-Angelegenheit nach denjenigen Grundsätzen und Vorschriften behandelt ist, welche der 2te Artikel mit mehreren nachweiset.

§. 14.

Deutliche Begriffe bringen nur deutliche Folgerungen hervor [160]). Die genaue Bestimmung derselben, und des Streitpunkts sind die ersten Gesetze einer Schrift, die mit verschiedenen Meynungen zu kämpfen hat, und die ihres Zwecks ganz verfehlen muß, wenn ihre Streit-Sätze zugleich die Stelle ihrer Beweis-Gründe einnehmen. Ich habe mich bemüht, an der Vollständigkeit der Grundbegriffe, der Stellen der Gesetze, und des Geschichtlichen, nichts, was wesentlich hieher gehört, vermissen zu lassen, damit nun ein reifes Urtheil, durch keine abgerissene Bruchstücke aufgehalten, über diese ganze Sache, mithin auch über die abseits damit vereinigten Schwierigkeiten und Einwürfe gefällt werden kann. —

160) Für die Regel: ex *malo* principio *legitima* consequentia non infertur, spricht schon die Vernunftlehre; und man braucht, wenn man sich im Gemeinen Recht nach ihrer Anwendung näher umsehen will, nicht lange zu suchen. So z. E. sagt L. 1. quod vi aut clam, sehr treffend: *quod vi aut clam factum est, qua de re agitur, id cum experiendi potestas est, restituas.* Vergl. L. 6. §. 1. de acquir. — possess. L. fin. Cod. de natural. liber. &c.

Bey der Darstellung und Anhäufung der letzteren hat der Scharfsinn mit angestrengter Geschäftigkeit seine ganze Kunst aufgeboten. Sie theilen sich in allgemeine und besondere. Jene habe ich durch meinen bisherigen Vortrag auch da, wo ich sie nicht nahmentlich nannte, freymüthig ins Auge gefaßt und dabey die Momente, worauf nur Rücksicht zu nehmen ist, genau festzusetzen gesucht [161]). Mit den besondern Gründen, welche theils gegen den Landes-Vergleich von 1755., theils

161) Um den Begriff der Reichssteuer und besonders der Reichskriegs-Steuer, von der hier nur die Rede ist, nach allen seinen Rücksichten vollständig ordnen und festsetzen zu können, mußte die Bestimmung der Streitfrage (§. 6. 7. 8.) voraufgehen. Es kann ein Satz im Allgemeinen wahr seyn — aber doch in seiner Anwendung auf einen besondern Fall das nicht beweisen, was er beweisen soll. So habe ich a) es z. E. willig zugegeben, daß das Jahr 1681. eine Veränderung in der Reichskriegs-Verfassung in Absicht der Größe der Mannschafts-Quoten und deren Repartition machte. — Aber wenn man hieraus auf eine Veränderung in der ursprünglichen Eigenschaft der den Mediat-Unterthanen in den Reichsgesetzen auferlegten Steuer-Pflichtigkeit schliessen, und dabey die gleichfalls unrichtige Behauptung, daß nur mit 1681. die vorher bestandene (jedoch nach S. 37. folg. mit der Wormser Matrikel von 1521. schon aufgehörte) Willkühr der Reichsstände, Volk oder Geld aufzubringen, aufgerufen sey, grundleglich machen will, (man sehe Prehn a. a. O. S. 63.): so muß dem widersprochen werden. — Und doch besteht hierinnen das wichtigste Argument der Herrn Gegner. So habe ich es b) gerne zugegeben, daß Reichs-Contingent und Reichs-Steuer nach dem abseitigen Sinn, wornach jenes Volks- und diese Geldhülfe bezeichnet, verschieden seyn. Aber nur verschieden in Absicht der Bewilligung und der darauf an die Reichsstände gerichteten Ausschreiben, denn jenes muß gestellt, und dieses gezahlt werden — jedoch nicht verschieden in Absicht der Contributions-Pflichtigkeit der Unterthanen, die ihrem Landesherrn zu beyden ohne Unterschied, nachdem die bestimmte Maaß der ganzen Hülfe kundbar vorgelegt worden ist, die Steuer bezahlen. Und doch ist dieser Satz dem vorhergehenden als ein erheblicher Beweisgrund zur Seite gesetzt worden. c) Auch in Absicht des abseitigen Begriffs: Reichssteuer sind sehr variante Lectionen. 1) Herr V. D. Prehn und Herr L. R. Rudloff, jener in Bezug auf den R. A. von 1500. und die Kayserl. Resolut. von 1671. (man s. oben S. 62. folg.) und dieser in Bezug auf die Kayserl. Wahl-Capitulat. (man sehe oben S. 73.) bringen Reichs-Steuer und Römer-Monathe unter eine Classification, — und beschränken dann beyde Benennungen auf die Beyträge zur Operations-Casse. 2) Hr. H. R. Könnberg versteht a) unter Reichs-Steuern a. a. O. nach S. 94. 99. „eine allgemeine Reichs-Geldhülfe, die von der Reichsmajestät allen Ständen des Reichs abgefodert wird.“ Er nennt b) die Römer-Monathe nach S. 193. „Verhältniß-Bestimmungen der Beyträge aller Reichsstände zu Hülfen für den Kayser und Reich“ und nach S. 195. Geldbeyträge zur Befriedigung der Geldbedürfnisse des Reichs, und hält endlich c) nach S. 199. und 204. dafür, daß nur sodann, wann eine allgemeine Geldhülfe, nach Römer-Monathen berechnet, ausgeschrieben worden, die §§. 106. und 107. des Landes-Vergleichs anwendlich seyn, nicht aber dann, wenn Römer-Monathe zur Operations-Casse ausgeschrieben wären, weil dazu ein Ausschreiben von Zwey und Dreyhundert R. M. in einem Jahr unmöglich, mithin es blosse Landesväterliche Milde sey, daß die in diesem Reichskriege zuerst ausgeschriebenen 30 R. M. der R. und L. nicht abgefodert wären.

Ich glaube, man wird an dieser kurzen Recapitulation und an diesen Proben willkührlicher und wankender Grundsätze und Begriffe genung haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0136
DFG

theils gegen die Convention von 1748. gerichtet worden sind, werde ich mich noch kürzlich zu unterhalten haben. Zum ausführlichsten hat sich der Herr V. D. Prehn über das, was nach seiner Meynung dem Landes-Vergleich in dieser Materie entgegen stehet [162]), herausgelassen. Es sey erlaubt, auch die meinige, so weit sie nach der Verbindung, worin diese Angelegenheit im Allgemeinen stehet, erforderlich seyn dürfte, zu äussern, ohne im mindesten der geprüftern Einsicht der Ritter- und der Landschaft sowohl, als der Vertheidiger ihrer Rechte vorgreifen

162) A. a. O. S. 71—97. Mit dem Herrn Vice-Director ist der Hr. L. R. Rudloff in dem angezogenen P. M. und sonst im Wesentlichen einverstanden. Die Rönnbergsche Schrift enthält hierüber nichts Neues, sondern ein kurzes Echo der vorgetragenen Meynungen, nur mit dem Unterschiede, daß dasselbe zuerst die von den genannten beyden Herrn zuletzt angeführten Argumentationen aus den §§. 313. und 331. des L. V. verkündigt: als in welchen der Hr. Hofrath nach S. 77. eine daraus gradezu folgende Verbindlichkeit der R. und L., zum Reichsmannschafts-Contingent beytragen zu müssen, zu finden glaubt. Ich beziehe mich dieserhalb auf meine Note 153. und 157. Auch sage ich nicht, daß in dem §. 310., der statt des §. 313. allegirt ist, hievon nichts stehe, wie es der Hr. Hofrath nach S. 116. bey einem Druckfehler einer in meiner oben (Note 6.) angeführten Schrift S. 37. das. aus dem Mevius nur beyläufig und vergleichsweise angezogenen Decision, die statt der abgedruckten Zahl 48. die 148ste ist, der dabey noch stehenden Nachweisung ungeachtet, gemacht hat. Aber das kann ich nicht unberührt lassen, daß man um so mehr, als er sein Buch hauptsächlich für den Nichtgelehrten bestimmt hat, wohl hätte erwarten mögen, daß er bey den aus dem §ph 313. angeführten Worten: „mit Lieferung zu Magazinen, mit Auffoderung ihrer Unterthanen und Angehörigen“ die so gleich folgenden: „zu Fortifications- und Schanzarbeiten“ nicht ausgelassen hätte; weil auch dann der Ungelehrte das Unrichtige der angehängten Schlußfolge: „daß dies Gesetz Ritter- und Landschaft mit den ihrigen bey der Darstellung des Contingents zur Beyhülfe ausdrücklich auffodere“ sofort würde haben bemerken können. Denn so wenig ausdrücklich, als durch die Folge liegt darinn für den bezielten Fall irgend eine Bestimmung. Sie hat nur ihre Rücksicht auf den, worinn eine Lieferung zu Magazinen ꝛc. principaliter zur Verbindlichkeit und zum Nutzen des Landes gereicht, und wo zuvor, es sey nun nach Anleitung des §. 168. des L. V. oder der Reversalen von 1572. §. 1. und 1621. §. 22. und 37. oder auf eine andere Art das Behufige festgesetzt worden. Denn so bald nur der allgemeine Nutzen des Reichs oder Kreises eintritt, so normiren die obigen Dispositionen von der Reichs- und Kreis-Steuer, die alle Kriegskosten, alle Bedürfnisse und Prästationen einschließt. Schon die Ausschreiben und Bewilligungen zur Reichs- und Kreis-Defension unterscheiden sich gar sehr von den Reichs- und Kreisnöthigen Rettungsfällen in Rücksicht auf einzelne Länder, durch welche z. E. die Reichs- oder Kreisarmee durchzieht, und in welchen Winterquartiere gehalten, Magazine errichtet und Verschanzungen nöthig werden ꝛc. als worüber und den Arten der Berechnung imgleichen der Compensationen ꝛc. in den Reichs-Gesetzen an mehrern Stellen besonders disponirt worden. Vergl. oben S. 27. lit. c. und den in der Note 27. angezogenen §. 81. der Exec. O. Auch ist mehrmalen (1674. 1681.) von Reichswegen beschlossen und empfohlen worden, daß ein jeder Kreis an gelegenem Orte Magazine aufrichte, auch deswegen Wagen und Pferde halte, und die Unterthanen derer Stände, in deren Landen der Krieg geführt wird, nicht beschwehre. (Staats-Kanzley Th. 8. S. 504.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0137
DFG

fen zu wollen. Die abseitigen Gründe reduciren sich hauptsächlich auf folgende Sätze:

I. „Die aus dem §. 3. des Schwerinschen Vergleichs von 1701. entlehnten beyden §§. 74. und 75. des L. V. entscheiden hier nichts, weil in dem ersten Artikel, worin sie eine Stelle einnehmen, nur allein von der Landes-Contribution zu Garnisons- Fortifications- und Legationskosten — — auch Kammer-Zielern die Rede, mithin auch nur hierauf die landesherrliche Versicherung, daß R. und L. zu keinen weitern Collecten und Hülfen angehalten werden solle, zu beschränken sey."

Keinesweges! Dem Sinn und den Worten würde Gewalt geschehen, wenn man ihnen diese Beschränkung beylegen wollte. Man erinnere sich nur an das, was darüber §. 13. I. gesagt ist. Ausser der ordentlichen Landes-Contribution und ausser den Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern sollen weiter keine Collecten, Beyträge und Hülfen Statt haben. Die Ausnahme der gedachten Steuern ist hier besonders und absichtlich gehoben; und die Versicherung der Befreyung von allen andern Collecten und Hülfen geht sowohl auf die ordentliche jährliche L. C., als auf die genannten Gattungen der ausserordentlichen. Dies wird um so einleuchtender, als theils schon vorher in den §§. 43. 46. und 48. die Regel: daß unter keinerley Vorwand das zur jährlichen ordentlichen L. C. behandelte und aufkommende Contributions-Quantum jemals gesteigert werden sollte, festgesetzet war, theils in dem angezogenen §. 3. des Schwerinschen Vergleichs nicht ein Wort von Reichs- und Kreis-Steuern, sondern nur im Allgemeinen stehet: „über diesem (dem dort auf eine gewisse Summe behandelten jährlichen Quanto) auch zu keinen andern Collecten, als die im Lande rechtlich gewöhnlich und üblich seyn." Und von diesem allgemeinen Vorbehalt (verglichen mit §. 7. des gedachten Vergleichs, man sehe oben S. 3.) sollten nur nach dem Landes-Vergleich die Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern allein übrig bleiben, mithin ausser diesen und der jährlichen L. C. keine sonstige Collecten und Hülfen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, anverlanget werden. Kann etwas deutlicher und bestimmter gesagt seyn? Und nun nehme man noch dabey den richtigen landüblichen Begriff der Reichs- und Kreis-Steuern zur Hand — so wird der Vorwurf einer Verdrehung, einer Zerreissung des Zusammenhangs von selbst verschwinden.

II. „Die Worte des §. 94.: aus eigener Landesfürstlicher Bemächtigung oder Anfoderung, bestimmen noch genauer, daß Serenissimus für sich aus eigener Bewegung oder Antrieb, und zu seinem oder des Landes Besten keine neue Hülfen begehren wolle. Die gefoderte Collecte, Hülfe und Beytrag zum Besten des Kayfers und Reichs verkündigt der Landesherr aber nicht zu seinem und des Landes Besten, nicht aus eigener Landesfürstlichen Bemächtigung."

a) Nicht

a) **Nicht zu seinem und des Landes Besten.** Zugegeben! Aber wie harmonirt dann hiermit die aus dem §. 228. des L. V. (§. 13. IV. 4. und Note 158. 159.) abgeleitete Folge? Man füge demnach bloß das Wörtgen: **unmittelbaren** hinzu, und entziehe dem Begriff der **Landes-Contribution** nichts von seinen wesentlichen Bestandtheilen (§. 1.) — dann wird weiter kein Misverständniß übrig bleiben. Die Kammer-Zieler und Legationskosten zu Reichs- Kreis- und Deputations-Tägen sind in der ordentlichen jährlichen Landes-Contribution aufgenommen — und doch respiciren sie bloß das Reichsverband. Die Prinzessinnen-Steuern stehen bey der ausserordentlichen L. C. neben den Reichs- und Kreis-Steuern — und doch respiciren erstere nur das unmittelbare Beste des Herzoglichen Hauses — letztere aber nur dasselbe in so ferne, als man bey der Erwägung stehen bleibt, daß vormalen diese allein aus den Kammer-Gütern der Fürsten getragen wurden; und die Mediat-Unterthanen ihr Scherflein mittelst des gemeinen Pfennings, wiewohl nicht durchstehend — zum Beßten des Kayfers und Reichs beytrugen.

b) **Nicht aus eigener Landesfürstlichen Bemächtigung.** Allerdings! Es lehrt schon der angezogene §. 94. selbst das Gegentheil. Wenn dieser sagt: "auffer der jährlichen L. C. **und** auffer den Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern soll R. und L. mit ihren Hinterfassen zu einigen Collecten oder Hülfen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, aus eigener Landesfürstlicher Bemächtigung oder Anfoderung nicht verbunden gehalten werden" so kann die Eigenschaft, der Sinn und die Beziehung dieser eigenen Bemächtigung doch unmöglich von der Anfoderung der gedachten Steuern getrennt werden. Sie hat auch schon ihrer ursprünglichen Natur nach keinen Zweifel. Denn die Reichsgesetze haben wörtlich den Fürsten die **Macht** gegeben, ihre Unterthanen zum Behuf der Reichs- und Kreis-Defension mit Steuern zu belegen; zugleich aber dieser Bemächtigung die gehörigen Grenzen dahin angewiesen, daß kein willkührliches Quantum — sondern nur das gefordert werden kann, was die ihnen in den Reichs- und Kreis-Schlüssen zugetheilte Hülfe be- und austrägt.

III. „Die Worte im §. 75.: „obgleich mehr oder weniger Festungen, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition oder andere Kriegs-Bedürfnisse zu des Landes und desselben Beschützung, Erhaltung, Besserung-Bau nöthig befunden werden sollten — gehen allein auf die **zur Landes-Defension zu haltenden Truppen**, nicht auf das Reichs- und Kreis-Contingent."

Zugegeben! Aber es ward an letzteres gleich nachhin in den Worten gedacht: „Vielmehr wollen wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hinterfassen, wie auch von den Städten, **weiter nichts**, **ohne nur**, wie obgedacht, die **Reichs-Kreis- und Prinzessinnen-Steuern** fodern." Schon hierinn würde ein genüglicher Grund, wenn er auch der einzigste wäre, anzutreffen

seyn, daß unter den Reichs- und Kreis-Steuern, alle Kosten zum Mannschafts-Contingent, Proviant, Munition und andern Kriegs-Bedürfnissen, mithin zu des Reichs und des Kreises Beschützung und Erhaltung, Besserung und Bau mit begriffen worden sind; und daß, so wie wegen der Landes Defension nichts weiter, als die jährliche Landes-Contribution, auch zu der Reichs- und Kreis-Defension nichts weiter, als Reichs- und Kreis-Steuern gefodert werden sollen. Nun ist der Ritter- und Landschaft es nicht eingefallen, dazu ihre Beyträge deductis deducendis verweigern zu wollen. Wozu also dieser ganze Dispüt? Die Landes-Defension betrift ohnehin das einländische Beßte. Es ward dieserhalb alles so ausgedruckt, wie es die Vorgänge erfoderten [163]). Könnte irgend ein Zweifel, wie doch nicht seyn kann, übrig bleiben; so würde ihn der Schluß a majori ad minus berichtigen. Allein es bedurfte auch in Absicht der Reichs- und Kreis-Steuern keines weitern Zusatzes, weil dieserhalb keine Vorgänge einer Absonderung oder eines auf ungewöhnliche, mit ihnen zusammengestellte Belästigungen gerichteten Anverlangens weder existirten, noch ihre künftige Existenz vermuthet werden konnte und durfte. Uebrigens kann auch dieser Paragraph zu der Folge dienen, daß der §. 313. selbst nach dem abseitigen Grundsatz nur auf die Landes-Defension seine besondere Beziehung habe, (vergl. mit Note 153. 157. 162.) da in dem Artikel, worin er steht, nur von Verpflegung einheimischer Truppen die Rede ist; wenn er gleich eben so, wie der §. 331., überall auf eine Verbindlichkeit der Beyträge der R. und L. zum Mannschafts-Contingent nicht die entfernteste Anwendung leidet.

IV. „Durch die Uebernahme der Zwey und Drey Hundert Römer-Monathe zu den Reichs- und Kreis-Steuern hat die Landesherrschaft die Ritter- und Landschaft von dem Beytrag zum Reichs- und Kreis-Contingent, an Mannschaft, Pferden, Kriegs- und Feld-Bedürfnissen nicht befreyet."

Zugestanden! Aber dieser Beytrag liegt mit in der Natur und Eigenschaft der Reichs- und Kreis-Steuern. Nur die Berechnung derselben geschieht nach Römer-Monathen, bey denen der Matricular-Anschlag, als der angemessenste, stets üblich gewesene, und in den Reichs-Gesetzen begründete Fuß, zum Grunde gesetzt

163) Nicht bloß darum, weil, wie der Herr V. D. äussert, die Landstände sich an die vom Herzog Carl Leopold unter dem Vorwand der Landesbeschützung gefoderten Contributionen, erinnerten, sondern weil auch die nemlichen Worte: obgleich mehr oder weniger Festungen u. s. w. schon in dem §. 3. des Schwerinschen Vergleichs standen. Damals war ihnen die prätendirte Ausdehnung des §. 180. R. N. imgleichen die, nach der darauf nicht beyfällig erfolgten Kayserl. Erklärung zwischen verschiedenen hohen Häusern, worunter auch Mecklenburg sich befand — geschlossene Vereinbarung (m. s. Lang a. a. O. S. 212.) und endlich der kurz vorhergegangene Proceß in Betreff der Garnisonskosten ꝛc. — so wie jetzo freylich wohl die Zeit der vorhergehenden Regierung im Andenken; aber diese war doch nicht die vorgestellte alleinige Veranlassung.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0140
DFG

gesetzt ist [164]). Dieser Anschlags-Fuß kann alles, was vorkommt, umfassen; es sey zum Contingent an Mannschaft, Pferden, Kriegs- und Feld-Bedürfnissen, zur Operations-Casse, zum Militair-Fond, zur Verpflegung der Truppen, und wie man es immer zu bezeichnen belieben mag. Da hievon oben schon genung gesagt ist, so will ich mich hier nur noch über einige eingeflochtene Nebenbemerkungen verbreiten.

a) Der Satz, daß Serenissimus die R. und L. auf Zwey und Drey Hundert Römer-Monathe übertragen wolle, stehet fest. Sollte also die auf denselben genommene Rücksicht den Ständen einen Vorwurf der Undankbarkeit mit Grunde zuziehen können? Den Ständen, die noch immer, wie Geschichte und Erfahrung lehren, den Werth ihres Ruhms und ihres Glücks auf eine scharfe Beachtung des Rufs ihrer Pflichten gegen ihre Landesherren sowohl, als gegen sich selbst und ihre Nachkommenschaft legten? Den Ständen, welche so gerne und freywillig, wenn es die Umstände nur irgend zuliessen, die in diesen etwa liegende Auffoderung zur Erhaltung verfassungsmässiger Verhältnisse mit der thunlichsten Bethätigung anhänglicher Treue gegen ihre angebohrne Fürsten verbanden?

b) Der Ansatz und die Berechnungsart im Landesvergleich ist anders, als im Schwerinschen Vergleich. Auch das Contributions-Wesen erhielt in jenem eine andere Einrichtung und einen größern Zuwachs [165]). Aber die Berechnung nach Römer-Monathen blieb hier eben so, als sie dort war. (vergl. mit S. 60.) Wenn es aber heißt: „Ritter- und Landschaft hätte nach dem Schwerinschen Vergleich

164) Diese Grundlage wird immer bestehen, es mag auch die Berechnung nach Römer-Monathen zu den Reichsbedürfnissen zwischen den Reichsständen selbst für ein Schicksal haben, welches sie wolle. Schon oben S. 50. habe ich bemerkt, daß der Schwerinsche Vergleich in einer Zeitperiode zur Entstehung kam, wo der Fuß nach Römer-Monathen auch zum Behuf der Operationskasse, der erst später wieder eingeführt ward (S. 34.), unter den Reichsständen in ziemliche Vergessenheit gerathen war. So erhielt auch z. E. mit der Entstehung der Executions-Ordnung, welche die Subcollectationen noch fester begründete und erweiterte, der gemeine Pfenning, wozu der Vornehmste so gut, wie der Niedrigste von seinem Vermögen beytrug, und die Last also viel gleicher vertheilt werden konnte, sein völliges, ihm schon einige Jahr vorher zubereitetes Grab — aus dem er auch nachhin, verschiedener Kayserlicher Versuche ungeachtet, nicht wieder ans Licht gebracht werden konnte.

165) Wenn gleich der Landesvergleich darinn eine Abänderung von dem Schwerinschen Vergleich getroffen hat, daß nach jenem die Contribution selbst ohne Abzug bey Reichs- und Kreis-Steuern fortgehet; so ist dagegen die Uebertragung auf eine gewisse Summe übernommen. Jedoch setzet der §. 76. bey der verglichenen ordentlichen Landes-Contribution voraus, daß R. und L. mit ihren Angehörigen bey dem Ihrigen ruhig wohnen, und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf geniessen können, und in den §§. 77—83. werden die Unglücksfälle bestimmt, die zur gänzlichen oder partialen Remission der Contribution geeignet seyn sollen, so wie der §. 119. disponirt, daß in den Jahren, wenn Reichs- und Kreis-Steuern ergehen, keine Prinzessinn-Steuer gefodert werden solle.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0141
DFG

alle Reichs- und Kreis-Steuern, bis auf ein Hundert Römer-Monathe, ohne der Landesherrschaft einen einzigen Heller deshalb anzurechnen, allein übernehmen müssen"; so ist dabey in Consideration zu ziehen, daß alle drey Theile, mithin auch die Domainen, zu dem Contributions-Quanto, von dem bis auf die gedachte Summe wegen der Reichs- und Kreis-Steuern kein Abzug Statt hatte, concurrirten, und R. und L. nur nach den jedesmaligen Contributions-Edicten das Ihrige beytrugen!!

c) Ist aus einem einzelnen Paragraph eines Vergleichs nicht der Verlust und Gewinnst der compaciscirenden Theile zu berechnen; so dürfte in den §§. 106. und 107. wohl die Bestättigung der Behauptung, „daß die Landesfürsten bey allen Vergleichen mit der R. und L. allemal sehr verlohren haben," nicht auf eine einleuchtende Art anzutreffen seyn. Geht man die Geschichte des Mecklenburgischen Contributions-Wesens durch, so wird eine Vergleichung desselben aus der ältern und mittlern Zeit mit dem gegenwärtigen zur Darstellung eines Verlusts nicht die Hand bieten.

d) Auch die Berechnung über die Zwey und Dreyhundert R. M., deren Belauf schon an sich minder wird, wenn man annimmt, daß die Uebertragung der Domainen hierinn nicht begriffen und zugesichert sey, scheint mir eben nicht schwierig zu seyn. Das Facit ergiebt sich bey einem richtigen Ansatz schon von selbst.

e) Eben so dürfte aus dem bemerkten Beyspiel der besondern von der Ritterschaft beobachtet seyn sollenden Vorsicht das nicht folgen, was daraus gefolgert worden ist. Denn die §§. 106. und 107. sind so deutlich und bestimmt abgefaßt, daß ein jeder Zusatz eher hätte zu Misdeutungen Anlaß geben können, weil es völlig gleich und einerley ist und bleibt, ob das übernommene Quantum durch die Beyträge zum Mannschafts-Contingent absorbirt, oder durch die zur Operations-Casse completirt werde, und welche Gattung der Beyträge den ersten Ansatz in der Berechnung erhalte. Wenn aber die Ritterschaft in dem §. 110. sich in Absicht des Beytrags der Eximirten — der Kloster-Güter und des Rostockschen Districts noch besonders stipulirt hat: „Also kommt auch der dritte Theil des gedachten Beytrags der Ritterschaft auf ihrem Drittheil insonderheit zu gute"; so kann man gewis annehmen, daß Gründe vorhanden gewesen seyn müßen, die diesen Nachsatz (da der Vordersatz den gedachten Beytrag allen dreyen contribuirenden Theilen im allgemeinen zu gute bringt) anräthlich gemacht haben, ohne jenen gerade einem Mistraueu gegen die andern Compaciscenten, oder der Frucht einer überflüßigen und unnöthigen Vorsicht zuzuschreiben. Bey dem Mangel der Kenntniß etwa vorgekommener besonderer Gründe, läßt sich, wenn ich nicht irre, so viel absehen, daß das Verhältniß der Ritterschaft gegen die Kloster-Güter und die Eingeseße-

gesessenen des Rostockschen Districts auch in diesem Punkt [166]) seine feste Bestimmung erhalten sollte.

f.) Der noch angehängte, aus den Landtags-Verhandlungen vom Jahr 1737. entlehnte, jedoch von dem auf die §§. 313. und 331. des L. V. auch in der vorliegenden Beziehung abseits gelegten Werth verdrängte Einwurf ist schon oben (S. 56. folg.) erledigt worden. Jene Verhandlungen geben vielmehr in Verbindung mit den der voraufgehenden Jahre den bündigsten Beweis für die Behauptung, daß der hohe Compaciscent, Herzog **Christian Ludwig**, gewis nicht die Absicht gehabt habe, den Römer-Monathen im Landesvergleich einen andern, vor der ununterbrochenen Usual-Interpretation [167]) abstimmigen Sinn beyzulegen, als Hochderselbe ihnen bey der Verkündigung der Reichs-Steuern in dem letzten Reichskriege [168]) vor dem L. V. und in den dieserhalb vorgewesenen Liquidationen

166) Verglichen mit den §§. 41. 44. 72. 93. 126—130. des Landesvergleichs.

167) LL. 37. 38. de Legibus. Si de interpretatione legis quaeratur, inprimis inspiciendum est, quo jure civitas retro in ejusmodi casibus vsa fuisset: *optima enim est legum interpres consuetudo*, quae in ambiguitatibus, ex legibus proficiscentibus, *vim legis* obtinere debet.

168) Die aus Anlaß dieses Reichskrieges erwachsenen Verhandlungen hatten überhaupt manches Sonderbare, dessen Ursprung und Fortlauf nur in den damaligen unruhigen Zeiten, und in dem unter zerrütteten und verwickelten Umständen sich befundenen Gang der Sache selbst zu suchen ist. Glaubte nun gleich Ritter- und Landschaft, sich wegen der Kosten zur Stellung der Mannschaft (denn von der Stellung in natura war überall nicht die Rede, da der Kayser solche schon gleich übernommen, den Belauf der Vertretungs-Gelder aber nicht so fort bestimmt hatte anzeigen lassen, hinfolglich alle diese von der sonstigen Regel abweichende Verhältnisse allenthalben nothwendig Ungewisheit, Zweifel und Verwickelung verbreiten mußten) ihre Nothdurft gegen die Fürstl. Kammer reserviren zu müssen — und ward sie dagegen auf den Receß von 1701. auch in Absicht dieser Reichs-Steuern zurückgeführet; so findet man doch auch in den ältern Landtagsacten ähnliche an die Fürstliche Kammer gerichtete Anträge. Als 1595. eine Hülfe von 600 Pferde auf 6 Monath im Felde verkündigt ward, so hieß es dabey: Serenissimus hätten nach einem gemachten Ueberschlag aller Kosten zur Bewerbung und Unterhaltung ꝛc. befunden, daß eine Contribution auf 10 Monathe nach dem gewöhnlichen einfachen Römerzug wenigstens dazu vonnöthen seyn wollte; und die Landstände bewilligten solche mit der Hoffnung, daß Serenissimus Sich Selbst aus der Fürstl. Kammer angreifen und mit solcher Hülfsleistung ihren Unterthanen gnädig vorgehen würde — worauf es nach der erfolgten Bedeutung bey eines jeden Quote sein Bewenden behielt. M. s. Spaldings Meckl. öffentl. Landesverhandl. S. 231—236. vergl. mit S. 246. und S. 249. Der Innhalt der letztgedachten Seite und zwar ad n. 2. ist auch wegen der den Landständen gegebenen Aufklärung in Absicht des Anschlages, wornach die Specificationen zum Behuf der Contribution gemacht worden, merkwürdig. Aus diesen Beyspielen erhellet zugleich, daß schon im 16ten Jahrhundert (S. 46.) zwischen der Landes-Herrschaft und den Landständen die Berechnung nach dem Mecklenburgischen Römer-Monathsfuß, es mag vom Reich oder Kreis Volks- oder Geldhülfe bewilligt worden seyn, gewöhnlich

dationen sowohl mit dem Kayserlichen Gesandten, als mit Ritter- und Landschaft beygelegt hat.

§. 15.

Ich wende mich nun wieder zum VIIten §ph der Convention von 1748., von dem ich gleich Anfangs aus- und so unter seiner Anführung zu den darauf gefolgten Untersuchungen und Erörterungen übergieng. Aus dem Resultat derselben wird der Erweis des voranstehenden Satzes so klar hervorgehen, daß, wenn ich diesen noch weiter ausführen wollte, die Aufrichtigkeit es eine unnütze Arbeit nennen würde. Ohnehin ward dis Compactatum zu einer Zeit zu Stande gebracht, wo noch, selbst nach der eigenen abseitigen Anerkennung, alle diejenigen Grundsätze von Reichs-Steuern und deren Berechnung unbestritten normirten, so wie sie in den Gesetzen, der Observanz, dem Vergleich von 1701. und dem fortdaurenden Sprachgebrauch sich begründet finden. Nur allererst der Landesvergleich von 1755. soll nach der gegenseitigen Meynung alle diese Grundsätze mit einmal umgewandelt haben. Da aber derselbe im §. 519. (Note 156.) die Rostockische Convention aufs bündigste ohne alle Beschränkung anerkannt und bestättiget hat; so mußte man sich zu dem Angriff, der auch diese nicht verschonen wollte, anderer Waffen bedienen. Man erblickt zwey zu dieser Absicht aufgestellte Abtheilungen. Die eine macht den Versuch aus allgemeinen Sätzen der Lehre von der Auslegung und individuellen Anwendung der Verträge; die andere will in die innern Grundlinien des VIIten Paragraphs dringen, da sie in seiner Fassung große Lücken wahrzunehmen glaubt. Aber beyde liefern zur disseitigen standhaften Behauptung des Platzes einen nutzbaren Beytrag. Man sagt:

I. „Eine jede Transaction sey strictissimae interpretationis; und da eine nahmentliche Exemtion von den Reichs-Contingentskosten nicht eingeräumt ist, so bestätige die Ausnahme im nicht ausgenommenen Fall noch mehr die Regel“ [169]).

Diesen

lich gewesen, und gewöhnlich genannt ist. Wird sich auch nun nach allem bisher Ausgeführten der Hr. H. R. Könnberg von der Richtigkeit des Ausrufs (S. 84. f. Schrift): „Wo, wo ist deshalb (daß nemlich in dem 2 und 300 R. M. die Kosten zum Mannschafts-Contingent mit zu berechnen sind) der Beweis? In den Landesvergleichs-Unterhandlungen (?) steht davon eben so wenig, als in der Vergleichs-Sanction selbst“ — noch wohl überzeugt halten können?

169) Rudloff a. a. O. Erste Lief. S. 41. Prehn a. a. O. S. 71. und 98. folg. Könnberg a. a. O. S. 106. und 107. Beyde letztere, zum ausführlichsten aber Hr. V. D. Prehn, haben an diesen Stellen zur Unterstützung ihrer Meynung auf den §. 11. des Erbvertrages von 1788. Bezug genommen. Sie müssen also wohl nicht so recht gewis seyn, daß die vermeynte enge Auslegung sich schon aus dem §. 7. der Convention rechtfertigen lasse. Dagegen lese man die in der Note 142. S. 105. aus dem daselbst angezogenen höchsten Herzogl. Rescript angeführte Stelle, welcher unmittelbar die Worte voraufgehen: „Wollet ihr nun dagegen auf den VII. §. der Rostockschen

Diesen Sätzen stelle ich zu ihrer Zurückdrängung folgende allgemeine Rechts-Wahrheiten entgegen:

1) Die Auslegung eines Transacts geht mit der Auslegung eines jeden sonstigen Vertrags in einem völlig gleichen Schritt. Auch durch das gemeine Recht ist die in der Natur der Sache liegende Regel, vermöge der von dem einen keine eingeschränktere Erklärung, als von dem andern Statt haben kann und muß, nirgends aufgehoben [170]).

2) Ein

stockschen Convention vom Jahre 1748. euch berufen, um daraus eine Befreyung von eurer Reichsgesetzmässigen Verbindlichkeit herzuleiten, so bedarf es nur blos einer Lesung desselben, um sich von der Unstatthaftigkeit eurer Ausflucht zu überzeugen. In der angezogenen Stelle ist euch nur Befreyung von

> Landes-Contribution, Reichs- Kreis- Fräulein- und Türken-Steuern, Fortifications- und Legations-Kosten, Kammerzielern, auch von dem Beytrag der Landes-Defension, mithin von allen andern Abgiften und Anlagen, zu Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer des Herzoglichen Hauses oder Landes Schulden, wie die Nahmen haben ꝛc.

verheissen, wie die oben ausgehobenen Worte lauten: Und Wir sind weit entfernt u. s. w.“

Ich habe diese Stelle hier, auch zu der Folge nicht unberührt lassen können, daß darinn und in den Worten: welche doch nahmentlich hätte ausgedrückt seyn müssen ꝛc. eine authentische Erklärung und Belehrung für diejenigen liege, welche glauben, daß durch den §. 11. des jüngsten Erbvertrages irgend etwas neues und nachtheiligeres für die Stadt Rostock abgeschlossen worden sey. (Vergl. mit S. 110. folg.) Im übrigen beziehe ich mich nur, so viel den aus diesem 11ten Paragraph, worauf im mal ohne Eingeständniß angenommenen schlimmsten Fall hier doch überall nichts ankommen könnte — entlehnten Einwurf betrift, auf das, was ich darüber bereits (§. 5. und §. 12. S 104.) gesagt, und aus den Verhandlungs-Protocollen in der Note 15. bemerklich gehabt habe. Hätte auch diese nicht schon der §. 289. N. E. zum Behuf näherer Sinnes Aufklärung der Aufmerksamkeit empfohlen — so würde letztere der Stimme nicht zu entziehen seyn, welche selbst die Verfasser der Reichsgesetze z. E. die Nürnbergsche Reichsdeputation 1649. dahin (Reichs-Fama P. VII. p. 231.) geäußert haben: „daß man in casibus dubiis ad Protocolla et acta (pacis Westphalicae) recurriren, den verum sensum aus solchen erheben, und wie es damahls gemeynt gewesen, recht erforschen solle.“ Consistit (inquit *Hoffmann* in Diss. de ratione interpretandi leges &c. c. 3. §. 12.) illorum (sc. fontium tractatuum) usus in eo, vt, quid actum, quaenam desideria et praetensiones tractantium, quaenam decisa, quænam affecta sed non absoluta, et quae sententia paciscentium aut leges ferentium fuerit, inde cognoscatur. Hinc si constitutionis verba sensum recipiant, quem in declarationibus, protocollis aliisque scriptis affinibus contentum deprehendimus, ille pro vero atque genuino tenendus est. Struben Nebenst. Th. IV. S. 472. Wie richtig und wahr dies gesagt sey, ist sowohl aus dem Vorstehenden ersichtlich, als es sich auch noch im Nachfolgenden in der Anwendung auf eine richtige Deutung der Rostockschen Erbverträge, so wie sich überhaupt die Ueberzeugung von der wesentlichen Nothwendigkeit und Pflicht, Vergleichs-Handlungen nie in Fällen dieser Art, so viel nur immer thunlich ist, ausser Rücksicht zu lassen, über allen Zweifel erheben wird.

170) Gönner Juristische Abhandl. Th. 1. Abhandl. VI., allwo S. 80. auch der Widerspruch

2) Ein sich über ein genus verbreitender Transact begreift alle zu diesem verglichenen genere gehörige species unter sich; es mögen diese sämtlich, oder nur einige davon nahmentlich aufgeführt seyn; genung, daß solche in der allgemeinen Bezeichnung eines allgemeinen Transacts eingeschlossen sind [171]).

3) Der Grundsatz: exceptio in casu non excepto firmat regulam, ist richtig, wenn entweder keine Regel genannt ist, oder die Ausnahmen als solche aufgeführt werden: nicht aber anwendbar, wenn ein genus genannt und dieses allgemein (verbis generalibus ac vniversalibus) ausgedruckt ist, und nun die species folgen, doch so, daß die nicht genannten allerdings unter dem genere und dessen Hauptspeciebus so wie unter generellen Ausdrücken: z. E. alles andere — oder, wie die Nahmen haben ꝛc. mit begriffen und verstanden werden.

4) Der Buchstab und die Worte eines Vertrages müssen aus der Natur der Sache, dem Herkommen und Sprachgebrauch, dem Sinn und der Absicht der Contrahenten schlechthin erkläret werden [172]).

II. „Aber könnte nach den Reichsgesetzen die Rostockische Convention bestehen, wenn sie auch nahmentlich die Entbindung von den Beyträgen zu den Reichs-Contingentskosten zusicherte, weil darnach Niemand — auch nicht die Capittel, Stifte ꝛc. ungeachtet aller Verträge, Obligation und Statuten eximirt seyn sollen“ [173])?

Aller-

spruch gerüget ist, in den *Leyser* spec. XLVI. medit. 8., wo es heißt: Transactiones strictissime sunt interpretandae, und med. 10. vbi: transactio tamen generalibus verbis concepta praesumtionem plenae liberationis tamdiu pro se habet, donec probetur contrarium, verfallen zu seyn scheint.

171) L. 12. D. de transact. (II. 15.) L. 29. C. de transact. (II. 4.) „Sub praetextu specierum post repertarum generali transactione finita, rescindi prohibent jura“ vergl. Note 6. und 152.

172) Prehn von den Austrägen ꝛc., wo es S. 42. heißt: „Jedoch muß beständig auf den Sinn der Transigenten Rücksicht genommen werden. Und ich sehe nicht ein, warum hier die Lehren des bürgerlichen Rechts nicht sollten anzuwenden seyn, vermöge welcher es bekannt ist, contractus legem ex conventione accipere, pacta juri communi derogare, ac provisionem hominis tollere provisionem legis.“

173) Diese Frage hat Hr. H. Könnberg a. a. O. S. 100. folg. besonders mit Rücksicht auf den vorausgesetzten Fall aufgeworfen, wenn „das hohe Fürsten-Wort wegen zu gehäufter Belästigung der Kammer und Domanialgefälle, oder wegen anderer unerwarteter Eräugnisse nicht in Erfüllung gehen könnte.“ Hr. V. D. Prehn schreibt a. a. O. S. 100. „Ich will jetzt nicht untersuchen, ob eine solche Befreyung (von dem Beytrag zur Landes-Defension) von Nutzen seyn könne, und ob bey einer würklichen Gefahr des Vaterlandes und daher nöthig werdender Landes-Defension die Stadt Rostock, der stipulirten Befreyung ungeachtet, nicht die Vertheidigung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0146
DFG

Allerdings nach den Reichsgesetzen. Diese haben die Particular-Verfassungen einzelner Länder, und die darinnen zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen subsistirenden Verträge in ihrem vollen Effect gelassen. Sie halten eine der ersten Vorschriften der Moral: Pacta sunt servanda, so in Ehren, als sie, diese Regel, welche keinen Unterschied des Standes, kein Ansehen der Personen kennt und zuläßt, auch den Paciscenten heilig und werth seyn muß. Und man darf wahrlich kein öffentlicher Lehrer der Moral seyn, um es zu empfinden, und nachdrücklich zu sagen, daß eine, auch nur versteckte, und mit umwundenen Prämissen verbrämte Behauptung des Gegentheils Unsinn [174]) verrathen, und sehr unmoralisch und unrühmlich seyn würde. Eine verdiente Beschämung und ernsthafte Zurechtweisung wird derjenige, welcher hiezu fähig seyn kann, in den so gnädigen als gerechten Worten finden, welche das in der Note 142. angezogene höchste Herzogliche Rescript enthält:

„Wir sind weit entfernt, gegen diese, von unsern hohen Vorfahren an der Regierung gegebene Versicherung etwas von euch zu fordern.“

Und wenn hinzugefüget wird:

„welche (Befreyung von dem Reichs-Contingent) doch nahmentlich hätte ausgedrückt seyn müssen, wenn die Stadt auch hievon eine Exemtion hätte für sich ausbedingen wollen.“

so liegt doch in jedem Fall hierin der erhabenste und einleuchtendste Beweis sowohl über den Rechtsbestand des Vertrages selbst, als auch darüber, daß die Reichs-Contingentskosten zum Gegenstand desselben geeignet gewesen seyn würden, wenn

gung des Vaterlandes mit übernehmen müßte.“ Auch ich will beyde hier bezeichnete Voraussetzungen gleichfalls gerne ununtersucht lassen, weil sie theils überall nicht zu dem Wesen und der Prüfung des vorliegenden Gegenstandes gehören, theils in ein abgelegenes Feld führen, das nur unangenehme und dunkle Aussichten gewähren würde. Wozu sollte auch ein Absprung vom Erreichbaren zum Ungewöhnlichen und kaum Vermuthbaren, wozu eine Ausschweifung zur Voraussetzung solcher Fälle nützen, unter denen vielleicht Gesetze und Verträge schweigen müßten? Allemal würde auch dann das wechselseitige, mithin wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten enthaltende Compactatum seine ursprüngliche Kraft behaupten, wenn es sich gleich durch wahrhafte Nothfälle, sie treffen nun den einen oder den andern Theil, in seiner Erfüllung und Anwendung einstweilen suspendirt sehen, und also bey wiederkehrender Ruhe zu Berechnungen über Compensationen und Entschädigungen Gelegenheit geben müßte. Uebrigens hatte schon Herr V. D. Prehn a. a. O. S. 23. geschrieben: „Verträge zwischen dem Landesherrn und den Landständen machen jedoch allerdings hierinn eine Ausnahme.“ Dieser Grundsatz bedarf auch keiner Aufzählung weiterer Zeugnisse, welche die angesehensten Rechtslehrer darüber ertheilen, da er sich von selbst vertheidiget.

174) Hr. H Rönnberg hat a. a. O. S. 201. Not. 33. dies Wort für Nonsensikalisch gebraucht.

wenn nach den Grundsätzen der Deutung, welche die hohe Herzogl. Regierung untergelegt hat — und worüber also lediglich Verschiedenheit der wechselseitigen Meynungen vorwaltet — eine nahmentliche Anführung derselben eingetreten wäre. Und wie könnte auch hierüber ein Zweifel aufkommen — da dieser sonst eben so bey allen übrigen Reichssteuern ꝛc. erfindlich seyn müßte. Doch jener Zweifel soll in dem Ausspruch der Reichsgesetze, welche keine Exemtionen — auch nicht den Mediat-Ständen, ungeachtet ihrer Verträge ꝛc. gestatten, seine Nahrung finden. Besonders aber und vorzüglich sind bey diesen reichsgesetzlichen Dispositionen

1) Die Reichsstände selbst, und ihr Verhältniß unter sich bezielet worden. Keiner von ihnen, er sey auch sonst übersehen, oder vom Anschlage oder Anlagen eximirt gewesen, soll von der Reichshülfe, der allgemeinen Noth wegen, verschont seyn und bleiben. Und der Grund? damit die übrigen Reichsstände, die von den Eximirten keine Vortheile, keine Erleichterung haben, nicht prägravirt, vielmehr die Lasten auf gleichen Schultern nach einem richtigen, (obwohl schwer auszumittelnden), Verhältniß der besonderen Kräfte zu der Total-Summe der ganzen vom Reichskörper zum gemeinschaftlichen Zweck anzuwendenden Kraft, getragen werden sollen und mögen. Daher die so oft und so umständlich vorkommenden Schlüsse in Absicht der ausziehenden und ausgezogenen Stände, und der dabey wegen des: cum onere et sine onere eingetretenen Erwägungen. (S. 77.) Daher die bey der gesetzlichen Mitleidenheit der nicht armirten Stände freygelassene Begünstigung zur Vereinbarung mit armirten Ständen wegen Uebernehmung der von jenen zu leistenden Volkshülfe [175]).

2) Ist gleich nicht zu leugnen, daß die Entstehung des Besteurungs-Rechts, wozu die Frömmeley in der Bewilligung des gemeinen Pfennings den ersten Grundstein legte, ihre Veranlassung in der Absicht fand, den Fürsten, welche über die Vermehrungen der sie zu sehr beläftigenden Reichslasten laute Klagen führten, eine Erleichterung und zugleich geneigtern Willen zu bewirken und einzuflössen; so ist es doch ein ganz unrichtiger und fehlsamer Schluß, der von der Disposition: — Die Fürsten sollen Macht haben, alle ihre Unterthanen, geistliche und weltliche, sie seyn exemt oder nicht exemt, gefreyet

175) Vergl. Note 40. und 41. Uebrigens können selbst diese Dispositionen noch die Gründe vermehren, welche für die Behauptung, daß die Reichsgesetze den Mediat-Unterthanen einen Zwang zum persönlichen Dienst nirgends auferlegt, auch keineswegs auf das Ausheben derselben, sondern auf ständisches Militair, das der armirte Stand für den nicht armirten nach getroffener Uebereinkunft übernimmt, gesehen haben. Ein gleicher Grund liegt auch in der den Reichsständen freygelassenen Herbeyziehung der in ihren Landen befindlichen Capittel und Stifte zu Geldbeyträgen, weil die Geistlichkeit, welche doch dies vorzüglich mit betraf, nach der Geschichte kein Blut sehen konnte. Rudloff Handbuch ꝛc. Th. 2. Per. 1. S. 137.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0148
DFG

gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen — und von der folgenden nähern Erläuterung derselben: es sollen Capittel, Stifte, Städte und deren Bürger ungeachtet der Verträge und Statuten dazu angezogen werden — auf diejenigen Verträge, welche gerade wegen des Beytrags zur Reichshülfe zwischen Landesherren und Unterthanen entstanden sind, gemacht werden wollte. Die Reichsgesetze machten ja allererst nun die Capittel ꝛc. überhaupt steuerpflichtig; und setzten dabey fest, daß, wenn auch diese sonstige Exemtions-Verträge von andere Steuern für sich hätten, solche doch nicht auf die Reichskriegs-Steuer gezogen werden sollten. Wie sorgsam sie übrigens sich für die Unterthanen geäußert, wie dringend sie das: wie Herkommens und Recht ist (unter dessen Schutz auch allerdings die bereits etwa vorher in einzelnen Ländern auf Reichs-Steuern lautenden Transacte unverrückt stehen bleiben mußten), empfohlen haben, ist schon oben bemerkt.

3) Der Grund der Mitleidenheit der Mediat-Unterthanen war also gleichfalls thunliche Entfernung der Verlegenheit für die einzelnen Reichsstände, die sich aber nach wie vor mit ihrem Gebührniß selbst angreifen sollten. Haben nun die Landesherren ihrem Rechte ausdrücklich durch Verträge entsagt — haben sie von ihren Unterthanen andere gewisse Vortheile erhalten, und dagegen dis ungewisse Risico übernommen — wie würde man sagen können, diese Verträge darf, wenn letzteres eintritt, und die Kammer- und Domanial-Gefälle sehr belästigt werden, der Fürst nicht halten, weil die Reichsgesetze die Exemtion der Capittel ꝛc. nicht gestatten wollen; er kann vielmehr ex capite juris — denn davon ist nur hier allein die Rede — die zugesicherte Uebertragung und Verschonung aufrufen? Vielleicht macht es mehr Eindruck, wenn ich mich auf die Lehre und das Zeugniß des Hrn. G. J. R. Pütter [176]) berufe: daß „die Reichsgesetze, welche keine Exemtionen gestattet wissen wollen, offenbar nur von eigenmächtigen und widerrechtlichen Exemtionen, und Freyheits-Anmassungen, keinesweges aber von solchen titulo oneroso erlangten und durch förmliche Vergleiche bestimmten — — Steuer-Befreyungen zu verstehen seyn.“

4) Dieser titulus onerosus, unter dem die Stadt Rostock die Zusicherung der Verschonung, Uebertragung, Vertretung und Befreyung von allen Contributionen, Steuern, Beyträgen, Abgiften und Anlagen, erlangte, ist die Uebergabe der Erhebung der Accise in die höchste Hand des Landesherrn. Ich habe über diesen Gegenstand, und was dahin gehört, nicht allein oben, sondern auch schon vormals [177]) mich verbreitet. Daher will ich nicht weiter

176) Auserles. Rechtsfälle, Th. 3. S. 571.

177) a. a. O. §. 5. n. 6, und das. Note ii. S. 16.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0149
DFG

ter anführen, daß Rostock seine Contribution auch zu den Reichssteuern, so wie besonders zu den bey einem entstehenden Reichskriege durch ausgeschriebene Mannschafts- und Geldhülfen erforderlichen Kosten gewiß sehr ergiebig [178]) fortdaurend trägt und bezahlt; ich will nicht erwähnen, daß ehedem die Rostockische jährliche Contribution zu den Fortifications- Legations- Kosten und Kammerzielern schon mit unter den im Vergleich von 1701. stipulirten 120000 ℛ. begriffen war, und sich die Stadt nur dieserhalb, wie auch in einem Vergleich von 1702. geschah, mit Ritter- und Landschaft zu vereinbaren hatte; ich will endlich nicht erörtern, daß Rostock ausser den nun aufgegebenen Erhebungen und ausser der bewilligten Erhöhung der Accis-Gefälle sich, also gestalteten Sachen nach, auch Veränderungen und Einrichtungen unterziehen mußte, worinn zugleich ein um so bedeutenderes Opfer [179]) radicirt ward — je lästiger nach Umständen und Abwechselungen die Folgen sind, unter denen es fühlbar gemacht werden kann. Aber das muß ich noch sagen, wenn es gleich schon aus der bisherigen Ausführung von selbst einleuchten wird, daß die Stadt Rostock es wahrlich nicht verdiene, der pflichtmässigen, so nothgedrungenen als ehrerbietigsten Behauptung und Wahrnehmung ihrer Zuständnisse wegen, sich in einen nachtheiligen Schatten gegen das Reichs- und Staats-Verband gestellt zu sehen [180]). Allein man sagt: III. „Die

178) Dies kann man, ohne von dem Ertrag, ein Jahr ins andere gerechnet, genau unterrichtet zu seyn, wohl mit Zuverlaß annehmen. Aber dem sey, wie ihm wolle, so ist auch in der Convention alle Gewährung eines Ertrags, er sey groß oder klein, ausdrücklich ausbeschieden worden. Dieser Ertrag steigt natürlich mit dem Wachsthum des Handels und Verkehrs; das jedoch für den unternehmenden Kaufmann, besonders zu Kriegszeiten, sehr ungewis und unsicher ist. So hat das nächstvorhergehende Jahr der Kaufmannschaft durch den nach dem Lauf der Handels-Conjuncturen plötzlich und unerwartet eingetretenen tiefen Fall der zu äusserst hohen Preisen eingekauften und daher noch zum Theil auf den Speichern liegenden Kornvorräthe Wunden geschlagen, die so leicht nicht wieder geheilet und vergessen werden dürften. Allein für die Accise bleibt — der Kaufmann verliere oder gewinne bey seinen Speculationen — in der Realisirung derselben feststehender Zuwachs der Einnahme, welche auch ein guter Bürger, der das: Gebet dem Fürsten, was des Fürsten ist, hochhält, und denjenigen mit Verachtung belegt, welcher dagegen vorsätzlich zu contraveniren im Stande ist, der herrschaftlichen Casse, aus welcher hiesigen Orts in einzelnen Fällen, worinnen den Einwohnern andrer Städte, z. E. den Neuanbauenden, Hülfsleistungen angedeihen, keine Emolumente der Art weiter Statt haben, gerne und mit voller Seele gönnt.

179) Dies — wenigstens für jetzt — genauer zu detailliren, erlauben weder Absicht noch Raum. Das einheimische Publicum wird auch einer nähern Zergliederung nicht bedürfen: es wird sich unangesehen dessen, was Mancher für sich auf seinem Herzen hat und haben mag, an die fast durchstehenden Fehden mannigfaltiger Art, und oft sehr ungleichen Glücks, schon von selbst erinnern.

180) Man hat ihr auch in öffentlichen Blättern diesen Vorwurf gemacht; als wenn nicht

III. „Die Stadt Rostock hätte in Absicht dieser behaupteten Zustandnisse, wenn sie die Auslegung wider sich vermeiden wollen, in der Convention deutlicher reden müssen“ [181]).

Und man irrt! Denn die wechselseitige Absicht [182]), worauf doch vorzüglich gesehen werden muß, ist völlig deutlich ausgedruckt worden. Aber gesetzt, man

nicht das reine deutsche Blut, das in den Adern ihrer Vorväter floß, und der mannhafte Patriotismus, der diese für Reichs- und Landesverband beseelte, auch auf die jetzt lebende Generation vererbt wäre! Daß doch die ehrwürdige Publicität auch dem Mißbrauch und voreiligen, oft hämischen Beurtheilungen ihr Gewand leihen muß! So ists auch noch nicht gar lange, als ein anonymischer Scribent in der neuen Monathsschrift von und für Mecklenburg auftrat, und sich seiner Galle über die Ausübung der Policey in Rostock entledigte. Er wird und muß jedoch als ein Libellant von der ersten Classe angesehen werden, bis er aus seiner bisherigen undurchdringlichen Dunkelheit hervortritt; damit er zur beweislichen Darlegung der den Vorsitzern des Armenwesens (a. a. O. Decbr. 1795. S. 355.) gemachten niedrigen Beschuldigung: Die fremden Bettler müßten ihnen für den Erlaubniß-Schein zum Betteln etwas bezahlen — aufgefodert, und in deren Entstehung als ein Calumniant im Wege Rechtens behandelt werden könne. Es verdient überhaupt hiebey das 7te St. des neuen Hannöv. Magaz. 1796. als Lehre und Warnung für diejenigen, welche in der unreifen Tadelsucht eine besondere Nahrung ihrer Eigenliebe finden, nachgesehen zu werden. Eine öffentliche unpassionirte Rüge aus dem Munde und der Feder Sachverständiger, scharf, jedoch mit Mäßigung, mit theoretisch-praktischer Umsicht, mit gehöriger Localkenntniß — nie aber mit hämischer Schadenfreude — urtheilender Männer bleibt immer ein Wort zu rechter Zeit; wenn es gleich nicht so fort die Wegräumung der zum Theil sehr tief liegenden, zum Theil ohne Umwälzung bisheriger Organisationen nicht aus dem Grunde zu entfernenden Hindernisse bewirken möchte. Genung, wenn es nur mit hilft, die langsam wachsende Saat zur Reife zu befördern; die Gemeine zur gemeinsamen Koncurrenz zu beleben, und wortreiche Sermonen in thatenreiche Beyträge umzuformen. Uebrigens wird sich nach obigem auch das im 72sten Heft der Schlözerschen Staats-Anzeigen n. 55. befindliche, nach dem eigenen, billig zurück zugebenden Ausdruck unerhört feindselige Urtheil über die Stadt Rostock sehr leicht würdigen lassen. Es lautet: „Auch jetzt zeigt sich diese Stadt noch auf einer andern Seite Undeutsch; (in der ersten Seite vermißt man gleichfalls ungerne den Kennerblick in das Innere der hiesigen Verfassung; und die hier genannten Gelehrten, sie mögen in Hamburg oder Göttingen, und sonst noch so hoch berühmt seyn, hätten sich mit dem ächten Geist der individuellen Verhältnisse, worüber sie ihr Urtheil fällen wollten, billig erst vertrauter bekannt machen müssen) sie will nichts zum Reichskriege gegen die Hunnen an der Seine hergeben.“

181) Könnberg a. a. O. S. 107. 108. Vergl. Prehn a. a. O. in verschiedenen Stellen, z. E. S. 92. 98. ꝛc.

182) Wegen der Absicht, welche bey der Entstehung des VIIten §ph grundleglich gemacht worden ist, sind beyde in voriger Note genannte Herren mit einander nicht einverstanden. Herr V. D. Prehn schreibt S. 100.: „Man darf auch nur den §. VII. — — mit Aufmerksamkeit lesen, so wird man sich bald überzeugen, daß die Absicht der Paciscenten nicht gewesen, die Stadt von andern Anlagen zu befreyen, als welche dorten mit deutlichen Worten angeführt sind.“ Dagegen Hr. H.

man wollte auch mal das Gegentheil, ohne es jedoch einzuräumen, annehmen, so würde doch darinn sich die erste Frage präsentiren: wen die Schuld träfe, und wer die se rechtlich tragen müßte? Gewiß die Stadt Rostock nicht. Ihr höchster Compaciscent war derjenige Theil, (§. 5.) welcher ihr zuerst die Wiederherstellung der vormaligen NB. gerichtlich annullirten Vergleiche — und wie dies zu große Schwierigkeiten fand, die Schließung eines neuen Vergleichs anzusinnen — und gegen Abtretung der Accise (die man überhaupt so gerne für die Stadt erhalten wollte), gleich Anfangs Befreyung von aller Landes-Contribution, Reichs-Steuer und Fräulein-Steuer verkündigen, dies in dem ersten Entwurf näher bestimmen — in dem zweyten aber, dem die unterthänigste Aeusserung der Stadt:

> Wenn auch solche Landes-Contributionen künftig erhöhet oder ein und andere ordinaire oder extraordinaire Anlagen zu jetzigen oder künftigen Landes-Schulden, auch Reichs- Kreis- Fräulein- und Türken-Steuer, *sub quo titulo* es seyn mag, gefodert und beliebet würden ꝛc.

voraufgieng, in noch expressivern Worten:

> Von aller jetzt und künftigen ordinairen und extraordinairen Landes-Contribution, Reichs- Kreis- und Fräulein-Steuer, auch allen andern Abgiften und Anlagen (sub quo titulo es seyn mag, oder wie es hier bündigst heißt:) wie die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden und entstehen mögen ꝛc.

ausdrücken, und endlich auf die schließlich Stadtwegen gemachten Bemerkungen zu diesem Entwurf, und zwar a) *post verbum:* Fräulein ꝛc. b) *ad verbum:* Anlagen ꝛc. c) *item* zur etwanigen Landes-Defension — eine gnädige Rücksichtnehmung eintreten zu lassen geruhete. Mit dieser so deutlich, so vorsichtig zu erkennen gegebenen Absicht gieng der Begriff Hand in Hand, den die Stadt sich nach Gesetzen, Verträgen, Ueblichkeit und Sprachgebrauch von Reichs-Steuern nur zu abstrahiren im Stande war. War man aber Fürstlicher Seits gemeynet, wider

H. Könnberg S. 106.: „Es ist mir selbst nicht unwahrscheinlich, daß unsere Väter, beym Abschluß der Convention, wohl die Absicht gehabt haben mögen, von allen und jeden Beyträgen zu den Bedürfnissen des Reichs, mithin nicht allein von der allgemeinen Reichsgeld-, sondern auch von der allgemeinen Reichsmannschafts-Hülfe befreyt zu werden, und daß sie sich unter der wörtlich enthaltenen Befreyung von den Reichssteuern um so zuverlässiger auch die vom Beytrage zum Reichs-Contingent gedacht haben, weil selten (und wann eh'?) zu den Reichskriegen in vorigen Zeiten Mannschafts-, sondern gewöhnlicher Geldbeyträge von der Landesherrschaft verlangt worden. Allein, diese Absicht kann im gegenwärtigen Falle nicht befreyen."

Für den Ausspruch solcher Privat-Meynungen, worinn unrichtige Voraussetzungen, Folgerungen und Thatsachen als Entscheidungsgründe gelten, wird jedoch Niemand, dem Licht und Wahrheit und Recht werth ist, Parthie nehmen, und nehmen können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0152
DFG

wider diesen bisher allgemein anerkannten Begriff, wider das: *sub quo titulo* — oder das: aller, oder das: wie die Nahmen haben mögen ꝛc. die Kosten zu Mannschafts-Hülfen von der Befreyung, Verschonung und Uebertragung ausschliessen zu wollen, so folgt von selbst, daß auch nur von dort her dies bestimmter und deutlicher eröfnet werden konnte. Allein hierauf konnte auch der Zeit Niemand verfallen, weil es mit der ganzen Grundlage des Compactats und der offenen Intention der Paciscenten in offenbarem Widerspruch gestanden haben würde. Dieser allgemeine wechselseitige Sinn ist denn auch in dem §. VII. der Convention so deutlich, so umfassend, so musterhaft exprimirt worden, daß man — — mich entschuldigen wird, wenn ich, um weder zu viel noch zu wenig zu sagen, meinem Gefühl den Ausdruck versage, und auf das Gefühl und das Urtheil eines jeden theilnehmenden Lesers ruhig und bescheiden compromittire. Nur ersuche ich denselben, hier stille zu stehen, und denen Gründen, welche ich in den §§. 1—4. auseinander gesetzt habe, eine wiederholte Aufmerksamkeit gefälligst zu widmen; dann mit ihnen die abseitigen Analysen zusammen zu halten, und demnächst den Einwurf, so wie er es verdienen wird, zu würdigen. Doch man würdiget ihn schon abseits selbst mit dem Mangel eigener Zuversicht, da man ihm einen andern zur Seite setzt, wornach Rostock zu deutlich, zu vorsichtig verfahren haben soll. Man sagt:

IV. „Die Stadt habe sich von dem Beytrag zur Landesdefension und von der Türkensteuer noch nahmentlich eximiren lassen, wiewohl sie schon von aller jetzt und künftigen, ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution, auch nahmentlich der Reichssteuer eximirt war — und doch fehle die nahmentliche Befreyung von dem Beytrag zum Reichs-Contingent an Mannschaft“ [183]).

Ich bin völlig damit einverstanden, daß die Befreyung von aller Landes-Contribution, wohin alles ohne Ausnahme gehört, was die Mecklenburgischen Unterthanen zusammen zu bringen haben, eine Befreyung von allen Beyträgen, woher sie entstehen, und wie sie erdacht werden, in sich fasse. Und so bald nun diese L. C. mit ihren beyden Haupt-Gattungen, der ordinairen und extraordinairen, gehörig aufgeführet war, so hätte man der weitern Aufzählung in genere et specie freylich überhoben seyn können. Allein zu dieser specifiquen Aufzählung bahnten selbst die Fürstlichen Propositionen und Entwürfe den Weg, und nun konnte es doch nicht überflüssig genannt werden, wenn sie mit der thunlichsten Vollständigkeit, welche ältere Verträge und Vorgänge an Hand gaben (S. 5.) geschah. Es ist a) ganz richtig, daß die Stadt (S. 18.) den Zusatz wegen der Landesdefension noch gewünscht und erbeten hat; und dies nicht allein aus dem obenangeführten Grunde, sondern weil, der hiebevorigen Vergleiche und Befreyungen ungeachtet

183) Prehn a. a. O. S. 100.

geachtet — doch große aus diesem Capittel entstandene Nachwehen noch nicht vergessen waren, und es überdem mit demselben noch besondere Bewandniß hat, hinfolglich in aller Hinsicht diese nahmentliche Anziehung nicht allein anrathlich, sondern auch nothwendig gehalten werden mußte. Sie verbreitet aber zugleich über die wechselseitige Absicht eine Erläuterung der Sinnesmeynung, daß die Stadt von allen und jeden Contributionen, auch sogar zur Landesdefension befreyet seyn sollte. Es ist ferner b) richtig, daß die Stadt den Zusatz: Türken-Steuer, sich erbeten hat, weil man alle Gattungen der Reichs-Steuer, die einen eigenen Nahmen erhalten hatten, mit anführen wollte. Daher trat jener Wunsch in der Gesellschaft der Fortifications- Legations-Kosten und Kammerzieler auf, welche letztere die ordentliche Reichssteuer sind, und nach dem Vergleich von 1701. in der jährlichen L. C. schon ihre Aufnahme mit gefunden hatten. (S. 6.) Ueberdem können auch noch besondere Motiven für die nahmentliche Anführung der Türken-Steuer sich rechtfertigen lassen. Erstlich: die Türken-Steuer war, wenn sie gleich eine Reichs-Steuer ist, doch als ein besonderes und vorzügliches Beyspiel einer Reichs-Kriegs-Steuer auszuheben, da sie nicht allein zweytens von jeher erheblicher, als andere Reichs-Steuern gehalten worden ist, wie dies selbst aus einem beachtungswerthen, aus der Feder eines vormaligen Mecklenburgischen Geheimenraths geflossenen rechtlichen Bedenken [184]) erhellet, nicht allein drittens der vorzüglichste Ursprung der Reichshülfen (S. 114.) und von jeher am mehrsten und häufigsten vorgekommen ist, wie dies auch in dem Zeitraum von 1715 — 1748. zweymal der Fall war, nicht allein viertens nach dem Sprachgebrauch gewöhnlich den Reichssteuern beygefüget wird, und in vielen publicistischen Schriften eine besondere Erwähnung, oder gar eine besondere Abhandlung erhalten hat, sondern, weil sie auch fünftens nach der Reichsgesetzlichen Bedeutung des Worts die von den Ständen zu stellende Mannschafts-Hülfe, (§. 10. I. S. 74.) mithin für die Mediat-Unterthanen die Beyträge zur Mannschafts- und Geld-Hülfe ganz deutlich bezeichnet. So stehet demnach weder Beytrag zur Landes-Defension, noch Türken-Steuer [185]) müssig

184) *Dav. Jonath. Scharfii* Rechtl. Bedenken über die Frage: Ob in Mecklenburg Fürstl. *Ministri* und Räthe zu denen Reichs-Steuren zu contribuiren verbunden. d. 5. May 1703. Beym Klüver Th. 2. S. 860. wo es S. 864. heißt: „Als innerhalb 40 Jahren bekanntlich vielmahlige Reichs- ja Türken-Steuern und solche fast quotannis eingetreten, hingegen Fürstl. Bediente nicht dazu angestrenget sind ꝛc.“ Dies Bedenken verdient ganz nachgelesen zu werden, um daraus bemerken zu können, wie gleichstimmig mit verschiedenen dissertigen Behauptungen, besonders auch über Reichs-Steuern zum Behuf des Mecklenb. Reichs-Contingents ein Fürstl. Rath im Anfang dieses Jahrhunderts gedacht und sich geäussert habe.

185) Dieser Zusatz ist demnach nicht für überflüssig zu achten; ohne daß die Vorfahren an

müssig da! Allein ganz unzutreffend ist c) der Vorwurf, den man auf die Stadt aus der unterbliebenen Anführung der Kosten zum Mannschafts-Contingent so gerne bringen möchte. Hierauf konnte sie angeführtermaßen so wenig verfallen, als es, wenn sie darauf verfallen wäre, eine unnöthige und schädliche, eine Mistrauen in die Gnade und Gerechtigkeit des Landesherrn verrathende — ja selbst eine zu ihrer Demüthigung gereichen könnende Vorsichtigkeit gewesen seyn würde. Eine unnöthige: Es konnte und mußte ihr genung seyn, es bey dem allgemeinen Begriff, den Reichs- Kreis- und Türken-Steuern mit sich führen, und dem ich in den §§. 10—13. in allen seinen Rücksichten und Beziehungen besonders auch auf Mecklenburg nachgegangen bin, schlechthin und um so mehr bewenden zu lassen, weil theils ein Uebergang in das Detail oder die Erklärung desselben der Absicht einer zweckmässigen Fassung nicht würde entsprochen haben, theils derselbe der einen oder der andern Seite leicht hätte nachtheilig werden können. Man hätte alle Gegenstände durchgehen müssen, welche je in Kriegs- oder Friedenszeiten Reichssteuern veranlasset hatten, oder nach aller Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit noch künftig veranlassen konnten, und diese Gegenstände wären wiederum in allen ihren Zweigen, die vorgewesen waren oder noch je vorkommen konnten, zu betrachten und abzusondern gewesen. Dies wäre, wenn man ein solches opus wechselseitig für nöthig gehalten hätte, doch wahrlich kein Werk der so zusammen gepreßten, dem Abschluß der Convention gewidmeten Zeit gewesen. Eine mistrauische: Hatten Serenissimus nicht schon deutlich genung es verheissen; die Stadt solle von aller Landes-Contribution, der ordinairen sowohl, als der extraordinairen, wohin Reichs- und Kreis-Steuern gehören — mithin von allen Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben, erdacht werden und entstehen mögen, befreyet seyn und bleiben? Konnte und mußte die Stadt sich bey der allgemeinen im VII. Paragraph gleich Anfangs und zuletzt gesetzten Norm, welche die Aufzählung der vorzüglichsten Untergat-

an den künftigen Wachsthum der Kunst, im Distinctions-Vermögen immer größere Fortschritte zu machen, und daran sollten gedacht haben, daß vielleicht, wenn jener Zusatz nicht hinzugekommen und in der Folgezeit eine Türkensteuer gefordert wäre, der Stadt Rostock die Befreyung erschwert werden könnte; weil nach einer etwa zu machenden Distinction zwischen Reichs- und Türkensteuer jene nur den unmittelbaren Nutzen des Reichs bezielte, dahin diese nicht zu rechnen sey, weil sie zwar das Reich, jedoch besonders zum Nutzen des Kaysers und seiner Erbländer zusammen brächte, jene nur Reichsfeinde voraussetzte, welches bey dieser nicht eintreten könne, da sie nur zur Bezwingung eines Erbfeindes des christlichen Glaubens, wie die Reichsgesetze den Türken gewöhnlich nennen, mit verwandt werden sollte. Eben so war damals der nun mit seinen Folgen neu aufgekommene Unterschied zwischen Contingent und Steuer eine ganz unbekannte Sache; die also auch nicht zur Contemplation kommen konnte, wiewohl jeder neuen, gegenwärtigen und zukünftigen Erfindung der Publicisten durch die allgemeinen Exemtionen sehr bündigst im voraus begegnet worden ist.

tergattungen Beyspielsweise in der Mitte hatte, nicht völlig beruhigen; und in Absicht der Reichssteuer bey Reichskriegen um so mehr, als dazu Mannschaft und Geld noch immer zusammen gehört hatten, und immer zu beyden ohne Unterschied die Reichssteuer erlegt war, welche als das genus beyde Gattungen unter sich faßte, und auch noch kürzlich (man sehe das oben angezogene Herzogl. P. M. wegen Verweigerung der Kammerzieler ꝛc.) also erklärt worden ist? Eine demüthigende: Nie war von Rostock, so wie von Ritter- und Landschaft, zu Reichskriegen Mannschaft in natura gestellt, sondern nur unterhalten. Durfte und konnte die Stadt glauben, daß eine Zeit kommen würde, wo dies Anverlangen ihr vorgeleget werden könnte, und dies um so weniger, da sie in eben der Convention dem Landesherrn ihr jus praesidii abgetreten, und dermalen nur noch einen unbedeutenden Schatten davon übrig behalten hatte? Sie hätte befürchten müssen, den ungnädigen Vorwurf einer Arroganz oder Aemulation, der ihr wohl in ältern Zeiten gemacht war, zu erhalten und zu verdienen. Man sagt endlich:

V. „Die Worte: mithin von allen andern Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden und entstehen mögen, gehen nicht auf die vorher genannten Beyträge, sondern sind nur allein von den unmittelbar folgenden Abgiften und Anlagen zu Reluirung der hypothecirten Aemter und Abtragung anderer des Herzogl. Hauses oder Landes Schulden zu verstehen“ [186].

Ich habe in der obigen Analyse des 7ten Paragraphs der Convention zugleich diesen Einwurf nach seinen beyden Rücksichten, 1) auf eine den Regeln einer natürlichen und ungezwungenen Auslegung getreu bleibende Erklärung der hier gebrauchten Worte und Ausdrücke, 2) auf den aus den Vergleichs-Verhandlungen sich deutlich ergebenden Sinn derselben, zu begegnen gesucht.

1) In Absicht der ersteren beziehe ich mich auf den 2ten Paragraph (S. 7.), worinn auseinander gesetzt worden ist, daß a) der Ausdruck: alles andere, b) in Verbindung mit der Partikel mithin, c) das Wort: Abgiften und endlich d) der Zusatz: wie die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden und entstehen mögen, auf die dazwischen aufgenommenen Worte: zu Reluirung u. s. w. keinesweges ausschließlich zu beschränken seyn.

„Wer daher einen Vertrag erklären will, der noch dazu an und für sich nicht undeutlich, sondern unumwunden abgefaßt ist“ [187], der muß nicht

186) Prehn a. a. O. S. 101. Könnberg a. a. O. S. 105. Ich halte mich übrigens völlig überzeugt, daß, wenn Hr. V. D. Prehn auch auf die Rostockischen Conventions-Handlungen von 1748. die im Herzogl. Archiv angestellte Actennachsicht gefälligst erweitert hätte, derselbe nicht allein diesen Einwurf nicht gemacht haben, sondern auch in manchen andern Punkten sich anders geäussert haben würde.

187) Könnberg a. a. O. u. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0156
DFG

nicht allgemeine Worte in eine einzelne Verbindung mit einer Untergattung, welche vor den übrigen genannten ohnehin keinen Vorzug hatte und haben sollte, bringen, in eine Verbindung, worinn sie ausschließlich nicht allein nicht gehören, sondern auch respective in einer unnatürlichen Folgerung und einem offenbaren Contrast erscheinen. Thut er dennoch dies, und thut er's unter dem feyerlichen Anruf der Wahrheit, die, wie a. a. O. ganz richtig bemerkt ist, ohne Ansehen der Person, und strenge richtet; entlehnt er sogar aus ihrem ehrwürdigen Munde ein Anathema, das, wie die oben (Note 117.) angezogene Greifsw. Recension sagt, er auf den, der mit ihm nicht gleich erklärt, und nach seiner Meynung unrichtig erklärt, herabschleudert: so verlangt auch nun die Wahrheit die gebührende Ehre und Genugthuung, auf welcher Art es auch sey, und, wenn er ihr diese versagt, so sammlet er ihre feurigen Kolen auf sein eigenes Haupt.

Meine geringe Einsicht, welche ich gerne zur Prüfung der Unpartheylichkeit verstellt seyn lasse, konnte von diesen Worten und Ausdrücken keinen andern Sinn fassen — als Deutung auf sämmtliche im VIIten Paragraph der Convention genannte Beyträge — und erklärende Beziehung auf dessen Anfangs-Worte: aller jetzt und künftigen ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution, noch eher und bevor ich

2) Die Conventions-Handlungen gelesen hatte. Diese zerstören nun jeden Keim eines Zweifels, wenn er auch noch so feste Wurzel gefaßt zu haben glaubt. Sie ergeben, daß jene Worte: Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben ꝛc. schon früher (S. 16. 17.) in der zu errichtenden Convention einen Platz erhalten hatten, als das nachhin *ad* verbum Anlagen gemachte monitum: zu Reluition der hypothecirten Aemter ꝛc. (S. 18.), dessen Einschaltung *post* illud verbum nur von der vorgewesenen Eile zeugt, gemacht ward.

Und so begründet denn auch diese allgemeine Exemtion den allgemeinen Sinn der Convention, hier angewandt auf die Befreyung der Stadt Rostock von allen Reichssteuern, mithin auch von allen Beyträgen zum Reichskriege, wie die Nahmen haben oder erdacht werden und entstehen mögen.

Zweyter Abschnitt.

Vertheidigung des von der Stadt Rostock eingelegten Rechtsmittels der Appellation.

Abdruck der concernenten Stellen: a) aus dem Erbvertrage vom 21. Septbr. 1573.

Hätten aber Ihre F. G. wider Bürgermeister Rathmann und Gemein darselbst einige Klag oder Action anzustellen; So wollen J. F. G. solchs in erster Instantz vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht thun und fürnehmen. Und damit das Cammer-Gericht dieselbige Sachen anzunehmen sich nicht verweigere, Soll diese zwischen Ihren F. G. und der Stadt Rostock hierüber getroffene Vergleichung, an geregten Cammer-Gericht, gebürlich von beyden Theilen insinuirt und kundt gethan werden.

Begebe sichs auch, daß Bürgermeister Rath und Gemeine wider Ihre F. G. oder derselbigen Nachkömling rechtlich zu klagen hätten; So sollen sie solchs, vermöge des Heiligen Reichs Austräge auf der Wege einem, die der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung im andern Theil und vierdten Capittel einverleibet seyn, thun und fürnehmen.

Und sollen hierunter die Appellationes von Pönal-Mandaten, auch die Fälle, so auf den Kayserlichen Land-Frieden einigerley weise gezogen werden könnten und möchten, nicht begriffen seyn.

b) aus dem Vertrage vom 22. Nov. 1642.

Weilen aber noch wegen des Bier- Wein- und Kniesenacksschenken auf der Officialey, wie auch wegen Verarrestirung der Eingesessenen vom Adel Güter, so in der Stadt betroffen werden, einige Streitigkeiten unaufgehoben geblieben, als ist solches, und was sonsten noch übrig, bis auf künftigen Landtag, oder da es sonsten entweder in Güte hingeleget, oder auch *respective coram judicio austregarum vel competente* entschieden werden könnte, ausgesetzet worden.

Und

Und da sonsten über Verhoffen die Stadt Rostock wider Recht, Erb-Verträge und Privilegia graviret werden sollte, und dahero des *Beneficii Appellationis* sich nothwendig gebrauchen müste, will dieselbe vor Insinuirung der Processe J. F. Gnaden ihre Befugniß entweder schrift- oder mündlich remonstriren, und ob ihren *gravaminibus* abgeholfen und also beschwer- und verdriesliche Rechts-Streit zu Beybehaltung respective gnädigen und unterthänigen Vertrauens verhütet könnte werden, in Unterthänigkeit versuchen, sich aber solches *Beneficii* dadurch nicht begeben, sondern bey dem Erbvertrage in allen Fällen verbleiben ꝛc.

§. 16.

Der vorliegende Gegenstand erfodert, wenn er gehörig erörtert und beurtheilt werden soll, den Vorausgang der verschiedenen Geschichts-Umstände, worauf derselbe beruhet, und eine sorgfältige Absonderung der zu Anstellung gerichtlicher Klagen geeigneten Fälle von denen, die sich so fort zu dem Rechtsmittel der Appellation qualificiren.

Die vorgedruckten Paragraphen des ältern Erbvertrags [188]): Hätten aber ꝛc. und begäbe sichs auch ꝛc. enthalten in Absicht der vom Landesherrn wider die Stadt — oder von der Stadt wider den Durchl. Herzog anzustellenden Klagen eine deutliche Bestimmung der ersten Instanz. Auch die Stadt Rostock ist weit entfernt, den hier also zuerst eingeführten Weg der Austräge zu verkennen. Nur kann sie es sich nicht abgewinnen, ihn da zu betreten, wo er ganz ausser der Grenze der bezeichneten Bahn liegt, und sie sich überdem einen nähern, und geschwinder zum Ziel führenden ausdrücklich vorbehalten hat. Spürt man dem Sinn und der Absicht der Compaciscenten bis zu den Quellen und Verhandlungen nach, denen diese Stipulationen ihre Existenz und Form zu verdanken haben, so wird die Uebersicht derselben noch anschaulicher, und dadurch zugleich die Anwendung ihrer richtigen Deutung erleichtert werden.

188) Der Erbvertrag von 1573. zergliedert überhaupt mit ausgezeichneter Circumspection das bey vorkommenden Fällen in Rostockischen Sachen nach ihrer Verschiedenheit eintretende Normativ in Absicht des Gerichtsstandes, und der Gerichtsbarkeit. Er lehrt, z. E., wie es gehalten werden soll, a) wenn Bürger wider den Rath klagen und recurriren — Wo auch ein Bürger ꝛc. b) wenn Irrungen zwischen Rath und Gemeine entstehen — Trügen sich aber ꝛc c) wenn der Landesherr einzelne Bürger und Einwohner zu belangen hätte — In Fällen aber ꝛc. d) wenn der Rath allein, oder Rath und Gemeine zugleich, oder die Gemeine und deren Mitglieder sich einer Vergehung schuldig machen, es sey wider den Durchl. Herzog, oder sonst — Wenn sich ein Fall zuträgt ꝛc. Alle diese Fälle sind auch in dem jüngsten Erb-Vertrage von 1788. wiederholt, und zum Theil noch genauer auseinandergesetzt. Man sehe z. B. die §§. 13. 90—94. 169—176.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0159
DFG

Unter den Fürstlichen Anfoderungs-Punkten lautet der fünfte Artikel [189]) also:

> Wann auch zwischen dem Rath, der Gemein, oder der ganzen Stadt Rostock, die seyn Kläger oder Beklagte an einem, und J. F. G. anders Theils, Irrung erwachsen, so sollen dieselbige vermöge der uralten in J. F. G. Landen hergebrachten und mit sonderbaren Verträgen, auch vielen unterschiedlichen actibus bestättigten und des heil. Röm. Reichs verordneten Austrägen gemässen Gewohnheit vor Prälaten, Mannen und Stedten des Herzogthums Mecklenburg in prima instantia zu Recht anhängig gemacht und erörtert werden.

Hiernach sollten also die Austräge vor Prälaten Mannen und Stedten in beyden Fällen, die Stadt sey klagender oder beklagter Theil, künftig als die erste Instanz festgesetzt werden. Nahmens der Stadt ward hierauf ehrerbietigst erwiedert: „daß sie (die Rostockschen Abgesandten) diesen Punkt unter den streitigen und zu Recht anhängig gemachten nicht befänden, vielmehr verhofften, daß, da bis dahin das Kayserl. Kammer-Gericht die erste Instanz in allen vorgekommenen Irrungen gewesen wäre, „auch die Stadt über *rem judicatam* und den üblichen Gebrauch nicht würde beschwert werden.“ Nach verschiedenen Verhandlungen hierüber, worinn unter andern Rostockscher Seits angeführt ist, „daß auch der Prälaten-Stand, wie altershero, nicht mehr in Esse,“ Fürstlicher Seits aber erwiedert ward, „daß, wenn es über allen Fleiß bey denen von Rostock nicht zu erhalten, daß es bey dem Austrag vor Ritter- und Landschaft, den vorigen Verträgen gemäß, gelassen werde, J. F. G. von den Austrägen des heil. Röm. Reichs (K. G. O. Th. 2. Cap. 4.) mit nichten weichen könnten,“ bestimmten sich die von Rostock zu folgender Erklärung:

> Obwohl von vielen Jahren her in Irrungen und Gebrechen, die sich zwischen unsern gnädigen Landesfürsten und Herrn und der Stadt Rostock zugetragen, am Kayserl. Kammergericht geklagt worden ist, daß jedoch, dem ungeach-

189) Diese Erbvertrags-Handlungen bestehen aus den Fürstlichen Anfoderungs-Punkten, den wechselseitigen Erklärungen und Gegen-Erklärungen und den Bedenken der Unterhändler, welche in der Schluß-Periode des Erbvertrags nahmentlich genannt sind. Die demselben voraufgegangenen großen und mannigfaltigen Irrungen erzählt die Geschichte mit mehrerem. Schon im Anfang des Jahrs 1573. — von der Vorsicht zu dem ersten Ruhepunkt für die Stadt Rostock bestimmt — blickte ein Strahl von Hofnung durch die trüben Wolken, welche eine Kayserliche Commißion zertheilen sollte. Allein sie zogen sich, durch manches Ungewitter verstärkt, wieder dichter zusammen, bis endlich die auf dem Landtage (Juny Monath) beschlossene Vermittelung der Ritter- und Landschaft mit einem solchen Erfolge gekrönt ward, daß der Vergleich, an dem die Abgeordneten aller Theile seit dem 14. July zu Gästrow gearbeitet hatten, am 21sten Septbr. originalisiret werden konnte. M. s. Frank a. a. O. B. X. Cap. 21.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0160
DFG

ungeachtet, die Stadt Rostock J. G. Landesfürsten und Herrn in vorfallenden Mißverständen hinführo vor Prälaten, Mannen und Städten [190]) besprechen will, und soll nach Laut und Einhalt der Kayserl. Kammer-Gerichtsordnung in der Sachen allerseits procediret und verfahren werden.

Wann aber unsere gnädige Landesfürsten und Herren den Rath oder die Gemeine der Stadt zu Rechte angelangen werden, so bitten die Abgesandten, solches in prima instantia am Kayserl. Kammer-Gericht, vermöge der Decision, so Hartmannus Hartmanni [191]) referiret, gnädig geschehen möge, in gnädiger Erwägung, daß der angezogene Receß [192]) zwischen Herzogen

190) Es muß seinen Grund gehabt haben, daß in den Verhandlungen annoch der Prälaten Erwähnung geschehen, und die nach der Geschichte (m. s. Rudloffs Handb. Th. 3. Erste Per. S. 298.) ganz richtige Bemerkung der Rostockschen Deputirten, daß der Prälaten-Stand nicht mehr, wie es heißt, in Esse wäre, unbeachtet geblieben ist. Von dem vormaligen Verhältnisse der Räthe von Prälaten, Mannen und Städten wird am eben a. O. Th. 2. Per. 4. S. 924. folg. (vergl. Per. 2. S. 398.) gehandelt. In dem der Stadt Rostock ertheilten Privilegio exemtionis von 1482. heißt es: "with Thodath der Ehrwürdigen, Hochlerden (Hochgelehrten) Strengen, Ehrbaren, Düchtigen, Ehrsamen, Wysen (Weisen) und Vorsichtigen Praelaten, Rädern, (Räthen) Manne und Steden ꝛc.

191) Lib. 2. Observ. 1. in addit. Daß die Klagen des Landesherrn wider seine Unterthanen so fort an die höchsten Reichsgerichte gehen, ist unter andern Gründen auch mit Bezug auf das Präjudicium in Sachen Mecklenburg gegen Rostock von einem sehr großen Theil bewährter Schriftsteller behauptet und vertheidiget worden. Bekanntlich ist gleichfalls in neuern Zeiten diese Frage zum Gegenstand gelehrter Untersuchungen gemacht, davon die Resultate bald so, bald anders ausgefallen sind. Zuletzt, so viel ich weis, hat Herr von Schelhaß d. J. sie in seinem Buche: Ueber die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte ꝛc. (1795.) S. 105. folg. beantwortet, und daselbst gründlich gezeigt, daß die Bejahung der obigen Meynung mit der reinen Theorie sehr gut übereinstimme.

Uebrigens wird sich aus den Verhandlungen und Grundsätzen bey den vertragsmäßigen Bestimmungen des höchsten Gerichtsstandes in Rostockischen Sachen die vom Hrn. R. und Prof. Malblank in der Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzley-Verfassung ꝛc. Th. 4. B. 6. S. 72. folg geäußerte Meynung, daß diese Bestimmungen zu Compromissen auf Reichsgerichte zu rechnen wären, leicht beurtheilen lassen. Sonst ist noch daselbst S. 67. angeführt, daß in ältern Zeiten besonders auf das Kammergericht, (die Concurrenz des Reichshofraths hat der Westphälische Friede über alle vormals erregte Zweifel hinweggesetzt) compromittirt worden. Bekanntlich hat auch unser Erbvertrag in neuer Zeit zur Erörterung einer daraus abgeleiteten Frage von der electione fori pactitia Gelegenheit gegeben. Einen mit besonderen Umständen begleiteten Fall dieser Art findet man in Pütters Rechtsfällen B. 2. Th. 1. S. 214.

192) In den vorausgehenden Fürstlichen Eröffnungen ist auf vorige Verträge Bezug genommen. Hier wird dieser allgemeine Bezug wenigstens durch die Hinweisung auf einen bezielten Receß zwischen den Herzogen Magnus und Balthasar und der St. R. erläutert. Aus sonstigen Datis läßt sich jedoch mit Zuverlaß annehmen, daß man den nachfolgenden gemeynet habe, welcher also anfängt: „anno Domini

Lxxxvi.

zogen Magnus und Balthasar an einem, und denen von Rostock andern Theils, ein Compromis ist, und auf andere vorfallende Sachen nicht kann gezogen werden, cum omnia compromissa sint strictissimi juris.

Wann auch die Stadt Rostock von unsre gnädige Landesfürsten und Herrn Poenal-Mandaten, die gemeiner Stadt Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten zuwider appelliren, und ans Kayserl. Kammergericht sich berufen würde, so sollen solche Sachen hierunter nicht begriffen seyn, sondern per viam appellationis am Kayserl. Kammergericht ausgeübt werden; imgleichen, da die vorfallende Sache dermaßen qualificirt wäre, daß dieselbige auf den Kayserl. Landfrieden oder die Pfändung referiret und gezogen werden könnte, so soll der St. R. frey und offen stehen in prima instantia vor Prälaten, Mannen und Städten, oder aber auch am Kayserl. Kammergericht zu klagen.

Die darauf erfolgte fürstliche Erklärung bezeugte in Rücksicht auf den ersten Fall ihre Zufriedenheit, setzte der gemachten Ausnahme wegen der Offenbehaltung der Appellationen ꝛc. nichts weiter entgegen, beruhete aber nochmals darauf, daß auch J. F. Gnaden den Rath und Gemeine vor eben der Instanz besprechen könne, machte dieserhalb annoch einen anderweitigen eventuellen Vorschlag [193]), und erklärte sich endlich auf wiederholte unterthänigste Remonstrationen mit diesem Zusatz beyfällig:

Und

Lrrrvi. (1486.) sind disse nachgeschrewene Artikel tüschen Uns, Herren Magnus und Balthasar, Gebröderen, Hertogen tho Mecklenburg, und die Unsen von Rostock am Middewecken nach Martini tho Güstrow verlaten," und worinn unter andern diese Stellen sind:

Item so die Fründschop im gütlicken Handel up de benömende Tiet (der vorhergehende Artikel setzt den Tag nach Trium Regum nächstkommend, zum Versuch eines gütlichen Bestandes aller Irrungen fest) darsülves tho Rostock nicht möchte gefunden werden, dat denn alle wertlicke (weltliche) Sacken ock Kost und Theringe, des Collegii halwen geschehen, scholen tho Rechte stahn, up Prälaten, Manne un Städte, in der Herren Landen geseten, als vor behörlicke Richter, und wenn Wy Herren denen von Rostock 14 Dage thovorn schriewen, scholen se wesen tho Wismar, und solckes Rechtdages vor solcken behörlicken Richtern sonder Behelpung warten.

Item weret Sacke, die von Rostock wedderumme jennige Thospracke hedden tho der Herschop, schull stahn gliecker Wyse tho Rechte vor Prälaten, Mannen und Städten als vor behörlicke Richter, wo vorgeschrieben is.

193) „Daß acht Personen, halb aus dem Mittel Ihrer F. G. Räthe, und halb von den Städten J. F. G. Lande und Fürstenthum, oder da solches der Stadt Rostock auch bedenklich, aus ihrem der Rostocker eigenen Mittel zu Richtern niedergesetzt, ihrer Eyd und Pflicht beyderseits losgezählet, und in neue Gelübde zu solchem Actu genommen, auch ferner verfahren werde vermöge des achten Weges des heil. Reichs-Austräge."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0162
DFG

Und soll diese zwischen J. F. G. und der Stadt getroffene Vergleichung dem Kayserl. Cammergericht insinuiret werden:

worauf diese Vergleichung also gefaßt ward, wie selbige in den §§. Hätten aber ꝛc. Begebe sichs auch ꝛc. Und sollen hierunter ꝛc. enthalten ist [194]).

§. 17.

Aus diesen eben genannten Paragraphen des Erbvertrags von 1573, noch mehr aber aus der geschichtlichen Uebersicht ihrer Entstehung ergibt sich, mit welcher Sorgfalt die Grundlinien des wohlbedächtlich gemachten Unterschiedes zwischen den respective in erster Instanz anzustellenden Klagen, und der Appellation von Poenal-Mandaten gezogen worden sind. Letztere wird nun näher zu entwickeln, vorher aber noch zweyen andern in diesem Grundgesetz vorkommenden Stellen, welche hier nicht ausser Beachtung zu lassen sind, eine Erwähnung und kurze Auseinandersetzung zu widmen seyn.

I. In dem §ph Gleicherweise ꝛc. heißt es:

Und sollen und wollen die von Rostock J. F. G. Mandaten und Befehlichen, die ihren wohlhergebrachten Privilegien nicht zuwider [195]), gebührlich pariren.

Diesem Satz geht die Bestimmung vorauf, daß der Rath die ihm von J. F. G. nach vorfallender Gelegenheit in der Stadt Rostock zur Publication zugesandten Mandate von der Kanzel abkündigen und anschlagen lassen solle; und der folgende §ph erheischet eine alsbald zum Druck zu befördernde Policey- und Gerichtsordnung, welche „nach der Stadt Gelegenheit und Ihrer F. G. außgegangen Policey- und Gerichts-Ordnung, so viel sich immer leyden will, und möglich seyn wird, gemäß und gleichförmig, zu verfassen.“ War nun gleich bey Errichtung des Erb-

vertrags

194) Dieser Erbvertrag ist allerhöchst und mehrmalen von Kayserm zu Kayserm confirmirt worden. Der hohe Compaciscent, Herzog Ulrich, ließ auch das auf Seinem Anruf vom Kayser Maximilian II. unterm 12. July 1576. erfolgte Confirmatorium zugleich mit dem Vertrage abdrucken, „damit, (wie es im Prolog vom 22. Jan. 1578. heißt) sich Rath, Gemeine und Einwohner, auch alle andere, welche darinne begriffen, jetzo und in zukünftigen Zeiten mit keiner Unwissenschaft, hierwider zu entschuldigen haben möchten.“ Vergl. Abdruck der Privilegien S. 30. 93. 129.

195) Schon der erste §ph. Anfänglich ꝛc. versichert der Stadt landesherrlichen Schutz bey ihren habenden wohlhergebrachten Privilegien, welche Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeit auch vor der zu leistenden Erbhuldigung confirmiret und bestättiget werden sollten. Vergl. mit §. 1. der Convention von 1748, dem §. 1. des im §. 8. dieser Convention fundirten Regulativi jurisdictionis et politiae de 16. Aug. 1748. und dem §. 6. des jüngsten Erbvertrages vom 13. May 1788.

vertrags wegen des ersten Punkts, eigentlich keine Differenz zwischen der Landesherrschaft und der Stadt, und ward auch Nahmens Letzterer auf die dieserhalben gemachte Anfoderung dies, und daß es wechselseitig schon vorher stets also gehalten worden, bemerklich gemacht, so stand jedoch die hohe, ausdrücklich auf die dabey ohne Abbruch und Benachtheiligung bleiben sollenden Gerechtsame der Stadt gerichtete Zusicherung mit der gedachten Fürstlichen Anfoderung eben so in Verbindung, als das, was der zweyte Punkt erfoderte, auch schon in hiebevorigen Satzungen ausgedruckt war [196].

II. Die Paragraphen: Es soll und will ꝛc. und Ferner soll und will ꝛc. enthalten eine gleiche Zusicherung zur Beruhigung der Stadt. Diese soll nemlich

„auf Landtägen durch Gevollmächtigte erscheinen, neben andern Ständen die Proposition anhören, berathschlagen, auch, so ferne es ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht zuwider, darauf schliessen und gleich andern Unterthanen dem gemeinen Schluß Folge thun."

Für die Stadt Rostock, bereits ein Mitglied der im Jahr 1523. von den Ständen unter sich abgeschlossenen Union [197], ward hier das Verhältniß ihrer Landstandschaft, ihrer Concurrenz zu den Landtägen, und ihrer Theilnahme an den Beschlüssen und den vom ganzen Lande zusammen zu bringenden Steuern näher bestimmt und regulirt. Hiernach sollte sie nun künftig contribuiren a) von ihren Landhufen, gleich andern Mecklenburgschen Mannen und Städten, laut ihres eigenen Privilegii exemtionis von 1482., b) von den Gütern in der Stadt Veste und Zingeln begriffen, welche durch das eben genannte Privilegium bis dahin eximirt waren, c) zu der im Jahr 1572. bewilligten Landhülfe von Viermahl Hundert tausend Gülden, d) zu Reichs- und e) zu Fräulein-Steuern; jedoch ward zugleich jene Theilnahme auf folgende Grundsätze reducirt:

1) Die

196) So heißt es z. E. in der Herzogl. Policey-Ordnung von 1516. in Rücksicht auf die See-Städte Rostock und Wismar, daß derselben Rath diese Policey-Ordnung fleissig erwegen und berathschlagen, und „so vele donlich unde mögelick, der sülven volgen, und dorch ere Inwaner tho folgen bestellen: edder süst von older Gewenheit und ander vorsichtiger Vorbeträchtinge (Vorbetrachtung) Ordeninge holden und macken, de Gade lawelick und dem Gemeine nutte, lydelick und thodrechlick syn mögen (die vor Gott löblich und dem gemeinen Wesen nützlich, leidlich und zuträglich seyn mögen) doch so schölen se syck in den Articuln, de alle Stende desser Lande samptlick mögen berühren, darinn den sülven Stenden gelickformich holden.

Rostock war schon in älteren Zeiten (1252. 1325.) auf den Gebrauch seines eigenen Stadt-Rechts privilegirt. Auch der 2te Erbvertrag von 1584. gedenket in §§. 95. und 97. der zu revidirenden Rostockischen Policey- und Gerichtsordnung und der Abfassung eines beständigen Stadt-Rechts. M. s. Nettelbladt Verzeichniß — zur Geschichte und Verfassung der Stadt Rostock gehöriger Schriften ꝛc. S. 72. 77.

197) Dieses alte Denkmal unzertrennlicher Association ist im vierten Artikel des Landesvergleichs von 1755. aufs neue Landesherrlich anerkannt und bestättiget, auch unter dessen Beylagen (Nr. VIII.) aufgenommen worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0164
DFG

1) Die Steuer oder Hülfe muß einhellig von der Landschaft bewilligt seyn.

2) Von den Gütern, in der Stadt Veste und Zingeln begriffen, soll die Stadt eine gebührliche, billige und rechtmässige *ratam* beytragen, welche bey der Erwähnung des ad c. gedachten Antheils also erläutert wird: „wie sie sich dessen mit gemeiner Landschaft vergleichen werde."

3) Die Stadt soll zum Mitschluß und zur Folgeleistung gefaßter Schlüsse nur in so weit schuldig und verbunden seyn, als solche ihren Privilegien und Rechten nicht zuwider sind.

§. 18.

Für diesen Vorbehalt spricht schon selbst das strenge Recht, und die Verträge bezeichnen unter dessen Anleitung die Wege ganz genau, welche in den Fällen einer Verschiedenheit sowohl von der einen, als andern Seite zu betreten sind. Sie haben der Stadt Rostock, wenn ihr Bezug auf Stipulationen und Gerechtsame unberücksichtigt bleibt, dagegen aber das weitere Verfahren gegen selbige durch Pönal-Befehle und angedroheten Executions-Zwang dirigirt wird, das Remedium appellationis ad Augustissimum vorgezeichnet und offen gelassen.

1. Der bereits oben angezogene Paragraph des Erbvertrags von 1573. behauptet hier den ersten Platz. Die Worte: Und sollen hierunter ꝛc. stehen mit dem voraufgehenden Satz, worin von der Besprechung der Landesherrschaft vor den Austrägen gehandelt wird, in einer solchen Beziehung, daß durch das: Hierunter die gemachten Ausnahmen als für sich bestehende von jener Vereinbarung abgesonderte Regeln deutlich genung bezeichnet worden sind. Es sollen demnach unter der gewillkührten Austrägal-Instanz nicht begriffen seyn:

1) Die Appellationen von Pönal-Mandaten. Schon ihrer Natur und Wesen nach können diese dahin nicht gerechnet werden, weil eine Appellation sich in die Natur der Austräge nicht eher einpassen läßt, bis in dieser Instanz ein Erkenntniß vorhanden ist, das dazu allenfalls den Weg bahnet. Ausschließlich ist hier die Rede von dem Fall, daß, wenn die Stadt Rostock, um mit den oben (§. 16.) ausgezogenen Worten der Erbvertrags-Handlungen selbst zu reden, a) von der gnädigen Landesfürsten und Herrn Pönal-Mandaten, b) die gemeiner Stadt Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten zuwider, c) appelliren und ans Kayserl. Kammergericht sich berufen würde: so sollen d) solche Sachen (worinn der Landesherr Strafbefehle erlassen hat) hierunter nicht begriffen seyn, (mithin nicht vor den Austrägen gehören) sondern (solche Sachen sollen so fort) e) *per viam appellationis* am Kayserl. Kammergericht ausgeübt werden.

Um nun diese Regel so allgemein, als nur thunlich war, auszudrücken, und unter selbige alle dahin gehörige Vorkommenheiten, welcher Art sie immer seyn

 möchten,

möchten, zu bringen, sind die unter b. bemerkten Worte, welche sonst eben dies sagen, zur Vermeidung aller etwanigen künftigen Misdeutung, in den Text, der überhaupt Pönal-Mandate zu Appellationen qualificirt, nicht aufgenommen worden.

2) Die Fälle, so auf den Kayserl. Landfrieden einigerley Weise gezogen werden könnten und möchten.

Die Landfriedensbruchs-Sachen [198]), sie mögen Unmittelbare oder Mittelbare, sie mögen wirkliche Befehdung, oder Stöhrung im ruhigen Genuß und Besitz des Eigenthums betreffen, wurden dem Reichs-Kammergericht in erster Instanz vorbehalten [199]). Daß letztere in der Folge auch stillschweigend auf den Reichshofrath sey erweitert worden, ist nicht zu bezweifeln [200]). Aus diesem Bunde eines beständigen Friedens flossen nach und nach die mit demselben vereinigten Constitutionen von Pfändungen, Arresten und streitigem Besitz. Und wenn demnach unser Hph des Erbvertrags nicht allein Pönal-Mandate, sondern auch die Fälle, so auf den Landfrieden einigerley Weise gezogen werden könnten und möchten, von den Austrägen ausnimmt, so ist durch diese Stipulation zugleich für die Stadt Rostock ein jeder Anstoß gehoben worden, welcher sich in etwa vorkommenden einzelnen Fällen aus der Lehre von den zu Mandats-Sachen geeigneten Rubriken aufgeben könnte und möchte [201]).

II. Eine gleiche Aufmerksamkeit verdient der von Kayserl. Majestät ebenfalls confirmirte Vertrag vom 22. Nov. 1642. Er enthält, ausser dem die Appellationen betreffenden Präliminar-Punkt, der auch verschiedentlich in den Verhandlungen das Hauptwerk und Hauptwesen genannt wird, noch die Bestimmung über vier andere Punkte, welche manche Irrungen veranlaßt hatten, und jetzt zu der Entstehung dieses Vertrags [202]) besondere Veranlassung gaben. Sie

198) Die erste Landfriedens-Constitution ist von 1495. Sie ward im Jahr 1521. und 1548. vorzüglich erneuert und erweitert. Senkenberg in der Samml. der R. A. Th. II. S. 1. 194. 574. Vergl. R. A. von 1542. §. 24. und 1555. §. 14. folg.

199) Pütter Histor. Entwickelung ꝛc. Th. 1. S. 322.

200) Malblank a. a. O. Th. 4. S. 149.

201) Daß außer den angeführten Constitutionen auch besonders die vier in den Gesetzen allgemein bestimmten Fälle (K. G. O. von 1555. Th. 2. Tit. 23.) die Reichsgerichtliche Jurisdiction in erster Instanz begründen, ist so bekannt, als die Lehren und Grundsätze von ihrer Anwendung unbestimmt, und die Meynungen der angesehensten Rechtslehrer darüber verschieden sind.

202) Dieser Vertrag ist in manchen Rücksichten besonders merkwürdig. Nach und nach hatten sich verschiedene Misverstände ereignet, die zum Theil zur Reichsgerichtlichen Erörterung gebracht waren. Nun trug sich eine Begebenheit zu, welche, durch widrige und unrichtige Insinuationen entstellt, der Stoff ward, die Ungnade des Durchl. Herzogs gegen den Rath und die Stadt aufs höchste zu reizen. Doch

was

Sie betrafen a) die Officialey (ein in der Stadt belegenes, dem Stifte Schwerin angehöriges Haus) besonders in Absicht der sich dahin oder aus solcher retirirenden Verbrecher; b) die Clausel: in subsidium juris; c) Die Abschickung der Trabanten und d) den Nahrungsbetrieb auf dem (gleichfalls in der Stadt belegenen) Dobberanschen Hofe. Zwar kamen in dem Lauf der Verhandlungen noch mehrere streitige Gegenstände in Anrege, welche jedoch damals unausgeglichen blieben, und großentheils in dem Gewande ihrer, allererst in neuern Zeiten respective gehobenen, Verschiedenheit ihr Jahrhundert überlebten. Von diesen hinterstellig gebliebenen Differenzien redet

1) der vorgedruckte Paragraph: Weiln aber noch ꝛc. worin festgesetzet worden, daß solche künftig entweder in Güte hingeleget oder auch *respective coram Judicio Austregarum vel Competente* entschieden werden können. Man findet demnach hier eben dieselbigen Bestimmungen des Gerichtsstandes und der Gerichtsbarkeit, welche in den §§. des Erbvertrags von 1573. Hätten aber ꝛc. und Begäbe sichs auch ꝛc. vorkommen; hier eben so, wie dort, dieselbige Clas-

was bedurfte es bey Einem Adolph Friederich g. A. mehr, als eine getreue und vollständige Darlegung des Standes der Sachen, um diese mit dem scharfen Auge seiner angebohrnen Gerechtigkeitsliebe zu übersehen, und darnach bestimmen zu lassen.

Ein Student war auf öffentlicher Straße entleibet. Der Haupthäter flüchtete in die Officialey. Der Verwalter derselben erbat und erhielt zu dessen Bewachung Stadt-Soldaten, (vergl. das Privil. Herzogs Balthasar als Administrators des Stifts, vom Jahr 1477. und den §. 28. des 2ten Erbvertrags von 1584.) verweigerte aber nachhin unter bloßem mündlichen Bezug auf Herzogliche Befehle die Auslieferung. Nach der Concordien-Formel von 1563. competirte der Academie die Direction in dieser Untersuchungs-Sache, und da beyde Senate hiebey interessirten; so nahmen sie mit dem Bewohner des Officialey-Hauses die Abrede (welche dieser, wie der Erfolg lehrte, nicht einberichtet hatte,) „daß die hineingelegten Soldaten so lange darinn gelassen werden sollten, bis die Abgeordneten Resolution zurück bringen würden.“ Jene erhielten den Auftrag, unter ehrerbietigster Vorlegung der für die gemeinsame Intention und Rechte redenden Gründe den Befehl zur Extradition zu bewirken. Man s. Frank a. a. O. B. XIII. Cap. 26. S. 247. wo derselbe jedoch nur die räthlichen — den Bürgermeister Johann Petraeus und den Rathsverwandten Wolhart Stindt nennt. Von der Academie waren die Professores Johann Cothmann und Jochim Schnobel deputirt. Diese vier Männer traten ihre Reise nach Schwerin zusammen an; sie kamen aber nicht zusammen wieder zurück. Die räthlichen Deputirten erhielten den Befehl, so lange in Schwerin zu bleiben, bis Serenissimo Satisfaction und Abtrag wegen der Irrungen und nahmentlich der im Vertrage genannten Punkte geschehen wäre — dagegen die von der Academie ihre sofortige Entlassung. Nach einem zweymonathlichen Zeitraum ward auch jener Befehl höchst wieder aufgehoben (18. May). Die Hauptsache kam nun zur nähern Erörterung, welche endlich die Richtung erhielt, daß die weitern mund- und schriftlichen Verhandlungen unter Zuziehung der Herren Landräthe im Octbr. zu Schwerin anfingen, und sich in dem darauf folgenden Monath durch den Abschluß des Vertrags (m. s. wahren Abdruck der Privil. S. 139. folg.) endigten.

sification der auftretenden Personen, und der vorkommenden Sachen, welche ihrer Natur, Art und Eigenschaft wegen, in erster Instanz entweder an die Austräge oder an das judicium competens (i. e. judicium imperii, worauf in den Verhandlungen so oft deductivischer Bezug gemacht wird) gehören. Noch fester aber ward Letzteres

2) in dem Syh: Und da sonsten :c. bestättiget und bestimmt. Fürstlicher Seits ward die vornehmste Quelle aller Irrungen und Ungnade darinn gesetzt, daß die Stadt von den erlassenen Pönal-Mandaten so häufig appellire, ihren vermeynten Besitz behaupte, und J. F. G. actoris partes überlasse; und in diesen Rücksichten eine Abänderung des Verfahrens angesonnen [203]). Als aber die von Rostock darauf in ihrer unterthänigsten Schluß-Erklärung (9. Nov.) sich über diesen Punkt (den Gerichtsstand) also äußerten:

> Werden Bürgermeister und Rath und die Ehrl. Bürgerschaft sich schwerlich in einige Wege von ihrem Erbvertrage abgeben, viel weniger können die Deputirten sich deswegen weiter herauslassen, als ob sie schon propter fatalia interponendae, introducendae et reproducendae appellationis sich vigiliren müssen: daß man doch entweder schriftlich oder mündlich bey J. F. G. einzukommen, die Befugniß zu remonstriren, und um Remedirung unterthäniglich anzuhalten, sich nicht difficultiren werde,

so bewirkte die gerecht-gnädige Ueberzeugung von der wohl begründeten Befugniß der Stadt auch in Absicht dieses Punkts nachstehende Vereinbarung:

a) „Und da sonsten über Verhoffen die Stadt Rostock künftig wider Recht, Erbverträge und Privilegia gravirt werden sollte."

Sehr

203) Die Fürstl. Wieder-Erklärung vom 8. Nov. setzte in Absicht des concernenten Punkts die höchste Willensmeynung hierüber noch genauer auseinander: „Sie wäre nemlich nicht dahin gegangen, daß der Rath die Appellation an das Kayserl. Kammergericht sich begeben, sondern, was desfalls in dem Erbvertrage disponiret, sich annoch zu gebrauchen mögte. Allein dieses wäre J. F. G. Meynung; wenn Sachen zwischen J. F. G. und der Stadt Rostock vorfielen, so controvers würden, daß dieselben darinn nicht so bald via facti verfahren sollten, sondern res integra bleiben, bis so lange durch ihre Deputirte, so J. F. G. alsdann gnädig hören wollten, sie mit J. F. G. daraus hätten reden lassen. Würden alsdenn dieselben ihr prätendirendes Recht behaupten und ausführen, so wollten J. F. G. sie fürstlich dabey lassen; würden aber sie convinciret, so würden sie sich auch der Gebühr nach in Unterthänigkeit anschicken. Sollte aber die Sache nicht vermittelt werden könne, daß alsdann der Rath sich belieben lassen sollte, bis die Sache vor den Austrägen möchte gehoben werden, dabey denn J. F. G. dieses auch gnädig belieben lassen würden, daß von beyden Seiten Anfangs die Probations-Schrift beygebracht sollte werden, und damit man sich auch der letzten Satzschrift halber nicht beschweren möchte, sollte dieselbe ferner communicirt, und darauf von beyden Theilen noch eine Schrift eingegeben werden."

Sehr bemerklich sind hier die Hauptquellen und Classen, woraus der Stadt Rostock über Verhoffen eine Beschwerde (gravamen) erwachsen kann, von einander abgesondert. Sie kann und darf solches nicht bloß aus den Erbverträgen, nicht bloß aus Privilegien, sondern überhaupt aus dem Rechte, wenn sie sich wider dasselbe gravirt hält, ableiten. Dahin gehört also z. E. ein jeder Modus, der, es sey durch Pönal-Befehle, oder sonst — viam facti betritt; dahin gehört eine jede einseitige Auslegung eines Compactats u. s. w.

b) „Und dahero des *Beneficii appellationis* sich nothwendig gebrauchen müßte,"

Die Appellation soll und kann also in solchem über Verhoffen eintretenden Fall nur das Mittel seyn, dessen Gebrauch nothwendig zur Hand genommen werden muß. Sie hat zum Zweck der Abhülfe keinen Gefährten sonst zur Seite, als voraufgehende unterthänige Remonstration, wie folget:

c) „will derselbe vor Insinuirung der Processe J. F. Gnaden ihre Befugniß entweder schrift- oder mündlich remonstriren, und ob ihren *gravaminibus* abgeholfen, und also beschwer- und verdrießliche Rechts-Streit, zu Beybehaltung respective gnädigen und unterthänigen Vertrauens, verhütet könnte werden, in Unterthänigkeit versuchen."

Schon die dem Durchl. Landesherrn schuldige Devotion, aus der auch das oben angeführte auf diese Stelle Beziehung habende ehrerbietigste Anerbieten floß, erheischet es von selbst, nichts unversucht zu lassen, wodurch gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen unverrückt beybehalten werden kann.

d) „sich aber solches *Beneficii* hiedurch nicht begeben, sondern in allen Fällen bey dem Erbvertrag verbleiben."

Hierr hat ein jedes Wort seine kraftvolle Bedeutung. Das: hiedurch nicht begeben läßt der Appellation den Weg ohne alle Beschränkung offen, wenn die unterthänigste Remonstration ihres Zwecks verfehlt, und documentirt die Unzulässigkeit einer Austrägal-Instanz (vergl. Note 203) um so mehr, als der Ausdruck: Bey dem Erbvertrage (von 1573. Hätten aber ꝛc. Und sollen hierunter ꝛc.) in allen Fällen verbleiben nicht allein im allgemeinen die darinn wegen des Gerichtsstandes festgesetzten Regeln bestättigt, sondern auch solche zugleich in Absicht der Appellationen noch genauer, ihrem ursprünglichen Sinn gemäß, dahin bestimmt, daß ihre Anwendung in allen Fällen, in welchen die Stadt wider Recht, Erbverträge und Privilegien gravirt werden sollte, keinem Zweifel weiter unterworfen sey.

§. 19.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0169
DFG

§. 19.

In diesen bisher entwickelten verfassungsmässigen Verhältnissen durfte und konnte nur die Stadt Rostock die Leitung ihres Benehmens bey denen Ereignissen finden, welche, durch das Herzogl. Mecklenburgische Reichs-Contingent gegen Frankreich [204]) veranlaßt, auf sie eine Beziehung hatten und haben sollten. Dem Herzoglichen Ausschreiben (21. März 1793.) [205]) gemäß, erschienen auf dem angesetzten (1. May) außerordentlichen Landtage auch ihre Bevollmächtigte. Diese erhielten den aus denen, zwischen Rath und Bürgerschaft [206]) über den vorliegenden höchst eröfneten Gegenstand der Landtags-Proposition [207]) gewissenhaft angestellten, Deliberationen resultirten Auftrag, sich die Wahrnehmung der für die Stadt aus dem §. VII. der Convention von 1748. fliessenden Competenz beßtens angelegen seyn zu lassen. Sie hatten auch die Zufriedenheit, eine gleiche Ueberzeugung in dem Urtheil einer respectablen Landtags-Versammlung zu finden; und legten in der von Ritter- und Landschaft auf die Landtags-Proposition abgegebenen Antwort

204) Die bekannte Schrift: Das Meckl. K. C. gegen Frankreich, Erste und zwote Lieferung, enthält die vorzüglichsten hieher gehörigen Actenstücke; bey deren Auswahl besonders auf das Interesse und die Gründe der beyden Hauptpartheien Rücksicht genommen worden ist. Die einzelnen Stücke und Bemerkungen, welche darinn wegen der Stadt Rostock vorkommen, werde ich, so weit sie in die Geschichte des vorliegenden Processes gehören, an den concernenten Stellen nachweisen.

205) Das. Erste Liefer. Zweytes Stück, S. 5.

206) Das hohe Herzogl. Ausschreiben zum ausserordentlichen Landtage communicirte E. E. Rath unverzüglich der Ehrl. Bürgerschaft zur vorläufigen Kenntnißnehmung und zweckmäßiger Vorbereitung der über diese hochwichtige Angelegenheit gemeinschaftlich anzustellenden Deliberationen. Beyde Quartiere des Hundertmänner-Collegiums äußerten und empfahlen respective in ihren besonderen schriftlichen Abgaben (12. April), mit welchen sie selbiges zurückgaben, die Rücksichtnehmung und Aufmerksamkeit der Competenz und Gerechtsame der Stadt in Grundlage und nach dem §. VII. der Convention von 1748.

207) Der erste Gegenstand derselben concentrirte sich auf die, unter Bezug des §. 228. des L. V., der R. und L. zur Erklärung höchst vorgelegte Frage: „auf welche Weise das Mecklenburgische Reichs-Contingent nach Landesverfassungsmässiger gleicher Vertheilung von den herrschaftlichen Domainen, ritterschaftlichen Gütern und Städten am zuverlässigsten, geschwindesten und leichtesten zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten seyn werde.“ M. s. M. R. C. Erste Lief. S. 14. 84. Am Schlusse der Proposition heißt es: „Se. Herzogl. Durchl. werden zur Erreichung dieser pflichtmässigen Intention allen zweckdienlichen Vorschlägen gerne Gehör geben, und allen zur Erleichterung der Last Ihrer getreuen Landstände führenden Mitteln eben so bereitwillig die Hand bieten, als Höchstdieselben zur Gewinnung der Zeit und bey den dringenden allerhöchsten und höchsten Anfoderungen Ihres Orts, zur Verwandlung des in natura geforderten Contingents in ein mässiges Surrogat an Gelde, bereits die Einleitung gemacht haben.“

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0170
DFG

Antwort vom 7ten May [208]) ihren Bezug auf die gedachte Stelle der Convention ehrerbietigst nieder. Der darauf erfolgte Landtags-Abschied vom 13ten May [209]) entsprach jedoch nicht den festen Erwartungen der Stadt Rostock, gegen welche darinn folgende Stelle gerichtet war:

„Und um so mißfälliger ist die von der Stadt Rostock bewiesene gänzliche Verkennung ihrer Reichsgesetz- und Landesverfassungsmässigen Obliegenheit. Indem sich diese Stadt durch ihre abstimmige Erklärung von den Vortheilen der am Schlusse des ersten Abschnitts der Landtags-Proposition offen gelassenen surrogirten Alternative eigenwillig selber ausschliesset, bleibt für sie zur Genügung ihrer unumstöslich vorausstehenden Verbindlichkeit keine andere Wahl übrig, als ihre Quote zu dem verkündigten Contingent in verfassungsmässigem Verhältniß zum zwölften Theil mit 44 1/3 zu Pferde und 38 2/3 zu Fuß in natura zu liefern, mit allen Kriegs-Bedürfnissen auszurüsten und zu unterhalten. Es wird derselben also hiemit aufgegeben: von der

208) A. a. O. Erste Lief. S. 55. Die Ritter- und Landschaft bewilligte zur gemeinschaftl. Aufbringung ein Quantum von 40000 Rthlr. und die Ritterschaft noch besonders 20000 Rthlr. Bey diesen Bewilligungen wurden die Grundsätze aus den §§. 106. und 107. des L. V. mit Umgehung einer weitern speciellen Berechnung grundleglich gemacht. Der Abzug des ihnen respective zu gut kommenden Antheils an der Quote der Stadt Rostock (§. 110. des L. V.) ward dabey ausdrücklich beybedungen. Allein daß die conventionsmäßig zu übertragende Quote der Stadt Rostock, wie in der Note a. ebend. Erste Lief. S. 79. bemerkt ist — zu 10000 Rthlr. hätte angenommen werden müssen, ist wohl um so weniger zutreffend, als bey der Bewilligung des ritterschaftl. Quanti bloß nach eigenem abseitigen Geständniß eine patriotische Uneigennützigkeit normiret habe; und der von derselben ausbedungene zwölfte Theil immer von der bewilligten Summe, ohne Rücksicht auf eine Total-Summe, sehr füglich abgezogen werden konnte.

209) Mit demselben ward zugleich eine eventuale Vertheilung der nach der bereits unter dem 12. April 1793. abgeschlossenen und nun ratificirten Behandlungs-Convention formirten Kosten-Berechnung, worin auch die der Stadt Rostock angerechnete Quote besonders aufgeführt war, herausgegeben. Uebrigens bezeugte Hochderselbe mit dem Oblato der Ritterschaft völlige Zufriedenheit, nicht aber gleichergestalt mit dem Anerbieten der Städte, die solches in der Vorstellung des Löbl. Engern Ausschußes vom 5ten Jun. auf 6000 Rthlr. erhöheten. In dieser Vorstellung ward zugleich angeführt, daß, da die Gründe der Foderungen und Ablehnungen zur Zeit auf sich beruhen geblieben, auch die weitere unterthänigste Prüfung jener Berechnung, wogegen sonst manches zu erinnern seyn würde, vermeidlich geworden wäre. Die auf diese Vorstellung und Verwahrung ergangene Herzogl. Resolution vom 12. Jun. enthält das zehnte Stück der Ersten Lief. des M. R. C. und die ebendas. St. 12. S. 136. aufgenommene Ritter- und Landschaftliche vorläufige Anzeige und Reservation leitete den Gang des Rechts über die Verschiedenheit der Grundsätze ein, welcher auch nachhin in der Wahl der Austrägal-Instanz von Seiten der Ritter- und Landschaft eröffnet worden ist.

der Reichsschlußmässigen Erfüllung dieser Natural-Prästation annoch binnen 14 Tagen separatim befriedigende Anzeige zu machen."

Hiegegen überreichte die Stadt, welche zu einer separaten Anzeige höchst aufgefodert war, eine unterthänigste Repräsentation, (29. Juny) worin sie sich vorzüglich mit der nähern Auseinandersetzung der für ihre Intention militirenden Gründe beschäftigte. Allein auch diese verfehlte des Glücks einer höchsten beyfälligern Resolution; vielmehr enthielt das unterm 10. July an Bürgermeister und Rath erlassene Rescript [210]) diesen Pönal-Befehl:

„So seyd ihr auch nunmehro schuldig und werdet hiemit angewiesen, die Rostocksche Quote des auf dem Landtage verkündigten Contingents nach der dem Landtags-Abschiede beygeschlossenen Berechnung der Kosten in den conventionsmässigen Quartal-Ratis an Gelde aufzubringen, mithin zu dem bereits eingetretenen ersten Termin mit

2383 rℓ. 25 ßz. 5 ₰. in Golde

bey Vermeidung der Execution binnen 3 Wochen in den Landkasten einzuliefern, auch, wie solches geschehen binnen gleicher Frist bescheinigt anzuzeigen, und in den folgenden Terminen damit gleichergestalt fortzufahren."

Nunmehro sah sich die Stadt nothgedrungen, ihre Zuflucht zu dem Erbvertragsmässigen Rechtsmittel der Appellation, womit sie sich an das Höchstpreisliche Reichs-Kammergericht wandte, nehmen zu müßen. Dies geschah unter dem Gefühl des allemahl und in jeder noch so trüben Lage unerschütterlich bleibenden tiefsten Respekts, mit der Hoffnung verbunden, daß eine weitere mund- und schriftliche submisseste Remonstration, und der in einem ohne Abbruch der sonstigen Zuständnisse zu machenden Oblato ausgedruckte Beweis getreuer Devotion den Weg zum weitern Verfolg des Remedii versperren würden. Allein jener mußte betreten werden, da alle Versuche, ihn zu hemmen, bedauerlich fruchtlos blieben; und das hohe Rescript vom 24sten August dazu alle weitere Aussicht benahm.

„Wir lassen, heißt es in Hochdemselben, nach Verlesung eurer inhärirenden Gegenvorstellung vom 31sten v. M. die darin gegen das erste Caput Unsrer diesjährigen ausserordentlichen Landtags-Proposition aufgestellten Rechts-

210) In diesem hohen Rescript heißt es in Absicht der Umwandlung des zuerst von der Stadt gefoderten Natural-Beytrags in ein Geld-Quantum: „Nachdem Wir — — auch bereits in Ermangelung eurer Paritoranzeige die volle Conventionsmässige Ratam für den ersten Termin haben berichtigen lassen, folglich dieserhalb nicht mehr res integra ist, so müßet ihr von selbst einsehen, daß es nicht mehr von Uns abhängt, in Ansehung der darunter begriffenen Quote Unserer Stadt Rostock einen Nachlaß zu bewilligen; sondern, wie das von Kayserl. Majestät bewilligte Surrogat die Natur der ursprünglichen Reichsschlußmässigen Verbindlichkeit rechtlich annimmt; so seyd ihr auch nunmehro schuldig u. s. w. — m. s. M. R. C. Erste Lief. S. 132. folg.

Rechtsgründe auf ihren Werth und Unwerth beruhen, und müssen euch allenfalls überlassen, solche im ordentlichen Wege Rechtens nach Vorschrift des Erbvertrages vom Jahr 1573. §. Begebe sichs auch, und des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1594. §. 95. vorzubringen und geltend zu machen.

Wie ihr solchemnach von selbst euch bescheiden werdet, daß über die Frage: Ob die Stadt zu dem Reichs-Contingent Unsrer Lande beyzutragen schuldig sey? überall keine Appellation weder zu dem einen noch zu dem andern Effect zulässig, sondern allenfalls die Austrägal-Instanz euch unbenommen ist, so bleibet, bey so bewandten Umständen zu Unserm Bedauern Uns nichts weiter übrig, als dem Innhalt Unsers Rescripts vom 10ten Jul. d. J. die darinn angedrohete Wirkung zu geben" [211]).

Die in diesem höchsten Rescript, von dessen Innhalt ad causam appelliret ward, angedrohete Wirkung realisirte sich auch nach dem Ablauf der bestimmten Zeit in dem Eintritt executivischer Verfügungen, wodurch die Stadt zur Zahlung angehalten ward, welche successive in dem Belauf der gefoderten Summe von 9533 rℳ. 45 ßß. 7½ ₰. geleistet werden sollte, und auch cum protestatione [212]) geleistet ward. Indessen wurden auch diese Vorgänge allerhöchsten Orts angezeiget, wohin bereits die Supplication pro mandato de non via facti sed juris procedendo &c. in eventum pro decernendis plenariis appellationis processibus (Nov. 1793.) gebracht war. Auch von Seiten des hohen Gegentheils war bald darauf (Jan. 1794.) eine Supplica pro documento denegatorum processuum [213]) eingereicht worden. Unterm 8. Nov. desselben Jahrs ward allerhöchst erkannt:

„Ist

211) M. s. M. R. C. Iwote Liefer. im Vorber. S. IV. wo dies Rescript abgedruckt ist, dessen oben angeführten Worten weiter folgt:

„So angenehm es Uns billig gewesen wäre, wenn ihr zur Vorbeugung derselben durch euren anhero abgeordneten Syndicus Doctor Zoch sowohl schriftlich, als mündlich, zum Beweise eurer und der Stadt gerühmten Devotion, annehmliche Anträge und Erbietungen hättet machen wollen; so müsset ihr es doch selber ermessen, daß, da die verfaßungsmässige Quote Unserer Stadt Rostock zu den Mecklenburgischen Contingents-Kosten für das jetztlaufende Jahr 9533 Rthlr. 45 ßl. 7½ pf. in Golde beträgt, ein Erbieten zu 5000 Rthlr. gleicher Münzsorte Uns weder überhaupt genügen, weniger noch unter der hinzugefügten ganz unschicklichen Verwahrung und Bedingung, angenommen oder irgend beachtet werden könne.

Mit Erneuerung Unsrer Verordnung vom 10ten v. M. werdet ihr hingegen anderweitig hiedurch ernstlich befehliget: dieselbe, bey Vermeidung der gestrackten Execution, annoch binnen drei Wochen schuldigst zu befolgen."

212) Protestationis enim ea vis est, vt agentis jus illaesum conservetur, &c. *Wernher* Vol. 1. P. 1. Obs. 79.

213) Beym Reichshofrath haben der Regel nach die Präoccupations-Memorialien überall nicht Statt. Und wenn gleich verschiedene Schriftsteller behaupten, daß sie auch beym R. Cammergericht entweder gar nicht, oder doch nur unter gewissen Einschrän-

„Ist das gebetene mandatum pure, die nachgesuchte Appellations-Processe aber noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle beklagter Herzoglich Mecklenburgischen Regierung, um über der Sache Beschaffenheit ihren umständlichen Bericht, binnen sechs Wochen von Zeit der Insinuation anzurechnen, diesem Kaiserlichen Kammergericht verschlossen einzuschicken, zugeschrieben werden."

Immittelst trat der allgemeine Landtag des Jahres 1794. (25. Nov.) ein. Der zweyte Gegenstand der Proposition betraf das zu dem fortwährenden Reichskriege erforderliche Mecklenburgische Contingent. Die Stadt Rostock war in der Berechnung der Kosten des Dreyfachen zu 21928 xℓ. 4 ß. 2 ₰. Gold [214]) angesetzt. Dieserhalben heißt es in der Ritter- und landschaftlichen Erklärung vom 3ten December:

„Die Rostockschen Landtagsdeputirte können nicht umhin auch wegen der jetzt zur Berathschlagung gebrachten und verkündigten Reichshülfe, auf den 7ten Artikel der zwischen dem hohen Regierhause und der Stadt 1748. geschlossenen Convention, wie auch auf die, bei dem Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht überhaupt und besonders durch das jüngsthin erkannte Schreiben um Bericht eingetretene Rechtshängigkeit zu der Würkung unterthänigst sich zu beziehen, daß die in jener Convention stipulirte Uebertragung der Stadt Rostock völlig angedeihen möge" [215]).

Die unterm 8. Dec. erfolgte hohe Herzogl. Resolution, welche hierauf erwiederte:

„Eben so wenig wird durch die von der Stadt Rostock intendirte Rechtshängigkeit dieser Angelegenheit beim Reichs-Cammergericht ihre Verbindlichkeit so alteriret, daß sie sich deren gänzlich entlegen kann" [216]),

bahnte übrigens den Weg zu weiteren Unterhandlungen, und der Final-Erklärung der R. und L. (18. Dec.), worin auch von Seiten der Stadt unter Vorbehalt aller Befugnisse und der eingetretenen Rechtshängigkeit ein Oblatum von 9000 xℓ. Gold gemacht ward [217]). Dasselbe ward jedoch in dem hohen Landtags-Abschied (19.

schränkungen admittirt würden, so bezeuget doch die Kammergerichtliche Praxis hievon das Gegentheil. M. s. von Bostells Beyträge zur Kammergerichtl. Litteratur und Praxi, Th. 1. n. 1. §. 6. 7.

214) Meckl. R. Cont. Zwote Lief. S. 23.

215) Ebendas. S. 31.

216) Ebendas. S. 38.

217 Ebendas. S. 46. In dieser Erklärung lautet die mittelst Beyseitsetzung aller wechselseitigen Rechte, jedoch ohne deren Abbruch, gemachte Anerbietung der Ritterschaft auf 70000 Rthlr. und der Städte auf 50000 Rthlr.: „Zugleich entsagt, wie es heißt, die getreue Ritter- und Landschaft bey diesen Anerbietungen dem Abzug der gesetz- und verfassungsmässigen Rostockschen Duodecimae, um Ewr. Herzogl. Durchl.

(19. Dec.) als unzulänglich angesehen — vielmehr die Stadt angewiesen, den ganzen Belauf der für ein Jahr berechneten Kosten bey Vermeidung der Execution zu bezahlen [218]). In diesem besonderen Gedränge der Umstände suchte sie zwischen dem drückenden Verhängnisse, und der pflichtmässigen standhaften Behauptung ihrer Rechte einen unpräjudicirlichen Mittelweg zu finden. Sie erhöhete demnach unter dem behufigen Vorbehalt ihre Anerbietungen [219]), erneuerte aber auch zugleich mittelst weiterer Ausführungen ihre Provocationen und Anträge bey der allerhöchsten Behörde, von welcher die abschriftliche Mittheilung des unterdessen eingegangenen Berichts zum Gegenbericht, der auch im Anfange des vorigen Jahrs eingereicht ist, decretirt ward.

In dem **Vorbericht zu der zwoten Lieferung des Mecklenb. R. Conting.** läßt sich S. V. der Herr Verfasser über den jetzigen Stand der vorliegenden Rechtssache also vernehmen: „Allein eines Theils beschränkt sich dieser unterm 25. März 1795. (von H. H. Regierung) abgestattete Bericht, welcher bereits zum Gegenbericht den Appellanten communiciret ist, aus den schon bekannten Gründen (Erste Liefer. S. 130 d.) bloß auf die Ablehnung der Kammergerichtlichen Jurisdiction, und vermeidet folglich alle Einlassung in die Hauptsache, welcher freilich die Erörterung des Jurisdictions-Puncts gesetzmässig vorangehen soll. Andern Theils ist der Stadt die nachgesuchte Assi-

Durchl. die Uebertragung, welche von Höchst Denenselben die Stadt Rostock erwartet, zu erleichtern."

218) Ebendas. S. 49. folg. Die hieher gehörige Stelle lautet also:
"Eben so wenig ist die Stadt Rostock unter den vorhin ausgedruckten Erbietungen und Behandlungen mit begriffen: sondern dieselbe wird bey der Unzulänglichkeit der ausgelobten Summe von 9000 Rthlr. Gold hiedurch angewiesen: den ihr verfassungsmäßig obliegenden zwölften Theil der gesammten Kosten des dreifachen Mecklenburgischen Reichs-Contingents, welcher nach der davon formirten Berechnung, auf ein Jahr 39470 fl. 33 1/2 kr. beträgt, bei Vermeidung der Execution in monatlichen Ratis vom 1. Febr. k. J. incl. an die Herzogl. Renterei in Schwerin zu bezahlen.
So wie indessen Ihro Herzogl. Durchl. Sich nur mit Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, in Absicht der Stadt Rostock allein, statt der Landesväterlichen Liebe, womit Sie derselben eben so gerne, als Ihren übrigen Ständen, bey einer angemessenen Erklärung entgegen gekommen wären, nunmehr Landesherrlichen Ernst anzuwenden, so versehen Höchst Dieselben Sich dessen zu ihr, daß sie annoch binnen Ordnungsfrist, durch beträchtliche Erhöhung des Aversions-Quanti sich annehmlicher erklären werde."

219) Das unterthänigst offerirte Quantum von 12000 Rthlr. Gold ward noch nicht für genüglich, nicht für das Mittel gehalten, das, wie das höchste Rescript vom 23. Febr. 1795. (a. a. O. S. 80.) sagt, „die Vollstreckung der in Unserm Landtags-Abschiede vom 19ten Decbr. 1794. eventualiter angekündigten gesetzlichen Verfügung abzuhalten vermochte." Nur die Erweiterung einer nach höchster Anhandgebung dargebrachten Erklärung auf die Summe von 13636 Rthlr. M-tel konnte dies bewirken.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0175
DFG

stenz der ganzen Ritter- und Landschaft in dieser Sache abgeschlagen, und ihr von derselben nur die Erstattung der Kosten von dem ersten Kayserlichen Conclusum an, wodurch etwa Appellations-Processe erkannt werden, aus dem Landkasten bewilligt worden."

Diese Sätze und Behauptungen verdienen eine nähere Erörterung. Unter den angezogenen bekannten Gründen steht der Reichs-Abschied von 1594. §. 95. an der Spitze. In seinem Gefolge befinden sich der R. A. von 1654. §. 180., das Kayserl. Commiss. Decret von 1671. und die Wahl-Capitulation Art. XV. §. 8. und Art. XIX. §. 6. Für das Rostockische Publicum hat diese Erörterung auch noch ein besonderes Interesse. Dies ist durch die Erklärungen und den Zuruf erhöhet worden, mit welchen der Hr. H. R. Rönnberg in der angeführten Schrift die öffentliche Aufmerksamkeit auf das vom Rath und dem die Bürgerschaft repräsentirenden Collegio der Hundert Männer einstimmig gewählte und zur Hand genommene Rechtsmittel der Appellation, zur Beherzigung zeitlicher und ewiger Wohlfahrt, gelenket hat. Nur kommt es vorzüglich hiebey darauf an, daß der Gesichtspunkt, aus dem diese Sache betrachtet werden muß, nicht verrückt werde. Keinesweges kann und muß hier die Frage: ob die Stadt Rostock zu den Kosten des Mecklenburgischen Reichs-Contingents beyzutragen schuldig sey? zur Betrachtung kommen, sobald sie auf die allgemeine, ganz unverkennbare Verbindlichkeit der mittelbaren Reichsunterthanen reduciret wird. Der Streitpunct dreht sich vielmehr allein und ausschließlich um die Frage: Ob die Stadt Rostock nicht rechtlich befugt und schuldig sey, wider die, auf eine einseitige Erklärung und Deutung eines Compactats, worinn ihr unter dem stipulirten titulo oneroso Uebertragung, Vertretung und Verschonung von allen Steuern, Abgiften und Anlagen bündigst verheissen worden, gebaueten und executirten Strafbefehle, mit Umgehung der Austrägal-Instanz, das Remedium appellationis ergreifen zu können und ergreifen zu müssen?

Bey der Untersuchung derselben muß der oben gedachte §. 95. R. A. von 1594. auf welchen abseits ein so bedeutendes Gewicht gelegt worden ist, grundlegglich gemacht werden. Er lautet also:

"Darum setzen, ordnen und wollen Wir ferner: daß den ohnmittelbaren [220]) Unterthanen auf solche Extrajudicial-Appellationen, es wäre

220) Da dieser §. mit dem voraufgehenden §. 94. in einer genauen Verbindung stehet, so muß auch der letztere bey der Sinnes-Erklärung, des erstern, so weit thunlich, nicht ausser Beachtung gelassen werden. Vorjetzt will ich nur bemerken, daß das Wort ohnmittelbaren hier nicht an seiner rechten Stelle zu stehen, wenigstens zu einer zweydeutigen Beziehung Anlaß zu geben scheinet, welche jedoch bey der Zusammenhaltung mit dem §. 94. sich in der Gewisheit auflöset, daß, da hier von Extrajudicial-Appellationen mittelbarer Unterthanen die Rede ist — auch das oben gedachte

re dann dasselbe *Gravamen* zuforderst *verisimiliter* erwiesen und, daß der Magistrat *tanquam judex procediret* hätte, kein Proceß oder Ladungen erkannt werden sollen; sonsten aber und im Fall ex narratis interpositae extrajudicialis appellationis in processu scheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars und als ein Wiedersacher und nicht richterlicher Weiß gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr *simplex querela*, dann die Appellation statt habe, so sollen solche Sachen an die Richter erster Instanz gewiesen werden."

Die Ordnung der Erörterung aber wird am füglichsten so zu stellen seyn: daß zuerst einige allgemeine Bemerkungen über den Begriff und die Beschaffenheit der Austräge und Extrajudicial-Appellationen prämittiret, sodann, mit Rücksicht auf die in dem vorliegenden Gesetze gezeichneten Grundlinien: 1) wenn das Gravamen verisimiliter erwiesen, und 2) die Obrigkeit als Richter oder als Parthey procedirt hätte — die besonderen Verhältnisse der Stadt Rostock in Beziehung auf den in Frage ruhenden Fall näher entwickelt, und zuletzt die noch unberührt gebliebenen Gegengründe beseitiget werden.

§. 20.

Austräge sind die erste ordentliche Instanz derjenigen unmittelbaren Reichsglieder, welche durch Gesetze und Verleihungen mit diesem Rechte versehen sind [221]).

I. Der Ursprung der Austräge [222]) verliehrt sich ins graue Alterthum: ihre nähere Ausbildung aber zerfällt in verschiedene Perioden. 1) Schon im 13ten Jahr-

gedachte Wort dem Zusammenhange nach dahin zu deuten sey, daß wider Unmittelbare in den gedachten Fällen kein Proceß oder Ladung erkannt werden solle.

221) Hr. H. R. Könnberg hat völlig Recht, wenn er a. a. O. S. 112. dafür hält, daß die Bestimmung des vorliegenden Begriffs auch dem Gelehrten und Geschäftsmann nicht überflüssig scheinen dürfte. Ueberhaupt kann eine zweckmässig concentrirte Hinstellung allgemeiner Grundsätze in den Gesichtspunkt des besondern Vortrags, der ohnehin nicht bloß und allein vor den Schranken des wissenschaftlichen Publicums treten soll, nie für überflüßig gehalten werden. Ob aber der a. a. O. mitgetheilte Begriff eines Austrägal Gerichts, der mir auf der einen Seite zu viel — und auf der andern zu wenig (er sieht bloß auf die Reichsfürsten) zu enthalten scheint — und ob die besonders berücksichtigte Wißbegierde des Nichtgelehrten so wie die Beruhigung des Geschäftsmanns, „der sich," wie es S. 131. heißt, „deshalb in Verlegenheit fühlt, wenn er im Austrägal-Gericht gegen einen Reichsfürsten den Proceß führen muß," durch die dort angeführten abgerissenen Brocken befriediget und befördert werden könnte, mögen andere beurtheilen. Es fehlt übrigens an zahl- und lehrreichen Abhandlungen in dieser Materie nicht. Man s. Prehn von Austrägen ꝛc. S. 7. folg. Vergl. Malblank a. a. O. Th. 4. Cap. VII. S. 420. folg.

222) Auch der Nahme ist, so wie die Sache selbst, teutschen Ursprungs. Uzdragen, austragen heißt: einen Streit beylegen, entscheiden (terminare litem), daher Aus-

Jahrhundert findet man Spuren von ihrer Existenz [223]), welche, von der Unvollkommenheit der damaligen Justiz-Verfassung in Teutschland erzeugt, in dem Lauf des Faust-Rechts und der temporären Friedensbündnisse nach und nach mehrere Festigkeit und Ausbreitung erhielt. Vorzüglich suchten die Mindermächtigen in den freywilligen Austrägen eine Schutzwehr, die jedoch kein zulängliches Hülfsmittel für die gebeugte Gerechtigkeit werden konnte. 2) Diese erhielt durch die Errichtung des Reichs-Kammergerichts (1495.) eine kraftvollere Pflege und neues Leben — jedoch konnte die einmal in Gang gebrachte Austrägal-Instanz nicht ganz aus ihrem Wirkungskreis verdrängt werden, wenn gleich dieser beengt und auf wenige Fälle beschränkt ward. 3) Zwar machte bald nachhin Carl der V. den Versuch, dies Band gänzlich aufzulösen [224]); allein fruchtlos. Die K. G. O. von 1500. dehnte es vielmehr schon weiter aus [225]), und die von 1521. befestigte es in den Modificationen der bekannten acht Wege [226]). 4) Jedoch erhoben sich in der Folgezeit öftere Klagen der Reichsstände gegen den Kayserl. Hof sowohl, als gegen die Reichsgerichte über vermeynte Unterdrückungen der Austräge; und diese Beschwerden veranlaßten verschiedene in die Reichsgesetze eingetragene Bestimmungen. Dahin gehört a) unser gegenwärtiger Haupttext — der §. 95. R. A. von 1594. — Nur liegt hiebey wahrlich die Frage sehr nahe: ob die Behauptung, daß in den Schluß-Worten: „Sollen solche Sachen an Richter erster Instanz verwiesen werden" die Austräge bezielet seyn, so ganz festen Grund haben dürfte? Sieht man erstens auf den §. 94. zurück, so findet man, daß selbiger von Austrägen, und den versuchten Abschneidungen derselben handelt. Aber wo bleibt zweytens, wenn sie auch hier gemeynet sind, die Allgemeinheit der Disposition —, mit der sich der §. 95. über alle hieher gehörige Sachen aller Reichsstände verbreitet? Denn die unmittelbare Reichs-Ritterschaft in Rücksicht auf

Austrag — Austräge: und in der lateinischen Sprache recipirt durch das Wort: *Austraegae*. Die K. G. O. verbindet die Wörter: Austrag und Erörterung, Austrag oder Bescheid. Nach Anleitung derselben beobachtet man am zuverläßigsten hier Sprachrichtigkeit, wenn man mit Austrag (Th. II. Tit. 8. §. 3.) das Austrägal-Gericht (man erinnere sich des oben in den Rostockischen Verhandlungen vorgekommenen Ausdrucks: Austrag vor Ritter- und Landschaft) und mit Austräge (Th. II. Tit. 2. §. 1.) die Austrägal- (Schieds) Richter bezeichnet. M. s. *de Cramer* Syst. Proc. Imp. §. 185. Hr. H. R. Rönnberg verwandelt an verschiedenen Stellen seiner gemeinnützigen Notiz vom Kaiserl. Privilegium *de non appellando* (S. 310. 311. 312.) die Austräge in so genannte Austräger!!

223) *de Cramer* l. c. §. 186.

224) Pütter histor. Entw. Th. 1. S. 323.

225) Senkenberg Th. 11. S. 70.

226) Ebendas. S. 191.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0178
DFG

auf ihre Unterthanen — und die Reichsstädte [227]) haben das Recht der Austräge nicht. Wollte man drittens annehmen, daß die Worte — „Richter erster Instanz“ — nicht auf Austräge, sondern auf Landsgerichte [228]) giengen; so steht wiederum nicht allein der eben angeführte Grund, sondern auch der entgegen, daß die Territorial-Dicasterien nur der Regel nach in Privatsachen der Unterthanen wider ihre Fürsten die erste Instanz seyn sollen [229]), wiewohl vormals der Unterschied zwischen öffentlichen oder landesherrlichen und Privatsachen bloß doctrinell, und nur allein dabey, ihrer Beschaffenheit und sonstigen Umständen nach, von Austrägen die Rede war [230]). Ferner gehören zu den obgedachten Reichsgesetzlichen Vorschriften b) das Osnabr. Friedens-Instrument Art. 5. §. 56., der R. A. von 1654. §. 105., der Visitat. Absch. von 1713. §. 9. und endlich c) die R. Wahlcapitulat. Art. 18. §. 4. und §. 7. worin der Kayser in Gemäßheit des J. R. A. §. 116. die Versicherung ertheilet hat: „mit Concession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge auf diejenigen, welche solche bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an sich zu halten.“

II. Die Austräge theilen sich nach der Zeit ihrer Entstehung ein in gewillkührte, privilegirte und gesetzliche. 1) Die gewillkührten beruhen auf einem gültigen Vertrag, oder einem anerkannten letzten Willen. Die K. G. O. bestätigte

227) Ueber den Grund der gänzlichen Ausschliessung der Reichsstädte von dem Genuß der gesetzlichen Austräge wird sehr verschieden geurtheilet. M. s. Malblank a. a. O. S. 433. Die Entstehung desselben scheint mir wenigstens gar nicht zweifelhaft zu seyn. Diese liegt offenbar in dem Vorzug, den sich Anfangs Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige ausschließlich dieserwegen zueignen zu wollen bedacht waren. Man erinnere sich hiebey nur, mit welcher Anstrengung sich die Grafen, Prälaten und Herren den auf Klägere ihres gleichen oder höhern Standes beschränkten Antheil erwerben mußten. Der Umstand, daß diese etwa nicht mit so vielen gelehrten und adlichen Räthen, als bey einigen Wegen erforderlich, versehen seyn mogen, hätte sich wohl temperiren lassen. Allemal ergibt sich aber aus dem hiebey unter den Classen der Reichsstände gemachten sehr bedeutenden Unterschied wenigstens so viel, daß der durch Er- und Einrichtung des R. Kammergerichts wirklich aufgehörte Grund, den man zur Coloriung der deßungeachtet beybehaltenen Austräge in der Soutenirung einer ersten Instanz — gewöhnlich setzt, gänzlich wegfällt, da dieser Grund eher für die Mindermächtigen hätte reden müssen. Und wenn auch gleich diese oder jene Reichsstädte privilegirte Austräge haben; so gehören doch diese theils zu den Ausnahmen, theils sind sie, wie ich mit dem Hrn. V. D. Prehn (a. a. O. S. 37.) dafür halte, mit dem judicio Civitatum amicabili, (dessen sich die Stadt Rostock im §. 2. des jüngsten Erbvertrags von 1788. begeben hat,) keineswegs zu verwechseln. Vergl. Malblank a. a. O. S. 435., der anderer Meynung zu seyn scheinet.

228) *Martens* Diss. de Foro S. R. I. Principum cum subditis suis litigantium p. 37.

229) Wahlcapitulat. Art. XIX. §. 8. Malblank a. a. O. S. 538.

230) Schelhaß a. a. O. S. 277. folg.

tigte sämmtliche rechtlicherisirende Austräge dieser Gattungen [231]), auch diejenigen, welche nicht gefürstete Stände mit ihren Unterthanen hatten [232]). Sie wurden also in dieser Rücksicht zu gesetzlichen erhoben, welche jedoch nur die Interessenten verbinden sollten und konnten. Auch leidet es keinen Zweifel, daß Verträge dieser Art nach wie vor Statt haben können; nur wird, wenn darinn eine Instanz, nicht für einen einzelnen Fall, sondern für künftige Fälle festgesetzet werden soll, die Kayserliche Bestättigung zu ihrer vollen Wirkung allerdings erfodert [233]). 2) Die privilegirten sind theils nach Errichtung des Reichs-Kammergerichts, theils selbst nach den von Kayserl. Majestät wiederholt ertheilten schon oben angeführten Versicherungen seltener, als vormals, (im 13. und 14ten Jahrhundert) geworden. Besonders kommen sie bey einem großen Theil der Reichsstädte [234]) vor. 3) Die gesetzlichen, welche den beyden vorhergenannten Gattungen nachstehen, lassen sich auf sehr verschiedene Standpunkte bringen; von denen man wiederum sehr verschiedene Aussichten erhält, je nachdem die besonderen Verhältnisse der Klägere und Beklagten nach ihrem respective Stande, und die Natur der Gegenstände die Richtung geben. So ist z. B. das den Fürsten und Fürstenmässigen [235]) zustehende Recht der gesetzlichen Austrägal-Instanz anders modificirt worden, wenn sie sich einander selbst besprechen, und anders, wenn sie von Personen niederen Standes, unmittelbaren sowohl als mittelbaren, wohin auch Bürger, Bauern und eigene Unterthanen gehören, besprochen werden. Für diesen geringern Stand war Anfangs nur ein Weg, nemlich vor neun von dem Beklagten niedergesetzten eigenen Räthen — bestimmt. Nachhin erhielt derselbe Acht Ableitungen, worinn jener als Stamm den ersten Platz behauptete [236]).

III. Die

231) Th. II. Tit. 2. pr. „welche sonderlich gewillkührte rechtliche Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich gegen einander gebrauchen, welche aber dieselbige Austräge gegen einander nicht hatten, soll der klagende Churfürst u. s. w.“

232) Th. II. Tit. 6. §. 2.

233) Malblank a. a. O. S. 452. Ganz richtig antworteten daher die Rostockschen Deputirten, (S. 152.) als ihnen die in einzelnen Fällen vorgewesenen Compromiß-Verträge vorgehalten wurden, daß nur diese nach der Natur gemeiner Compromisse zu betrachten wären, welche für künftige Fälle keine fortdauernde Instanz formiren.

234) Ebend. S. 489. folg. wo ein Verzeichniß hievon gesammlet, und solches mit der Bemerkung begleitet worden ist, daß bloße Privilegia de non evocando und innere Stadt-Instanzen von den eigentlichen Austrägal-Privilegien wohl zu unterscheiden wären.

235) Dahin gehören alle gefürstete Stände, alte und neue, auch die Grafen, welche würklich Sitz und Stimme im fürstlichen Collegio haben. Da aber die Gesetze in Ansehung der Appanagirten, der Gemahlinnen, der Wittwen nichts bestimmt haben, so haben diese und manche andere dahin einschlagende Fragen große Zweifel und Controversen erregt. Malblank a. a. O. S. 498.

236) Wer sich von dem Detail und den Grenzlinien dieser acht Wege, die sich, ganz geringe

III. Die Wahl des Klägers falle nun, auf welchen der acht Wege sie wolle; so ist jede mit großen Schwierigkeiten [237]) bezeichnet, man mag auf die zum Streit sich rüstenden Theile — oder die zu ernennenden Schiedsrichter — oder das eintretende Verfahren — oder den endlichen Erfolg — einen prüfenden Blick werfen.

geringe Verschiedenheiten abgerechnet, auf eine einfachere Anzahl leicht reduciren lassen, näher unterrichten will, wird unter andern beym Prehn a. a. O. befriedigende Auskunft finden. Derselbe hat seine Haupt-Untersuchung auf die Frage: welcher unter diesen Wegen der vortheilhafteste sey, gerichtet, und das Verhältniß der Letztern unter sich sehr gründlich und mühsam abgewogen. Das Resultat dieser Abhandlung bestimmt sich für den sechsten Weg, wornach ein jeder Theil auf seine Kosten zween unpartheyische ehrbare und redliche Männer ernennt, denen, wenn eine Stimmengleichheit eintritt, ein vom Kayser (falls die Partheyen sich nicht etwa selbst über die Person eines Obmanns vereinigen möchten) zu erbittender, auf gemeinschaftliche Kosten zu ernennender Obmann zugeordnet wird, dessen Ausspruch, er falle nun einer von den gleichen Meynungen bey, oder weiche auch gänzlich von diesen ab, den Ausschlag giebt. Herr H. R. Könnberg a. a O. S. 125. und 134. findet auf diesem sechsten Wege eine so geebnete Bahn und so beruhigende Aussichten, daß er glaubt, nur Furcht und Unkunde lassen dessen Betretung verfehlen.

237) Diese Schwierigkeiten sind allgemein anerkannt und von unpartheyischen Schriftstellern in ihren Vorträgen mit hellen Farben dargestellt worden. Auch Hr. H. R. Könnberg gehörte vormals zu den eifrigen Bekennern dieser Wahrheit, die nur in neuer Zeit ihm in einem andern Lichte erschienen ist. In seiner oben angezogenen gemeinnützigen Notiz ꝛc. schreibt er S. 308. wörtlich also:

„Denn wers bedenkt, durch was für Schwierigkeiten sich derjenige durchwinden muß, der in einer Austrägal-Instanz sein Recht sucht, der weis, daß hier nicht selten, bey aller Unterstützung der Gesetze, dennoch ein Kläger, auf diesem Wege des Rechts (den er nach Note 236. doch jetzo für den Kläger so lieblich findet) unter der Belästigung so vielfältiger Hindernisse ermüdet. Daß dies nicht leere Declamation sey, beweist die innre wesentliche Beschaffenheit eines Austrägal-Gerichts selbst, als auch das Zeugniß eines Ludolffs, eines Mannes von ausgebreiteter, so theoretischer als praktischer Rechtskunde, der auf dem Richterstuhl im Reichs-Kammergericht grau ward. Experientia teste, schreibt er (System. Jur. Camer. p. 814) nach freymüthiger Rechtschaffenheit, experientia teste plerumque inservit *Austraegarum* exceptio non tam maturationi justitiae in foro primae instantiae, quam ei fini, vt actor per *infinitas moras* cum sua actione remitti possit ad calendas graecas.“

Diesem Zeugniß eines Ludolffs trete der Kürze halber nur bloß hinzu das eines Kochs und eines von Martens. Jener drückt sich ad ordinat. Cameral. P. II. Tit. IV. apud *Deckher.* monum. Lect. Camer. antiq. p. 95. also aus: „Ego, ex viro dicto, *qui diu assessor Camerae ante me fuit*, audivi, dicente: se non audisse nec vidisse, vnquam vllam causam, excepta vna, praedictis viis (austraegarum) determinatam esse, et ad Cameram devolutam; quis enim non malit decies suo juri renunciare, imo potius pessum dare, quam *tantis periculis, molestiis, incommodis et sumtibus* coram illis Judicibus experiri, vbi certo scias, te vel parum, vel nihil, idque magno quidem incommodo impetrare posse.“ Und dieser cit. Diss. pag. 40. folgender gestalt: „neminem fugit, quibus tricis involvatur instantia Austraegalis, adeo vt exiguus, quin pene nullus ipsius vsus, *nisi protractionem justitiae usum vocare velis*, in praxi sit.“

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0181
DFG

Nur einige aus diesen Rücksichten abgeleitete Züge werden zur Erläuterung dieser Wahrheit hinreichend seyn.

1) In Ansehung der Partheyen. Natürlich sucht der Kläger unpartheyische Justizpflege; über deren Bestellung ihm die Gesetze, in die Hand, den Willen und die Concurrenz des Beklagten gegeben haben. Welche Lage erblickt er also hier? und welchem Kampf über die Wahl des für ihn anscheinlich vortheilhaftesten Weges sieht er sich ausgesetzt [238])? Nach dem Ausfall seiner Entschliessung müssen die weitern Maasnehmungen regulirt und eingeleitet werden. Mit welcher Sorgsamkeit faßt er das Requisitions-Schreiben ab? Ein Versehen — ein unberührt gebliebener Satz, dessen Einfluß ihm vielleicht Anfangs nicht so wichtig schien, als er es in der Folge wird, bleibt von der Erörterung ausgeschlossen, weil er nicht angeführt ist. Wie behutsam muß er in sonstigen Formalitäten z. E. der Insinuation, einhergehen? Endlich ist der Anfang gemacht — es treten unvermuthete Hindernisse ein — und er sieht sich nach geraumer Zeit wieder auf den Punkt des ersten Schritts zurück geführt. Allein diese Hindernisse kann er auch besonders in dem Willen des Beklagten finden. Steht diesem überhaupt der Proceß — oder auch der vom Kläger gewählte Weg nicht an; so hat jener sowohl in dem einen als andern Fall, ein großes Feld vor sich, um darauf, noch ehe beyde Theile zum eigentlichen Streitobject kommen, seinen Gegner so zu ermüden, daß dieser, wenn er nicht ganz den Streit aufgeben will, genöthiget wird, sich in dem Gange zu einem der höchsten Reichsgerichte Erholung und Remedur zu verschaffen.

2) In Ansehung der Schieds-Richter. a) Die Austräge sind zwar als gewöhnliche Schieds-Männer (arbitri) zu betrachten [239]), und das gemeine Recht ist da, wo das Verfahren und ihre Verhältnisse nicht besonders bestimmt sind, auch ihre Richtschnur. Aber dadurch, daß sie zugleich in der Eigenschaft Kaiserlicher Commissarien auftreten, unterscheiden sie sich sehr bedeutend

238) Diese Wahl ist wahrlich so leicht nicht, als sie mancher hält. Die Mehrsten haben resp. dem ersten und achten Wege, welche beyde nur in Neben-Umständen verschieden sind, den Vorzug gegeben. Sehr lichtvoll und treffend äußert sich Herr Malblank a. a. O. S. 513. hierüber also: „Welcher unter diesen acht Wegen übrigens der vortheilhafteste sey, läßt sich im allgemeinen unmöglich bestimmen. Da jedoch die Güte und Zweckmäßigkeit eines jeden gerichtlichen Verfahrens vornemlich nach der Unpartheylichkeit und Gerechtigkeit, die man zu erwarten hat, hernach nach der Geschwindigkeit, womit die Sache entschieden wird, und endlich nach dem Kostenersparniß zu beurtheilen ist, so muß jede Parthey nach den individuellen Verhältnissen eines jeden Falls beurtheilen, welcher unter diesen acht Wegen für sie der vortheilhafteste sey."

239) Judices ordinationis, vermög der Austräg, non multum ab arbitris differunt, nomine magis, quam re &c. *Tennagel* de decern. Proceß. Cl. II. Cap. XVII. apud *Deckh.* l. c. p. 529.

tend von gemeinen Schieds-Richtern [240]). Denn alle gehörig sanctionirte Austräge sind mit einer Kayserlichen Commission versehen, von welcher jedoch Kayserliche Austrägal-Commissionen (ad Austraegas), die in dem vierten und sechsten Wege Statt haben, verschieden sind [241]). b) Wenn nun die ernannten Schiedsrichter den ihnen zugedachten Auftrag nicht ablehnen, oder wenn sonst keine Anerinnerungen gegen selbige [242]) weiter zu machen sind; so werden sie durch die Ableistung eines Eydes [243]), zur Unpartheylichkeit in der Ausübung ihres schiedsrichterlichen Amts, das jedoch durch Todes- und sonstige Fälle unterbrochen werden kann, verpflichtet.

3) In Ansehung des Verfahrens. Dies soll zwar nach der K. G. O. [244]) in einem halben oder doch längstens in einem Jahre und Tage von Zeit der ins Gericht gebrachten Klage angerechnet, beendigt seyn. Allein die Erreichung dieser rühmlichen Absicht, verglichen mit den sonstigen Vorschriften in Absicht der zu wechselnden Schriften und der dazu offen gelassenen Fristen würde doch auch dann nicht abzusehen seyn, wenn gleich alles übrige seinen ordentlichen Gang gienge, und keine Contumaz der Partheyen, kein Eintritt mancher zufälliger Behinderungs-Ursachen, keine Zeugen-Verhöre, und die Beseitigung der damit verbundenen Erfordernisse, keine Contestationen über Incident-Punkte, welche zum Theil in den Gesetzen entweder gar nicht oder nicht genüglich bestimmt sind, Statt haben möchten [245]).

4) In Ansehung des endlichen Erfolgs. Ist die Urthel eröffnet, so beruhigen sich entweder die Partheyen bey diesem Ausspruch, oder derjenige Theil,

240) Schon hieraus läßt sich die Nothwendigkeit der Kayserlichen Bestättigung in Hinsicht der gewiliührten Austräge abnehmen.

241) Die Kayserl. Commissionen auf die Austräge, — die mit sonstigen Kayserl. Untersuchungs-Commissionen nicht zu verwechseln sind, werden respective bloß beym Reichs-Hofrath und den Reichsvikariats-Hofgerichten nachgesucht; von den Aussprüchen derselben aber kann ebenfalls an das Reichs-Kammergericht appellirt werden. M. s. Malblank a. a. O. S. 532. 534.

242) Wichtiger als die Erinnerung, die etwa in den Wegen, in welchen Räthe vom Adel vorkommen, nach Umständen aus der Frage: ob diese Räthe schlechthin Ritterbürtig oder vom alten Adel seyn müssen? abgeleitet werden könnte — ist z. E. diejenige, welche gegen einen ernannten Richter aus dem Umstande, daß er vorher, wie das Gesetze sagt, mit der That gehandelt hatte, hergenommen werden dürfte. M. s. Prehn a. a. O. S. 112.

243) Von den verschiedenen Meynungen der Rechtslehrer über die Beeidigungen überhaupt, und die Fälle, worinn sie nicht Statt haben, handelt Prehn a. a. O. S. 187.

244) von 1495. T. 26. §. 1. und von 1555. P. II. T. 4. §. 2.

245) Man s. Prehn a. a. O. zweyter Abschnitt, (S. 151. folg.) von dem gerichtlichen Verfahren in der Austrägal-Instanz.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0183
DFG

welcher dies nicht thun will, bringt die Sache durch die Appellation, die in einem Privilegio de non appellando, womit der beklagte Reichsstand etwa sonst noch so unumschränkt versehen ist, keine Behinderung findet, an eines der höchsten Reichsgerichte. Aber auch diese müssen in dem ersten Fall von dem obsiegenden Theile angetreten werden, wenn dem rechtskräftig gewordenen Ausspruch keine Folge geleistet wird. Denn eine Executions-Gewalt ist den Austrägen, welche eine delegirte, obgleich nur beschränkte Gerichtsbarkeit ausüben, nirgends zugestanden [246]).

IV. Allemal wird jedoch vor der Wahl und Beschreitung eines der acht Wege von Seiten des Klägers genau zu untersuchen seyn, ob die Sache sich nach ihren verschiedenen Rücksichten, sowohl auf die darin auftretenden Partheyen, als auf ihre Beschaffenheit, überall zur Erörterung in einer Austrägal-Instanz qualificire.

1) In Rücksicht auf die Partheyen. Vor allen Dingen muß der Kläger mit dieser Untersuchung bey sich selbst anfangen; welche er, — wenn er durch kein Gesetz, Herkommen und Vertrag privilegirt und eximirt ist — besonders über die Frage: ob er überhaupt nöthig habe, sich als Kläger geriren zu müssen, anzustellen, sich selbst schuldig ist. Die K. G. O. [247]) drückt den Grund der vor den Austrägen anzubringenden Klagen so kurz als bestimmt in den Worten aus: „an den er Spruch oder Forderung vermeynt zu haben.“ Wer also diese nicht hat, und nicht machen will, kann und darf auch das Rechtsmittel einer Klage nicht wählen, wenn er sich nicht selbst aus sonstigen allgemeinen und besondern Vortheilen herausetzen, überdem aber noch mit der Last der Beweisführung oneriren will. Diese Last wird aber dadurch noch schwieriger und drückender, wenn seine Klage, in welcher er sich zu einer Verbindlichkeit, zu einer Schuld, welche von ihm gefordert wird, nicht bekennen will, einen negativen Beweis erfodert, welcher entweder ganz unmöglich, oder doch, wo die Natur der Dinge ihn einigermassen zuläßt, äusserst schwer und bedenklich ist. Vielmehr ist es dem Rechte und der Gerechtigkeit angemessener, daß nur derjenige, welcher von einem andern etwas fodert — diesen bloß auf dem Wege des Rechts zur Leistung der verweigerten Prästation auffodere.

So viel demnächst die Person des hohen Beklagten anbetrifft, (ich beziele besonders hier Klagen der Unterthanen gegen den Landesherrn) so muß der Kläger bey dieser Rücksicht auf allgemeine und besondere Umstände den Blick seiner Prüfung richten.

a) Auf allgemeine. Dahin gehört z. E. die Erwägung, daß die Reichsgerichte, der Regel nach [248]), die erste Instanz der Reichsstände sind; daß ferner

246) C. O. C. Th. II. Tit. 8. §. 8. Malblank a. a. O. S. 544. folg.
247) C. O. C. Th. II. Tit. 2. pr.
248) Ebendas. Tit. 30.

ferner in den Austrägen ein persönliches Privilegium zum Grunde liegt, welches nur eine Ausnahme von jener Regel macht und daher auf das strengste zu erklären ist [249]), und daß endlich im Zweifel die rechtliche Vermuthung stets für die reichsgerichtliche Jurisdiction redet [250]).

b) Auf besondere. Dahin gehört z. E. die Betrachtung, ob auch von dem beklagten Reichsstande auf die Austräge, es sey stillschweigend oder ausdrücklich, Verzicht geleistet worden [251]), oder ob außer dem Landesherrn auch Mittelbare an dem Gegenstand des Streits gleichfalls ein Interesse haben, weil ein solcher Zusammenhang der Personen und die dadurch entstehende continentia causae die sofortige reichsgerichtliche Jurisdiction begründen [252]). Und so wird der Kläger überhaupt

2) in Rücksicht auf die Sache selbst, eine gleiche Aufmerksamkeit anzuwenden haben. Steht a) die gegenwärtige Vorkommenheit mit einer bereits vorhin anhängig gewordenen in irgend einer Connexität, so bewirkt diese, auf den Grund einer Litispendenz [253]), eine gänzliche Cessirung der Austräge in dem Fall, von dem jetzt die Rede ist. Ein gleiches bewirkt die besondere Beschaffenheit b) derjenigen Sachen, welche sofort nach gesetzlicher Vorschrift an die Reichsgerichte gehören und gebracht werden können [254]); so wie endlich c) derjenigen Fälle, die sich zu einem summarischen Proceß qualificiren. Ueber welche Sachen sich aber die Natur dieses Processes verbreite, darüber gehen sowohl die Gesetze [255]) als die Rechtslehrer [256]) in sehr verschiedene, ausdehnende und beschrän-

249) *Koch.* apud *Deckher.* c. l. pag. 101. *de Cramer* proc. imp. §. 216.

250) Malblank a. a. O. S. 526.

251) *Tennagel* l. c. pag. 554. Prehn a. a. O. S. 216. Den hier aus dem gemeinen Recht angeführten Gesetzen, unter denen der L. 29. C. de pactis sich besonders zutreffend auszeichnet, könnte man auch noch den L. 1. D. de Jud. (V. 1.) beyfügen, wenn der Satz irgend einem Zweifel unterworfen, vielmehr nicht allgemein als richtig anerkannt würde. Vergl. *Mev.* P. I. Dec. 62. n. 7.

252) R. D. A. von 1600, §. 23. 24. C. O. C. Th. II. Tit 9. §. 1.

253) Malblank a. a. O. S. 594: folg.

254) Von Personen und Sachen, die von ihrer Natur und Eigenschaft wegen, ungeachtet, ob sie mit oder ohne Mittel dem Reich unterworfen, in erster Instanz an das Kayserl. Kammergericht gehörig, handelt C. O. C. Th. II. Tit. 10. Der dahin gehörigen Landfriedensbruchssachen habe ich schon oben S. 156. erwähnet. Hier bemerke ich nur noch, daß nach der Meynung angesehener Reichsgerichtlicher Schriftsteller in allen den Sachen, welche ausschließlich entweder an den Reichs-Hofrath oder das Kammer-Gericht gebracht werden müssen, überall keine Austrägal-Instanz Statt habe. Malblank a. a. O. S. 554.

255) K. G. O. 1555. Th. II. Tit. 9. und 23. R. A. 1594. §. 79. R. A. 1654. §. 79. Visitat. Rec. 1713. §. 9.

256) Malblank a. a. O. S. 566. wo die Auslegungen über die nächst zuvor angeführten Gesetzstellen, nach verschiedenen Classen abgesondert und angeführt worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0185
DFG

beschränkende Bestimmungen und Meynungen. Wenn jedoch die Gesetze eine Handlung, welche von Rechtswegen für unrechtmäßig gehalten werden muß (factum nullo jure justificabile), imgleichen eine solche, worin ein unersetzlicher Schade, ein Nachtheil für den Staat, und Gefahr beym Verzuge eintreten oder zu besorgen seyn, von der Austrägal-Instanz ausnehmen, so liegt doch hierinn offenbar die Regel, daß da, wo schleunige Hülfe nöthig ist, man diese wenigstens nicht in dem langsamen und schläfrigen Gang der ohnehin nicht mal mit einer Executions-Gewalt versehenen Austräge [257]) suchen und erwarten dürfe und müsse. Vielmehr bezeichnen auch die Gesetze die sodann eintretenden Rechtsmittel — der Mandats-Gesuche und der Appellationen, — welche beyde, den Umständen nach, füglich mit einander verbunden werden können. Jedoch haben fast alle Schriftsteller in ihren hieher gehörigen Abhandlungen die Theorie von den die Austrägal-Instanz gleichfalls verdrängenden Appellationen, welche als ein solches Mittel in dem Reichs-Abschied von 1594. [258]) angeführt und näher bestimmt worden, unberührt gelassen. Herr V. D. Prehn [259]) erwähnt zwar dieses Rechtsmittels, wiewohl nicht vortheilhaft. Er rechnet es „zu den gewöhnlichen, obgleich unglücklichen Kunstgriffen, die Austräge [260]) vorbeyzugehen.“ Ob diese ungünstige Bezeichnung nicht offenbar mit dem deutlich ausgedrückten Sinn unsers Hauptterts, des oben angeführten R. A., contrastiren dürfte, wird sich zugleich aus den nach obiger Ordnung nun weiter folgenden Bemerkungen leicht beurtheilen lassen.

§. 21.

257) *Tennagel* l. c. Cl. II. praef.

258) So heißt es z. E. im §. 79. „Dieweil nicht möglich alle Fälle, darauf mandata sine clausula erkannt werden mögen, unterschiedlich zu erzählen; (so soll) jederzeit fleissig bedacht und erwogen werden, daß dieselbe nicht erkennt, es seyen dann die narrata, den darüber aufgerichteten General-Constitutionen und gemeinen beschriebenen Rechten allerdings gemäß, und sonderlich in Achtung genommen werden, daß solche oder dergleichen Mandate den — Unterthanen wider ihre Obrigkeit, und da die *narrata verisimiliter* bescheint, nicht leichtlich erkannt.“ Wenn man hiermit die §§. 94. und 95. zusammenhält, so ergiebt sich daraus, daß, so wie in jener Stelle von den Fällen worinn mit Umgehung der Austräge unclausulirte Mandate Statt haben, geredet wird, hier von denen gehandelt werde, worin zu gleichem Zweck und unter gleichen Bestimmungen und Beschränkungen auch nach wie vor die Appellationen zulässig gehalten werden sollen.

259) a. a. O. S. 270.

260) Und doch ist überhaupt der Gebrauch der Austräge so äusserst selten! (Prehn a. a. O. S. 1. und 2.) Wie ist dies auch nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit anders möglich! Hiezu kommt, daß sie seit ihrer Uebertragung in die Justiz-Verfassung aus so verschiedenen Gesichtspunkten angesehen worden. Die Kayser betrachteten sie als ein Ueberbleibsel des Faustrechts — davon der Grund durch das allgemeine und gesetzmässige Bundesgericht gänzlich cessiren sollte — die Reichsstände aber sahen die Austräge als ein Kleinod an, „wenn sie, wie Pütter in der histor. Entw. Th. I. S. 323. sagt, in den Fall kommen, von andern belangt zu werden; zu Zeiten vielleicht, um einem Kläger die Betreibung seiner Rechtssache zu erschweren.“ Vergl. *de Cramer* proc. imp. §. 351.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0186
DFG

§. 21.

Extrajudicial-Appellationen werden in der vorliegenden Beziehung diejenigen Berufungen genannt, wodurch die Unterthanen in nicht rechtsanhängigen streitigen Sachen ihre Beschwerden wider die Landes-Obrigkeit an den höchsten Oberrichter bringen.

I. Der Reichs-Abschied von 1594. welcher in den §§. 94. und 95. von dieser Gattung der Appellationen handelt [261]), hat die hier eingreifenden Bestimmungen des **gemeinen Rechts** weder aufgehoben, noch verändert, sondern nur eine nähere Erklärung [262]) in einigen Punkten für nöthig gehalten. Denn er geht von der Regel aus: „daß es billig bey der rechtlichen Disposition der gemeinen Rechte verbleibet." Zwar enthält das **Römische Recht** keine ausdrückliche Vorschriften über auffergerichtliche Appellationen, wenn es gleich auf manche Fälle [263]) hinweiset, die nur dahin classificirt werden können. Dagegen läßt das **Canonische Recht** [264]) der Appellation von einer jeden auffergerichtlichen Beschwer-

261) Der §. 95. ist bereits oben (S. 166.) ausgehoben. Der §. 94. lautet in der hieher gehörigen Stelle also: „Nachdem die Extrajudicial-Appellation fast häufig an Unser Kayserl. Kammer-Gericht erwachsen, dahero etwan geklagt worden, als würden dadurch die ordentlichen Austräge abgeschnitten, wiewohl es nicht ohne, da die Obrigkeit *jure et vi poteſtatis atque jurisdictionis* **vor sich selbst** oder auf eines andern Ansuchen ihren Unterthanen oder ein andern auffer-halb Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Geboten und Verboten, oder auch Geld-Strafen gravirt, daß solche Appellationen vermög der gemeinen Rechten angenommen, **wie es auch billig bey solcher rechtlichen Disposition verbleibt**: Jedoch damit die Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten nicht leichtlich die Ursach schöpfen möchten, als wenn ihnen von allen Amts- und denen Bescheiden, so ihnen von Obrigkeit, und aus deren vorhergehenden Geheiß auferlegt, zu appelliren bevor und freystehe: §. 95. Darum setzen, ordnen und wollen Wir ꝛc. Vergl. Reichsh. Ordn. Tit. 2. §. 2.

262) Per Imperii Romano Germanici conſtitutiones non minus a gravamine extrajudiciali quam judiciali appellare permiſſum eſt, *nulla per illas facta juris communis correctione*, ſaltem *declaratio* addita eſt &c. *Mevius* P. I. Dec. 62.

263) Dahin gehören unter andern L. 1. §. 1. D. quando appell. L. 21. §. 2. D. de appell. L. 4. 7. 11. C. de appell. L. 4. C. ſi pend. appell. mors interv.

264) c. 5. 12. X. de appell. c. 8. de appell. in 6. Diese Gattung der Appellationen hat auch den Nahmen einer Provocatio ad cauſam (die jedoch mit einer conventio ſ. querela ſimplex nicht verwechselt werden muß) erhalten, weil die Sache, aus welcher die Beschwerde erwächst, nicht, wie eine jede streitige Sache billig erfordert, zur gehörigen gerichtlichen Erörterung und Entscheidung gebracht worden. Wollte übrigens auch sogar das Päbstliche Recht eine Appellation gleich beym Anfang einer Sache, oder wegen einer künftigen Beschwerde, die ihre Wahrscheinlichkeit auf Vermuthungen gründete, zulässig finden, so mußte dies allerdings wegen seines Misbrauchs gebührendes Einsehen erhalten, wenn gleich nach Claproth

Beschwerde ohne allen Unterschied einen freyen ungehinderten Lauf. Auch war dieser, wie aus dem angeführten R. A. klar erhellet, in den von den Unterthanen eingelegten Appellationen ganz unbeschränkt. Dies veranlaßte endlich Klagen, „als würden dadurch die ordentlichen Austräge abgeschnitten“ — und so ward das gemeine Recht dahin erläutert: daß vor Erkennung der Processe theils auf den wahrscheinlichen Erweis der Beschwerden, (vergl. Note 258.) theils auf den Fall, worin gegen den Landesherrn bloß als Parthey geklaget wird, Rücksicht zu nehmen sey.

II. Die Extrajudicial-Appellationen bleiben also nach wie vor dasjenige Rechtsmittel, wodurch, mit Umgehung alles Weitern, die Beschwerden dem höchsten Oberrichter zur Abhülfe vorgetragen werden können. Durch das Gesetz eingeführt und bestättigt, bedarf die Anwendung derselben in vorkommenden dazu geeigneten Fällen keines eigentlichen Kunstgriffs in dem Sinne, der mit diesem Wort gewöhnlich verbunden zu werden pflegt. Auch von einer bloßen Klage oder Querel ist dies Remedium, man betrachte es nach seiner Form oder nach seiner Wirkung, wesentlich verschieden. Jene muß in allem eben so, wie bey gerichtlichen Appellationen, beobachtet werden, wenn gleich die Versäumung der Fatalien den Verlust einer Beschwerdführung nicht nach sich zieht. Nicht minder muß die Wirkung sich auch auf eine gleiche Art, wie bey den gerichtlichen, äußern. Dies Erforderniß liegt in der Natur und dem Geiste der Gesetze, welche mit der Zulässigkeit des Rechtsmittels auch die Zulässigkeit des den Appellationen überhaupt beygelegten Effects, oder den Zweck, wozu das Mittel führen soll, vereinigen [265]). Häufig und fast immer entsteht dieses in den Gesetzen verstatete außerordentliche Remedium aus einem Executiv-Proceß, dessen Analogie mit dem in Mandats-Sachen wohl nicht verkannt werden kann. Die dabey in Sachen der Unterthanen gesetzlich gewordenen, und immer weiter ausgedehnten Berichtserfoderungen, wenn sie auch keine Temporal-Inhibition [266]) enthalten, geben doch gewöhnlich dem fernern Verfahren der Obrigkeit einen Anstand, und diesen müßten sie billig in der Regel allemal bewirken. Denn die Gesetze kennen keine andere, als eine unpartheyische gerade durchgehende Justizpflege, welche, wie noch die neueste Wahl-Capitulation [267]) verordnet hat, „ihren gebührlichen Gang dem Armen, wie dem Reichen ohne Unterschied der Personen, Standes und

Einleit. in den bürgerl. Proc. S. 470. in den Sächsischen Gerichten auch jenes noch Statt findet.

265) R. A. v. 1654. §. 59. Visit. A. 1713. §. 49.

266) „Litterae informatoriae inhibitionem temporalem tacitam continent.“ *de Cramer* proc. imp. §. 522. M. s. Weiße über die Berichtserstattung auf Klagen teutscher Unterthanen ꝛc. S. 126. und von Schelhaß a. a. O. S. 169. folg.

267) Art. 16. §. 1. Vergl. Art. XV. §. 1.

und Würden“ widmen soll. Auf diese wohlthätige Verordnung dürfen auch die Unterthanen bey solchen Berufungen, denen im mehrgedachten R. A. ihre Gränzen angewiesen sind, einen zuversichtlichen Anspruch machen.

III. Diese Gränz-Linie dreht sich um die aufgestellte Distinction: ob die Obrigkeit als Richter oder als Parthey gravirt habe?

1) Als Richter gravirt sie, wenn sie a) vi potestatis atque jurisdictionis, b) ausserhalb des Gerichts, c) mit beschwerlichen Bescheiden, Geboten und Verboten oder auch Geldstrafen verfährt. In der Landesherrlichen Macht und Gewalt ist die Gerichtsbarkeit, welche unter die vorzüglichsten Quellen der Landeshoheit gerechnet wird [268]), eingeschlossen. Diese *vis potestatis atque jurisdictionis* vermag sich in eigenen Sachen um so weniger zu äußern, als darinnen Niemand sich selbst Recht sprechen kann [269]), am wenigsten aber ausserhalb Gerichts — es mag nun die Sache überall nicht, oder vor einer Behörde erörtert werden, die entweder kein competenter Richterstuhl ist, oder keine richterliche Gewalt hat. Geht dem ungeachtet der Ausfluß Landesherrlicher Potenz in beschwerliche Bescheide und Straf-Befehle über; so erblickt man in ihnen zugleich das Gepräge der richterlichen Macht, wenn gleich ausserhalb Gerichts; und der Fall ist vorhanden, worin die Extrajudicial-Appellation ihre Anwendung findet [270]).

268) Struben N. St. Th. 4. Abh. 25. S. 142. In ältern Zeiten hatte die Landeshoheit die Nahmen: Jurisdiction, Herrlichkeit, Macht und Gewalt, Recht und Gericht, Gebot und Verbot. Und unter dem Ausdruck: Magistratus ordinarius loci wird der Landesherr, als der höchste Richter des Orts oder Landes verstanden.

269) Von dem: sich selbst Recht sprechen, oder sein eigener Richter seyn — ist das: sich selbst helfen, oder sein Recht verfolgen — verschieden. Letzteres haben die Gesetze und besonders die teutschen in einigen Fällen erlaubt. Von der darnach auch der Landesobrigkeit zustehenden Selbsthülfe und den hieher gehörigen Stellen werde ich noch in der Folge reden.

270) P. F. *Mindani* de Proc. L. 1. c. 20. §. 3. Die Frage von der Anwendlichkeit der Appellation von Landesherrlichen Decreten und Reskripten hat Hr. H. R. Könnberg in der gemeinnützigen Notiz vom Kayserl. Priv. de n. appell. S. 221. also beantwortet:

„Es giebt Gelehrte, die dies zu verneinen suchen, weil eine jede Appellation ein beschwerendes richterliches Erkenntniß voraussetzen soll. Allein, da die tägliche Erfahrung uns belehrt, daß von solchen blos Landesherrlichen Verfügungen der Reichsstände appellirt wird; da die Reichsgerichtliche Praktik die Annahme solcher Appellationen bezeugt; da ohnedem eine solche Berufung den Karakter von der so genannten Extrajudicial-Appellation an sich hat; so glaube ich, daß nach Theorie und praktischer Erfahrung die Würklichkeit und auch Zulässigkeit einer solchen Appellation nicht verleugnet werden kann, und deshalb habe ich meinen oben (S. 7.) gegebenen Begriff von der Appellation so gebildet, daß er sowohl auf judicielle als extrajudicielle Appellationen, das ist, auf, an gesetzlicher Förmlichkeit gebundenen Anruf eines andern Gerichts wider richterliche, als auch wider

eine

2) Als Parthey gravirt die Obrigkeit, wenn sie als Widersacher, und nicht richterlicher Weise handelt, mithin in der Beschwerde, welche der Gegenpart zu haben glaubt, keine Spur einer Landesherrlichen Macht, von der richterlichen Gewalt dirigirt, anzutreffen ist. Und dieser Fall ist für den sich beschwert achtenden zu keiner Appellation geeignet, „quia Princeps gravavit eum tanquam pars, vt puta si cum principe aliquid negotii habeat, et is ei gravamen inferat [271]). Ein solcher Fall schließt demnach auch alle beschwerliche Gebote und Verbote, und Strafbefehle schon von selbst aus; und dann kann eintretenden Umständen nach der gegebene Wink [272]) sehr füglich benutzt werden, „daß man solche Rescripte geruhig bey sich niederlege, und sich dadurch im Besitz und der Ausübung seines vermeintlichen Rechts erhalte."

IV. Zwischen diesen beyden Fällen soll also die bezeichnete Gränzlinie gezogen werden. Das Wie? ist in den W ten: „im Fall ex narratis — — scheinen würde ꝛc." dem höchsten richterlichen Ermessen anheim gegeben. Auch eine scharfe

eine andere, nicht nach richterlicher Autorität, von der Obrigkeit erlassene Dekretur Anwendung finden kann u. s. w."

Ich würde mir es nicht versagen können, es angenehm zu finden, auch mal mit dem Hrn. Hofrath in dieser Materie, wenigstens einigermaßen, zusammen zu treffen, wenn seine in der Schrift: Ueber Reichs-Matrikel ꝛc. S. 109. veränderte Meynung, daß nemlich die Theorie einer sogenannten Extrajudicial-Appellation allemal einen richterlichen Ausspruch, wenn gleich wegen einer aussergerichtlichen Angelegenheit, voraussetze, mithin von Landesherrlichen oder Obrigkeitlichen Verfügungen keine Appellation Statt habe, ihn mit sich selbst nicht in Widerspruch brächte. Dieser wird nur darum besonders auffallend, weil er auf einer, selbst vorhin getadelten Verleugnung der anerkannten täglichen Erfahrung, der reichsgerichtlichen Praktik und des Karakters der Extrajudicial-Appellation beruhet. Nur bemerke ich, daß auch der nach S. 117. gemachte Bezug auf *Mevius* P. I. Dec. 62. die jüngste Behauptung um so weniger rechtfertige, als darin gerade das Gegentheil gelehret worden. Und diese Lehre hatte Mevius als Consulent der Mecklenburgischen Landstände (m. s. Frank a. a. O. B. XIV. S. 182.) schon früher (1664.) in Anwendung gebracht, da er, wie die Landes-Herrschaft 100 R. M. forderte, die Stände aber sich nur zur Bewilligung von 50 R. M. entschliessen zu können glaubten (m. s. oben S. 48.) und daher endlich sich zur Appellation genöthigt sahen, hierin Rath und Beystand leistete. Auch schon vorher waren solche Extrajudicial-Appellationen den Mecklenburgschen Ständen in gutem Andenken gewesen. Dies bezeugen Frank a. a. O. S. 43. und mit diesem gleichstimmig selbst Rönnberg in s. Schrift vom Privileg de n. a. S. 197. n. 7. wo es heißt: „Um diese Zeit (1651.) ward auch zuerst das versucht, was man eine Extrajudicial-Appellation nennt, das ist: die Stände appellirten an den Kayser, wenn auf ihre Anträge von der Landes-Regierung nicht gewiserige Resolutionen erfolgten."

271) *Gail* L. 1. Obs. 120. pr.

272) Prehn von Austrägen ꝛc. S. 271. „Bekanntlich werden solche ohne vorherige Untersuchung erlassene bloße Rescripte nie rechtskräftig, mithin würde ihm (dem anmaßlichen Appellanten) gewiß besser gerathen seyn, wenn er ein solches Rescript geruhig bey sich niederlegte u. s. w."

se von heller Einsicht und geprüfter Erfahrung geleitete Circumspection wird hiebey oft auf Schwierigkeiten stoßen, die nicht so ganz leicht zu entfernen seyn dürften. So bald indessen a) die Obrigkeit, auch als bloße Parthey betrachtet, sich zu solchen Verfügungen und Einleitungen bestimmt hat, welche auf irgend eine Art in das richterliche Amt eingreifen, so erscheint sie als Richter und Parthey zugleich, und die reichsgerichtliche Jurisdiction ist unbedenklich begründet. b) Dies tritt auch im Zweifel [273]) ein, welcher sich über die Ausmittelung der anzuwendenden Distinction zwischen Recht und That, zwischen Richter und Parthey verbreitet. Nicht allein die Gunst, womit die Gesetze dies Rechtsmittel, das sie beneficium commune [274]) nennen, aufgenommen haben; sondern auch selbst unser R. A. in den Worten: „Dieweil zu ermessen, daß hierinn mehr *simplex querela*, dann die Appellation statt habe" reden um so mehr für diesen Satz, als hier gar nicht gesagt und verordnet ist, daß in dem in Frage ruhenden Fall keine Appellation überall weiter für die Zukunft zuläßig gehalten werden solle. c) Aus diesen eben angeführten Worten fließt ferner die nicht unfruchtbare Folgerung, daß, wo eine einfache Querel keinen Zweck und Nutzen haben kann, auch dann, wenn gleich die Obrigkeit ohne weitern Zweifel bloß als Parthey gehandelt hat, die Appellation ihren Lauf behalten müsse. Dies wird ausser dem Fall, den Mevius beyspielsweise [275]) angeführt hat, in allen den Sachen eintreten, welche in der Sprache des Gesetzes *magis imperii, quam jurisdictionis* [276]), genannt werden. d) Allemal wird, wenn etwa die Sache, woraus die Beschwer-

273) *Roding* Pand. Camer. L 1. Tit. 23. §. 13. *Fenner* l. c. C. 3. §. 8.

274) L. 3. §. 1. D. rat. rem hab. &c. (XLVI. 8.) *Mevius* P. I. Dec. 148. n. 10. 11.

275) P. I. Dec. 62. verbis: Accedit enim ex talibus decretis extrajudicialibus &c.

276) L. 4. D. de jurisd. (II. 1.). Illae enim causae (inquit de *Cramer* Proc. Imp. §. 224.) magis Imperii, quam Jurisdictionis esse dicuntur, quae quaestionem facti coercendi magis, quam quaestionem juris concernunt. Quare cum decisionis illius consequens executio sit, eadem vero Austraegae destituantur; in istis causis oppido cessant: *solorumque Imperii Tribunalium fundata est jurisdictio.* add. §. 225. Unter diese Classe bringt *Mevius* P. 1. Dec. 148. die aus Beschwerden in Steuer-Sachen entstehenden Appellationen, welche sowohl nach gemeinen Rechten als nach dem Reichsgerichtlichen Gebrauch für zuläßig gehalten werden müßen. Dies ist dem Geist der Reichsgesetze völlig gemäß. Man erinnere sich hiebey an die freygelassene Zuläßigkeit der Appellationen von den Aussprüchen der moderatorum Collectarum (m. s. R. A. 1555. §. 125. 126. — 1559. §. 35. — 1566. §. 143. — 1570. §. 117.). Auch Kayserl. Majestät konnten nach dem Commiß. Decret vom 18. Febr. 1671. (Note 121. S. 91.) nicht gehehlen, „die Rechtshängigen Processe in dergleichen materiis (den Beytrag der Unterthanen zu den Kreis-Verfassungen und Anlagen betreffend) zu cassiren, und den Unterthanen, wenn sie sich über die Billigkeit beschwehrt zu seyn erachten sollten (Ergo noch mehr, wenn sie durch Verträge eximirt sind) noviter et sine causae cognitione an die hohen Reichsdicasteria zu entziehen."

de erwächst, nachhin in erster Instanz zu verhandeln seyn dürfte, doch vorerst das den Lauf des Rechts und der Gerechtigkeit hemmende Gravamen mit allen seinen Folgen gehoben werden müßen. Ich sage e) mit den Worten des Gesetzes: in erster Instanz. Der gewählte Ausdruck: „an die Richter erster Instanz“ zeuget von der Weisheit und Vorsicht der höchsten Gesetzgeber, welche, obgleich im vorhergehenden Sph von den Austrägen die Rede war, und die daselbst angeführten Klagen diese ganze Disposition veranlaßt hatten, doch sich des Worts: Austräge hier nicht bedienten, um der richterlichen Beurtheilung freye Hand zu lassen, und der Allgemeinheit der Verordnung nicht zu präjudiciren. Aber eben so wenig sollte das Recht des gravirten Theils benachtheiligt werden. Auch dies ist zugleich unter dem Aussdruck: an die Richter erster Instanz — auf den Fall solvirt worden, wenn die Obrigkeit etwa in der Absicht gravirt hätte, um die ihr gebührenden partes actoris von sich abzulehnen. Endlich kann an Austräge nicht gedacht werden, wo entweder keine eingeführt sind [277]), oder keine anerkannt werden [278]), oder keine nach der Natur und Beschaffenheit des vorkommenden Falls und der dabey eintretenden Umstände Statt haben.

Doch es wird genung seyn, um die Natur und Eigenschaften der Austräge und Extrajudicial-Appellationen an ihren Quellen übersehen zu können — und der bisherige diesem Abschnitt gewidmete Vortrag wird, wie ich hoffe, hinreichend seyn, um die Ueberzeugung eines jeden nachdenkenden Lesers zu gewinnen, daß die Stadt Rostock, zum Zweck der unvermeidlich gewordenen gerichtlichen Vertheidigung und Erörterung der vorliegenden äußerst wichtigen Angelegenheit, für diese nur denjenigen Platz, in welchen sie dieselbe gestellt hat, und keinen andern wählen konnte und mußte. Jetzt wird es nur darauf ankommen, ob sie auch diesen Platz zu behaupten im Stande seyn dürfte. Die hierüber anzustellende Untersuchung zerfällt in drey Theile:

1. Hat die Stadt Rostock ihre Beschwerden wahrscheinlich (verisimiliter) gemacht?

2. Wie hat die Obrigkeit in dieser Sache gehandelt, als Richter oder als Parthey? und kommt auf diesem Unterschied, bewandten Umständen nach, überall etwas an?

3. Ist die Selbsthülfe, womit die Gesetze den Landesherrn in gewissen Fällen versehen haben, im gegenwärtigen Fall, nach seiner individuellen Beschaffenheit, für statthaft und anwendbar zu achten?

§. 22.

277) *Roding* l. c. L. 1. T. 23. §. 12.
278) *Mevius* P. 1. Dec. 62. n. 19.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0192
DFG

§. 22.

Erstlich: Hat die Stadt Rostock ihre Beschwerden wahrscheinlich dargeleget? Das Gesetz erfodert dies in den Worten: „es wäre dann daßelbe *Gravamen* zuvorderst *verisimiliter* erwiesen.“ Es erfodert demnach zur Erkennung der Processe nur Schein der Wahrheit. Freylich liegt dieser auch bey dem Irrthum zum Grunde. Doch läßt sich gleich im Anfange einer Rechtssache wohl nur selten die Grenzlinie zwischen Wahrheit und Irrthum richtig und bestimmt ziehen. Daher genügt dem obersten Richter eine anscheinliche Harmonie mit demjenigen, wofür sich die unveränderlichen Gesetze der Wahrheit erklären. Die Grade dieser Wahrscheinlichkeit können zwar so verschieden calculirt werden, als der Gesichtspunkt verschieden seyn mag, aus dem die Beurtheilung einer Sache, über welche sich Verschiedenheit der Meynungen verbreitet, angestellt wird. Wo aber nicht offenbarer Misbrauch einer Berufung, nicht offenbare Frivolität gleich beym ersten Anblick hervorgeht — da versagt die Gerechtigkeit dem Appellanten nicht das weitere Gehör — und dem Stande der Sache nicht die Angedeihung des oft schnell erforderlich werdenden wirksamen Schutzes. Und ist es wohl nur vermuthbar anzunehmen, daß die Stadt Rostock sich je entschliessen könnte und würde, in einem Proceß wider ihren Durchlauchtigsten Landesherrn, unter dessen guter Regierung sie sich überdem mit und im Ganzen so glücklich fühlt, als Appellantin aufzutreten, wenn sie nicht von dem lebhaften Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache innigst durchdrungen wäre. Dann wird es ihr aber auch leicht seyn müssen, ihre Beschwerden in solchem unverstellten Gewande vor dem höchsten Richter zu bringen — daß die erste Frage von der Wahrscheinlichkeit derselben sich ohne allen Zweifel so fort erledigen lasse. In der vorliegenden Sache reduciren sich nun diese Beschwerden 1) auf die höchstgefällig gewordene Nichtbeachtung des einseitig zum Nachtheil der Stadt erklärten §. VII. der Convention von 1748. und 2) auf das dabey eingetretene nicht allein in dieser, sondern auch in so manchen sonstigen Rücksichten äußerst unerwartet gewesene Verfahren.

I. Die Grundsätze, welche durch die einseitige Deutung des in der Frage stehenden Compactats so stark gelitten haben, sind in dem ersten Abschnitt ausführlich auseinander gesetzet, und, wie ich sicher hoffen darf, von der ihnen zugedachten Umwandelung gerettet worden. Ich beziehe mich daher auch bloß auf die bereits ausgeführten Materien, worinn erwiesen ist, daß die Convention von 1748. die Stadt Rostock von allen Steuern, Abgiften und Anlagen, wie die Nahmen haben, erdacht werden und entstehen mögen, eximirt, und daß die unter den daselbst genannten Gattungen nahmentlich aufgeführte Reichs- und Kreis-Steuer auch alle Beyträge zu einem Reichskriege, sie betreffen Geld- oder Mannschaft- oder sonstige Requisiten und Prästationen unter sich begreift. Es versteht sich daher

daher hiernach schon von selbst, daß von der Anwendung einer allgemein gesetzlich gewordenen Verbindlichkeit mittelbarer Reichs-Unterthanen überall nicht, sondern nur von einer titulo oneroso erworbenen Befreyung, und von einer zum Zweck der Angedeihung derselben höchst übernommenen Uebertragung, mithin von der Anwendung des aus diesem Compactato eventualiter fliessenden allerhöchsten oberstrichterlichen Schutzrechts die Frage ist.

1) Eine solche Exemtion, wodurch Kayser und Reich nichts verliehren, hat aber um so mehr ihren vollen Rechtsbestand, als von den Reichsgesetzen, besonders der Obrigkeit zu gut, das Besteurungs-Recht eingeführt worden. Wie sollte also die Obrigkeit dieserhalben sich nicht mit ihren Unterthanen über ein Gewisses vereinbaren können? Zugleich ist aber auch der Ausübung dieses Besteurungs-Rechts das behufige Maaß (man vergl. oben S. 80. folg. und lese z. B. die §§. 10. 11. 12. des belobten Reichs-Abschiedes von 1594.) vorgezeichnet — und wie sollte die Obrigkeit geneigt seyn können, über die im §. 10. des eben angeführten R. A. bestimmte Gränze: „wie rechtmässig Herkommen und Recht ist, darüber (hinfolglich auch über den laut bündiger Verträge) Niemand mit der That zu beschweren“ hinauszugehen? „Treu und Glauben, schreibt Moser [279]), sind das geheiligte Band der menschlichen Gesellschaft, ohne welche dieselbige nicht bestehen könnte. So ist es auch zwischen Landesherrschaften und deren Landständen und Unterthanen.“ — Allemal ist auch dies rechtlich gewis, daß, wenn von Verträgen dieser Art die Rede ist — und darinnen alle Steuern ohne Unterschied ein Gegenstand der Vereinbarung geworden sind, in der Anwendung nichts darauf ankomme, ob jene zum unmittelbaren Nutzen des Landes oder des Reichs [280]) bestimmt und zu verwenden seyn.

2) Ueber diese Theorie des Rechts ist auch in dem vorliegenden Fall nicht der mindeste Zweifel, nicht die kleinste Spur einer Ungewisheit vorhanden. Die preiswürdig allgemein bekannte Gerechtigkeitsliebe unsers Durchl. Herzogs will, wie Höchstderselbe in dem (Note 142.) angezogenen Rescript gnädigst Sich zu äussern geruhen hat, „weit entfernt seyn, gegen diese Versicherung (den §. VII. der Conv. von 1748.) etwas von der Stadt Rostock zu fodern.“ Nur in der Anwendung auf die Beyträge zum gegenwärtigen Reichskriege ist wider alles ehrerbietigste Erwarten der Stadt, zu ihrer wahrhaften Bekümmerniß die ganz unbekannte

279) In der Sammlung einiger neuen Abh. von teutschen Staats-Sachen, S. 160. und ferner S. 161. „Nach allen natürlichen, göttlich geoffenbarten und menschlichen Rechten, wie auch der Staatsverfassung des teutschen Reichs bringt die Natur der Sache und aller Verträge es mit sich, daß kein Theil einseitig und ohne des andern Miteinwilligung davon abgehen kann.“

280) de *Ludolf* Symph. 1. Dec. 6. „Ast parum vtilitatis habet haec distinctio inter Collectas imperii ac Provinciae, *vbi Pactis et Conventionibus omnia reguntur.*“

bekannte und alles Respects vorbehältlich nicht einzuräumende Distinction zwischen Contingent und Steuer zu der Schluß-Folge neu aufgekommen, daß nur von dieser — in so fern sie die Beyträge zur Operations-Casse ergreift, nicht aber von jenem — in so ferne es die Kosten zur Mannschafts-Hülfe in sich faßt, in der mehr gedachten Convention die Rede seyn solle.

3. Die Wahrscheinlichkeit der aus dieser einseitigen Auslegung und Vollziehung derselben erwachsenen nothdringlichen Beschwerden [281]) dürfte also, wenn ich hier bloß bey dem reichsgesetzlichen Erforderniß stehen bleibe, sich schon aus diesen Erwägungen zu dem vollständigsten Grad, dessen sie fähig ist, zuverlässig erheben [282]).

4. Es kann aber auch noch eine Betrachtung, wozu der 17te Paragraph die Anleitung giebt, hinzutreten. Ausdrücklich soll nach den daselbst angeführten Bestimmungen die Stadt Rostock nur denjenigen Mandaten und Befehlen zu pariren schuldig seyn, welche ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht zuwider sind. Sobald dieselbe nun in der Behauptung, daß letzteres der Fall sey, versirt, so ist wohl nichts natürlicher, als daß, wenn man diese Behauptung nicht gelten lassen will, die Präjudicial-Frage zuerst ihre Bestimmung im Wege Rechtens erhalte. Jene Stipulation liegt überdem schon in der Natur der Sache und besonders derjenigen Verträge, welche bilaterale Rechte enthalten. Schön drückt sich hierüber die neueste, die Gerechtsame des Durchl. Herzogs von Mecklenburg-Schwerin in der Schwedter Successions-Angelegenheit vertheidigende Deduction (1794.) S. 61. also aus:

„Offenbar entsteht keine Verbindlichkeit zu gehorchen, so lange die Befugniß zu gebieten nicht ausgemacht ist, und es ist erlaubt, bis dahin sich zu weigern.“

II. Das

281) Herr H. R. Rönnberg a. a. O. S. 115. hat geglaubt, der Stadt Rostock auch den Trost, daß ihre Beschwerden wenigstens regelmässige Wahrscheinlichkeit hätten, versagen zu müssen. Er geht auch hier von dem Unterschiede zwischen Reichsmannschafts-Hülfe und Reichs-Geldhülfe aus — und meynt, daß eine Erklärung, welche Worte des Vertrags aus ihrer Verbindung heraus hebt — nicht für die der Wahrheit — (vorher redete er doch nur von Wahrscheinlichkeit) anzunehmen sey. Allein warum distinguirte der Herr Hofrath da, wo das Grundgesetz nicht distinguirt? Und gilt bey ihm das Unterscheiden und das Beweisen für einerley? Unmöglich kann er doch die ganz unrichtige aufs Gerathewohl hingeworfene und oben bis zur Evidenz widerlegte Prämisse von einer vermeyntlich geschehenen Verdrehung der Worte für einen Beweis gelten lassen wollen! Auch mit der beabsichtigten Verstärkung desselben aus dem neuen Erbvertrage ist er gleichfalls, wie aus obigem erhellet, sehr verunglückt.

282) de *Cramer* Proc. Imp. §. 1224. „Vero similia autem sunt gravamina, si innituntur quaestioni juris controversi, vel *Thesi juris certi*, *de Hypothesi* vero non plane constat.“

II. Das nach §. 19. eingetretene Verfahren enthält mannigfaltige Abweichungen von dem, was sowohl die Anwendung der aus der Convention von 1748. fließenden Grundsätze, als, wenn auch diese schlechthin übersehen werden sollten, die Verfassung des Landes und die zwischen diesem und der Stadt Rostock obwaltenden besonderen Verhältnisse erfodert haben würden. Nur auf diesen alleinigen Gesichtspunkt und die im gegenwärtigen Falle so sichtbare gänzliche Absonderung der gedachten Commüne beschränke ich nachstehende kurze Bemerkungen, ohne mich in sonstige mit diesem Gegenstande verwandte Betrachtungen zu verliehren, die, wenn sie vollständig dargestellt werden sollten, eine eigene Abhandlung und viele Bogen ausfüllen würden. Ich begnüge mich, den die Rostocksche Quota cum annexis betreffenden Punkt, lediglich in Beziehung auf die vorliegende Contestation, in einem kurzen geschichtlichen Gewande zu produciren, damit es demjenigen, der die Grade der Gewisheit oder Wahrscheinlichkeit für diese eventuellen Beschwerden zu abstrahiren Neigung hat, nicht an den wesentlich nöthigen Datis fehlen möge.

1) In dem Erbvertrage von 1573. ward in dem §. ferner soll und will auch in den Worten: Gleichergestalt u. s. w. (m. s. S. 99.) der Reichs-Steuern gedacht. Jedoch sollte bey diesen eben so, wie bey allen übrigen Steuern die vorher festgesetzte Vergleichung [283]) einer gebührlichen, billigen und recht-

283) Eine solche Vergleichung mit Ritter- und Landschaft über den Antheil der Stadt zu den im Jahr 1572. der Landesherrschaft bewilligten Viermal Hundert Tausend Gülden ward auch in eben diesem §ph des Erbvertrags dem negstkünftigen Landtage vorbehalten, weil nach Ausweisung der Verhandlungen über diesen Antheil theils im allgemeinen, (denn es wollte der Stadt das Recht einer Quote auch in diesem Betreff nicht zugestanden werden) theils im besondern eine Vereinbarung nicht erreicht werden konnte. In Absicht der Voraufgänge über diesen Punkt sehe man Spalding a. a. O. S. 123. vergl. mit S. 53. wo die vermuthbaren großen Einnahmen der Stadt, besonders aus der Malz- und Brau-Accise (es werden 360 Brauer angenommen) imgleichen aus der Bier-Accise berechnet werden. Das, was man von der Stadt hiezu gefodert hatte, bestand, wie sich aus den gedachten Erbvertrags-Verhandlungen ergiebt, in der Summe von 60000 fl. und gieng also nicht viel über den sechsten Theil hinaus. Während der Verhandlungen des Erbvertrags geschah hierauf ein Nachlaß von 10000 fl., die Stadt bot 20, dann 25, zuletzt 30 tausend Gulden, und dabey blieb es. Wenn sie also auch endlich sich zum zwölften Theil verstanden — (m. s. Mantzel a. a. O. Th. 1. S. 8.) so war doch dies a) theils eine Vereinbarung für einen einzelnen Fall, b) theils aus demselben zu ersehen, daß man so wenig von Seiten Serenissimorum (welche die Stadt mit dieser Versteurung überall zu verschonen erklärt hatten, wenn jene die Accise wieder abtreten wollte. Frank a. a. O. B. X. S. 220.) als der Landschaft der Stadt das jus quotae zugestehen wollen, noch endlich c) diese auf den zwölften Theil als eine feststehende Regel keineswegs bestimmet worden ist. Einen kurz vorhergehenden Fall gleicher Controverse veranlaßte die im Jahr 1555. bewilligte Geldhülfe von 578839 fl. Hiezu bewilligte die Stadt ohne Folgerung

24000

rechtmäßigen Rata eintreten und Statt haben. Es sollte also das Gleich und Recht mit dem Maasstab der Billigkeit, so wie ihn Zeiten und Umstände in eintretenden Fällen an die Hand geben würden, mithin die gebührliche Rata, welche als solche ihren Bestand [284]), jedoch ohne eine gewisse für alle künftige Fälle normirende Bestimmung behielt, ausgemittelt werden.

2) Das Jahr 1623. liefert einen in verschiedener Hinsicht merkwürdigen Vorgang. Es ward nemlich dem Rath das in diesem Jahr erlassene Steuer-Edict mit einem hohen Mandat (9ten Octbr.) zugesandt „daß sich darnach die Stadt in unterthänigem Gehorsam auch selbsten richten sollte.“ Diese Aufgabe alterirte nicht allein die von der Stadt stets behaupteten Gerechtsame einer Quote, sondern war auch mit den interimistischen Vereinbarungen unvereinbarlich, welche mit der Ritter- und Landschaft schon vorher (13. April 1621.) in Absicht des Beytrags zu der von dieser ausgelobten Reversalmäßigen Million Gulden abgeschlossen waren [285]). Die Stadt appellirte von jenem hohen Mandat an das

 höchste

24000 fl. Der Bürgermeister Brümmer hatte sich jedoch nachhin auf 80000 fl. wider seinen Auftrag herausgelassen. Indes wurde am Ende eine aus andern Ursachen an die Stadt gemachte Foderung von etwa 60000 fl. mit angeschlagen, und die Stadt, welche jedoch den gedachten Mit-Bürgermeister ihren Unwillen empfinden ließ, verstand sich zu dem erhöheten Quanto gegen einen Revers de non praejudicando. (Spalding a. a. O. Frank a. a. O. B. 10. S. 68.) Auch in diesem Beyspiel liegt also keine irgend nachtheilige Folgerung. Ueberhaupt findet sich vor oder in dem ersten Zeitraum nach dem Erbvertrage keine sonstige Spur von einem übernommenen zwölften Theil; wohl aber eine räthliche Instruction vom Jahr 1577. an die Landtagsdeputirten, beßten Fleisses daran zu seyn, daß der bey einer Zulage oder Fräulein-Steuer übliche fünf und zwanzigste Theil eine Abminderung erhielte.

284) Die Fürstliche Anfoderung wollte auch hierin Anfangs von einer Rate nichts wissen. Sie lautete wörtlich: „Gleichergestalt soll die Stadt Rostogk die Reichs-Kreiss- — mit welchen die Underthanen zu beladen die Reichs Abscheyde Vnsern G, F, und Herrn zulassen — und Frewlein steiwren (welche ohne das unstreitig sindt) den andern stenden gleich, und der Landtschaft schluß gemeß erleggen helffen, vnd sich darin mitt einer vormeinten *rata* nicht abhandlen,“ vergl. Note 132.

285) M. s. Mantzel a. a. O. Th. 1. wo unter Nr. 1. das hierüber aufgerichtete Instrument vollständig zu finden ist. In demselben haben beyde Theile ein sehr verschiedenes Grund-Princip untergeleget. Die R. und L. räumte überall nicht das jus quotae ein — auch eventualiter nicht zum zwölften Theil; vielmehr verlangte sie eine stärkere Angreifung. Die St. R. vertheidigte ihr Quoten-Recht, behauptete, daß sie nie über den zwölften Theil beygetragen, erklärte sich zu diesem auch hier bereit — und die endliche Vereinbarung ward mit den behufigen Reservationen begleitet. Es folget also hieraus — daß a) um so weniger, als das Recht selbst nicht einmal anerkannt wurde, auch von der Festsetzung einer gewissen Quote die Rede seyn konnte: daß b) die Rostocker durch die Behauptung, daß sie vorhin nicht über den zwölften Theil beygetragen — und auch solchen in diesem Fall prästiren wollten, sich ihrer Erbvertragsmäßigen Befugniß der jedesmaligen Vergleichung

höchste Reichs-Kammergericht. Ritter- und Landschaft nahm die Stelle des appellatischen Theils ein; bestimmte sich aber nachhin, die Sache ruhen zu lassen. Indessen blieb auch ein neuer Zusammentritt (2. und 3. Dec. 1623.) worin die von der Stadt Rostock von verschiedenen Facultäten eingeholten Rechtsbelehrungen producirt wurden, ohne Erfolg in Absicht einer schließlichen Vereinbarung über das bestrittene Recht einer Quote.

3) Der zwischen dem Durchl. Herzog Friederich Wilhelm und der Stadt Rostock (Note 11. S. 13.) abgeschlossene Vergleich enthält eine Stelle, welche hier bemerkt zu werden verdient. Der §. 23. lautet also:

„Weil die Stadt ihr Contingent zu dem mit Ritter- und Landschaft veraccordirten jährlichen Quanto der 120000 rℓ. zu Fortifications-Garnisons-Legations-Kosten und Kammerzielern, so wie sie sich darüber mit Ritter- und Landschaft verglichen, an dieselbe versprochen; so lassen S. Hochfürstl. Durchl. in Gnaden geschehen, daß davon die Reparation der Wälle und übrige Nothdurft, so die Stadt reichen wird, proportionabiliter und ausser den Legations-Kosten und Kammerzielern gekürzet werde."

Der Durchl. Herzog erklärten Sich also über den mit R. und L. geschlossenen Vergleich völlig zufrieden. — Dieser Vergleich enthält [286]), daß die Stadt zu den jährlichen Necessarien 400 rℓ. und zu dem Contributions-Quanto 1600 rℓ. mithin zusammen 2000 rℓ. bezahlen sollte, jedoch mit der Condition, daß E. E. R. und L., wie es heißt,

„zu diesem Beytrag dieser Quote der 2000 rℓ. inclusis necessariis die Stadt nicht länger denn auf zehen Jahr als bis Anthony 1710. inclusive einräumen könnte, besondern solche hinkünftig oder nach Ablauf sothaner Zeit, immassen man Hofnung hätte, daß sie, die Stadt, inzwischen zu besserm Vermögen kommen würde, ein Mehreres thun müste.

3) Ist

gleichung einer gebührlichen billigen rechtmässigen Rate (welche Prädicate sie selbst in den Erbvertragshandlungen gebraucht hatten) nicht begeben haben; daß, so wie c) bald darauf über die Frage an? weitere Verhandlungen und Contestationen eingetreten, auch d) der vereinbarte Beytrag zu der Reversal-Schuld, deren Abtrag in eine geraume Jahrschaar zerfiel, wenn er gleich nun öfter vorkam, doch nur für diesen einzigen Fall gelten kennte. In welchem Maaße nachhin zwischen R. und L. und der Stadt über die Quote nach eingetretenen Umständen zum 18ten 20sten 24sten Theil und resp. darunter durch bestimmt festgesetzte Quoten Vereinbarungen getroffen, ergeben die Nr. II—VI. der N. M. Staats-Canzley.

286) Mantzel a. a. O. Nr. VI. S. 28. Dieser Vergleich gedenket mit keiner Silbe des zwölften Theils. Der Ingreß enthält resp. die Veranlassung und wechselseitigen Bewegursachen zu dessen Abschliessung. Der Beytrag zu den Necessarien war bereits 1695. (m. s. ebend. Nr. V.) zu 400 Rthlr. auf 10 Jahr mit dem Anhang „daß nach deren Ablauf dieses Punkts halber anderweitige Handlung zu pflegen" bestimmt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0198
DFG

3) Ist verglichen, daß die Stadt Rostock über diese Quota der 2000 ℛ., welche inclusis necessariis, sie zu den 120000 ℛ. giebet, auch ihren 24sten Theil zu den hinkünftig von denen Landen bezahlenden Reichs- Kreis- Fräulein- und andern Steuern, wozu die Stadt nach den Erbverträgen verbunden ist, mit übernehmen und tragen wolle."

Bey der Berechnung dieses 24sten Theils mußten also nach der Natur der Sache der Stadt die Fälle mit zu Gute kommen, worin nach dem Vergleich mit der Landesherrschaft ein Abzug von dem jährlichen Contributions-Quanto Statt hatte.

4) In den auf den Grund der Contributionen zu Reichs- und Kreis-Steuern an die Stadt Rostock absonderlich, bey der wegen der im Rostocker District belegenen Güter erforderlichen Mittheilung der Steuer-Edicte, ergangenen Herzogl. Rescripten geschieht, wenn überhaupt der Stadt Rata erwehnet worden, dies entweder unter allgemeinen Benennungen, z. E. Contingent — Antheil — Quote; oder es ist auch, wie verschiedentlich der Fall gewesen, die Stadt auf das Contributions-Edict zu ihrer Nachachtung verwiesen, oder es ist in diesem Rostock so gar nahmentlich aufgeführt worden. Den letzten Fall enthält das Edict von 1734. zu der Reichshülfe, welcher um so mehr zu bemerken ist, als auch die Ritter- und Landschaft auf dem Landtage dieses Jahres den Grundsatz annahm und der Stadt bekannt machte: daß der von dieser bisher zu Reichs-Steuern zum 24sten Theil geleistete Beytrag fernerhin nicht weiter nach Quoten zu reguliren sey [287]).

5) Was die 14 Jahr darauf abgeschlossene Convention von 1748. in Absicht der Befreyung von allen Steuern, Abgiften und Anlagen enthält, ist bereits umständlich ausgeführt. Ritter- und Landschaft blieb bey dieser Stipulation nicht ruhig. Sie glaubte in derselben das Verhältniß, worin die Stadt gegen ihre Mitstände steht, sehr benachtheiligt zu finden, und die damaligen bekannten Misverstände und Differenzen wurden auch hiedurch vermehrt. Durch den §. 519. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755. ward diese Verschiedenheit gehoben, zugleich aber auch die Stadt Rostock von dieser Seite völlig beruhiget. Denn die höchst zugesicherte Uebertragung ist nahmentlich in Absicht der Reichs- und Kreis-Steuern (Not. 156. S. 118.) in dem Maaße wiederholt und gemeinschaftlich anerkannt worden, daß die Stadt hiebey überall in keiner weitern Concurrenz stehet. Nur der Vollständigkeit wegen bemerke ich noch, a) daß die Stadt nicht zu den drey contribuirenden Haupttheilen gehört, sondern diesen das, was jene beyzutragen hat, und worin sie übertragen wird, zu gleichen Theilen zu gute

287) Es blieb indessen die Stadt in dem Besitz ihrer Behauptung, und es ward nur die Befugniß „den Beytrag zu den Reichs- und Kreis-Steuern nach dem Fuß des sowohl jetzo exhibirten per Edictum publicirten, als hinkünftig bey andern Fällen zu formirenden Modi zu begehren" zur weitern Ausmachung vorbehalten.

kommt [288]), b) daß an keiner Stelle des Landes-Vergleichs, wo von Reichs- und Kreis-Steuern die Rede ist, der Bestimmung einer Quote Erwehnung geschiehet; und daß c) in den Dispositionen der §§. 220. und 320. der zwölfte Theil bestimmt worden [289]).

6) Wollte

288) Hagemeister a. a. O. §. 128. 129.

289) „§. 220. Zu den Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, die mit zu der Stadt Rostock und des gemeinen Landes Bestem und von der Stadt mit zu bewilligen sind, giebet dieselbe, der Landesverfassung gemäß ausser ihren Landgütern und Dörfern, nach wie vor den zwölften Theil.

§. 320. Uebrigens soll im ganzen Lande die Billigkeit und Gleichheit zu dreyen gleichen Theilen zwischen Domainen, Ritterschaft und Städten beobachtet, keine Gegend für die andere, kein Stand für den andern mit Einquartirung Schatzungen und Märschen beschweret, ein jeder Marsch den gradesten Weg geleitet, und den beschwerten Oertern, durch billigen Beytrag von den verschont gebliebenen, Vergütung geleistet werden; als in welchem Fall die Stadt Rostock den zwölften Theil verfassungsmässig beyträgt, auch im Fall die Stadt Rostock selbst gelitten, nach Maaße des erwiesenen Schadens vom Lande, in verfassungsmässiger Proportion indemnisiret wird. §. 321. Jedoch wollen Wir in jetzt gedachten Fällen aus Landesväterlicher Milde und besonderer Zuneigung die Uns zustehende Tertiam von der Quote der Stadt Rostock hiemit zu ihrer Erleichterung abgetreten und versichert haben."

Allein bald nach dem Abschluß dieses Vergleichs entstanden aus jenen Bestimmungen, so wie über den Vergleich selbst, große Verschiedenheiten und Misverstände; welche wegen des Beytrags zu den Kriegs-Contributionen, zu gerichtlichen Handlungen hierüber die erste Gelegenheit gaben. Hiezu gesellten sich die Processe pto. necessariorum, welche der §. 225. des Landesvergleichs aufs Jahr zu 2000 Rthlr. festgesetzt hat, imgleichen pto. der Donativ- und Confirmations-Gelder, und endlich pto. con- et reconventionis. Eine jede dieser Sachen hatte ihren besondern Gang, und ihre besondre Schicksale. Zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt sind sämmtliche unter diesen beyden Theilen theils intervenien-do, theils principaliter zu Contestationen gediehen gewesenen Gegenstände in einem unterm 27. Juny 1793. abgeschlossenen Vergleich gütlich hingeleget worden. In demselben hat die Stadt nach Maasgabe der §§. 220. und 320. des Landesvergleichs den darinn festgesetzten zwölften Theil anerkannt; zugleich aber in Absicht der etwa sich eräugenden Unfälle einen zehnjährigen Nachlaß bis auf den 24sten Theil erhalten.

Wenn man jedoch glauben möchte, daß die, im Betref der im Jahr 1758. wegen der aus Anlaß der kriegerischen Exactionen auf Anruf des Steuer-Collegiums wider die Stadt erkannten Executionen rechtsanhängig gewordenen Sache, erfolgten Reichskammergerichtlichen Erkenntnisse, welche den Citations-Proceß eröfneten, und provisionaliter die Stadt von der Bezahlung des auf den Grund des §. 320. des L. V. verlangten zwölften Theils nicht frey sprachen, auch vielleicht für den vorliegenden Fall normiren dürften; so will ich nur beyläufig bemerken, daß a) das Streitobject anders, b) der Grund der respectiven Besprechung und Ablehnung anders, c) das Verfahren anders, und d) die streitenden Theile andre sind, als alles dies damals war, wenn überhaupt ein Provisorium sich auch auf sonstige von den dabey untergelegten Fällen ganz abstimmige Fälle appliciren liesse. (Mevius P. VII. Dec. IV. n. 9. 10.) Ueberdem kann und wird bey der Klarheit und Liquidität

6) Wollte man nach diesen Voraussetzungen auch nun auf einen Augenblick annehmen, daß einerley nicht einerley wäre und seyn könnte, oder daß Irrthum und Widerspruch die dißeits behaupteten Sätze und Meynungen bedeckten, daß also z. E.

1) der §. VII. der Convention von 1748. hier außer aller Beachtung und Anwendung läge,
2) daß Reichs- und Landes-Gesetze, Verträge und Verhandlungen, Herkommen und Sprachgebrauch den Begriff einer Reichs-Steuer bey Reichskriegen in Mecklenburg bloß auf die Beyträge zur Operations-Casse oder die hiezu ausgeschriebenen Römer-Monathe beschränkten,
3) daß nach dem Sinn und der Absicht der Compaciscenten beym Abschluß der gedachten Convention, wenn jene Absicht gleich noch so allgemein ausbedungen und ausgedruckt ist, der Reichssteuer die Kosten zum Mannschafts-Contingent zu contradistinguiren wären, und daß also
4) hiezu die Stadt Rostock sich ihres Beytrags rechtlich nicht entziehen könne und dürfe;

so würde doch die vorliegende Art und Weise der Enquotirung sowohl, als der Vollstreckung äußerst beschwerend gehalten werden müßen. Man würde es nicht anders als sehr bedauerlich finden können, daß auch dann die Existenz der Convention von 1748., der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, noch sogar der Grund geworden ist, die in Frage befangene Verfahrungsart, ihrem ganzen Umfange nach, anräthlich und empfehlbar zu machen.

a) Die dem hohen Landtags-Abschied vom 13ten May 1793. sub Nr. VIII. annectirte eventuale Vertheilung [290]) wegen der Herzogthümer Schwerin und Güstrow

dität der gegenwärtigen Sache, der dort eingetretene Entscheidungs-Grund (m. s. v. Cramers Wetzl. Neb. St. Th. XV. Abh. II. §. 5) jetzt wider die Stadt für zutreffend nicht gehalten werden, da kein Vergleich wider dieselbe; vielmehr alle Verträge so bestimmt für sie und den daher nicht zu stöhrenden Besitz derselben reden. Dagegen wird die Bemerkung hier nicht am unrechten Orte stehen, daß sowohl

a) wegen der hiebevorigen gerichtlichen Verhandlungen und Vorgänge, wenn gleich der gegenwärtige nach seiner individuellen Eigenschaft und Beschaffenheit besonders für sich auszumachen und von jenen ganz verschieden ist, als
b) wegen der doch auf jeden Fall nicht zu bestreitenden Theilnahme der Ritter- und Landschaft an der Rostockschen Quote,

eine Austrägal-Instanz nicht Statt haben könnte, (S. 175.) wenn man es sich auch als möglich denken wollte, daß die Stadt Rostock in die Lage eines bloß klagenden Theils zurückzuführen wäre.

290) Rudloff a. a. O. Erste Lief. Siebentes St. Beyl. VIII. zu S. 92. Aus der daselbst in Bezug genommenen unter Nr. VII. abgedruckten Behandlungs-Convention wird man für den Umfang dieser Vertheilung, worin neben Mecklenburg-Schwerin

Güstrow mit Inbegrif des Stargardischen Kreises bringt die St. Rostock nahmentlich mit $\frac{1}{12}$ in Ansatz, und theilet die übrigen $\frac{11}{12}$ unter Ritterschaft, Städten und Domainen zu drey Theilen „mit Inbegriff der Kloster-Rostocker Districts-Städtischen Kämmerey- und Oeconomie-Güter, auch der Eximirten.“ Hierunter gehörte auch die St. Rostock. Die Mecklenburgische Landesverfassung kennt nur drey contribuirende Haupttheile, und der Landesvergleich disponirt im §. 110. „daß diesen dreyen, als den Domainen, der Ritterschaft und den Städten, der Beytrag der Eximirten — — dann auch der Klosterdörfer, der Stadt Rostock und der sogenannten Gemeinschafts-Oerter zu Reichs- und Kreis-Steuern zu gute komme.“ Es haben demnach alle drey Theile — die für das Ganze haften — nur eine Beyhülfe in dem Beytrag der eben genannten zu erwarten. Die Größe dieses Beytrags wird allererst in dem jedesmal festzusetzenden Modo ausgemittelt.

b) So viel nun diesen Modum in Absicht der Stadt Rostock betrifft; so respicirt derselbe, wie bekannt ist, die Bestimmung der beyzutragenden Quote, deren nachherige weitere Aufbringung der Stadt überlassen bleibt. Hat nun die Frage an? keinen Zweifel, so regulirt sich das: quomodo? nach demjenigen Quanto, was von der ganzen Landschaft auf dem Landtage einhellig bewilliget wird. Dies bestimmt unter andern der Liquidations-Vergleich zwischen der Mecklenb. R. und L. und der Stadt R. vom 26. Nov. 1695. ganz genau in den Worten [291]):

„Umb aber man auch ratione futuri gewisse principia haben möge, so bleibet es dabey, daß

1) die Stadt Rostock Kraft der Erbverträge und Observance zu keinem andern, als einhellig von der ganzen Landschaft bewilligten und *rite* verkündigten Land-Crayß- und Fräulein-Steuern ihre *Ratam* zu tragen, welche Rata denn auch

2) nicht nach dem Quanto, so in dem Kasten kommt, besondern, was auf dem Landtage (einhellig) bewilliget worden, einzurichten.

Diese Principia sind auch

c) von der hohen Landesherrschaft grundleglich gemacht und mehrmalen höchst gebilliget worden, wie z. E. erhellet: 1) aus dem eigentlichen Fundament der

Schwerin und Güstrow nicht allein das Fürstenthum Schwerin, sondern auch Mecklenburg-Strelitz sowohl wegen Stargard als Ratzeburg (davon die Convention nichts sagt) mit aufgenommen — überdem auch der Abzug der Wismar-Poel- und Neuklosterschen Quoten gedacht wird — einen vollständigen Maasstab nicht ausfindig machen können. Die H. H. Landtags-Proposition (ebend. drittes St. S. 13.) wird jedoch die Erleichterung der Uebersicht besser befördern. Man vergl. übrigens Gumpelzhaimer Reichs-Matrikel aller Kreise (1796.) S. 193. folg.

291) Mantzel a. a. O. Th. 1. S. 26.

der Rostockschen Steuer-Pflichtigkeit, dem Erbvertrag von 1573. §. Ferner soll und will verbis: „Und wenn eine Landsteur einhellig von der ganzen Landschaft (Ritter- und Landschaft) bewilligt, so sollen und wollen die von Rostock“ u. s. w. Und so heißt es besonders wegen der Reichs-Steuern in dem Anfoderungs-Punkt: (m. s. Note 284.) „den andern Ständen gleich und der Landschaft Schluß gemäß“ 2) aus dem Behuf einer Prinzessin-Steuer erlassenen Contr. Edict vom 30sten Januar 1702. verbis: „deßfalls jeder Stand zu seinem Beßten keine andere Specification als auf Huefen und Erben [292]) ausser Rostock, so sich wegen ihres Quots vom ganzen Quanto zu vergleichen, einzusenden hat;“ 3) aus dem Vergleich mit der Stadt R. vom 27. Mart. 1702. und der bereits oben II. 3. ausgehobenen Stelle; und endlich 4) aus der Observanz, welche, wenn sie gleich im Jahr 1672. durch eine einseitige Anziehung und executivische Vollstreckung unterbrochen werden sollte, doch durch den von der Stadt gemachten Bezug auf den Mangel einer Ritter- und Landschaftlichen Bewilligung in ihr ursprüngliches Geleis zurückgeführt ward.

d) Von der Anwendung dieser Grundsätze, verbunden mit den bereits bemerkten Geschichtsumständen, ist demnach die Festsetzung der Rostockschen Qu[illegible] abhängig, sie bestehe an sich in einem Quanto, in welchem sie wolle. Wer unbefangen eine Vergleichung jener Grundsätze mit dem vorliegenden Fall anstellt, wird sich von den Abweichungen, welche in letzterm so sichtbar hervorgehen, leicht überzeugen können. Sollte auch die St. Rostock unmittelbar, ohne übertragen zu werden, den drey contribuirenden Theilen zu Gute ihren Beytrag leisten; so konnte und durfte sie es doch erwarten, ihr Verhältniß, worin sie grundgesetzlich und verfassungsmässig stehet, so wenig in einer gänzlichen Absonderung als in der anticipirten Zutheilung eines bestimmten Quanti, alterirt zu sehen. Auch die Reichssteuer, so großen Faveur sie immer haben mag, wird nur dann grundgesetzlich eine Landes-Schuld, wenn sie von den Ständen des Landes anerkannt und bewilligt ist; und wenn dies einhellig geschieht, so kann die Beytrags-Pflichtigkeit der Stadt Rostock allererst wirksam zur Sprache kommen. Dagegen ist eine ohne Zuthun der Ritter- und Landschaft gefertigte, von dieser nicht anerkannte, und selbst nur eventuell genannte Berechnung die Basis der Bestimmung für die Stadt Rostock geworden. Man muß den Grund hiezu lediglich in der Landesherrlichen Willensmeynung aufsuchen. Eine andere Veranlassung ist nicht

292) M. s. einen im dritten Supplement-Stück (Sptbr. 1796.) zu der N. Monathsschrift v. und f. Meckl. unter N. V. S. 87. folg. befindlichen Aufsatz: Etwas über die Richtigstellung des Steuerfußes der Städte nach Erben.

nicht vorhanden. Auch konnte diese aus der ausdrücklichen Bedingung nicht abgeleitet werden, welche R. und L. ihren respective gemeinschaftlichen und besondern Anerbietungen (Not. 208. 217.) wegen des Abzugs der Duodecimae hinzufügte. Ohnehin ist darauf in den Bewilligungen von 1794. Verzicht geleistet worden, um die höchste Uebertragung der Stadt Rostock zu erleichtern. Allemal aber bleibt wenigstens rechtlich gewiß, daß, wenn auch ebengedachte Commüne unmittelbar beytragen, und zum zwölften Theil [293]) beytragen mußte, doch theils dies nur von dem einhellig bewilligten Quanto geschehen, theils dieserhalb nicht anders, als in verfassungsmäßiger Art und Weise liquidirt werden konnte.

§. 23.

293) Ich füge hierüber noch nachstehendes hinzu: a) Aus dem bereits angeführten erhellet, daß vor Errichtung des Landesvergleichs nirgends ein feststehender Repartitions-Fuß zum zwölften Theil festgesetzet worden ist. Dies bewahrheiten auch unter andern das Instrument von 1621. (Note 285.) und die darauf gefolgten Verhandlungen um so mehr, als, wenn auch wirklich Rostock jenen Steuerfuß als Observanz behaupten wollen, es doch hierin keinen Beyfall gefunden hatte. b) Von 1674. bis 1755. hat überall in keinem Fall, welcher Art er auch gewesen seyn mag, die Duodecima Statt gehabt — vielmehr hieß es in dem Vergleich von 1702. in Rücksicht auf Reichs-Steuern ganz unbeschränkt: ihren 24sten Theil: welcher auch 1734. bis dahin, daß die Frage: ob überall der Beytrag dazu nach Quoten zu berechnen sey, wiederholt festgesetzt ward. c) Bey den Bestimmungen der §§. 220. und 320. des L. V. von 1755. hat von Seiten Rostocks ohne Zweifel die Erwägung mitgewirkt, daß die vorhergegangene Convention von 1748., welche jetzt zugleich allgemein anerkannt ward, sie von einer solchen Last in allgemeinen Contributions- und Nothfällen befreyete; d) dagegen hatte die Stadt die Accise abgetreten. Diese ward schon in älteren Zeiten, wenn von Rostocks Besteurung und Mitleidenheit die Rede war, in einen sehr bedeutenden Anschlag gestellt. So heißt es z. E. in der Fürstl. Landrags-Proposition von 1572. (m. s. Spalding a. a. O. Th. I. S. 53.) „Hätte sie (die Stadt) anstatt der Sack- und Maltzgiese, von jedem Braubier 3 fl. ausgesetzet. Wenn nun 360 Brauer in der Stadt seßhaft wären, deren jeglicher jährlich 12mal Bier braue, so trüge solches des Jahrs 12900 fl. worinn aber nicht einmahl diejenigen angezogen wären, welche gar nicht, oder nicht vollkommen ihre 12 Biere braueten.“ In den folgenden Nummern wird die Bier-Accise von den Tonnen — die Korn- und Mehl-Accise ꝛc. enumerirt. Dagegen wird man statt jener 360 Brauer jetzt etwa 60 finden, und diese trifft nicht 12mal aufs Jahr — sondern etwa alle $\frac{5}{4}$tel Jahr 1mal das Reihe-Brauen. Indeß ist nicht zu leugnen, daß zum Preise der göttlichen Vorsicht sich in andern Zweigen über Handlung und Schifffahrt ein ziemlicher Flor verbreitet hat; welche der ohnehin jetzt erhöheten Accise einen guten Einfluß und Ersatz zuführen. e) Rostock hat endlich noch nicht volle 2000 Wohnungen; unter diesen befinden sich an 1000 Buden; und doch soll dem verlangten zwölften Theil — als der Quote, die mit Ausschluß der Landgüter (deren Anzahl der dreyßigjährige Krieg beträchtlich minderte) nach der Sprache des Erbvertrags von 1573. von den Gütern in der Stadt Veste und Zingeln begriffen, berechnet wird, nicht einmal das Quantum zu Gute kommen, was die in der Stadt wohnenden Eximirten aufbringen. Vielmehr ist derselben Beytrag in dieser Reichs-Steuer-Angelegenheit — wenn gleich salvo cujuscunque jure — allen drey contribuirenden Theilen, jedem zu einem Drittheil, noch besonders zu Gute angewiesen. M. s. Rudloff a. a. O. Zwote Lief. S. 47. 77. 81.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0204
DFG

§. 23.

Zweytens: Wie hat die Obrigkeit in dieser Sache gehandelt; als Richter oder als Parthey? Und beruhet auf diesem Unterschied gestalten Umständen nach überall etwas?

I. Man kann zuerst mit voller Ueberzeugung antworten: die Obrigkeit hat als Richter gehandelt. Ist hier eine Rechtssache vorhanden; so folgt von selbst, daß dieselbe auch nur als eine Rechtssache zu behandeln war und behandelt werden konnte.

1) Eine Rechtssache ist wirklich und wahrhaft vorhanden, man mag den vorliegenden Fall von einer Seite, von welcher man will, betrachten. Indeß werden hiezu die beyden Hauptrücksichten, worin er in dem nächstvorhergehenden §ph 22. dargestellt ist, schon hinlänglich seyn. Ich will mich also auf das bereits an- und ausgeführte beziehen. Niemand kann und wird bezweifeln, daß a) die Interpretation eines Vergleichs, in Entstehung einer gütlichen Vereinbarung, cum effectu nur von dem gemeinsamen Oberrichter geschehen könne — mithin die höchste und richterliche Macht und Gewalt des Landesherrn, wenn Hochderselbe ein compaciscirender Theil ist, sich auf die Wirkung einer einseitigen Deutung durch einen Machtspruch keinen Einfluß zueignen könne; und daß b) der Grund der an die Stadt Rostock gemachten Anfoderung, selbst ohne Rücksicht auf jenen Vergleich — doch in Hinsicht auf das quale et quantum sowohl, als auf das eintretende Interesse der Mitstände sich eventualiter zur Erörterung im Wege des Rechts nur qualificiren könnte.

2) In Absicht der Behandlung einer Rechtssache im Allgemeinen, darf ich mich nur auf die Gesetze — und in Absicht der Art und Weise, wie die gegenwärtige behandelt ist — auf die Geschichte des Processes (§. 19.) berufen.

a) Nirgends ist verordnet, daß das Wesen derjenigen Regeln, welche für die Ausübung der Gerechtigkeit und für die Beobachtung des förmlichen Rechts normiren, sich in Sachen der Landesherren mit ihren Unterthanen verändern und eine andere Gestalt annehmen sollte. So bald das Suum cuique — das Mein und Dein — der Bezug auf erworbene Rechte zur Sprache kommt; so ist eine Justizsache vorhanden, und der geringste Unterthan — mithin auch ein Stand, der landständische Rechte hat — darf und kann darauf einen Anspruch machen, nur von einer gehörig bestellten richterlichen Macht gerichtet zu werden. „Die Gerechtigkeit, schreibt der Herr K. H. von Mecklenburg [294]), hat ihre Priester, wie die Religion, wer nicht eingeweiht ist, nicht seinen Richtereid geschworen hat, daß er mit Gerechtigkeit, mit Fleiß und mit Kenntniß der Sache und des Rechts richten wolle, der

294) In der „Erzählung und Beurtheilung der über den Gerichtsstand in der Schwedter Successions-Angelegenheit entstandenen Streitigkeiten“ S. 17.

ist nicht zum Urtelsfasser qualificirt. Von dieser Bedingung entbindet aber kein Rang, kein Stand und keine Hoheit.“ Man möchte vielleicht denken, daß die St. Rostock diese gehörig bestellte richterliche Macht ja in den Austrägen finden sollte. Allein so wie eine incompetente Instanz keiner Parthey obtrudirt werden mag; so vermehrt sich auch überdem die Summe der Bedenklichkeiten, theils durch die Betrachtung, daß es doch allemal eine schlimme Sache sey, erst unbedingt das, was verlangt wird, zu leisten, und dann hintenher unter dem Kampf mit den größten Schwierigkeiten die Frage, ob man zu leisten schuldig war, rechtlich auszumachen — theils durch die Hinsicht auf die bedenkliche Lage, worin Austrägal-Richter versetzt werden, welche einen von der hohen Landes-Obrigkeit bereits entscheidend gefällten Ausspruch vorfinden — und nun wider oder für denselben erkennen sollen.

b) Auch in dem Verfahren, so wie es vorliegt, erscheint die Macht und Gewalt eines Richters nach dem Sinne und Begriff, welchen der R. A. von 1594. (S. 179.) darüber festgesetzt hat, im vollen Umfange. Der in dem Landtags-Abschied [295]) höchsterfoderten Erklärung folgte eine förmliche Verurtheilung, und die darin angedrohete Execution hielt ihre gewöhnlichen Grade bis zur Verwarnung, und von dieser bis zur wirklichen Vollziehung durch ein Militair-Commando, welches bey sämmtlichen Mitgliedern des Raths so large eingelegt und vertheilt ward, bis die Verstattung zur Anweisung anderer Quartiere erfolgte. Wer sollte nicht hier angewandte vim potestatis atque jurisdictionis außerhalb des Gerichts durch beschwerliche Bescheide, Gebote, angedrohete Strafen und vollzogene Hülfe erblicken? Nur richterlicher Weise konnte also gehandelt werden: und wenn man auch hier an die Parthey denken will — so kann man doch davon den Richter (S. 181.)

295) Aus dem etwanigen Einwurf, daß die St. Rostock den Landtags-Abschied vom 13. May 1793. hätte rechtskräftig werden lassen, würde unstreitig die Anerkennung eines hier eingetretenen richterlichen Verfahrens hervorgehen. Eine andere Frage aber würde die seyn: ob die Begriffe einer Rechtskraft hier im ganzen anwendlich seyn dürften. Dies kann ich um so mehr auf sich beruhen lassen, als gegen eine solche Bestimmung die Stadt Rostock schon dadurch gesichert ist, daß sie nur denjenigen Mandaten und Befehlen, die ihren Gerechtsamen nicht zuwider, (S. 17.) zu pariren, mithin dann bloß das Rechtsmittel submissester Gegenvorstellung zur Hand zu nehmen habe. Ueberdem erfoderte a) der Landtags-Abschied von der Stadt eine befriedigende Anzeige über die Reichsschlußmäßige Erfüllung der aufgegebenen Natural-Prästation. b) Diese Erklärung und Anzeige ward ehrerbietigst so, als es die Verhältnisse mit sich brachten, exhibirt. c) Hierauf ergieng ein hohes Pönal-Mandat, das zugleich einen andern Gegenstand — nemlich ein Geld-Quantum — enthielt. d) Jetzt war nach Anleitung der Erbverträge sowohl, als des R. A. von 1594. und des gemeinen Rechts (L. 4. D. de Constit. Princ.) die Zeit zur Ergreifung der Appellation vorhanden. Auch in ähnlichen Fällen, worinn auf den Grund der Landtags-Abschiede beschwerende Verfügungen gegen die ihren Mitbeschluß zurück gehaltene Stadt sind erlassen worden, ist es stets eben so gehalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0206
DFG

181.) um so weniger trennen, als sogar in diesem individuellen Fall die volle Idee einer Parthey aus dem Grunde nicht einmal zutreffend ist, weil, wenn auch kein §. VII. der Convention von 1748. kein §. 519. des L. V. da wäre, doch nur die Ritter- und Landschaft die vorzüglichste Stelle einer Parthey gegen die St. Rostock einnehmen konnte; und die Gesetze den im Fall einer Ablehnung oder Weigerung eintretenden Modum deutlich genug vorgeschrieben haben. (M. s. meine Abhandl. über das Meckl. R. Cont. §. 10.)

II. Der gegenwärtige Fall ist überdem so geeignet, daß auf den in Frage befangenen Unterschied überall nichts weiter ankommt, da hier die allgemein stipulirte Ausnahme, mithin die bey der respective höchst anverlangten und submissest zugestandenen Austrägal-Instanz beybedungene Beschränkung und erfolgte Fürstliche Zugestehung oder Entsagung, ganz unbedenklich eintreten.

1) Um alle Wiederholungen zu vermeiden, beziehe ich mich auf dasjenige, was die §§. 16. und 18. sowohl in Absicht der geschichtlichen Entstehung, als des wahren ächten Sinnes der concernenten Stellen aus dem Erbvertrag von 1573. und dem Vergleich von 1642. mit mehrerem enthalten. Es ist daraus im Andenken, a) daß Rostock vorher überall eine Austrägal-Instanz in dieser Art gar nicht kannte — b) daß das Fürstliche Absehen auf einen Austrag vor Ritter- und Landschaft gerichtet war — c) daß endlich unter gewissen Beschränkungen die gesetzlichen Austräge paciscirt wurden, woraus d) von selbst folgt, daß die Legal-Austräge in Absicht Rostocks überall nicht Statt gehabt hatten, daß dieses nur das höchste Reichsgericht als die erste ordentliche und regelmässige Instanz in allen Sachen kannte, daß daher schon die rechtliche Vermuthung, quod quisque minimum sibi praejudicare velit, auch hier reden müßte, und daß endlich diese mit höchsten Kayserlichen Confirmationen versehenen speciellen Grundgesetze und Verträge allen Zweifel entfernen, der aus ältern oder neuern Reichsgesetzen aufgestellt werden könnte. Und man wird, wenn man nur unbefangen der Absicht und dem Ausdruck der vorliegenden erbvertragsmässigen Bestimmungen nachgeht, lichtvolle Klarheit und hinlängliche Befriedigung finden.

2) Die vorgedruckten Stellen: **Und sollen hierunter** ꝛc. **Und da sonsten** ꝛc. respiciren gerade und ausschließlich diejenigen Fälle, worin der Landesherr, als **Solcher und als Parthey**, nicht aber als **Richter** Beschwerden veranlaßt. Die Rede ist lediglich hier vom **obrigkeitlichen Verfahren**, und von der fortdauernden unbeschränkt und frey bleibenden Anwendlichkeit der durch dasselbe etwa entstehenden Appellationen, deren ungestöhrter Lauf und Bestand in dem Vertrag von 1642. noch ausführlicher ausgedruckt und bestätiget ist.

a) Die in jenen Stellen gebrauchten Worte: **Ihro Fürstl. Gnaden**, haben ihre Beziehung nur auf Handlungen und Verfügungen, welche der Landes-

herr in höchster Person, oder dessen nachgeordnetes hohes Ministerium [296]) beschliessen und ergehen lassen.

b) Ist vom richterlichen Verfahren in den Erbverträgen die Rede; so heißt es nicht bloß J. F. G. sondern z. E. Ihro F. G. Hofgericht u. s. w. Besonders wird auch dieser Unterschied in den Stellen bemerkbar gemacht, die von dem Recurs als einem Privilegio der Rostockischen Bürger handeln, vermöge dessen diese ihre Beschwerden gegen den Rath unmittelbar bey dem Landesherrn, oder in einigen Fällen nach ihrer Wahl auch bey dem Hof- und Landgericht anbringen: Hier heißt es z. E. „Was darauf von J. F. G. gerichtlich erkannt, und seine wirkliche Kraft (Rechtskraft) erreichen würde, das soll der Rath auf J. F. G. Executorial-Briefe vollziehen“ [297]).

3) Man darf sich übrigens nur an die Vertrags-Handlungen von 1642. und an die Beschaffenheit der denselben untergelegten Hauptpunkte, (S. 157.) erinnern, um die Ueberzeugung zu vervollständigen, daß die Gattung von Appellationen, von denen hier die Rede ist, solche Fälle nach wie vor, der wechselseitigen Absicht gemäß, unter sich begreifen sollte, worin von Obrigkeits und Landesherrlichen Amts wegen, in welcher Qualität, und aus welcher Veranlassung es auch immer geschehen mag, gehandelt wird. Nur einige Beyspiele mögen dies erläutern:

a) Von einem unterm 22. Dec. 1625. höchst erlassenen Befehl, die Trabanten-Sendung betreffend, ist appellirt; und unterm 3. Jun. 1626. hat das Reichs-Kammer-Gericht Citation und Inhibition erkannt.

b) In dem darauf folgenden Jahre veranlaßte ein Fürstlicher Befehl (28. Febr. 1627.) wegen Ausschenkens des Kniefenacks auf dem Dobberanschen Hofe [298]) eine Berufung an das Kayserl. und Reichs Kammer-Gericht, welches unter dem 5ten May Citationes erließ.

c) Im

296) Ist gleich der Landesherr die Quelle aller Gerichtsbarkeit; so ist doch in jedem wohleingerichteten Staate die rechtsprechende Macht und die richterliche Gewalt gehörig und besonders organisirt. Diese und die Verwaltung der Justiz haben auch, wenigstens der Regel nach, die Ministeria und Regierungs-Collegien nicht. Von dem Verhältnisse in Rücksicht auf die Justiz-Sachen in Mecklenburg handeln die §§. 396. folg. des L. G. E. B. Bekanntlich ist jedoch die Hohe Herzogl. Regierung die Appellations-Instanz des Fürstenthums Schwerin — in welchem die Justiz-Canzley zu Schwerin privative die Gerichtsbarkeit resp. in erster und zwoter Instanz verwaltet. Nicht minder gehen die Appellationes von den Aussprüchen des academischen Gerichts zu Rostock an die Regierung. Vergl. §. 222. des N. Rost. Erbv. von 1788.

297) M. s. a) Erbvertr. von 1573. §§. Wo auch ein Bürger ꝛc. Da auch jemand ꝛc. b) Erbvertr. de 1584. §. 89. c) Erbvert. de 1788. §. 169. folg.

298) Wenn der Herr H. R. Rönnberg in der Note 38. S. 121. seines Buchs: über Reichsmatr.

c) Im gleichen Betreff, jedoch durch einige andere Punkte vermehrt, ward im Jahr 1634. von zwey Pönal-Mandaten resp. vom 29. März und 6. May die Appellation eingelegt; und unterm 17ten Juny erfolgten die Processe cum citat. inhibit. ac Compulsorial.

d) Als die Rostockschen Deputirten im Jahr 1642. zu Schwerin ihren Aufenthalt auf höchsten Befehl verlängern mußten (Note 202.); so ward auf dem Wege der Berufung eine gleiche Reichs-Kammergerichtliche Verfügung (7. Juny) bewirket.

§. 24.

Drittens: Ist eine landesherrliche Selbsthülfe im gegenwärtigen Falle, nach seiner besondern Beschaffenheit, für anwendbar zu achten? Die Gründe, aus denen man die Frage verneinend beantworten muß, geben sowohl Reichsgesetze als Verhandlungen und Verträge, vereinigt mit der Natur der Sache, genugsam an die Hand.

I. Die Reichsgesetze, welche man abseits gegen die Stadt Rostock angezogen hat, können nicht in Anwendung kommen, weil die Prämissen, worauf sie stets gegründet sind, hier nicht zutreffen. Der aus ihnen und besonders aus dem §. 8. Art. 15. der Wahlcapitulation [299]) entlehnte Grund der Entscheidung fällt also von selbst dahin.

Dieser eben angezogene §ph hat die Ueberschrift: Selbsthülfe in dem rechtlichen Besitze der landesherrlichen Rechte und lautet:

„Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach

Reichsmatr. ꝛc. äussert: „die Gerichtsbarkeit auf diesem so genannten Doberanschen Hofe hat die Stadt nie gehabt, und hat sie auch noch nicht;“ so darf ich nur auf den §. 43. des Erbv. von 1584. (vergl. Ungnade a. a. O. S. 1158.) hinweisen, um daraus ersehen zu können, daß die Stadt diesen Hof wirklich inne gehabt, und solchen wieder in Gemäsheit des angezogenen §phs abgetreten habe. Dies geschah, nach Ausweisung desselben und der Erbvertrags-Handlungen, mit dem Bedinge, ihn in den Stand und so einzurämmen, und auszuantworten „als ihn die Aebte und Amtleute zu ihren Zeiten besessen und eingehabt haben.“ Und er war, wie an einem andern Ort angeführt ist, nur zur Beherbergung armer und kranker Bauerleute gebraucht worden. Nach dessen Wiederabtretung versuchten es die Bewohner, bald diese, bald jene bürgerliche Nahrung einzuführen. Die Stadt erhielt sich jedoch stets im Besitz des Gegentheils. — Hieraus entstanden nun öftere Misverstände, und Appellationen von erlassenen Pönal-Befehlen. In dem Vergleich von 1702. §. 32. äußerte der Durchl. Herzog Friedrich Wilhelm Sich über solche Versuche höchst misfällig — Der §. III. der Convention von 1748. hat die Stadt dieserhalb völlig sicher gestellt: und in Absicht der Arretirung und Auslieferung der Verbrecher, welche dahin flüchten, ist durch den §. 10. gedachter Convention das Behufige für alle Zeiten festgesetzt worden. Vergl. §. 97. des N. Erbv. von 1788.

299) Römberg a. a. O. S. 110.

nach der Verordnung der Reichsconstitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und mit Aßistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen — — "

Der unmittelbar folgende 9te Sph enthält die Bestimmung über **Rechtshülfe in rechtshängigen Sachen** mit diesen Worten:

„Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden."

Es wird mir erlaubt seyn, über den ächten Geist dieser Stellen und über die daraus von einigen irrig abgeleiteten Schlußfolgen einen bewährten Schriftsteller [300]) reden zu lassen:

„De principe contra subditos via facti procedente, celebris est in Capitulatione Caesarea ex ipsa superioritatis territorialis ratione deducta constitutio: immassen denn auch — — zum Gehorsam zu bringen — Da aber die Streitigkeiten — — entschieden werden. Ex his itaque verbis quidam colligunt, licere principibus, cum est inter eos subditosque controversia, sine praevia judiciali disceptatione, quod iis aequum videtur, statuere, subditis autem, eos in jus vocare, prohibitum esse. Quae sententia, vt vtar verbis augustissimi Regis Borussiae ad Ducem Megapolitanum: als ob Sie (der Herzog) in denen Dingen, worinn Sie mit Ihrem Adel streitig sind, nach Ihrem eigenen Gefallen verfahren könnten, ist irrig, und das contrarium davon aus denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, aus der Observanz und aus unzählbaren Exempeln im Reich erwiesen worden [301]). Primum illa ipsa verba capitulationis volunt, vt tota haec res **nach der Verordnung der Reichsconstitutionen** [302]) **geschehe**, vnde

300) *Struben* (Jul. Melch.) in Diss. (quae extat in *Boehmeri* Elect. Jur. Civ. Tom. II. Exercit. VI) *Princeps S. R. I. Jus suum Vi et Armis Tuens* §. XVII.

301) Dies Königlich-Preußische an den Herzog **Carl Leopold** unterm 4ten Octbr. 1718. abgelassene Handschreiben, von dem **Moser** (Samml. einiger neuen Abh. von Teutsch. Staats-Sachen. Erste Samml. S. 99.) sagt „daß es, wie in einem prophetischen Geiste geschrieben sey" liefert der Histor. Actenmässige Bericht von 1719. in der Beyl. 768. S. 684. folg. vollständig.

302) Die Reichs-Constitutionen, worauf abseits ist Bezug genommen worden, sind: (S. 166.) Reichs-Execut. Ordnung von 1555. §. 82 Reichs-Abschied von 1654. §. 180. Kayss. Commissions-Decret von 1671. Es ist bereits angeführt, daß a) jede Zeile des §. 82. der E. O. mit einer wachsamen Sorgfalt für die Unterthanen bezeichnet ist (S. 82.) daß, wenn b) der §. 180. des J. R. A. zwar den Beytrag der Unterthanen zu Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen ꝛc. verordnet, man sich jedoch für eine Vermischung der Gegenstände, von welchen er weiter redet, zu hüten habe (Note 129. S. 95. vergl. S. 83.) und daß endlich c) das C. D. von 1671. nichts weiter als Bestätigung des Subcollectations-Rechts enthalte, keineswegs aber

vnde colligitur, novam Legem condendi animum constituentes non habuisse; deinde requirunt, vt ipsa jura **hergebracht seyn und er sie habe** [303]), sumunt itaque, vt sint liquidae, quodsi negant non sine magna justitiae verisimilitudine subditi, res redit ad ordinarium judicem. Quod clarissime sequentia verba indicant, quibus constituitur: **Da aber die Streitigkeiten** u. s. w. nam si nunquam licet, principem in jus vocare, quomodo poterunt die Streitigkeiten vor dem Richter befangen seyn? Idem colligitur ex alio hujus Articuli loco (§. 4.), quo constituitur, ne subditi,

aber in die prätendirte Ausdehnung des §. 180. Und gleichwie ꝛc. besonders aber in die begehrte Abweisung der Unterthanen a limine judicii gewilligt hat. (S. 91. und Not. 121.) „Nirgend aber", schreibt Struben (Dav. Georg) in dem gründl. Unterricht von Regier. und Just. Sachen S. 50, „gestaten die Reichs-Constitutionen, daß ein Landesherr wider seine Unterthanen via facti verfahre, und wann diese auf richterliche Erkenntniß provociren, ihnen, bevor sie sachfällig worden, den Besitz der in Anspruch genommenen Güter oder Gerechtsame entziehe. Vielmehr untersagen sie allen und jeden, sie seyn hohen oder niedrigen Standes, einen andern zu entsetzen u. s. w." Vergl. die das. S. 51. angeführten vier Präjudicien in Mecklenburgischen Sachen. Und Lange a. a. O. S. 211. urtheilt aus Anlaß des C. D. von 1671. also: „Dem zufolge soll den Ständen, in solchen Fällen, wo sich die Unterthanen an andere Potentaten und Republiken hängen (also in andern nicht?) erlaubt seyn, sich selbst oder mit Assistenz ihrer Nachbarn zu manuteniren, gleichwie die Reichsgerichte in Klagsachen der Unterthanen gegen die Landesherrschaft behutsamlich zu handeln, in zweifelhaften Sachen die Mandate und Rescripte vorher reiflich überlegen (deßwegen also nicht abschlagen), jedoch auch da, wo es die Notorietät der Sache oder die augenscheinliche Billigkeit erfordern, gar wohl, sonst aber nicht leicht (also doch auch vorkommenden Umständen nach,) a Praecepto anfangen mögen."

303) Die Worte der W. Capitul. „hergebrachten und habenden" verdienen große Beherzigung. Nur auf solche Rechte, die der Landesherr hergebracht hat, und die er noch hat, soll die Manutenirung sich beschränken. a) Das Hergebrachte muß also ein Mehreres seyn, als ihm die Reichsgesetze zueignen. In dem kurz vorher angezogenen C. D. von 1671. ist dies noch bestimmter und mit dem Zusatz: Rechtmässig, ausgedruckt: „so ein Mehreres, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmässig hergebracht" (Not. 71. S. 68.). b) Das Habende schließt demnach alles aus, was er entweder nie gehabt, oder was er gehabt, jedoch aufgegeben oder in einen andern Titulum gestellt und umgewandelt hat — c) Beydes aber, das Hergebrachte sowohl, als das Habende erfodert Liquidität nach allen dabey eintretenden Rücksichten. M. s. v. Cramer W. Nst. Th. 64. Abh. IV. S. 33. folg. und Moser urtheilt sehr zutreffend, wenn er a. a. O. S. 168. sagt: „Es ist auch in dergleichen Fällen, davon hier die Rede ist, nicht um das Landesherrliche Besteurungs-Recht selbst zu thun, sondern um die Art und Weise, selbiges auszuüben, welche nicht allenthalben gleich ist, sondern hier so, dort anders seyn kann. Hier kann der Landesherr, dort die Landstände mehrere Gerechtsamen darinn haben. Quaelibet Ditio aut Principatus in Imperio (schreibt der Freyherr von Jckstatt selbst) *suam* formam habet, nec vniusmodi habetur, sed *varie pro juribus Imperantium, tum et statuum provincialium aut incolarum ex pacto et vsu* cujuslibet regionis gubernatur."

diti, principem ob causam ad regiminis curam pertinentem in jus vocantes leichtlich gehöret werden [304]), ex quo nimirum illud est, audiendos ob graviores causas illos esse. His igitur permoti rationibus alii vim hujus constitutionis in eo posuere, vt principi liceat subditos deiicere possessione, hi autem tantum petitorio judicio experiri possint, quam sententiam juvari legibus putabant, quibus est constitutum (art. XIX. §. 7. Capit. Car. VII.): Daß die Unterthanen immittelst zum schuldigem Gehorsam anzuhalten — [305]). Sed huic repugnant verba capitulationis, quae defensionis violentae licentiam concedunt zu Manutenirung habender Rechte: ponuntque itaque, vt sint principes in eorum jurium, de quorum defensione quaeritur, possessione. Itaque si et hoc negamus principibus, quid sit, quaeris, quod iis sit hac lege concessum."

So hat demnach die Wahl-Capitulation die Grenzen der Landeshoheit, in Rücksicht auf die mit der gesetzlich gewordenen Besteurung der Unterthanen verbundene Selbsthülfe, nur näher bestimmt. Sie hat jedoch zugleich die Ausübung dieses Besteurungs-Rechts ausdrücklich auf den Innhalt des R. A. von 1654. limitirt,

304) Nicht leichtlich: d. h. nicht anders — als wenn die Intention der Unterthanen wahrscheinlich ist — aber dann auch bald; „die Streitigkeiten sollen aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden." Es sollen also alle ambages, welche ohnehin der Summarische Proceß (*Engelbrecht* Comp. Jur. L. 43. §. 71.) nicht duldet, abgeschnitten werden — wobey auch für die exceptio fori declinatoria, wenn sie sich ohnehin bey dem ersten Anblick erledigen läßt — keine Ausnahme Statt finden kann.

305) Wenn man in dem §. 7. Art. 19. lieset, daß Mandate, Rescripte ꝛc. in Sachen der Unterthanen erkannt werden können — und dann in der Schluß-Periode die Verordnung antrifft, daß die Unterthanen immittelst zum schuldigen Gehorsam angewiesen werden sollen — so würde das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch stehen, wenn man es wider seinen Sinn dahin, daß während des Streits keine Inhibition Statt haben sollte, erklären wollte. Soll die Manutenenz nur nach Verordnung der Reichs-Constitutionen — und bey habenden Rechten eintreten — so ergibt sich schon von selbst, daß hier auf der einen Seite überall von der Selbsthülfe nicht die Rede seyn kann, und daß auf der andern Seite die Unterthanen nur zu dem angewiesen werden sollen, wozu sie schuldig befunden werden möchten, nicht aber zum blinden Gehorsam gegen diejenigen Befehle, wodurch sie sich gravirt, und ihr Recht gebeugt sehen. Hierüber kann und wird wohl nur eine Stimme seyn, welche die ununterbrochene Reichsgerichtliche Praxis bestätiget. Wenn man übrigens die Fassung, welche diese Syhen 6. und 7. Art. 19. in der ersten Leopoldinischen Wahlcap. hatten, mit der gegenwärtigen vergleicht, so wird man es bald gewahr werden, daß die häufigen Zusätze, welche man jetzt in diesen Stellen und nahmentlich im §. 6. findet, die vorige Deutlichkeit gar sehr verdunkelt haben. Weiße a. a. O. S. 88. folg. und von Schelhaß a. a. O. S. 275. folg. haben dies, besonders aber Letzterer mit Anführung der Entstehungs-Ursache des zwischen Landesherrlichen und Privatsachen hier aufgestellten Unterschiedes und mit Hinsicht auf das Adkapitulations-Recht der Churfürsten näher aus einander gesetzt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0212
DFG

limitirt, und dadurch zu erkennen gegeben, daß sie eine jede willkührlich darüber hinausgehende Ausdehnung misbillige. — Sie hat endlich verordnet, daß den Unterthanen, welche sich über Billigkeit und Recht beschwert halten, und die ihnen freygelassenen Wege betreten, schleuniges Gehör angedeihen solle.

II. Wenn aber allem diesen ungeachtet noch wider Vermuthen sich irgend ein Zweifel erhalten könnte; so wird derselbe doch dem Eindrucke weichen müssen, welchen ein durchdringender Blick auf die aus den Erbverträgen bereits angeführten Stellen, und auf die Natur der Sache hoffentlich machen und zurück lassen wird.

1) In Absicht der Erbverträge erinnere ich im allgemeinen, a) daß bereits Kayserliche Erkenntnisse vorhanden sind, worinn höchst verfüget worden ist: „daß die Stadt (Rostock) bey denen so theuer erworbenen und *toties* bestätigten Erbverträgen (als legibus civitatis fundamentalibus) unbetrübet und unbeeinträchtigt gelassen, darwider nicht gehandelt noch mit constraiten Straf-Befehlen beschweret werden solle“ [306]); b) daß die allerhöchsten Kayserlichen Confirmationen über Verträge der Reichsstände mit ihren Unterthanen eine voraufgegangene Prüfung (causae cognitio) voraussetzen [307]), und daß c) das jus generale dem durch bestätigte Erbverträge [308]) festgesetzten juri speciali nachstehe [309]). Auch die unserm Hph Hätten aber ꝛc.

306) Just. Dec. Imper. in caus. Meckl. P. 30. ibique adj. all.

307) So erfolgte z. E. nicht sofort die Kayserl. Confirmation über den die Appellations-Materie enthaltenden Theil des Landesvergleichs von 1755. Man s. die Resolut. Caesar. de 14. April 1756. beym Frank a. a. O. B. XIX. S. 303. Sie erfolgte jedoch unter dem 24. May 1756. Diese besondere Bestätigung über den 21sten Artikel, den Punkt der Appellationen betreffend, ist auch nachhin auf gnädigsten Befehl nach dem Original abgedruckt worden.

308) Die Kayserl. Confirmation des Erbvertrags von 1573. ergieng zuerst auf Anruf der Stadt unterm 18. Jul. 1575. und auf Anruf des Durchl. Regierhauses unterm 12. Jul. 1576. (Note 194.). Vergl. wahren Abdruck der Privil. ꝛc. welcher auch das höchste Confirmatorium über den Vertrag von 1642. „in allen seinen Worten, Punkten, Clauseln, Artikeln, Innhalt-Meynungen und Begreifungen“ enthält.

309) *Böhmer* ff. L. 1. Tit. 1. §. 6. n. 4. So z. E. enthält der §. 66. des Erbvertrags von 1584. die Disposition, daß bey einer Kayserl. Appellation, es sey der Rath oder ein Bürger der appellirende Theil, nichts weiter als funfzehn Gulden Mecklenb. Wehrung erleget und der Appellant sonst nicht beschweret werden solle. Das dem Mecklenb. Regierhause ertheilte Kayserl. Privilegium de non appellando de 28. Octbr. 1651. erfodert unter andern, daß der Appellant eine genugsame Caution durch Bürgen oder baares Geld bestellen solle. Indessen blieben die Rostocker nach wie vor von dieser Cautions-Leistung frey; und die überhaupt sehr merkwürdige Verordnung des Durchl. Herzogs Christian Ludewig an das Hof- und Landgericht vom 29. Dec. 1750. (m. s. Mantzel N. Meckl. Staatskanzley Th. II. N. 38.) hat unter andern die Stelle: „Ebenmäßig auch 4) Innhalt des §. 66. dieses Erbvertrags

hinzugefügte Bestimmung, „daß diese zwischen J. F. G. und der Stadt Rostock hierüber getroffene Vergleichung am geregten Cammer-Gericht gebürlich von beyden Theilen insinuirt und kundt gethan werden solle“ ist in der wörtlich ausgedruckten Absicht geschehen, daß das Reichs-Gericht die Annahme solcher Sachen nicht verweigern möchte.

2) Erwägt man nun den Umfang der aus den Verträgen von 1573. und 1642. angeführten Stellen (§. 16. 18.) mit einem prüfenden Blick der Anwendung auf den vorliegenden Fall; so kann kein Zweifel bleiben, daß

a) in der im §. Hätten aber ꝛc. Landesherrlich ertheilten Versicherung, die wider die Stadt habende Klage und Action in erster Instanz vor dem Reichs-Kammergericht anstellen zu wollen, auch zugleich diejenige, Höchst Sich aller Selbsthülfe wider die Stadt begeben zu wollen, hell und deutlich begriffen ist. Jenes wiederholt auch noch der jüngste Erbvertrag von 1788. im §. 13. in Absicht bürgerlicher Klagen sowohl, als in Rücksicht auf die gegen die Landesherrlichen Jura angehenden Vergehungen, und im §. 292. ist der Eintritt Landesherrlicher Selbsthülfe auf das Serenissimo aus diesem Vergleich zustehende klare Recht beschränkt worden [310]). Da nun der 11te Sph dieses Vergleichs (§. 5. und Note 142. 169.) es bey dem dürren Buchstaben der Convention von 1748. auch in Absicht der Reichssteuer, welche die Kosten zur Mannschaftshülfe unter sich begreift, bewenden läßt; so kann die Behauptung des Gegentheils, von dem kein Wort in dem neuesten Erbvertrag vorkommt, unter die Rubrik vom klaren Recht unmöglich classificirt werden. — Entstehet demnach über die Frage vom Recht eine Verschiedenheit, hält sich die Stadt Rostock wider Recht und Erbverträge durch höchst erlassene Pönal-Befehle gravirt; nimmt sie zu dem in den Compactatis von 1573. und 1642. §§. Und sollen hierunter ꝛc. Und da sonsten ꝛc. stipulirten Remedio appellationis ihre Zuflucht; so kann meines Bedünkens keine Folge natürlicher seyn, als daß

b) auch nun die Anwendung einer weitern Selbsthülfe cessire. Mit dem Rechtsmittel der Appellation sind zugleich die Wirkungen, welche einer Berufung

vertrags vom Rathe oder Bürgern keine Caution fordern.“ Vergl. §. 125. 126. des N. EV. von 1788.

310) §. 291. „Sollte auch die Stadt wider Erwarten solche Beschwerden zu haben vermeinen, die in Güte nicht gehoben werden könnten; so bleiben der Stadt die Reichs-Constitutions- und Erbvertragsmässige Wege Rechtens frey und offen, und soll die Stadt durch Extrahirung rechtlicher Verfügungen an Ihro Herzogl. Durchl. sich nicht vergangen haben. §. 292. Dahingegen auch Ihro Herzogl. Durchl. unbenommen bleibet, Sich gegen alle Contraventionen bey Ihren Landesheheitlichen Rechten und diesem Vergleich in Reichs- und Landesgesetz- auch Erbvertragsmässiger Ordnung Selbst zu handhaben, und zu dem Höchst Ihnen daraus zustehenden klaren Recht Selbst zu verhelfen.“ Vergl. §. 526. und 527. des Landesvergl. von 1755. imgl. die Reversalen von 1572. §. 3.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0214
DFG

sung eigenthümlich sind, und seyn müssen, in ihrem ganzen Umfange paciscirt. Kann man sich hiebey wohl einen andern Sinn und eine andere Absicht der compaciscirenden Theile denken? Noch mehr aber wird man von dieser Absicht durch die bereits ausgehobenen Verhandlungen überzeugt. Auch der §. Und da sonsten ꝛc. drückt sie vollkommen aus. Hiernach soll die Stadt den Erfolg der vor Insinuirung der Processe schrift- oder mündlich zu machenden Remonstration — ob ihren Gravaminibus könnte abgeholfen werden — abwarten, und wenn dieser Erfolg nicht mit ihren ehrerbietigsten Hoffnungen übereinstimmt — so wird der Lauf des Rechts durch die Insinuirung der Processe d. i. durch die Intimation des Remedii eröffnet, womit, wenn dessen Frucht eine rechtliche Wohlthat heissen soll, auch die Absicht der Angedeihung eines vollen Suspensiv-Effects in unzertrennlicher Verbindung stehet [311]).

3) Allein es giebt noch ein Gesetz, welches älter ist, als Erbverträge und Wahl-Capitulationen, nemlich das natürliche Gesetz, daß keiner in seiner eigenen Sache richten, und am wenigsten darauf mit der That verfahren soll. Die erste Würde der Gerechtigkeit besteht in der Ausübung der Unpartheylichkeit, und der beste Wille, der redlichste Trieb, strenge gegen sich selbst seyn zu wollen, wird den Gedanken und die Vermuthung nicht unterdrücken, daß man die Anwendung des Rechts da in Gefahr glaube, wo sich der Richter und die Parthey in einer Person vereinigen, oder wo überhaupt nur nahe oder entfernte Einwirkungen sich für das Interesse der Sache bestimmen. Noch nie ward jener Grundsatz von der Weisheit der Gesetzgeber verkannt. Man erblickt auch die redenden Züge desselben in der Stelle der Wahl-Capitulation, welche von der Landesherrlichen Selbsthülfe spricht, und den rechtlichen unbestrittenen Besitz der Sache, auf dessen Erhaltung ihre Anwendung verstattet wird, voraussetzt [312]). Dies wesentliche Erforderniß wird, wenn man in die Natur der vorliegenden Angelegenheit eindringt, ganz vermißt werden. Man kann es nicht oft genug wiederholen, daß darin nicht

311) In der Kayserl. Resolution vom 19. Octbr. 1724. (m. s. Just. Dec. Nr. adj. 382. S. 427.) lautet Num. XXIII. „Von unterlassener Respectirung derer an die Allerhöchste Reichsgerichte interponirt- und intimirter appellationum und begangenen attentatis wird endlich von Sr. Kayss. Majestät ernstlich verordnet: Daß in Zukunft von des Herrn Herzogs Räthen und Bedienten, in specie aber denen Fürstl. Judiciis, denen von Kayserl. Majest. aus denen beyden Kayserl. höchsten Reichsgerichten an Sie abgelassenen und ferner abzulassenden Verordnungen und judicatis der schuldige Gehorsam zu leisten, insonderheit die an selbige bereits eingewandte, oder auch in Zukunft interponirte und intimirte Appellationes zu respectiren, und so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unentschiedenen Rechten schweben, von allen Innovationibus und Attentatis gänzlich zu abstrahiren.“

312) Auch das gemeine Recht concedirt die Vertheidigung des Besitzes, und bestimmt in verschiedenen Stellen die Grenzen der erlaubten Gewalt. Man sehe unter andern L. 5. C. de Jure Fisci. (X. 1.)

die Frage ist von dem Besteurungs-Recht selbst, sondern von der Interpretation eines mit unverwandter Rücksicht auf die hier eingreifenden Reichsgesetze über Leistung und Entbindung abgeschlossenen, in dem §. 519. des von Kayserlicher Majestät allerhöchst bestätigten Landesvergleichs wiederholt allgemein anerkannten Vertrages. Und wäre, wenn dessen ungeachtet noch Spruch und Anfoderung an die Stadt gemacht werden soll und kann, der Weg, auf dem der Grund dieses Anspruchs zur rechtlichen Erörterung und Entscheidung zu bringen ist, nicht durch die Erbverträge bestimmt; so würde ihn schon die Natur der Sache bestimmen. Ergehen jedoch wider Erwarten solche hohe Verfügungen, die mit jenem Wege nicht zusammen hängen — was kann denn natürlicher seyn, als eine beruhigende Aussicht von denjenigen Rechtsmitteln erwarten zu dürfen, wodurch man sich gegen jeden Nachtheil zu sichern bemüht ist, wenn auch die Zulassung, der Werth und die Wirkung dieser Rechtsmittel in den Grundverträgen nicht anerkannt und bestimmt wären.

§. 25.

Wenn gleich bey diesem allen der Stadt Rostock bis jetzt die volle Angedeihung einer Unionsmässigen Assistenz der Ritter- und Landschaft bedauerlich nicht zu Theil geworden ist; so würde man doch sehr irren, wenn man glaubte, daß dieser bisherige Abgang werkthätigerer Mitwirkung dem Mangel an der Richtigkeit disseitiger Zuständnisse, oder gar dem Mangel mitständlicher Theilnahme zuzuschreiben wäre. Dies verdient um so mehr bemerkt zu werden, als schon dadurch das Auffallende sich wenigstens sehr mindern wird, welches der bereits oben (S. 165.) berührte entgegen gestellte Satz: „andern Theils ist der Stadt die nachgesuchte Assistenz der ganzen Ritter- und Landschaft in dieser Sache abgeschlagen u. s. w.“ allerdings erzeugen mußte.

I. Bekanntlich hat das Band der Union (1523.) die gesammten Stände Mecklenburgs auch zu dem Zweck vereiniget [313]): „einen beschwerten Mitstand mit Hülfe, Rath, Trost und Beystand der Billigkeit nach nicht zu verlassen.“ Und noch in neuerer Zeit (1788.) hat die löbl. Ritter- und Landschaft den großen Werth, welcher von jeher auf diese in die Grundgesetze eingetragene Association ist geleget worden, durch eine nähere Fixirung der Grundsätze bezeichnet, und darnach bey vorkommenden, zur Vertretung sowohl in der Hauptsache als *in modo procedendi* qualificirten Beschwerden das Ob? Wann? und Wie? genau festgesetzt [314]).

II. Auf

313) Hagemeister a. a. O. S. 56.

314) Wolff Fortsetzung des Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten ꝛc. S. v. Assistenz, S. 13. folg.

II. Auf diese Grundsätze gestützt, reclamirte die Stadt Rostock in ihren vorliegenden Verlegenheiten den hülfreichen Beystand ihrer geehrten Mitstände, welche gleich beym ersten Anfang der Sache die Hoffnung zum Landtags-Protocoll äußerten: „daß die Huld und Gnade Sereniſſimi (in der höchst zugesicherten aus der Convention von 1748. in Bezug zu nehmenden Uebertragung) auch ohne gemeinsame Vorstellung und Reclamirung würde erreicht werden“ [315]). Als aber der Erfolg mit diesen Hoffnungen nicht übereinkam, vielmehr Pönal-Mandate ergiengen, und die angedroheten executiviſchen Verfügungen auf die Grundlage eines überall nicht bewilligten Quanti [316]) sich im raschen Gange näherten; so säumte die Stadt pflichtmäſſig nicht, dem Löbl. Engern Ausschuß von einem jeden widrigen Eräugniß und den Mitteln, wodurch man solches sowohl im Wege des Rechts, als sonst versuchter Temperamente aufzuhalten und zu entfernen bemüht gewesen war, die schuldige Notiß zu geben, und um Interceſſion und Vertretung zu bitten. Indeſſen trat mittlerweile der Executionszwang auf den ersten Termin wirklich ein — und die Aſſiſtenzsache ward der Bestimmung des bevorstehenden Landtages anheim gegeben. Auch in dieser respectablen Versammlung erneuerte die Stadt ihre Reclamationen; welche nach Anleitung eines von der Committe abgestatteten Erachtens nur den Beschluß zu einer respective unbedingten und bedingten, (der künftigen Landtags-Versammlung zur Bestimmung anheimgestellten) auf den Ausfall des Reichsgerichtlichen Decrets modificirten Kostenerstattung bewirken konnten [317]).

III. Da

315) Landtags-Protocoll vom 6ten May 1793. Mspt.

316) Zwar schreibt der Herr H. R. Rönnberg a. a. O. S. 177. b) „Hier ist von keiner Landesſteuer oder Landes-Contribution die Rede, welche erst nach der Landesverfassung auf Landtägen zu bewilligen, sondern vom Beytrage zu derjenigen Geldsumme, wofür unsere Landesherrschaft die Darstellung und Unterhaltung des Mecklenburgschen Reichs-Contingents behandelt hat.“ Das Unrichtige dieser Schlußfolge fällt leicht in die Augen. Denn wodurch soll dieser Beytrag zusammen gebracht werden? Durch eine Landes-Contribution. Wo wird diese verkündiget? Auf Landtagen. Was ist zu ihrer Consistenz erforderlich? Die Bewilligung. Dies erfodern die Landes-Reversalen, der Landesvergleich und selbst die dem L. V. angehängte Executions-Ordnung, die nur verkündigte und bewilligte Reichssteuern voraussetzt. Es liegt auch schon im allgemeinen in der Natur der deutschen Staatsverfassung, daß ein jeder Stand, der besteuret werden soll, darüber gehöret werden müsse, es betreffe nun die Erhebung selbst, oder die Art der Erhebung. Auch in Absicht der Reichssteuern haben die Reichsgesetze hierin nichts geändert, sondern es bey der Landesverfassung gelassen, nach welcher, wenn auch die Schuldigkeit des Steuerbeytrags ausser Zweifel ist, noch die Fragen von der Anordnung, Berechnung, Umlegung, Eintreibung erörtert werden müssen. M. s. Lange a. a. O. S. 189.

317) Landtags-Protocoll vom 26. Novbr. 1793. Mspt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0217
DFG

III. Da die Gründe, welche diesen Beschluß geleitet haben, demselben nicht eingetragen sind, auch das voraufgegangene Erachten kein Theil des Landtags-Protocolls geworden ist; so wird es mir nur gebühren können, dieserhalb bescheiden — zu schweigen. Allemal veroffenbaret sich in der Bewilligung der Kosten der Ausfluß einer für zutreffend gefundenen mitständlichen Assistenz; bey welcher nur hier der Uebergang in thätigere Beweise nicht gerathen gefunden werden mögen; wenn man gleich völlig gewiß seyn kann, daß sich vor der umfassenden Circumspection der Landtags-Versammlung die vorliegende Sache — nicht bloß als Sache der Stadt Rostock, sondern in so manchen Rücksichten als unmittelbare Sache der Mecklenburgischen Stände betrachtet — in allen ihren Haupttheilen und Nebenzweigen hinlänglich werde entfaltet haben. Nur erlaube ich mir über die von der Stadt Rostock in dieser Sache gewählten Einleitungen und Maaßregeln noch einige kurze Bemerkungen.

a) Wenn gleich die eben gedachte Commüne auf dem Landtage 1793. bey dem Bezug auf die Convention von 1748. stehen blieb, dagegen aber Ritter- und Landschaft sich respective zu nähern Anerbietungen herausließ; so konnte doch die Stadt von dem Gedanken einer Absonderung von den Beschlüssen ihrer Mitstände um so weniger ergriffen werden, als die Grundsätze, wornach sämmtliche Theile verfuhren, in ihrem Wesen sich völlig gleich und unverändert blieben — überdem aber auch nach der Lage der Sache nicht einmal ein getheiltes Interesse vorhanden war, welches sich irgend einen widrigen Einfluß hätte zueignen können. Ritter- und Landschaft bewilligte mit Rücksicht auf die §§. 106. und 107. des L. V. statt deren für Rostock der §. 519. normiren mußte.

b) Wenn sich nachhin die Hoffnung immer weiter entfernte, aus dem Gedränge der Verlegenheiten zu kommen, und daher die Stadt sich zu der Niederlegung eines freywilligen Opfers der Devotion entschloß; so konnte und durfte sie um so mehr auf den Beyfall ihrer Mitstände zu diesem gethanen Schritt rechnen, als sie zugleich darin, und in der wider ehrerbietigstes Erwarten erfolgten höchsten Ablehnung des gemachten Oblati, eine noch kräftigere Beweg-Ursache zu der Hoffnung einer mitständlichen Verwendung, besonders bey der imminirenden militarischen Execution, zu finden glaubte; wobey auch noch die Erwägung hinzutreten mag, daß die Stadt in dem Landtags-Abschied zu einer Natural-Prästation angewiesen war, die erst nachhin in ein Geld-Quantum umgeformet ward.

c) Wenn endlich die Stadt Rostock das Rechtsmittel der Appellation zur Hand nahm, so konnte und durfte sie auch hierin sich des Beyfalls ihrer Mitstände gewiß versichert halten. Haben gleich diese nachhin — wiewohl über ein von dem disseitigen gravamine verschiedenes Object — den Weg der Austräge für ersprieslicher gehalten; so lassen sie doch gewiß auch der Stadt Rostock die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie, nach der Lage der Umstände, in der Wahl der

Austrägal-

Austrägalinstanz keine Beruhigung finden, vielmehr, um den Verlust des Rechts abzuwenden, die Beobachtung der Nothfristen schlechthin nicht versäumen konnte. Ueberdem traten aber hier noch besondere Rechte [318]) und Verhältnisse ein, welche auf der einen Seite die Wahl eines petitorischen Weges in diesem Fall nicht anräthlich machen konnten, auf der andern aber auch die Hoffnung vermehren mußten, daß eine Unionsmässige Assistenz für die Wirkung dieser individuellen Befugnisse eben so nicht ohne Nutzen und guten Erfolg seyn würde, als man sich solcher bey andern ähnlichen Anlässen zu erfreuen gehabt hatte.

§. 26.

Jetzt ist in Rücksicht auf die S. 166. gemachte Bemerkung nur noch eine kurze Erwehnung der besondern Gründe übrig, womit Hr. H. R. Könnberg, — „wenn," wie er sagt, „noch dort erst richterliche Entscheidung eintreten soll, wo der wirklich (?) Sachkundige die Urthel sich schon vorher bestimmen kann — " [319]) dem Rechtsmittel der Appellation alle Anwendlichkeit und allen Nutzen abspricht. Er findet in den concernenten Stellen der Erbverträge hiefür keine Befriedigung; vielmehr fühlt er sich von dem großen Vortheil durchdrungen, welchen auf seiner Wagschale der Gegeneinanderstellung die Austräge vor der Appellation durch ein bedeutendes Uebergewicht erhalten haben: indessen räth er jedoch zur gänzlichen Resignation des Rechtsganges, mithin statt dessen zur stillen Unterwerfung in der nach dem von ihm vorgeschlagenen Maasstabe zu leistenden Zahlung.

I. In den hieher gehörigen Stellen des Erbvertrages von 1573. und des Vergleichs von 1642. hat er nach S. 119. und 123. einen Geist erblickt, der, da er nicht der ächte und wahre, meinen Lesern bereits bekannte Geist der Stipulationen ist, auch nur auf Irrwege führen konnte. Wenn nemlich

1) von dem Erbvertrage von 1573. gesagt wird, „daß dasjenige, was daraus eben angeführt [320]), nur von solchen Strafbefehlen rede, wo der Landesherr als

318) Nicht minder selbst jura singulorum, welche in Verbindung mit den bey der Abtretung und Erhöhung der Accise vorgewesenen Verhandlungen, der dabey untergelegten Absicht (S. 17.) und dem übrigen Umfange der besondern hier in Betracht kommenden Verhältnisse, die im entgegengesetzten Falle eine weit größere und überwiegendere Last auflegen würden, ohne nähere Entwickelung einleuchten werden.

319) a. a. O. S. 111. vergl. S. 108. 124. und mehrere Stellen.

320) Nemlich dies: (S. 119.) „daß Appellationes von Pönalmandaten, Strafbefehlen, der Austrägalinstanz ungeachtet erlaubt seyn sollen." Da diese Stelle des Erbvertrages gerade diejenige ist, welche hier erklärt und bestritten werden sollte, so hat es unstreitig wohl jedem Leser auffallen müssen, daß ihr eine wörtliche, ihren Sinn im Zusammenhange vollständig ausdrückende Einrückung versagt worden ist, da doch

als Richter so fort mit der Execution den Anfang machen will u. s. w." so muß man billig fragen: woher und aus welcher Quelle dieser angenommene Grund geschöpft worden? Die Erbvertrags-Handlungen sowohl, als die ganze Fassung des Compacts zeigen das Gegentheil, und erweisen es, daß hier überall nicht vom richterlichen, sondern vom obrigkeitlichen Verfahren die Rede ist. (S. 197.) Ist also die Grundlage irrig und unrichtig — so muß auch die Folgerung, die daraus abgeleitet werden soll, es gleichfalls seyn — und die nach S. 120. angebrachte Vergleichung mit einem Fels im Meer producirt eine Klippe, woran das von einer richtigen Deutung abweichende System totaliter scheitert.

2) Ein gleiches Schicksal trifft auch die aus dem Vergleich von 1642. nach S. 122. folg. abstrahirte Argumentation, worin derselbige, nicht Felsenfeste sondern offenbar sehr sumpfige Grund, als solcher, der nun freylich für die einmal liebgewonnene Meynung der bequemste war, gewählt worden ist. Der richtige ist oben (S. 156. folg. S. 198.) umständlich entwickelt. Hier also nur noch nachstehende Bemerkungen:

a) Vergleicht man den nach S. 122. vom Hrn. H. Könnberg gemachten Auszug aus dem vorgedruckten Hph. Weiln aber noch &c. (S. 157.) mit der Fassung des letzteren, so muß es wiederum gar sehr auffallen, daß es in ersterem bloß heißt: „oder auch coram judicio austraegarum entschieden werden," da doch der Text deutlich sagt: „oder auch *respective* coram judicio austraegarum *vel competente* entschieden werden." Wenn der Zufall dies nicht veranlaßt haben sollte, wie ich gerne glauben will, so würde man annehmen müßen, daß das hier so bedeutende Wörtchen: *competente* eben so, als bey einer andern Stelle (m. s. N. 132. S. 99.) die Worte: „auch nach altem Gebrauch die Fräulein-Steuer" für überflüßig und inconsequent wären gehalten worden.

b) Der Hr. H. R. nennt nach Note 39. S. 122. folg. diesen Vertrag einen Nebenvergleich. Dieser hat jedoch mit seinen ältern und jüngern Brüdern gleiche, für sich bestehende Rechte. Bey einem Nebenvergleich muß man an einen Hauptvertrag denken, neben dem jener zugleich verabredet und geschlossen wird. So würde das in der bemerkten Note als Hauptvertrag angeführte Regulativum jurisdictionis et politiae, welches im §. VIII. der Convention von 1748. stipuliret, aber in einer besondern Acte vollzogen ward, eher und füglicher ein Nebenvergleich zu nennen seyn [321]). Unserm von Kayserl. Majestät bestätigten Vertrage von 1642. kann die Ehre und das Ansehen eines ohnehin in der Geschichte

doch der §. Begebe es sich, mit dem sie in genauer Verbindung steht, schon S. 114. seinen Platz wörtlich erhalten hatte.

321) M. s. Weber Systematische Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 81. S. 375. folg.

schichte Rostocks so merkwürdig gewordenen Hauptvertrages [322]) nicht entzogen werden.

II. Was in der nach S. 126. abgewogenen Gegeneinanderstellung der Extrajudicial-Appellation und Austräge

1) zum Nachtheil der ersteren angemerkt worden — daß sie nemlich überall in dieser Sache nicht Statt habe; daß sie wenigstens keinen Suspensiveffect bewirke [323]); und daß bey der nahmenlosen Menge Reichsgerichtlicher Processe noch lange keine Entscheidung zu erwarten sey — ist theils oben hinlänglich widerleget, theils von so leichtem Gewicht, daß es keiner Widerlegung bedarf. Dagegen ist

2) die Austrägalinstanz aus politischen und öconomischen Rücksichten erhoben und empfohlen worden. In Absicht der ersteren setzt die lebhafte Ueberzeugung von der erhabenen und gnädigen Denkart unsers Durchl. geliebten Landesherrn über alle Beunruhigung hinweg, worin man sonst, bey der schon an sich in solchen Collisions-Fällen äußerst unangenehm werdenden Beobachtung des pflichtmässigen Berufs wahrlich sehr unglücklich seyn würde; — und in Ansehung der Letzteren — worin Zeit Gewinn und Kosten-Ersparniß in Anschlag gebracht worden sind, dürfte auch wohl die Rechnung ohne Wirth um so mehr gemacht seyn, als der Weg der Appellation gerade der ist, bey welchem Zeit und Kosten erspart werden, wenn er so fort betreten werden kann, und nicht erst nach einem in der Austrägalinstanz erfolgten Ausspruch von einem oder dem andern Theil eventualiter eröffnet werden darf. Ich will hiebey, ohne weiter etwas hinzuzufügen, bloß a) an die Schwierigkeiten erinnern, durch welche sich nach der eigenen Versicherung des Hrn. Hofraths (m. s. oben S. 171.) derjenige durchwinden muß, der in einer Austrägalinstanz sein Recht sucht; nur b) an die Grundsätze erinnern, die ersterer gleichfalls zum Vortheil des starken Laufs der Extrajudicial-Appellationen von Landesherrlichen Verfügungen (S. 179.) vormals freymüthig dargestellt hat — nur c) an die Stelle seines Buchs vom Privil. de non appellando erinnern, wo er nach S. 239. von dem nähern Verhältnisse redet, worin die Stadt Rostock „in Bezug auf die Reichsgerichte durch die Erbverträge gesetzt ist“ obgleich dieser

322) Auch die „Urkundliche Bestätigung der Herzogl. Mecklenb. hohen Gerechtsame über Dero Academie und Rath ꝛc. (1754.)“ gedenket im §. 190. der geschichtlichen Veranlassung zu diesem Vergleich, und exhibirt daselbst in der Schluß-Periode zwey Beylagen, welche sich vollständiger und gründlicher in ihrem actenmäßigen Zusammenhange beurtheilen lassen würden. Vergl. Note 202.

323) Wer die a. a. O. in den Noten 43. 44. und 45. citirten Gesetzstellen z. E. L. 7. D. de appell. recip. R. A. von 1654 §. 119. Landesvergl. §. 391. nachsiehet — wird so fort bemerken, daß ihre Anwendung auf den Satz, welchen sie in der vorliegenden Beziehung begleiten, ganz unzutreffend gehalten werden müsse.

Gang, wie es S. 240. ebendaselbst heißt, schon vor Errichtung der Erbverträge eine gewohnte Bahn [324]) war —

III. Anlangend endlich den nach S. 220. in so warmen und dringenden Ausdrücken Rostocks Bürgern ans Herz gelegten Anrath; so enthält derselbe zwey Sätze, nemlich Zurücktretung von dem schon eröffneten Wege eines förmlichen Rechtsganges, und Anerkennung der Beytragspflichtigkeit, durch den Antrag auf eine zum 24sten Theil zu bestimmende Quote modificirt.

1) Wenn es gedenkbar und möglich seyn könnte, daß Rostocks Bürger, welchen anhängliche Treue und tiefe Ehrfurcht gegen ihren angebohrnen Landesfürsten theuer und heilig sind, die ihnen vorgehaltenen Erbhuldigungs-Pflichten, und die Pflichten gegen ihre Nachkommenschaft durch diesen Rechtsgang bis zur Verantwortlichkeit compromittiren könnten — wer unter ihnen würde nicht gerne der erste seyn wollen, der jenen Anrath unterschriebe? Aber wie sollte jenes möglich seyn können! Es müßte im ersten Fall angenommen werden, daß zwischen Landesherrn und Unterthanen keine Sachen vorkommen könnten, die in ihrer Betrachtung einen verschiedenen Gesichtspunkt zuliessen, mithin einen Dritten zu der Bestimmung — wer von ihnen den rechten Fleck getroffen habe — ganz entbehrlich machten [325]). Und im letzten Fall muß man wahrlich gerade das Gegentheil erblicken, nemlich Verantwortlichkeit für sich und die Nachkommenschaft, wenn man sich bestimmen könnte, wider Ueberzeugung auf Kosten der Gerechtsame der Stadt entweder ein so bedeutendes Opfer durch reine Anerkennung zu bringen, oder auch nur auf die Posterität die Ausmachung einer Sache vererben zu lassen, welche doch schlechthin einmal ins Gewisse gesetzt werden muß, und nur, bewandten Umständen nach, auf diesem Wege ins Gewisse gesetzt werden kann. Und selbst dann, wenn wider alles Erwarten der Ausfall nicht so günstig, als man im Vertrauen auf die angeführten Gründe hoffen darf — lauten sollte, dann noch würden immer diese Gründe die Stadt und ihre zeitigen Stellvertreter von der Anrechnung aller Schuld gegen Jedermann laut frey sprechen.

2) In

324) Und diese gewohnte Bahn hat sich auch nach den Erbverträgen unverrückt erhalten. Mir ist nur ein einziger Fall bekannt geworden, worin (1579) auf ein Austrägalgericht wegen untersagten Mühlenbaues in einem der Stadt Güter angetragen ist. Und die Folge war, daß, da diese Requisition keine Erhörung fand, super protracta et denegata justitia beym Reichs-Cammergericht geklaget werden mußte. Hierauf bezieht sich der §. 111. des Erbvertrages von 1584. Vergl. §. 276. I. Erbv. von 1788.

325) Wie sehr würde sich dann die Zahl der beym Reichs-Cammergericht anhängigen Processe wohl gemindert gesehen haben, welche nach der Rönnbergschen Note 46. a. a. O. S. 129. in der angegebenen Summe von 61233. bey der letzten Visitation aufgezählt worden sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0222
DFG

2) In Ansehung der zum Vorschlag gebrachten Modification zum 24sten Theil will ich, ohne mich darüber weiter zu verbreiten, nur zwey factische Umstände in Anerinnerung bringen:

a) Das Serenissimo nach dem ausserordentlichen Landtage (1793.) unterthänigst offerirte Quantum von 5000 ℛ. gieng, wenn man auch dabey an eine Quote denken, und diese auf die geforderte, aber nicht bewilligte ganze Summe ohne alle weitere Hinsicht auf das Verhältniß zu den Mitständen berechnen will, noch über den 24sten Theil hinaus — und dies ehrerbietigste Anerbieten fand die erwartete huldreiche Aufnahme nicht.

b) In dem mit Ritter- und Landschaft in Absicht der nach Maasgabe der §§. 220. und 320. des L. V. zum zwölften Theil bestimmten, jedoch respective auf zehen Jahr zum 24sten Theil heruntergesetzten Quote unter dem 27sten Juny 1793. abgeschlossenen Vergleiche [326]) ist der vorliegende Fall kein Gegenstand einer Vereinbarung geworden, und konnte es nicht werden, weil auch ohne Erwägung sonstiger Rücksichten die Stadt sowohl nach der Convention von 1748. als nach dem Landesvergleich von 1755. von aller Reichssteuer, mithin auch von allen Beyträgen zu einem Reichskriege war befreyet worden.

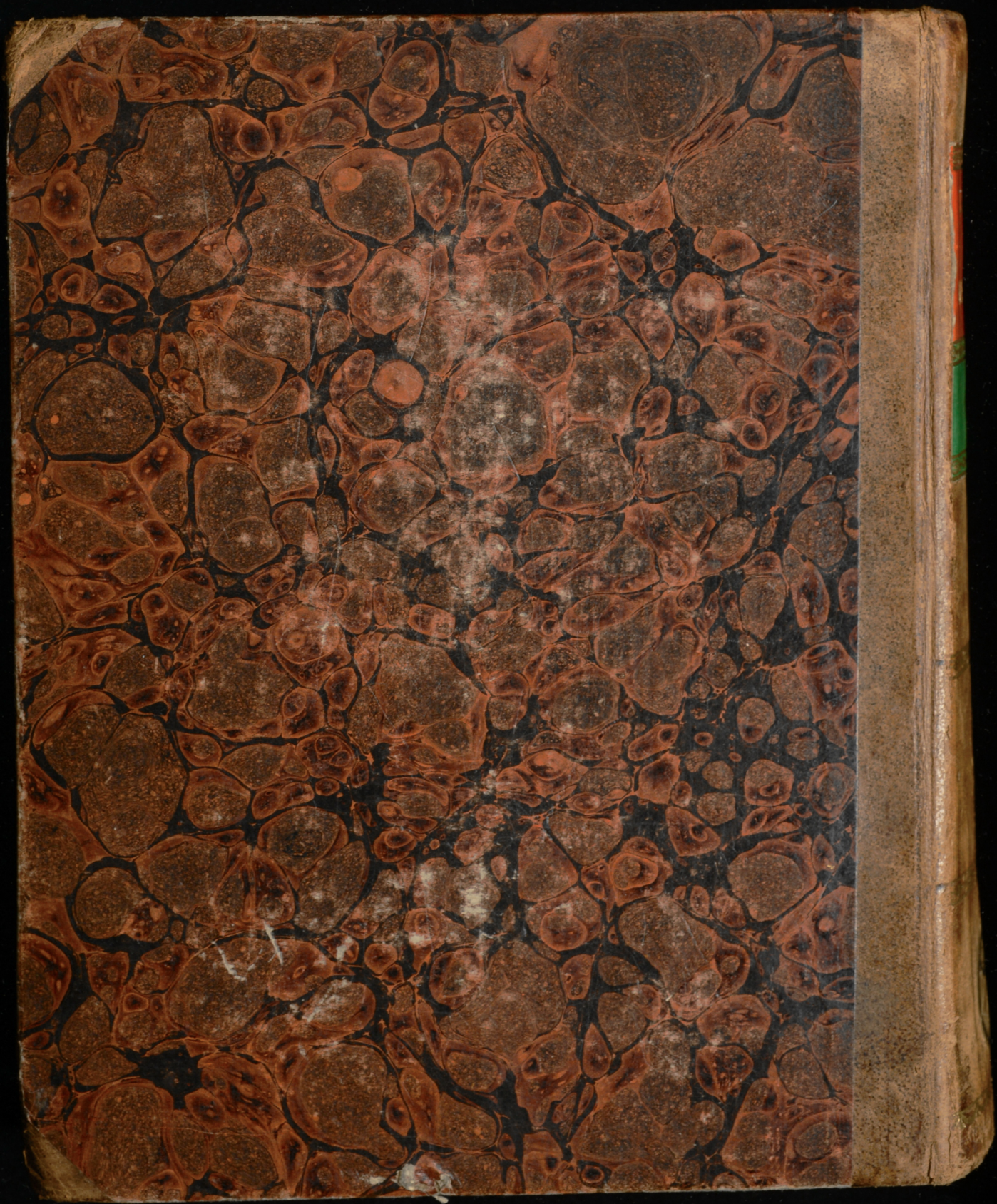
326) Der Herr H. R. Könnberg hat sowohl im Vorbericht S. 18. als in der Schrift S. 173. die Meynung behauptet, daß dieser Vergleich auch für den vorliegenden Fall normiren müße. Wie verschieden und abstimmig aber hierüber die Compaeiscenten gedacht haben, ist aus einer zwischen dem Löbl. Engern Ausschuß und E. E. Rath geführten Correspondenz (Octbr. 1793.) zu entnehmen, deren Innhalt der Ehrl. Bürgerschaft nicht unbekannt geblieben ist. Was übrigens die a. a. O. befindliche geschichtliche Einschaltung von der Rostockschen Quote anbetrifft; so wäre solche noch mancher Berichtigungen fähig. Für jetzt will ich nur bemerken; daß a) der nach S. 149. aus dem §. des Erbv. von 1573. Ferner soll und will ꝛc. zu der Folgerung einer Verschiedenheit der Grundsätze bey Vergleichung der Rata abgeleitete Unterschied zwischen gewöhnlichen und ungewöhnlichen Steuern wegfällt, wenn man auf die Ursachen Rücksicht nimmt, warum (m. s. Note 283. S. 186.) bey der übernommenen Reversal-Schuld der besondern Vergleichung mit R. und L. gedacht worden; daß b), wenn gleich nach S. 153. es zwar richtig ist, daß der Beytrag zu den Necessarien mit in dem durch den Vergleich von 1702. behandelten Quanto von 2000 Rthlr. begriffen gewesen, jedoch zugleich anzuführen gewesen wären, daß für jene sowohl als für den Beytrag zur Landes-Contribution die Bestimmungen nahmentlich abgesondert worden sind; (S. 188.) und daß c) die nach S. 165. angenommene Präsupposition von einer wirklichen Vereinbarung sich wohl durch den angeführten allgemeinen Bezug auf verhandelte Acten nicht rechtfertigen lassen dürfte.

Verbesserungen.

S. 8. Z. 13. lies wider statt wieder.
— 63. Z. 5. l. Personen st. Persohnen.
— 91. Z. 6.
— 92. — 14. Note } l. eben so wenig st. eben wenig.
— 92. Z. 6. Note l. delaborirten st. delabrirten.
— 104. Z. 9. l. in unzertrennliche Verbindung st. in unzertrennlicher V.
— — — 13. l. weiter kein st. kein weiter.
— 109. — 15. l. als dem Vorzüglichsten st. als das V.
— 124. — 5. Note l. bey der in jedem sowohl jedes mal also auch dieses mal angenommenen Fall st. bey der in jedem u. s. w.
— 133. — 10. l. von der ununterbrochenen st. vor der.
— 135. — 10. Note l. hinter verheissen: „worauf st. wie — und folgen st. lauten.
— — — 18. — l. worauf im einmal ohne st. im mal ohne.
— 138. — 2. Note. l. reden hinter Behauptung.
— 147. — 3. l. — hinter bringen.
— — — 12. l. auf welche Art st. auf welcher A.
— 155. — 7. von unten l. solche Sachen — — begriffen seyn sollen st. so sollen solche Sachen u. s. w.
— — — 5. von unten l. vor die Austräge st. vor den A.
— 167. — 13. von unten l. vor die Schranken st. vor den S.
— 169. — 6. von unten l. Stadt st. Sfadt.
— 172. — 11. von unten l. also st. aeso.
— 176. — 5. l. seyn dürfte st. seyn.
— 184. — 29. l. geruhet st. geruhen.
— 190. — 19. l. hinter Zuneigung: für Unsere Land-Städte.

Anderes, was unbedeutender und vielleicht noch übersehen ist, wird der Leser leicht selbst zu verbessern die Güte haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0224
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321229X/phys_0228
DFG

z keine Beruhigung finden, vielmehr, um den Verlust des Rechts
e Beobachtung der Nothfristen schlechthin nicht versäumen konnte.
n aber hier noch besondere Rechte [318]) und Verhältnisse ein, welche
Seite die Wahl eines petitorischen Weges in diesem Fall nicht an-
konnten, auf der andern aber auch die Hoffnung vermehren muß-
Unionsmässige Assistenz für die Wirkung dieser individuellen Be-
nicht ohne Nutzen und guten Erfolg seyn würde, als man sich
rn ähnlichen Anlässen zu erfreuen gehabt hatte.

§. 26.

n Rücksicht auf die S. 166. gemachte Bemerkung nur noch eine
ng der besondern Gründe übrig, womit Hr. H. R. Rönnberg, —
er sagt, „noch dort erst richterliche Entscheidung eintreten soll, wo
) Sachkundige die Urthel sich schon vorher bestimmen kann — “ [319])
tel der Appellation alle Anwendlichkeit und allen Nutzen abspricht.
n concernenten Stellen der Erbverträge hiefür keine Befriedigung;
er sich von dem großen Vortheil durchdrungen, welchen auf seiner
Gegeneinanderstellung die Austräge vor der Appellation durch ein
bergewicht erhalten haben: indessen räth er jedoch zur gänzlichen
Rechtsganges, mithin statt dessen zur stillen Unterwerfung in der
hm vorgeschlagenen Maasstabe zu leistenden Zahlung.
n hieher gehörigen Stellen des Erbvertrages von 1573. und des
1642. hat er nach S. 119. und 123. einen Geist erblickt, der,
ächte und wahre, meinen Lesern bereits bekannte Geist der Stipu-
ich nur auf Irrwege führen konnte. Wenn nemlich
em Erbvertrage von 1573. gesagt wird, „daß dasjenige, was dar-
ührt [320]), nur von solchen Strafbefehlen rede, wo der Landesherr
als

t minder selbst jura singulorum, welche in Verbindung mit den bey der
ang und Erhöhung der Accise vorgewesenen Verhandlungen, der dabey unter-
n Absicht (S. 17.) und dem übrigen Umfange der besondern hier in Betracht
nden Verhältnisse, die im entgegengesetzten Falle eine weit größere und über-
dere Last auflegen würden, ohne nähere Entwickelung einleuchten werden.

O. S. 111. vergl. S. 108. 124. und mehrere Stellen.

lich dies: (S. 119.) „daß Appellationes von Pönalmandaten, Strafbe-
der Austrägalinstanz ungeachtet erlaubt seyn sollen.“ Da diese Stelle des
trages gerade diejenige ist, welche hier erklärt und bestritten werden sollte, so
unstreitig wohl jedem Leser auffallen müssen, daß ihr eine wörtliche, ihren
im Zusammenhange vollständig ausdrückende Einrückung versagt worden ist, da
doch